BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günther, Karl Friedrich, 1786-1864

Die neuen Criminalgesetze für das Königreich Sachsen

Leipzig 1838

Crim. 119 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394417-0

Cim. 119f

65-80 fehlt.

Crim. 119 f
Crim 119f

Crim. 119 f

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Die neuen Criminalgesetze für das Königreich Sachsen,

erläutert aus den Landtagsverhandlungen von den Jahren 1836 und 1837

von

Dr. Karl Friedrich Günther,
Ordinarius der Juristenfacultät und Erstem Professor der Rechte auf der Universität Leipzig, Domherrn zu Merseburg, Comthur des Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Falkenordens, Ritter des Königl. Sächsischen Civilverdienstordens ꝛc.

Mit einem Sachregister.

Leipzig, 1838.
Verlag der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung.

45 B

Vorrede.

Die Verhandlungen der Sächsischen Ständeversammlung auf dem Landtage vom Jahre 18$\frac{36}{37}$ über den nunmehr zum Gesetz erhobenen Entwurf des Criminalgesetzbuchs, und die jenen Verhandlungen vorausgegangenen oder sonst mit ihnen in Verbindung stehenden öffentlichen Schriften enthalten sehr reiche Materialien zur Erläuterung, und sehr vielfache und nützliche Anweisungen zur richtigen Anwendung des Criminalgesetzes. Aber jenen werthvollen Stoff bei jeder einzelnen Veranlassung, wo sich das Bedürfniß seiner Benutzung darbietet, aus den bändereichen Landtagsacten und aus den Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags zusammen zu suchen, ist für den juristischen Geschäftsmann eine sehr schwierige Aufgabe — um so schwieriger, da nur ein kleiner Theil Derer, welche das Criminalgesetz anzuwenden haben, im Besitze der eben erwähnten ziemlich kostspieligen Hülfsmittel ist. Man erkannte dieß auch schon in der Ständeversammlung selbst an *), und machte aufmerksam auf die Nothwendigkeit, jene zerstreuten Bemerkungen zu sammeln, die Stellen, wo sie zu finden sind, nachzuweisen, und somit ein wesentliches Hülfsmittel zur Anwendung des Gesetzbuchs Allen, die damit zu thun haben, zugänglich zu machen.

Der Unterzeichnete hat es versucht, jenen gewiß sehr richtigen Gedanken zur Ausführung zu bringen. Hiermit

*) Z. B. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags 18$\frac{36}{37}$ S. 680. S. 1153.

ist zugleich der Gesichtspunct angedeutet, aus dem er diese Arbeit beurtheilt zu sehen wünscht. Es ist kein Commentar, den er giebt, d. i. keine wissenschaftliche Entwickelung der in dem Criminalgesetzbuche ausgesprochenen Sätze: (eine Arbeit, die überhaupt noch nicht jetzt, sondern erst, wenn das Gesetzbuch einige Zeit in Uebung gewesen sein wird, unternommen werden kann) — sondern es ist nur eine Sammlung Dessen, was auf dem Landtage schriftlich oder mündlich in Bezug auf dasselbe geäußert worden ist, insofern das Geäußerte geeignet schien, den Richter und Sachwalter aufmerksam zu machen, in welchem Sinne die gesetzgebenden Gewalten diese oder jene einzelne Bestimmung aufgefaßt haben, und also voraussetzlich auch angewendet wissen wollten. Deshalb ist auch Alles weggelassen worden, was, wie interessant und lehrreich es auch vielleicht an sich war, dennoch zu Erfüllung dieses Zweckes nichts beizutragen schien: also namentlich Alles, was bei vielleicht hohem wissenschaftlichen Werthe doch nur als Ansicht eines Einzelnen ausgesprochen worden ist, ohne ausdrückliche oder stillschweigende allgemeine Billigung zu finden — eben so Alles, was etwa aus besondern Gründen in gewissen Perioden des Landtags ausführlich besprochen wurde, aber durch spätere Vereinbarungen der Regierung und Ständeversammlung beseitigt worden ist. Denn es galt hier nicht eine Geschichte jener, obschon in vielfacher Beziehung merkwürdigen und lehrreichen, Verhandlungen zu geben, sondern eben nur Dasjenige aus ihnen zu sammeln und zusammenzustellen, was den schon angedeuteten fortdauernden praktischen Nutzen zu gewähren vermochte. Daß hier ein gewisses Ermessen des Herausgebers eintreten mußte, liegt in der Natur des Ge-

schäfts, dem er sich unterzogen hat. Es ist natürlich, daß nicht alles Aufgenommene von gleicher Wichtigkeit ist, und daß vielleicht Mancher Manches für überflüssig achtet. Andererseits ist es sehr möglich, daß einer oder der andere Leser Dieses oder Jenes noch mit aufgenommen zu sehen gewünscht hätte, was der Herausgeber nicht mit aufgenommen hat. Doch darf der letztere versichern, daß er es wenigstens an der ernstesten Prüfung, ob etwas aufzunehmen oder wegzulassen sei, nicht hat fehlen lassen. Daß er übrigens zu den Quellen, aus denen das Gesetz erläutert werden muß, auch das Gesetz selbst gerechnet, und also mehrfach von einem Artikel auf den andern verwiesen, oder auch, wie z. B. bei Art. 32. Art. 75. Art. 203. eine Zusammenstellung der unter einem gewissen Satze begriffenen einzelnen Fälle gegeben hat, wird wohl am wenigsten Tadel verdienen.

Obgleich nun das Criminalgesetzbuch der Hauptgegenstand der vorliegenden Bearbeitung war, so stellte es sich doch als zweckmäßig dar, nicht nur die Publicationsverordnung, welche unmittelbar zu demselben gehört, und das Gesetz vom 2. April 1838 die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, welches eine Ergänzung des Criminalgesetzes bildet, sondern auch das Gesetz vom 30. März 1838, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, mit aufzunehmen, da das letztere im engsten Zusammenhange mit dem Criminalgesetze selbst steht. Der Inhalt der Verordnung, einige transitorische Bestimmungen über die Anwendung des Criminalgesetzbuchs und des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Un-

tersuchungssachen betreffend vom 31. März 1838. ist an den passenden Stellen S. 4 ff. und S. 166. S. 171 ff. S. 175. eingeschaltet worden. Dieß würde auch geschehen sein mit den Sätzen der Verordnung zu Ausführung einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs vom 27. April 1838. (Ges. und Verordn. Blatt Stck. 11. No. 52. S. 376 ff.), welche sich auf Art. 6. 51. 58. 250. und 326. des Criminalgesetzbuchs beziehen, und besonders in Hinsicht auf Art. 51. und 250. wichtig sind. Allein es war bereits der eilfte Bogen gedruckt, als diese Verordnung erschien, und so blieb nichts übrig, als sie am Schlusse (unter No. V.) ganz aufzunehmen. Der Herausgeber muß sich daher darauf beschränken, statt bei den genannten Artikeln, nur hier auf dieselbe zu verweisen.

Gaben bei dem Gesetze über Forstfrevel und dem Gesetze, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, die Protocolle über die Landtagsverhandlungen, die Berichte der Deputationen u. s. w. eine minder reichliche Ausbeute, als bei dem Criminalgesetzbuche selbst; so waren es hier wieder die ausführlichern jenen Gesetzen beigegebenen Motiven, die der Herausgeber benutzen konnte und deren Inhalt aufzunehmen er um so weniger Bedenken trug, da sie bei der schon erwähnten Seltenheit und Kostbarkeit der Landtagsacten gewiß verhältnißmäßig nur in wenigen Händen sind.

Was die Einrichtung des Ganzen betrifft, so sind über jedem Gesetze die zur Erläuterung benutzten Quellen im Allgemeinen angegeben — bei dem Criminalgesetzbuche ist aber auch noch unter jedem Artikel bemerkt, welche Stelle des Entwurfs der fraglichen Stelle des Gesetzes entspricht;

ferner an welchem Orte in den Landtagsacten und in den Mittheilungen über die Landtagsverhandlungen die Debatte oder eine sonstige Notiz über den Artikel zu finden ist. Nur die Berichte der Deputationen beider Kammern sind hier nicht besonders wieder citirt, weil sie beim Eingang des Gesetzes im Allgemeinen angeführt sind und der Ordnung der Artikel des Entwurfs folgen, mithin die in ihnen enthaltene Begutachtung jedes einzelnen Artikels ohnehin sehr leicht zu finden ist. — Die Zurückweisung auf den Entwurf fehlt natürlich da, wo ein Artikel gar nicht im Entwurfe enthalten, sondern erst auf den Antrag der Ständeversammlung in das Gesetz aufgenommen worden ist. Alle diese Nachweisungen werden hoffentlich für Diejenigen nicht ohne Nutzen sein, die bei dem einen oder dem andern Artikel die ganze Reihe der Verhandlungen, welche über eine gewisse Materie statt gefunden haben, durchzugehen für nöthig erachten. Wenn jedoch bei Gelegenheit des einen und des andern Artikels Fragen zur Sprache gekommen sind, welche für den Zweck dieser Arbeit — Erleichterung des Verständnisses und der richtigen Anwendung des Gesetzbuchs — ohne allen Einfluß waren, (wie z. B. bei Art. 214. des Entwurfs, mit Beziehung auf Art. 11. die Debatte: ob die Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen oder bis zu drei Monaten in den Gerichtsgefängnissen verbüßt werden solle) so sind, um den Raum zu sparen, solche Stellen unangeführt geblieben.

Hinter den Citaten kommen die aus den Landtagsacten und Mittheilungen gesammelten Materialien selbst, und zwar mit steter genauer Anführung aller Quellen, aus welchen sie genommen sind, namentlich auch der Berichte der außerordentlichen Deputationen beider Kammern (hier gewöhnlich nur: „Ber.

d. 1. K. — Ber. d. 2. K." citirt) mit Angabe der Abtheilungen, Nummern, Seitenzahlen u. s. w., wo sie zu finden sind.

Diese Nachweisungen sind hier sogar etwas ausführlicher gegeben, als unter den Artikeln selbst, um theils das Nachschlagen zu erleichtern, theils den Leser in den Stand zu setzen, gleich beim ersten Blick zu übersehen, woher die gegebene Notiz entnommen ist, ob aus dem Berichte einer Deputation, oder aus den Verhandlungen einer Kammer u. s. w., was für den Gebrauch nicht selten von Nutzen sein wird. Sehr häufig ist nicht auf die ursprüngliche Verhandlung, sondern auf die trefflich gearbeitete Beilage zur ständischen Schrift verwiesen worden, in welcher die Ständeversammlung Sr. Majestät dem Könige das Gesammtergebniß ihrer Berathungen über das Criminalgesetz dargelegt hat. Denn diese Beilage zur ständischen Schrift ist eigentlich die reinste und wichtigste Quelle der Erläuterungen des Gesetzes selbst, weil sich in ihr die nach vollendeten Berathungen erlangte einstimmige Ansicht beider Kammern ausgesprochen findet.

Möge diese Arbeit, bei welcher es natürlich nur auf praktische Nützlichkeit abgesehen war, und die auf literarische Bedeutsamkeit keinen Anspruch machen kann, den Zweck, für den sie bestimmt ist, nicht ganz verfehlt haben; möge sie wenigstens in einiger Maaße dazu beitragen, daß das wichtigste aller Gesetze, welche seit den Constitutionen des Kurfürsten August in Sachsen erschienen sind, in dem Sinne verstanden und angewendet werde, in welchem es gegeben ist.

Der Fertigung des Sachregisters hat sich ein talentvoller junger Rechtsgelehrter, Herr Advocat Wachs zu Leipzig, unterzogen.

Leipzig, am 16. Mai 1838.

Inhaltsverzeichniß.

I. Verordnung, die Publication des Criminalgesetzbuchs betreffend, vom 30. März 1838. . . . . . . S. 1 ff.
II. Criminalgesetzbuch. . . . . S. 8 ff.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Todesstrafe . . . . Art. 6.
Zuchthausstrafe . . . . Art. 7.
Schärfung der Zuchthausstrafe . . . . Art. 8.
Folgen erlittener Zuchthausstrafe . . . . Art. 9.
Arbeitshausstrafe . . . . Art. 10.
Gefängnißstrafe . . . . Art. 11.
Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe . . . . Art. 12.
Festungsstrafe . . . . Art. 13.
Handarbeitsstrafe . . . . Art. 14.
Geldstrafe . . . . Art. 15.
Verweis . . . . Art. 16.
Bestimmungen über die Zeitfrist der Strafen . . . . Art. 17.
Vollziehung der Handarbeitsstrafen . . . . Art. 19.
Vorschriften wegen alternativer Strafen . . . . Art. 20.
Verwandlung der Geldstrafen . . . . Art. 21.
Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung . . . . Art. 22.
Allgemeine Bestimmungen über Vollziehung und Maas der körperlichen Züchtigung . . . . Art. 23.
Oeffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen . . . . Art. 24.

Drittes Kapitel.

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Vollendung des Verbrechens . . . . Art. 25.
Strafen des Versuchs . . . . Art. 26.

Viertes Kapitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

Fünftes Kapitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und Begünstigung.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen . . . . . . Art. 33.
Verleitung . . . . Art. 36.
Ungleiche Theilnahme . . . . Art. 37.
Begünstigung . . . . Art. 38.
Unterlassene Verhinderung eines Verbrechens . . . . Art. 39.

Sechstes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungsgründen.

Vorschriften über die Zumessung der Strafe . . . . Art. 42.
Zumessung der Strafe bei mehrern gleichen Theilnehmern . . . Art. 44.
Zumessung der Strafe bei ungleichen Theilnehmern . . . . Art. 45.
Zumessung der Strafe bei Begünstigung . . . . Art. 46.
Strafe unterlassener Anzeige . . . . Art. 47.
Bestrafung mehrerer durch Eine Handlung verübter Verbrechen . Art. 48.
Bestrafung mehrerer durch verschiedene Handlungen verübter Verbrechen Art. 49.
Bestrafung verschiedener gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht begangener Verbrechen . . . . Art. 50.
Ermittelung des Betrags bei solchen Verbrechen . . . . Art. 51.
Zusammentreffen einer Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe mit andern Strafen . . . . Art. 52.
Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen . . . . . . Art. 53.
Schärfung verwirkter Strafen wegen Rückfalls . . . . Art. 58.
Gleichartige Verbrechen . . . . Art. 59.
Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen . Art. 60.
Andre Schärfungsfälle . . . . Art. 61.
Milderung gesetzlich bestimmter Strafen
a) wegen jugendlichen Alters . . . . Art. 62.
b) wegen unverschuldeter Haft . . . . Art. 63.
c) wegen Verstandesschwäche . . . . Art. 64.
Wirkung des außergerichtlichen Geständnisses und Ersatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum . . . . Art. 65.

Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

I. Ausschließung der Strafbarkeit
a) wegen Mangel an Zurechnungsfähigkeit
1) bei Kindern . . . . Art. 66.
2) bei mangelndem Vernunftgebrauch . . . . Art. 67.
3) bei Irrthum . . . . Art. 68.
4) bei mangelnder Freiheit . . . . Art. 69.
b) im Fall der Nothwehr . . . . Art. 70.
Exceß der Nothwehr . . . . Art. 71.
c) in andern Nothfällen . . . . Art. 72.

II. Erlöschen der Strafbarkeit
a) durch erlittene Strafe . . . . Art. 73.
b) durch den Tod des Verbrechers . . . . Art. 74.
c) durch Zurücknahme der Anzeige . . . . Art. 75.
d) durch Verjährung . . . . Art. 76.
Unterbrechung der Verjährung . . . . Art. 79.
Unverjährbare Verbrechen . . . . Art. 80.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Hochverrath . . . . Art. 81.
Verschwörung . . . . Art. 83.
Verpflichtung zur Anzeige . . . . Art. 86.
Staatsverrath . . . . Art. 87.
Staatsgefährliche Handlungen . . . . Art. 89.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhaupts und seiner Familie.

Majestätsverbrechen . . . . Art. 97.
Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhaupts . . . . . Art. 100.
Vorschrift wegen des Verfahrens . . . . Art. 104.

Drittes Kapitel.

Von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität . . . . Art. 105.
Verleitung zur Widersetzlichkeit . . . . Art. 108.
Befreiung von Gefangenen . . . . Art. 109.
Verabredung zum Ungehorsam . . . . Art. 110.
Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen . Art. 111.
Auflauf . . . . Art. 112.
Aufruhr . . . . Art. 113.
Aufforderung zum Aufruhr . . . . Art. 115.
Eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und Handwerksinnungen . . . . Art. 117.
Landfriedensbruch . . . . Art. 118.
Störung des Hausfriedens . . . . Art. 119.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung . . . . Art. 120.
Mord . . . . Art. 121.

Todtschlag . . . . Art. 123.
Kindermord . . . . Art. 126.
Tödtung aus Fahrlässigkeit . . . . Art. 127.
Abtreibung der Leibesfrucht . . . . Art. 128.
Verheimlichung der Geburt . . . . Art. 130.
Aussetzung hülfloser Personen . . . . Art. 131.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung . . . . Art. 132.
Beschränkung des richterlichen Verfahrens . . . . Art. 135.
Körperverletzung bei Raufhändeln . . . . Art. 136.
Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derselben . . . . Art. 137.
Verletzung der Gesundheit durch Fahrlässigkeit . . . . Art. 138.
Beschränkung des richterlichen Verfahrens hierbei . . . . . . Art. 139.
Schmerzengeld . . . . Art. 140.
Selbstverstümmelung . . . . Art. 144.

Sechstes Kapitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Menschenraub . . . . Art. 145.
Entführung . . . . Art. 148.
Beschränkung des richterlichen Verfahrens . . . . Art. 154.
Widerrechtliches Gefangenhalten . . . . Art. 155.
Nothzucht . . . . Art. 157.
Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande . . . . Art. 160.
Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren . . . . Art. 161.
Consummation der fleischlichen Verbrechen . . . . Art. 162.
Raub . . . . Art. 163.
Rückfall . . . . Art. 165.
Erpressung . . . . Art. 166.
Nöthigung . . . . Art. 168.
Störung der Ausübung öffentlicher Rechte . . . . Art. 169.
Bedrohung . . . . Art. 170.

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung . . . . Art. 171.
Consummation des Verbrechens der Brandstiftung . . . . . . Art. 177.
Wirkung thätlicher Reue . . . . Art. 178.
Andre gemeingefährliche Handlungen . . . . Art. 179.
Aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen . . . Art. 182.

Achtes Kapitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Meineid . . . . Art. 183.
Leichtsinniger Eid . . . . Art. 187.

Widerruf . . . . Art. 188.
Gotteslästerung . . . . Art. 189.
Störung gottesdienstlicher Handlungen . . . . Art. 190.
Oeffentliche Herabsetzung der Religion . . . . Art. 193.

Neuntes Kapitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Verleumdung . . . . Art. 194.
Falsche Denunciation . . . . Art. 197.
Beleidigung . . . . Art. 198.
Pasquille . . . . Art. 200.
Bestimmungen über die Zumessung der Strafe . . . . Art. 201.
Privatgenugthuung des Beleidigten . . . . Art. 202.
Bedingungen der Untersuchung . . . . Art. 203.

Zehntes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Selbsthülfe . . . . Art. 204.
Zweikampf . . . . Art. 206.
Gehülfen bei dem Zweikampfe . . . . Art. 208.
Ausforderung . . . . Art. 209.
Anreizung zur Herausforderung . . . . Art. 210.

Eilftes Kapitel.

Von Verletzungen der ehelichen Treue.

Einfacher Ehebruch . . . . Art. 211.
Doppelter Ehebruch . . . . Art. 212.
Milderungsgründe . . . . Art. 213.
Bedingungen der Untersuchung . . . . Art. 214.
Bösliche Verlassung eines Ehegatten . . . . Art. 216.
Bigamie . . . . Art. 218.
Milderungsgründe . . . . Art. 222.

Zwölftes Kapitel.

Vom Diebstahl und Veruntrauung.

Einfacher Diebstahl . . . . Art. 223.
Consummation des Diebstahls . . . . Art. 225.
Ausgezeichnete Diebstähle . . . . Art. 227.
Concurrenz auszeichnender Umstände . . . . Art. 235.
Forstdiebstähle . . . . Art. 236.
Diebstahl unter nahen Verwandten . . . . Art. 237.
Entwendungen von Victualien . . . . Art. 238.
Partiererei und Hehlerei in Beziehung auf Verbrechen gegen das Eigenthum . . . . Art. 239.
Rückfall . . . . Art. 240.
Vorenthaltung des Gefundenen . . . . Art. 241.
Veruntrauung . . . . Art. 242.

Dreizehntes Kapitel.

Von betrügerischen Handlungen.

Einfacher Betrug . . . . Art. 245.
Beschränkung dieser Vorschrift bei Verträgen . . . . Art. 246.
Ausgezeichneter Betrug
1) Fälschung . . . . Art. 247.
2) Mißbrauch der Religion . . . . Art. 253.
3) Mißbrauch amtlicher Eigenschaften . . . . Art. 254.
4) Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit andrer Personen Art. 255.
Leichtsinniger Bankerott . . . . Art. 256.
Betrügerischer Bankerott . . . . Art. 258.
Betrug in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse . . . . Art. 261.
Verführung zur Unzucht . . . . Art. 266.
Anmaßung öffentlicher Dienste . . . . Art. 267.

Vierzehntes Kapitel.

Von Münzverbrechen.

Falschmünzen . . . . Art. 268.
Verfälschung ächten Geldes . . . . Art. 269.
Vollendung der Ausgabe . . . . Art. 270.
Verringerung des Werths ächter Münzen . . . . Art. 271.
Wissentliche Ausgabe falschen Geldes . . . . Art. 272.

Funfzehntes Kapitel.

Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit . . . . Art. 275.
Beeinträchtigung der Fischereigerechtigkeit . . . . Art. 282.
Verletzung eines Grenzzeichens . . . . Art. 284.
Ungebührliche Anmaßung fremden Grundeigenthums . . . . . . Art. 286.
Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache . . . . Art. 287.
Beschädigung fremden Eigenthums . . . . Art. 288.
Baumfrevel . . . . Art. 291.
Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels . . . . Art. 292.
Wucher . . . . Art. 293.
Betrüglicher Wucher . . . . Art. 297.
Rückfall . . . . Art. 298.
Gewerbmäßiger Wucher . . . . Art. 299.
Bestimmung über die Ungültigkeit wucherlicher Geschäfte . . . . Art. 300.
Unanwendbarkeit der Vorschriften wegen des Wuchers auf kaufmännische Geschäfte . . . . Art. 301.

Sechzehntes Kapitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Incest . . . . Art. 302.
Mißbrauch zur Unzucht . . . . Art. 304.
Unzucht als Gewerbe . . . . Art. 305.

Kuppelei . . . . Art. 306.
Widernatürliche Unzucht . . . . Art. 308.
Zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen . . . . . . Art. 309.
Thierquälerei . . . . Art. 310.

Siebzehntes Kapitel.

Von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen.

Vernachlässigung der Amtspflicht . . . . Art. 311.
Pflichtwidrige Annahme von Geschenken . . . . Art. 312.
Bestechung . . . . Art. 313.
Mißbrauch der Amtsgewalt . . . . Art. 320.
Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens . . . . Art. 321.
Verletzung der Dienstpflicht . . . . Art. 322.
Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit . . . . Art. 323.
Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse . . . . Art. 324.
Wahrheitswidrige Aussage . . . . Art. 325.
Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung . . . . Art. 326.

III. Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838 . . . . S. 165 ff.
IV. Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838 . . . S. 178 ff.
V. Verordnung zu Ausführung einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs vom 27. April 1838 . . S. 197 ff.

Erklärung der Abkürzungen.

Die Landtags-Acten bestehen aus vier Abtheilungen. Die I. Abtheilung enthält: die Königlichen Mittheilungen an die Stände und die Eingaben der Stände oder einzelner Kammern an den König. — Die II. Abtheilung umfaßt: 1) die Sitzungsprotocolle der 1. Kammer; 2) als Beilagen in besondern Bänden oder Sammlungen, die Deputations-Berichte und andere Schriften, welche bei den Verhandlungen der ersten Kammer den Berathungen zum Grunde gelegt worden sind. — In der III. Abtheilung befinden sich: 1) die Sitzungsprotocolle der 2. Kammer und 2) als Beilagen in besondern Bänden, die Berichte der Deputationen der 2. Kammer u. s. w., wie bei II. 2) gesagt worden ist. — Die IV. Abtheilung ist eine Sammlung der blos als Handschrift für die Mitglieder der Kammern gedruckten Schriften. (Diese letztere Abtheilung ist in diesem Buche nirgends citirt, enthält auch nichts auf die Criminalgesetzgebung Bezügliches.)

Hieraus ergiebt sich nun die Bedeutung der gebrauchten Abkürzungen von selbst. Die römische Zahl bedeutet die Abtheilung der Landtagsacten, — die darauf folgende deutsche Zahl den Band derselben, — die hinter derselben nach dem Komma stehende deutsche Ziffer die Seitenzahl des Bandes. — Die Worte: Beilage zu II., Beilage zu III. bedeuten die oben unter II. 2) und III. 2) näher bezeichneten Sammlungen von Schriften.

Die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags geben die ausführlichen von den Stenographen aufgenommenen Verhandlungen in den einzelnen Sitzungen beider Kammern; sie haben fortlaufende Seitenzahlen und sind nach diesen citirt.

I.

Verordnung,

die Publication des Criminalgesetzbuchs betreffend;

vom 30. März 1838.

Samml. der Ges. u. Verord. v. Jahre 1838. Stck. 6. No. 31. S. 110.

Landtags-Acten I. 1, 81. — II. 1, 491. 2, 918. 1043. — Mittheil. 1135, 6141, 6399. — L. A. III. 3, 675. 821. — Beil. zu III. 1, 170 f. — Mitthl. 5978, 6367.

Wir, Friedrich August von **Gottes** Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Zu Beseitigung der Mißverhältnisse und Ungleichheiten, welche bisher bei Ausübung der Strafrechtspflege durch die Anwendung der gegenwärtig bestehenden einzelnen zu verschiedenen Zeiten ergangenen, zum Theil mit dem dermaligen Stande der Rechtswissenschaft und den Fortschritten der Cultur nicht mehr im Einklang stehenden Strafgesetze zu bemerken gewesen sind, haben Wir ein Criminalgesetzbuch zu erlassen beschlossen. Unter Zustimmung Unserer getreuen Stände bringen Wir dasselbe als ein allgemeines Landesgesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und bestimmen zugleich über dessen Anwendung Folgendes:

I.

Das Criminalgesetzbuch tritt mit der Publication durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft, und alle bisher bestandene gesetzliche Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen oder Vergehungen werden hiermit für aufgehoben und ungültig erklärt, insofern nicht zu Folge der nachstehenden Anordnungen eine Ausnahme statt findet.

Dieser Satz begann im Entwurfe mit den Worten: „Das Criminalgesetzbuch tritt sofort mit der Publication durch d. G. u. V. B. in Kraft.“ — Nun ist aber in §. 5. des Gesetzes die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreff. v. 6. Sept. 1834. die Bestimmung enthalten, daß Gesetze und Verordnungen für publicirt erachtet werden sollen erst mit dem Anfange des 15ten Tages von dem Tage an gerechnet, wo die letzte Absendung des Gesetz= und Verordnungsblattes, worinnen dieselben enthalten sind, von der Redaction erfolgt ist. Damit nun nicht durch das Wort: „sofort“ Veranlassung zu der Meinung gegeben werde, als ob jene Frist hier nicht Statt finden, vielmehr das Gesetzbuch sogleich mit dem Tage der Absendung (dem 20. April 1838) in Kraft treten solle, so wurde das Wort „sofort“ weggelassen. Es tritt mithin das Criminalgesetzbuch erst mit dem 5. Mai 1838 in Kraft. Wenn also Jemand in den Tagen vom 20. April bis zum 5. Mai 1838 ein Verbrechen begeht, welches durch das Criminalgesetzbuch mit einer härtern Strafe bedrohet ist, als die bisherige war, so kann die härtere Strafe nicht zur Anwendung gebracht werden. Ber. der 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 170. Beil. sub A. zur Stånd. Schrift L. A. I. 3, 632.

II.

Neben dem Criminalgesetzbuche verbleiben zur Zeit noch ferner in Kraft:

a) das Militairstrafgesetzbuch;

b) die Gesetze gegen die Vergehungen der Studirenden auf der Universität Leipzig;

c) die das Verlagsrecht der Buchhändler, die Censur und den Nachdruck betreffenden gesetzlichen Bestimmungen;

d) die wegen Steuer= und Zollcontraventionen, so wie wegen Hinterziehung andrer öffentlichen Abgaben oder Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;

e) alle wegen polizeilicher Vergehungen vorhandene Strafbestimmungen;

f) die in den verschiedenen Zweigen der Staats= und Kirchenverwaltung, so wie für besondere öffentliche Anstalten zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin durch Gesetze, Verordnungen oder Instructionen angedrohten Ordnungs= und Zwangsstrafen.

Es wird zwar hier unter d. gesagt, daß die wegen Beeinträchtigung der Regalien angedroheten Strafen noch ferner in Kraft bleiben

sollen. Die Staatsregierung hat jedoch erklärt, daß sich dieß auf die an Regalien begangenen gemeinen Verbrechen nicht beziehe, sondern daß diese nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs zu beurtheilen seien. Ver. d. 2. K. Beil. zu III. 1. Samml. S. 170. — Zu den unter f. bemerkten bisher gesetzlich gewesenen Ordnungs- und Zwangsstrafen, welche neben dem Criminalgesetzbuche fortdauern, gehören auch diejenigen, welche bei Verwaltung der Gemeinden und bei dem Institute der Communalgarde statt finden. Ver. d. 2. K. Beil. zu III. 1. Samml. S. 171.

III.

Auch verbleibt es bei den in einzelnen, bisher gültigen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen, insofern nicht dieselben durch specielle Vorschriften dieses Gesetzbuchs aufgehoben oder abgeändert sind.

IV.

Die Vorschriften des Criminalgesetzbuchs sind auch auf die vor der Publication desselben begangenen Verbrechen anzuwenden, jedoch mit Ausnahme solcher Verbrechen, welche früher mit gelindern Strafen bedroht waren.

V.

Nicht weniger sind diese Vorschriften bei den zur Zeit der Publication des Gesetzbuchs bereits anhängigen Untersuchungen in Anwendung zu bringen, insofern nicht darin das letzte, ein Rechtsmittel weiter nicht zulassende Erkenntniß bereits gesprochen ist oder der Angeschuldigte einer frühern Entscheidung unbedingt sich unterworfen hat. Ist eins oder das andere der Fall, so hat es bei dieser Entscheidung sein Bewenden, und es kann eine Abänderung nur auf dem Wege der Begnadigung erfolgen.

VI.

Sind bei Publication des Gesetzbuchs Untersuchungen anhängig, welche nach den Vorschriften desselben von dem Richter nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer bei dem begangenen Verbrechen betheiligten Person oder Behörde angestellt werden können; so hat, insofern ein solcher Antrag nicht bereits in den Acten vorliegt, der Richter vor Fortstellung der Untersuchung die berechtigte Person oder Behörde zu einer Erklärung deshalb zu veranlassen, und im Fall diese nicht binnen einer Sächsischen Frist, von Zeit

der Aufforderung an, auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, dieselbe beizulegen. Die Angeschuldigten haben solchen Falls die bis dahin aufgelaufenen Unkosten abzustatten. Ist aber die Verbindlichkeit zu der Kostenabstattung nach der Lage der Untersuchung zweifelhaft, so sind die Kosten von Staatswegen zu übertragen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, d. 30. März, 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jacob von Könneritz.

Der Schluß des Artikels VI. lautete in dem Entwurfe folgendergestalt: „Ist aber die Verbindlichkeit zu der Kostenabstattung nach Lage der Untersuchung zweifelhaft, so hat der Richter über den Kostenpunkt einen Bescheid abzufassen oder rechtlich erkennen zu lassen." Man hat diese Bestimmung mit der in der publicirten Verordnung enthaltenen: „daß die Kosten von Staatswegen übertragen werden sollen" um deswillen vertauscht, weil außerdem leicht der Fall eintreten könnte, daß diese Kosten von den Gerichtsbehörden übertragen werden müßten, was man nicht für billig achtete. Ber. d. 2. K. Beil. zu III. 1. Samml. S. 171. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 632. Wenn übrigens die Gerichte auf Uebertragung der Kosten aus Staatscassen einen Anspruch zu haben vermeinen, so haben sie solchen, bei dessen Verlust, bis zum 31. März 1839 gehörig anzumelden. Zu diesem Behufe sind binnen dieser Frist die vollständigen Liquidationen nebst den dazu gehörigen Acten an die betreffenden Appellationsgerichte einzureichen. Die Appellationsgerichte aber haben zuvörderst die Kosten gehörig festzustellen und beziehendlich zu moderiren und, wenn sie befinden, daß sie nach der angezogenen Bestimmung aus der Staatscasse zu übertragen sind, wegen deren Auszahlung Verordnung des Justizministeriums auszuwirken. §. 12. der Verordnung, einige transitorische Bestimmungen über die Anwendung des Criminalgesetzbuchs und des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 31. März 1838. (Samml. der Ges. u. Verordnungen v. J. 1838. Stck. 6. No. 34. S. 215. flg.) Diese Verordnung enthält in Bezug auf §. V. und VI. auch noch Folgendes:

§. 1. Nach Art. V. und VI. der Publicationsverordnung zu dem Criminalgesetzbuch sind die Vorschriften desselben auch auf bereits vor dessen Publication begangene Verbrechen und selbst bei den zur Zeit der Bekannt-

machung schon anhängigen Untersuchungen — sobald nur letzteren Falles die Rechtsmittel noch nicht verbraucht sind, oder der Angeschuldigte der bereits ertheilten Entscheidung sich nicht unbedingt unterworfen hat — in Anwendung zu bringen, insofern das Verbrechen zeither nicht mit gelinderer Strafe bedrohet war.

Zu gehöriger und gleichmäßiger Ausführung dieser Bestimmung sollen nachstehende Grundsätze (§. 2. bis 10.) zur Richtschnur dienen.

§. 2. Zur Entscheidung der Frage: ob ein Verbrechen zeither mit einer gelindern Strafe bedrohet war, als nach dem Criminalgesetzbuch? ist die Strafe, welche nach der zeitherigen Gesetzgebung den Verbrecher, nach den im vorliegenden Falle vorwaltenden Umständen, in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, mit der, welche ihn nach dem Gesetzbuche und dessen Vorschriften, ebenfalls in ihrem Zusammenhang genommen, treffen würde, zu vergleichen.

Ueber die Absicht des Gesetzes, welches einen Angeschuldigten wegen eines bereits begangenen Verbrechens nur nicht mit einer härteren Strafe belegt wissen will, als zur Zeit der Verübung gesetzlich angedrohet war, würde es aber hinausgehen, und zu einem ganz irrigen, ebenso von dem ältern als dem neuen Rechte abweichenden, Resultate würde der Richter gelangen, wenn derselbe rücksichtlich bereits begangener Verbrechen nicht die Strafe überhaupt berücksichtigen, sondern die einzelnen milderen Bestimmungen, welche auf die Strafe des vorliegenden Verbrechens einen Einfluß äußern können, aus beiden Gesetzgebungen, der ältern und der neuern, zugleich anwenden und mit einander vereinigt dem Verbrecher zu gute gehen lassen wollte.

§. 3. Ob die auf ein Verbrechen zeither angedroht gewesene Strafe gelinder sei, als die nunmehr gesetzliche? ist, soviel das Strafübel betrifft nach dem im Gesetzbuche angegebenen gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Strafübel zu beurtheilen.

Die nach den zeitherigen Gesetzen angedroht gewesene Zuchthausstrafe ist dem Zuchthaus zweiten Grades nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches gleich zu achten.

War die Zuchthausstrafe zeither aus Gnaden in Arbeitshaus verwandelt, so ist das Letztere, insofern es auf eine Vergleichung mit den Strafarten des Criminalgesetzbuches ankommt, der Arbeitshausstrafe gleich zu achten.

§. 4. Ist eine Vergleichung der zeitherigen mit den neuen Strafen nicht möglich, so ist im Zweifelsfalle anzunehmen, daß die nach dem Criminalgesetzbuche ausfallenden Strafen nicht härter sind, als die nach dem zeitherigen Rechte.

§. 5. Der Satz: daß das Criminalgesetzbuch auf bereits begangene Verbrechen nur insoweit angewendet werden soll, als dieselben zeither nicht mit gelindern Strafen bedrohet waren, bezieht sich auf die Größe der Strafen überhaupt — die Intensivität der Strafen — nicht auf die Strafarten.

Es ist daher auch bei bereits begangenen Verbrechen nicht auf die zeither gesetzlichen Strafarten und Strafübel, sondern lediglich auf die nach dem Criminalgesetzbuche für jedes Verbrechen angedrohete Strafart (vergleiche jedoch §. 6. 7. u. 10.) zu erkennen.

Sonach ist z. B., wenn früher ein Jahr Zuchthaus angedrohet war, jetzt aber zwei Jahre Arbeitshaus stattfinden würden, eine Strafe von zwei Jahr Arbeitshaus aufzuerlegen.

Sonach ist ferner selbst bei bereits begangenen Verbrechen nicht mehr auf den Anhang zu erkennen, vielmehr, wenn bei demselben Umstände concurriren, welche zeither die Zuerkennung des Anhangs begründeten, der Einfluß, den diese Umstände auf die Strafe — Erhöhung oder Schärfung derselben — äußern können, lediglich nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs zu bemessen.

§. 6. Ist wegen eines Verbrechens auf eine niedrigere Strafart bereits erkannt, wegen dessen nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs nunmehr auf eine in einer höhern Strafart zu verbüßenden Strafe zu erkennen sein würde, so ist auf eine höhere Strafart nicht zu erkennen, vielmehr es bei der niedrigeren, wiewohl unter Berücksichtigung der Geltung der verschiedenen Strafarten zu lassen.

§. 7. Ist über ein Rechtsmittel gegen ein Urthel ein Erkenntniß abzufassen, in welchem neben der Zuchthausstrafe auf den Anhang bereits erkannt ist, so ist zu erwägen:

a) ob die erkannte wirkliche Strafe an sich schon das Maas derjenigen, welche den Verbrecher nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs treffen würde, übersteigt, oder wenigstens erreicht? oder

b) ob dieselbe gelinder ist, als die nach dem Criminalgesetzbuch aufzuerlegende.

In den Fällen unter a) ist der Anhang durch das Erkenntniß hinweg zu nehmen und die Strafe vielmehr nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs festzusetzen.

In den Fällen unter b) muß es, da in Untersuchungssachen auf eingewendete Rechtsmittel der Angeschuldigten nicht härter erkannt werden kann, dabei, daß der Verbrecher sofort nach überstandener Strafzeit nach der Entschließung der Verwaltungsbehörde entlassen werden kann, verbleiben. Es ist jedoch die längste Zeit der Detention im Urthel festzusetzen und dahin zu normiren, daß sie mit Hinzurechnung der erkannten wirklichen Strafe diejenige, welche den Verbrecher nach dem Gesetzbuch treffen würde, in keinem Fall übersteigt.

§. 8. Ist auf eine längere Freiheitsstrafe erkannt, wo jetzt kürzere Freiheitsstrafe mit Schärfung eintreten würde; so ist auf letztere nachträglich nicht zu erkennen.

§. 9. Wenn auf eine Strafart erkannt ist, wo nach dem Criminalgesetzbuch der Richter eine andere gleichstehende Strafart (Geld, Gefängniß oder Handarbeit) allein oder alternativ zuerkannt haben

würde, so mag hierauf zwar annoch erkannt werden, es bleibt jedoch dem Angeschuldigten freigestellt, sich der Strafe des frühern Erkenntnisses zu unterwerfen.

§. 10. Hat ein Verbrecher eine ihm zugetheilte Freiheitsstrafe anderer Art, als das Criminalgesetzbuch für das vorliegende Verbrechen vorschreibt, bereits angetreten, so ist, es mag die im Criminalgesetzbuch angedrohte eine niedrigere oder höhere Strafart sein, es auch rücksichtlich der noch rückständigen Strafe bei der bereits angetretenen Strafart zu belassen, und nur das Strafmaas nach der verschiedenen Geltung zu bestimmen. Hat demnach z. B. ein Verbrecher eine vierjährige Zuchthausstrafe wegen eines Verbrechens mit Vorbehalt weiterer Vertheidigung bereits angetreten, wegen dessen ihm jetzt nur vier Jahr Arbeitshaus zuzutheilen sein würden, so ist zwar die Zuchthausstrafe unter Beschränkung auf den 2ten Grad, an sich zu bestätigen, jedoch nach dem im Gesetzbuch angenommenen Verhältniß zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus auf zwei Jahr herabzusetzen. Hat ferner z. B. im umgekehrten Verhältniß ein Verbrecher eine ihm zuerkannte einjährige Gefängnißstrafe bereits angetreten, wo die Strafe nach dem Criminalgesetzbuch vier Monat Arbeitshaus betragen würde, so ist es, wie übrigens auch schon aus der Bestimmung §. 6. folgt, zwar bei der Gefängnißstrafe zu lassen, dieselbe jedoch auf acht Monat herabzusetzen.

§. 11. Bis das zu errichtende besondere Arbeitshaus für weibliche Verbrecher in Hubertusburg vollendet sein wird, haben diejenigen weiblichen Verbrecher, gegen welche auf Arbeitshausstrafe erkannt wird, dieselbe in dem Correctionshaus für weibliche Verbrecher in Waldheim zu verbüßen.

Männliche Verbrecher haben die ihnen zuzuerkennende Arbeitshausstrafe in dem bereits errichteten besondern Arbeitshaus zu Zwickau zu verbüßen.

Endlich soll laut der Motiven S. 96. künftig der Umfang des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs zugleich und ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe die Grenzlinie zwischen der Strafgewalt der Justiz- und Administrativbehörden bilden, so weit nicht, wie Art. 326. des Ges. (297. des Entw.), eine besondere Vorschrift etwas Anderes bestimmt.

II.

Criminalgesetzbuch

für

das Königreich Sachsen.

Ministerialprotocoll, den Zusammentritt der ständischen außerordentl. Deputationen für das neue Criminalgesetzbuch betreffend, Landtags-Acten I, 1, 1 flg. — Entwurf des Criminalgesetzbuchs, L. A. I, 1, 3 flg. — Motiven dazu, L. A. I, 1, 83 flg. — Decret an die Stände vom 14. Nov. 1836, diesen Entw. betr., L. A. I, 1, 364 flg. — Hauptbericht der außerordentlichen Deputation der I. Kammer, L. A. Beil. zur II. Abthl. 1. Samml. S. 1—155. — Anderweiter Bericht zum allgem. Theile, L. A. Beil. zur II. Abtheil. 2. Samml. S. 15—57. — Anderweiter Bericht zum zweiten Theile, L. A. Beil. zur II. Abthl. 3. Samml. S. 249—326. — Hauptbericht der außerordentl. Deputation der II. Kammer, L. A. Beil. zur III. Abtheil. 1. Samml. S. 25—172. — Nachträgl. Bericht zum allgem. Theile, L. A. Beil. zur III. Abtheil. 2. Samml. S. 153—229. — Anderweiter Bericht zum zweiten Theile, L. A. Beil. zur III. Abtheil. 2. Samml. S. 659—917. — Fernerer Bericht über den allgemeinen Theil, L. A. Beil. zur III. Abtheil. 3. Samml. S. 487—498. — Anderweiter Bericht zum zweiten Theile auf den Grund der mit der Deput. der I. Kammer gehaltenen gemeinschaftl. Berathung und Vereinigung, L. A. Beil. zur III. Abtheil. 3. Samml. S. 641—704. Ständ. Schr. L. A. I. 3, S. 527 ff. Beilage dazu ebendas. S. 528 ff.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht sind.

Entw. Art. 1. — L. A. II. 1. S. 83 f. — Mitth. S. 256 f. — L. A. III. 1. S. 593. Mitth. S. 1785.

In dem Entwurfe des Criminalgesetzes lautete der erste Artikel so: „Das gegenwärtige —— Bestimmungen desselben entweder ausdrücklich oder nach deren unverkennbarem Geist und Sinn mit Strafe bedroht sind." Die jetzige veränderte Fassung wurde vorgezogen, um einer Seits der logischen Interpretation in Erforschung des Sinnes und der Absicht des Gesetzgebers möglichst freien Spielraum zu gewähren, und andererseits die Mißdeutung zu verhüten, als ob der Richter auch für Fälle, an die der Gesetzgeber gar nicht gedacht habe, nach Analogie der Bestimmungen des C. G. B. auf Strafen erkennen könne. Beil. sub A zur Stånd. Schrift, den Entw. eines Crim.-Ges. betr., vom 2. Decbr. 1837. L. A. I. Bd. 3. S. 528. vergl. mit der Erklärung der Staatsregierung in den Mitth. über die Landtagsverhandl. S. 267., wo ausdrücklich bemerkt wird, daß die Anwendung der Analogie auf die Gesetzesanalogie beschränkt sein solle. (Gesetzesanalogie ist die Anwendung eines Gesetzes auf solche Fälle, welche zwar in dem Gesetze selbst nicht genannt, jedoch unter allgemein gefaßten Worten begriffen sind, oder wo das Gesetz eine allgemeine Strafvorschrift enthält, die ihrem Grunde nach auf den einzelnen, obwohl im Gesetze nicht genannten Fall paßt. Rechtsanalogie ist das Verfahren, wo der Richter aus allgemeinen Gründen der Gefährlichkeit oder Schändlichkeit einer Handlung sie mit einer Strafe belegt. S. Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts, 12. Ausg. bes. v. Mittermaier [Gießen, 1836.] §. 75. a.)

Art. 2.

Sächsische Unterthanen werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangener Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuchs bestraft.

Entw. Art. 2. — L. A. I. 3, 127. — II. 1, 87 f. 2, 36. 927—934. — Mitth. 270 f. 2623. 6156. — L. A. III. 1, 594 f. 3, 369. 819. — Mitth. S. 1786 f. 5125. 6364.

Die Bestimmung sowohl dieses Artikels, als der beiden folgenden heben die bisherige Praxis auf, nach welcher eine im Auslande begangene Handlung alsdann nach den Gesetzen des Auslandes beurtheilt wurde, wenn sie da, wo sie Statt gefunden hatte, entweder mit gar keiner oder mit einer mildern Strafe, als die inländischen Gesetze enthielten, bedrohet war. Die Gründe für die neue, von dem bisherigen Rechte allerdings sehr abweichende Bestimmung sind angegeben in den Motiven zu dem Entw. eines Strafges. L. A. I. 1, 84. 3, 127.

Was nun namentlich den Inhalt des 2ten Art. betrifft, so können allerdings bei dessen Anwendung Schwierigkeiten vorkommen, wie denn auch in den Mitth. S. 273 ff. 278. auf dergleichen aufmerksam gemacht worden ist. Indessen werden sie sich durch eine sachgemäße Interpretation derjenigen Artikel erledigen, welche zu solchen Zweifeln Veranlassung geben. Es wird also z. B. Art. 275., wo derjenige mit Strafe bedrohet wird, der ein fremdes Jagdrevier ohne Erlaubniß

mit einem Schießgewehr betritt, nicht auf den Fall anzuwenden sein, wo jene Handlung, wenn auch von einem Sachsen, aber im Auslande, wo sie nicht verboten war, begangen worden ist, weil der Sinn des Gesetzes offenbar der ist, daß die dort bezeichnete Handlung nur in Sachsen nicht gestattet sein soll. S. d. Bemerkg. S. K. H. des Prinzen Johann S. 278. der Mitth. a. E., welcher von den Regierungsmitgliedern nicht widersprochen worden ist. Vergl. über die ganze Materie: v. Carlowitz Separatvotum. L. A. Beil. zu II, 1. Samml. S. 166. ff.

Art. 3.

Die Vorschriften desselben leiden ebenfalls Anwendung auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Entw. Art. 3. — L. A. I. 3, 127. — II. 1, 87 f. 2, 36. 927. 934. — Mitth. 270 f. 2623. 6156. — L. A. III. 1, 594 f. 3, 369. 819. — Mitth. 1786 f. 5125. 6364.

Auch hier sind ähnliche Schwierigkeiten nicht zu verkennen, die aber größtentheils dadurch beseitigt werden, daß die Strafen dieses Gesetzbuchs wenigstens in den meisten Fällen milder sind als die der ausländischen Gesetze. Motiv. S. 85. Wo dies ja nicht der Fall sein sollte, bleibt der Staatsregierung die Auslieferung des Schuldigen, oder dem Bestraften die Bitte um Begnadigung unbenommen. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 37.

Art. 4.

Es ist jedoch darüber, ob gegen einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu verfahren ist, es mag dieses Verbrechen allein oder in Verbindung mit andern im Inlande verübten Verbrechen zur gerichtlichen Anzeige kommen, insofern dasselbe nicht gegen den Sächsischen Staat, dessen Oberhaupt, oder einen Sächsischen Unterthan verübt worden ist, Bericht an das Justizministerium zu erstatten, und dessen Anordnung zu erwarten; der Richter hat aber immittelst die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Inländer im Auslande, oder ein Ausländer im Inlande eines der in den Artikeln 89 bis mit 92, so wie gegen ausländische Behörden eines der im dritten Kapitel des speciellen Theils dieses Gesetzbuchs erwähnten Verbrechen verübt hat.

Entw. Art. 4. — L. A. II. 1, 87 f. 2, 40. — Mitth. 270 f. 314. 2633. — L. A. III. 1, 594 f. 3, 369. — Mitth. 1786. 5125.

Die Worte: „Insofern dasselbe nicht —— verübt worden ist,“ welche im Entwurfe fehlten, sind aufgenommen worden, damit die Bestimmung des Artikels mit §. 10. d. Ges. über den Instanzenzug nicht in Widerspruch komme, in welcher letztern Stelle Berichtserstattung nur für jene Fälle vorgeschrieben ist, wo das Verbrechen nicht gegen den König von Sachsen, gegen den sächs. Staat oder gegen einen sächs. Unterthan verübt worden. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 530. vergl. Prot. d. 2. K. L. A. III. 1, 602. — Ausweisung ausländischer Verbrecher ist nicht ausgeschlossen; Ber. der 1. K. L. A. Beil. zu II. 2. Samml. S. 17.

Art. 5.

Gleichfalls ist an das Justizministerium Bericht zu erstatten, wenn Ausländer, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts durch den zeitlichen Aufenthalt in hiesigen Landen der Staatsregierung nicht unterworfen werden, daselbst ein Verbrechen begehen.

Entw. Art. 5. — L. A. II. 1, 96. — Mitth. 315. — L. A. III. 1, 602. 3, 369. — Mitth. 1803.

Dieser Art. hat zu keiner speciellen Verhandlung in der Ständeversammlung Anlaß gegeben, daher denn auch die Frage, wer zu den daselbst bezeichneten Personen gehöre, nicht weiter erörtert worden ist, und es wird mithin, wie bisher, so auch künftig dem Richter überlassen sein, im einzelnen Falle zu beurtheilen, ob ein Ausländer, der in Sachsen ein Verbrechen begeht, zu den Personen gehöre oder nicht gehöre, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts durch den zeitlichen Aufenthalt in hiesigen Landen der Staatsregierung nicht unterworfen werden. Es versteht sich also, daß im Zweifelsfalle der in diesem Art. vorgeschriebene Bericht zu erstatten sein wird.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Art. 6.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustand der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette zu verschieben. Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Andern vor sich gehe. Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste anatomische Anstalt abge-

liefert, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben.

Entw. Art. 6. — L. A. II. 1, 55 f. 65 f. 96 f. 2, 40. 760. — Mitth. 189 f. 315 f. 2633. 5674. — L.A. III. 1, 608. 3, 678. — Mitth. 1832 f. 5981.

Die Enthauptung wird für jetzt noch, wie es zeither gewöhnlich war, mit dem Schwerdte vollzogen werden. Ob künftig das Fallbeil einzuführen sei, ist der Staatsregierung anheim gestellt. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 532. Vergl. über die Todesstrafe: Eisenstuck, Separatvotum. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 172.

Art. 7.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe hat zwei Grade, und es ist in den Erkenntnissen der Grad der zu verbüßenden Zuchthausstrafe jedesmal anzugeben. Alle Sträflinge in den Zuchthäusern tragen doppelfarbige, nach den beiden Graden unterschiedene Kleidung, und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Die zur Zuchthausstrafe ersten Grades verurtheilten Sträflinge männlichen Geschlechts tragen während ihrer Strafzeit ein Beineisen, die Sträflinge weiblichen Geschlechts einen mit einer Kette am Fuße befestigten Kloß; auch werden die zum ersten Grade verurtheilten Sträflinge beider Geschlechter bei der Einlieferung, und zwar nach Wahl des Untersuchungsrichters, der, bevor er hierüber Beschluß faßt, das Gutachten eines Arztes in Betreff der Individualität des Verbrechers zu vernehmen hat, entweder mit Dunkelarrest auf zwanzig Tage ununterbrochen, oder mit hartem Lager oder Entziehung warmer Kost auf dreißig Tage, jedoch ununterbrochen nur zwei Tage hintereinander belegt. Es hat aber der Untersuchungsrichter bei dieser ihm zustehenden Wahl, dafern auf eines dieser Uebel bereits im Urthel als Schärfung erkannt ist, darauf Rücksicht zu nehmen, daß das im 8ten Artikel für jedes derselben vorgeschriebene höchste Maas in keinem Falle überschritten, auch der Verbrecher neben der körperlichen Züchtigung nicht mit hartem Lager betroffen werde, vielmehr solchenfalls ganz oder theilweise ein andres Uebel zu wählen.

Entw. 7. — L. A. II. 1, 99. 2, 42. — Mitth. 323. 337. 2634 f. — L. A. III. 1, 626 f. 3, 369. — Mitth. 1884. 5125.

Im Entwurfe hieß es: „Die zur Zuchthausstrafe ersten Grades verurtheilten Sträflinge männlichen Geschlechts werden bei der Einlieferung mit einer im Urthel zu bestimmenden körperlichen Züchtigung von zehn bis dreißig Hieben belegt.“ Auf den Antrag der Ständeversammlung ist dieß jedoch weggelassen worden, und es werden also die Empfangshiebe künftig kein nothwendiger Bestandtheil der Strafe sein, (Beil. sub A. zur Stând. Schr. L. A. I. 3, 532.), ob sie gleich als Schärfungsmittel vom Richter erkannt werden können, wie aus dem Art. 8. unter No. 4. erhellet. Vergl. über die körperliche Züchtigung überhaupt: Separatvotum von Hübler, L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 156. ff. u. von Eisenstuck u. Sachse, L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 196. ff.

Art. 8.

Schärfung der Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe beider Grade kann geschärft werden:

1) durch Dunkelarrest auf eine Zeit von zwanzig bis dreißig Tagen ununterbrochen nach einander;

2) durch hartes Lager auf zehn bis dreißig Tage, jedoch ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander;

3) durch Entziehung warmer Kost bis zu drei Monaten, jedoch unter gleicher Beschränkung;

4) bei männlichen Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, auch durch körperliche Züchtigung von dreißig bis neunzig Ruthenstreichen.

Auf die Anwendung jeder dieser Schärfungsarten und, ob mehrere derselben mit einander zu verbinden sind, ist jedesmal im Urthel zu erkennen; jedoch dürfen die unter 2 und 4 genannten Schärfungsmittel niemals mit einander verbunden werden.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist niemals zu schärfen.

Entw. 8. — L. A. II. 1, 101. 111. 2, 45. — Mitth. 338. 2638. — L. A. III. 1, 643. 3, 369. — Mitth. 1922. 5125.

Der Entw. enthielt eine Schärfung der Zuchthausstrafe ersten Grades durch den Pranger. Auch dieß ist auf Antragung der Ständeversamml. geändert worden, und es findet fortan in Sachsen keine Ausstellung an den Pranger mehr statt. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 534.

Art. 9.

Folgen erlittener Zuchthausstrafe.

Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des

Ranges oder Titels, der academischen Würden, des Staatsdienstes und andrer öffentlicher Aemter, so wie der Advocatur und des Notariats nach sich.

Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen. Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Entw. Art. 9. — L. A. II. 1, 101. 2, 48. — Mitth. 329. 340 f. 2640. L. A. III. 1, 649. 3, 369. — Mitth. 1929. 5125.

Der Anfang dieses Art. lautete in dem Entwurfe folgendergestalt: „Wirklich erlittene Zuchthausstrafe beider Grade zieht als nothwendige Folge den Verlust des Adelstandes, jedoch nur für die Person des Verbrechers, und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurthel erzeugten Kinder, der Ehrenzeichen rc. nach sich." Es wurde hiergegen geltend gemacht, daß der Adel, als Stand, auch selbst für den Verbrecher nicht füglich verloren gehen könne, sondern nur der Genuß der politischen und Ehrenrechte oder (wie man den Begriff auszudrücken später für angemessen erachtete) die politischen Ehrenrechte des Adelstandes. Dieß Letztere wurde zuerst in der 2. Kammer (Mitth. S. 1935 flg.) sodann auch in der 1. Kammer (Mitth. S. 2640 flg.) angenommen, und die Staatsregierung trat diesem Kammerbeschlusse bei. Es gehen also, wenn ein Verbrecher adeligen Standes mit Zuchthausstrafe belegt wird, weder seine, wenn auch durch den Adel bedingten Vermögensrechte, z. B. die Erbfolge in Fideicommisse, in die nur ein Edelmann succediren kann, noch auch seine adeligen Familienrechte, z. B. das Recht das Geschlechtswappen zu führen, verloren. Ebenso sind seine auch nach erlittener Strafe erzeugten Kinder adelig (von den vorhererzeugten versteht sich dieß von selbst). — Wenigstens scheint dieß der Sinn des Beschlusses der 2. Kammer zu sein (s. die oben angegebene Stelle der Mittheilungen), welchem die 1. Kammer vollständig beigetreten ist. (Mitth. S. 2641.) In der Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 536. ist jedoch in Bezug auf die fragliche Stelle des 9. Art. nur gesagt: Zur Vermeidung der Specialisirung und Beseitigung der Folgen für die unschuldigen Angehörigen des zu Bestrafenden sei gegen Wegfall der Worte: „des Adelstandes — Kinder", so wie der Worte: „und aller bürgerlichen Ehrenrechte", nach „Verlust" zu setzen: „aller politischen Ehrenrechte".

Art. 10.

Arbeitshausstrafe.

Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt; die dazu Ver-

urtheilten tragen während ihrer Detention daselbst die vorgeschriebene Kleidung, und werden zur Arbeit angehalten.

Entw. Art. 10. — L. A. II. 1, 104. — Mitth. 335. — L. A. III. 1, 655. — Mitth. 1939.

Im Arbeitshause (mit welchem das Landarbeitshaus — künftig Correctionshaus zu nennen — eine Besserungsanstalt für Vagabunden und Bettler, nicht zu verwechseln ist) findet Zwangsarbeit und strenge Disciplin des Zuchthauses, ohne dessen beschimpfende Auszeichnung statt. Motiven S. 87. Im Arbeitshause sollen in der Regel keine Strafen für solche Verbrechen verbüßt werden, die in der öffentlichen Meinung für entehrend geachtet sind, doch will die Staatsregierung dieß nicht als ein unabänderliches Princip angesehen wissen, sondern für einzelne Fälle Ausnahmen gestatten. Motiven S. 88. vergl. mit Prot. der 2. K. L. A. III. 1, 724. — Die im Arbeitshause und Gefängnisse detinirten Personen sind verpflichtet, den durch Verordnung festgestellten Verpflegungsbetrag zu leisten. Prot. der 2. K. L. A. III. 1, 655.

Art. 11.

Gefängnißstrafe.

Gefängnißstrafen von und unter drei Monaten sind in den Gerichtsgefängnissen, höher ansteigende im Landesgefängnisse zu verbüßen.

Insofern die Detinirten im Stande sind, außer den Criminalkosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, ist ihnen verstattet, sich mit eigner Lagerstätte zu versorgen, eine beliebige, mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen, und sich besondere Beköstigung zukommen zu lassen, wobei ihnen jedoch Unmäßigkeit nicht zu gestatten ist. Sind die Gefangenen nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten, so sind sie mit Lagerstätte und eintretenden Falls mit nothdürftiger, nicht auszeichnender Kleidung, sowohl mit ausreichender Kost, wobei ihnen täglich wenigstens Einmal warme Speise, in Suppe oder Gemüse bestehend, gereicht werden muß, zu versehen, auch, insoweit es thunlich ist, mit einer ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessenen Arbeit zu beschäftigen, von deren Ertrage die Untersuchungskosten und der Unterhalt der Gefangenen zu bestreiten sind, wogegen der etwanige Ueberschuß den Detinirten bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist.

Der Zutritt zu den Gefangenen ist nur den Geistlichen, Aerzten und denjenigen Personen gestattet, welche über besondre Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den letztern, sowie den Ehegatten und nächsten Verwandten nicht ohne Beisein eines Aufsehers.

Angetretene Gefängnißstrafen sollen ununterbrochen verbüßt werden; eine Aussetzung derjenigen, welche in den Gerichtsgefängnissen verbüßt werden, ist von dem Untersuchungsrichter nur aus erheblichen, actenkundig zu machenden Gründen zu gestatten.

Entw. Art. 11. — L. A. I. 3, 128. — II. 1, 113. 361. 2, 48. 927 —934. — Mitth. 346. 2641. 6166. — L. A. III. 1, 655. 3, 369. 819. — Mitth. 1939 f. 1999 f. 5125. 6364.

In dem Entwurfe war denen, die im Gefängnisse enthalten werden, gestattet, sich auf ihre Kosten auch mit „Geleuchte" zu versorgen. Dieß ist im Gesetze selbst weggefallen, nicht in der Meinung, als ob jenen Gefangenen diese Begünstigung schlechterdings zu versagen sei, sondern weil es von hauspolizeilichen Rücksichten abhängen muß, ob und in wie weit ihnen selbige verstattet werden könne. S. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 43. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 536. Uebrigens soll beim Gefängniß die Strafe lediglich in Freiheitsberaubung bestehen, weshalb denn die bei den andern Freiheitsstrafen eintretenden Erschwerungen wegfallen, und insbesondere das Anhalten zur Arbeit nur stattfindet, wenn die Gefangenen nicht selbst im Stande sind, ihren Unterhalt zu bestreiten. Motiven S. 87.

Art. 12.

Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe.

Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen können geschärft werden:

1) durch hartes Lager;

2) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod.

Es sind hierbei die Art. 8 gegebenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten. Insbesondre kann gegen diejenigen Personen, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen körperlichen Verletzung andrer Personen (Art. 132) schuldig gemacht haben, bei verwirkten Gefängnißstrafen auch ohne specielle gesetzliche Schärfungsgründe auf die unter 2 erwähnte Schärfung erkannt werden; auch ist dieselbe nach Wahl des Untersuchungsrichters gegen Vagabunden und Bettler anzuwenden, welche wegen andrer, als der vorgedachten

Vergehungen straffällig werden, jedoch ist in diesem Falle die verwirkte Gefängnißstrafe um ein Dritttheil zu verkürzen.

Entw. Art. 12. — L. A. I. 3, 129. — L. A. II. 1, 114. 2, 49. 927—934. — Mitth. 350. 2642. 6166. — L. A. III. 1, 662. 683. 3, 370. 819. — Mitth. 1970. 1989 f. 5125. 6364.

Wer als Vagabund und Bettler angesehen werden soll? — eine Frage, deren Wichtigkeit nicht nur hier, sondern mehr noch bei Art. 22. hervortritt — ist nach den Umständen des einzelnen Falles vom Richter zu beurtheilen, und es kann z. B. die im §. 9. des Mandats, die Erläuterung und Ergänzung der im Mandate v. 7. Dec. 1810. Kap. III., in Betreff der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen ertheilten Vorschriften betr., v. 25. Jan. 1825. (G. S. v. 1825. St. 2. No. 2. S. 20.) enthaltene Bestimmung: daß jeder Gesell, der vier Wochen lang, ohne gearbeitet zu haben, in Sachsen gewandert ist, als Vagabund angesehen werden solle, — bei der Anwendung des Criminalgesetzes nicht so ganz unbedingt als entscheidende Norm angesehen werden. Mitth. S. 335.

Art. 13.

Festungsstrafe.

Gegen Civilpersonen kann Festungsstrafe nur im Wege der Begnadigung stattfinden.

L. A. II. 2, 48. — Mitth. S. 340. — L. A. III. 1, 654. — Mitth. 1938

Es war zwar von den Ständen beantragt, daß die Festungsstrafe in die Reihe der ordentlichen Strafen, und zwar für solche Fälle aufgenommen werden möchte, wo die Vollziehung einer verwirkten Zuchthausstrafe wegen besonderer Umstände unangemessen erscheine, und dann sollte sie in der Art. 11. für die Gefängnißstrafe bestimmten Weise, jedoch, wenn die verwirkte Zuchthausstrafe eine zeitige gewesen, unter Verlängerung der Strafdauer und sonst unter gewissen Verschärfungen mit Ausnahme der körperlichen Züchtigung verbüßt werden. Es schien jedoch aus mehrern Gründen bedenklich, diesen Antrag zum Gesetz zu erheben. Man glaubte vielmehr, eine solche Verwandelung lediglich der Begnadigung überlassen zu müssen. Auf der andern Seite schien es zweifelhaft, ob das Begnadigungsrecht bei aller seiner Ausdehnung eine Strafart wählen könne, die überhaupt das Gesetz des Landes gar nicht kennt. Ber. der 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 43. Mitth. S. 340. flg. Man vereinigte sich daher zur Aufnahme dieses Artikels. Beil. sub A. zur Stånd. Schr. L. A. I. 3, 536. D.

Art. 14.

Handarbeitsstrafe.

Bei Verbrechen, welche mit nicht höherer als dreimonatlicher

Gefängnißstrafe bedroht sind, können statt mit Gefängniß mit Handarbeit solche Personen belegt werden, welche dieselbe sonst ihrem Stande nach verrichten; jedoch soll die Strafarbeit in einem einzelnen Falle nicht über eine Dauer von Vier Wochen sich erstrecken, und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden.

Entw. Art. 13. — L. A. II. 1, 111 f. 115. 2, 49. — Mitth. 350. 2642. — L. A. III. 1, 663. — Mitth. 1971.

Zu den Worten: „welche dieselbe sonst ihrem Stande nach verrichten". Im Entwurfe Art. 13. hieß es statt dessen: „welche dieselbe sonst entweder um Lohn oder in ihrem Gewerbe verrichten". Man zog den in das Gesetz aufgenommenen Ausdruck vor, weil manche Personen, wie z. B. größere Bauergutsbesitzer, welche allerdings selbst mit Hand anlegen, ohne doch ihrem Stande nach Handarbeiter zu sein, denn doch mit der Handarbeitsstrafe zu verschonen sein dürften. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 538.

Art. 15.

Geldstrafe.

Geldstrafen sind nur in den Fällen zulässig, wo solche in diesem Gesetzbuche oder in spätern Gesetzen und Verordnungen allein oder mit andern Strafen zugleich oder wahlweise angeordnet sind.

Entw. Art. 14. — L. A. II. 1, 116. 118. 2, 49. — Mitth. 350. 2642. — L. A. III. 1, 666. 3, 370. — Mitth. 1976. 5125.

Von der zweiten Kammer wurde hier bemerkt, es sei billig, daß die Entschädigung des Verletzten den Untersuchungskosten und der Geldstrafe vorgehe. Hinsichtlich des Grundsatzes selbst wurde von der Staatsregierung erklärt, daß seiner Aufnahme zwar in Bezug auf die Verbrechen gegen das Eigenthum kein Bedenken entgegenstehe, doch sei eine dießfallsige allgemeine Bestimmung bedenklich, weil eine solche dann auch auf andere Verbrechen ausgedehnt werden würde, z. B. auf das Verbrechen körperlicher Verletzung, wo eine mehrjährige Verpflegung des Verletzten eintreten könnte, in welchem Falle dann der Richter nicht im Stande wäre, das Vermögen des Verbrechers zur Deckung seiner Kosten in Anspruch zu nehmen, indem er nicht zu übersehen vermöchte, welcher Bedarf zu der Verpflegung erforderlich sein werde. Dann könne auch der Fall einer Concurrenz des Verletzten mit andern Gläubigern eintreten, wo sich ebenfalls eine Entscheidung nöthig mache; überhaupt sei es unangemessen, einen Satz im Criminalgesetze aufzustellen, der eigentlich dem Civilrechte angehöre. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 58. vergl. mit d. Prot. d. 2. K. L. A. III. 1, 666 flg.

Die Ständeversammlung vereinigte sich aber dennoch zu dem Antrage an die Staatsregiernng, jenen Grundsatz in das künftige Gesetz über das Criminalverfahren mit aufzunehmen. Beil. sub A. zur Stand. Schr. L. A. I. 3, 539. In dem Gesetze vom 30. März 1838, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend (G. u. V. B. St. 6. No. 32. S. 197 flg.) ist jedoch über diesen Gegenstand nichts enthalten.

Art. 16.

Verweis.

Ein Verweis findet dann statt, wenn das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Vergehen so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß jede andre Strafart unangemessen sein würde. Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt, auch kann der mündliche Verweis durch Zuziehung der bei dem Vergehen betheiligten Personen geschärft werden.

Entw. Art. 15. — L. A. II. 1, 116. 2, 49. — Mitth. 350. 2642. — L. A. III. 1, 668. — Mitth. 1978.

Zu den Vergehungen, bei welchen ein bloßer Verweis für genügend zu achten ist, können selbst kleine Diebstähle gehören, z. B. ganz geringe Obstdeuben. Vergl. Mitth. S. 3946.

Art. 17.

Bestimmungen über die Zeitfrist der Strafen.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe kann sowohl im ersten, als im zweiten Grade erkannt werden.

Zeitliche Zuchthausstrafe kann nicht über zwanzig Jahre, und im ersten Grade nicht unter zwei Jahren, im zweiten Grade nicht unter Einem Jahre, Arbeitshausstrafe nicht über zehn Jahre und nicht unter zwei Monaten, Gefängnißstrafe nicht unter Einem Tage, und, insofern nicht bei einzelnen Verbrechen eine längere Dauer bestimmt ist, nicht über drei Monate erkannt werden. Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmten Strafen ist der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen, und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen.

Bei auferlegter Handarbeitsstrafe ist jedoch die Woche nur zu

sechs Arbeitstagen, und jeder einzelne Tag nur zu der ortsüblichen Dauer der Tagelohnarbeit zu rechnen.

Entw. Art. 16. — L. A. II. 1, 116. 2, 49. — Mitth. 350. 2053. 2642. — L. A. III. 1, 668. — Mitth. 1978.

Art. 18.

Wenn in diesem Gesetzbuch bei den einzelnen Verbrechen dem Richter die Wahl zwischen mehrern Strafarten gelassen, und nur für die höchste derselben ein Maximum der Dauer bestimmt worden ist, so darf der Richter auch die geringern Strafarten in keiner längern Dauer und jedenfalls nur unter Befolgung der Bestimmungen Art. 17. zuerkennen. Ingleichen darf der Richter, wenn nur für die niedrigere Strafart ein Minimum bestimmt ist, auch mit der höheren Strafart nicht unter diese bestimmte kürzeste Dauer herabgehen, selbst wenn solches nach Art. 17. zulässig wäre.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die ordentliche Strafe auf einen verhältnißmäßigen Theil derselben zu reduciren ist, und dieser Theil das niedrigste Maas der vorgeschriebenen Strafart nicht erreicht, so ist auf die zunächst niedrigere Strafart jedoch mit Berücksichtigung der verschiedenen Geltung der beiden Strafarten (Art. 53.) überzugehen.

L. A. II. 1, 116. 2, 49. — Mitth. 351. 2642. — L. A. III. 1, 672. — Mitth. 1982.

Dieser Artikel war von der außerordentlichen Deputation der 1. Kammer als Einschaltung zwischen Art. 16. u. 17. des Entwurfs beantragt. Es kommen nämlich in dem Gesetzbuche mehrere Fälle vor, wo dem Richter die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten gelassen wird, gleichwohl aber nur für die höchste ein Maximum der Strafdauer bestimmt ist. In solchen Fällen ist es zweifelhaft, ob der Richter befugt sein soll, in der niedern Strafart bis zu dem im Art. 17. gedachten Maximum, oder bis zu dem an der betreffenden Stelle erwähnten Maximum der höhern Strafe, wenn solches niedriger ist, zu gehen, oder ob vielleicht nach den, in Art. 53. ausgesprochenen, bei dem Zusammentreffen mehrerer zeitlichen Freiheitsstrafen zu beobachtenden, Grundsätzen ein besonderes Maximum für die geringere Strafart anzunehmen sei. Ist also z. B. 2 Jahr Arbeitshaus bis 4 Jahr Zuchthaus zweiten Grades angedrohet, so könnte der Richter zweifeln, ob er befugt sei, bis 4 oder bis 8 Jahre Arbeitshaus zu erkennen. Aehnliches tritt dann ein, wenn blos für die niedrigere Strafart ein Minimum bestimmt

ist, welches das im Art. 10. für die höhere Strafart im Allgemeinen bestimmte Minimum nicht erreicht. Nicht minder dürfte solches endlich der Fall sein, wenn bei der Begünstigung die ordentliche Strafe auf einen aliquoten Theil zu reduciren ist. Ver. der 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 49. f. Diese Zweifel sind durch den vorliegenden Artikel erledigt. Uebrigens wird nach Art. 53. des Gesetzes ein Jahr Gefängniß sechs Monaten Arbeitshaus, drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades und zwei Monaten Zuchthaus ersten Grades gleich geachtet.

Art. 19.

Vollziehung der Handarbeitsstrafen.

Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch Handarbeit gewinnen, kann der Richter bei auferlegter Handarbeitsstrafe nach seinem Ermessen die Verbüßung mit Unterbrechungen gestatten; doch sind dieselben in einer Woche mindestens zu Verbüßung von drei Straftagen anzuhalten.

Entw. Art. 17. — L. A. II. 1, 116. 2, 50. — Mitth. 351. 2642. — L. A. III. 1, 672. 3, 370. — Mitth. 1982. 5125.

Art. 20.

Vorschriften wegen alternativer Strafen.

Faßt in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens, weshalb auf Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe, oder auch nur auf Zwei dieser Strafarten alternativ erkannt werden kann, der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß ab, so hat er darin die Strafart, welche er in dem vorliegenden Falle für die zweckmäßigste hält, sogleich zu bestimmen; wird von einer andern Behörde das Urthel gesprochen, so ist alternativ, jedoch soviel die Geldstrafe anlangt, ohne Festsetzung einer gewissen Summe zu erkennen, und es steht sodann dem Untersuchungsrichter die Wahl der Strafart zu, welche er dem Verurtheilten sofort bei der Publication des Erkenntnisses bekannt zu machen hat, und wobei Ein Tag Gefängniß einem Tage Handarbeit und, insofern nicht bei einzelnen Verbrechen ein andres Verhältniß vorgeschrieben ist, einer Geldstrafe von acht Groschen bis zu Einem Thaler, welchen Betrag der Richter nach den Vermögens- oder sonstigen Verhältnissen des zu Bestrafenden festzusetzen hat, gleich zu achten ist.

Es ist jedoch in allen Fällen, wo Geldstrafen alternativ zulässig sind, gegen alle Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten, und von dem erkennenden Richter die Summe nach den obigen Verhältnissen zu bestimmen. Wo alternative Strafen stattfinden, bleibt es dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, die Strafe theilweise auf die eine oder die andere Art verbüßen zu lassen; eben so ist demselben unbenommen, die von ihm gewählte Strafart auf Vorstellung des Verurtheilten in eine andre gleichstehende und gesetzlich zulässige zu verwandeln.

Entw. Art. 18. — L. A. I. 3, 129. — II. 1, 117. 2, 50. 761. 927—934. — Mitth. 351. 2642. 5674. 6167. — L. A. III. 1, 673. 3, 370. 678. 819. — Mitth. 1982. 5125. 5981. 6364.

Art. 21.

Verwandlung der Geldstrafen.

Die Vollstreckung einer Geldstrafe ist nicht zulässig gegen Gemeinschuldner und unter Curatel stehende Verschwender.

In diesen Fällen sowohl, als wenn der Verurtheilte die Geldstrafe zu erlegen unvermögend ist, hat der Richter dieselbe in eine nach dem Verhältniß von sechszehn Groschen zu Einem Tage zu berechnende Gefängniß- oder, mit Berücksichtigung der Vorschrift Art. 14., Handarbeitsstrafe zu verwandeln, oder es ist bei alternativ zuerkannter Geldstrafe auf das im Urthel ausgesprochene Maas des Gefängnisses oder der Handarbeit zurückzugehen.

Entw. Art. 19. — L. A. II. 1, 118. 2, 761. — Mitth. 352. 5674. — L. A. III. 1, 673. — Mitth. 1984.

Obgleich im Art. 20. die Geldstrafe als Stellvertreterin der Gefängnißstrafe relativ nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des zu Bestrafenden auf 8 gr. bis 1 Thlr. statt eines Tages Gefängniß festgesetzt worden ist, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß bei dem umgekehrten Falle, nämlich da, wo die Geldstrafe in Gefängnißstrafe verwandelt werden soll, ein fester Satz der Geldstrafe angenommen werden muß. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 51.

Art. 22.

Verwandlung der Gefängniß= oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung.

Bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts kann eine verwirkte Gefängniß= oder Handarbeitsstrafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, insofern nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet. Unter derselben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung statt finden,

1) bei männlichen Personen unter achtzehn Jahren, ingleichen

2) bei männlichen Verbrechern, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen Körperverletzung andrer Personen (Art. 132.) schuldig gemacht, und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 59.) bereits zweimal Gefängniß= oder Handarbeitsstrafe erlitten haben; es ist jedoch hierzu, außer bei Bettlern und Vagabunden, die Genehmigung des Bezirksappellationsgerichts einzuholen.

Entw. Art. 20. — L. A. II. 1, 70 f. 124. 2, 50. — Mitth. 211 f. 229 f. 354. 2642. — L. A. III. 1, 676. 3, 370. — Mitth. 1986. 5125.

Hier ist in Beziehung auf Vagabunden und Bettler die bei Art. 12. gemachte Bemerkung zu wiederholen.

Art. 23.

Allgemeine Bestimmungen über Vollziehung und Maas der körperlichen Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung wird bei Verbrechern über vierzehn Jahre mit einer am Angriffe nicht über einen Viertelzoll starken Ruthe auf den mit dem Hemde bekleideten Rücken, bei Knaben unter vierzehn Jahren mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreisern auf das entblößte Gesäß vollstreckt.

Sie erfolgt als Schärfung der Zuchthausstrafe in der Strafanstalt, im Fall der Verwandlung der Gefängniß= oder Handarbeitsstrafe im Gerichtshause.

Vor Anwendung der körperlichen Züchtigung bei Personen über zwölf Jahre ist jedesmal ein Arzt sowohl über die Zulässigkeit derselben überhaupt, als über das Maas derselben zu befragen; es

kann jedoch die Zahl der Ruthenstreiche weder im Fall der Schärfung noch der Verwandlung, noch bei der Zusammenrechnung über neunzig steigen.

Bei der Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung ist eine Woche der Zahl von dreißig Ruthenstreichen gleich zu achten, und bei über drei Wochen ansteigenden Strafen der Ueberrest durch die ursprünglich erkannte Strafe zu verbüßen.

Entw. Art. 21. — L. A. II. 1, 128. 2, 50. — Mitth. 363. 2643. — L. A. III. 1, 686. 3, 370. — Mitth. 2002. 5125.

Art. 24.

Oeffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen.

Außer den Fällen, wo die öffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntnisse besonders vorgeschrieben ist, bleibt es dem Justizministerium vorbehalten, in einzelnen dazu geeigneten Untersuchungen die Namen der Verbrecher, die verübten Verbrechen, und die ihnen auferlegten Strafen auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Entw. Art. 22. — L. A. II. 1, 129. 2, 50. — Mitth. 363. 2643. — L. A. III. 1, 686. 699. — Mitth. 2003. 2040.

Die öffentliche Bekanntmachung vollzogener Todesstrafe ist bereits durch die Verordnung v. 27. December 1834 vorgeschrieben. Auch in dem, die Verletzungen der Ehre betreffenden Kapitel des speciellen Theils des Crim. Ges. Buchs ist statt der bisher üblichen Art der Privatgenugthuung die Bekanntmachung der deshalb verbüßten Strafen theils nachgelassen, theils angeordnet. Allein von diesen besondern Vorschriften abgesehen, erschien es zweckmäßig, eine solche öffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen für andere Fälle vorzubehalten, wo entweder das häufige Vorkommen eines Verbrechens, (wie z. B. vor wenigen Jahren der Brandstiftungen, vorzüglich an den eigenen Gebäuden) eine besondere Abschreckung und Einschärfung der dagegen bestehenden Strafgesetze wünschenswerth macht, oder die verbrecherische That die öffentliche Aufmerksamkeit erregt hat, oder die Persönlichkeit des Verbrechers, oder die Beschaffenheit des Verbrechens Veranlassung giebt, die erfolgte Bestrafung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Motiv. S. 89.

Den von der 1. Kammer ausgesprochenen Wunsch, daß die öffentliche Bekanntmachung begangener Verbrechen und deren Bestrafung nicht über die in den Motiven angegebenen Fälle ausgedehnt werden möge, (Ber. der 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 131.) hat man L. A. II. 2, 50. wiederum fallen lassen.

Drittes Kapitel.

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Art. 25.

Vollendung des Verbrechens.

Auf die volle gesetzliche Strafe (Art. 42.) einer gesetzwidrigen Handlung ist nur dann zu erkennen, wenn diese Handlung völlig beendigt, und, im Fall ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, auch dieser eingetreten ist.

Entw. Art. 23. — L. A. II. 1, 134. — Mitth. 389. — L. A. III. 1, 700. — Mitth. 2041.

Der Begriff der poena ordinaria und extraordinaria, wie er bisher angenommen wurde, findet nur statt in Bezug auf Gesetze, in welchen eine absolute Strafe (Todesstrafe, 10 Jahr Zuchthaus, 1 Jahr Gefängniß u. s. w.) angedroht ist; nicht aber bei Gesetzen, welche ein relatives Strafmaas enthalten (drei Monate Gefängniß bis ein Jahr Arbeitshaus, — ein Jahr Arbeitshaus bis zwei Jahr Zuchthaus u. s. w.) Da nun in diesem Gesetzbuche größtentheils relative Strafen angedroht sind, so ist unter der vollen gesetzlichen Strafe weder das Maximum, noch das Medium, noch das Minimum der für ein einzelnes Verbrechen angedroheten Strafe zu verstehen; sondern es ist für jeden einzelnen Fall dem Richter zu überlassen, welche Strafe innerhalb des ihm gelassenen Spielraums nach Objectivität und Subjectivität als die volle gesetzliche anzunehmen sei, und jedes innerhalb dieser Gränzen zu erkennende Strafübel gilt als „ordentliche Strafe." Ber. der 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 48.

Ueber den Grund, weswegen relative Strafen der absoluten Strafbestimmung vorgezogen worden sind, s. Motiv. S. 90.; vergl. übrigens die Bemerkung zu Art. 42.

Art. 26.

Strafen des Versuchs.

Ist bei einem beabsichtigten Verbrechen der Verbrecher

1) durch äußere Umstände an der Vollendung der unternommenen gesetzwidrigen Handlung verhindert, oder
2) auf gleiche Weise der Erfolg der von ihm vollendeten Handlung abgewendet worden, oder hat er
3) zu der Ausführung des von ihm beabsichtigen Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder

4) das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet,

so ist auf eine verhältnißmäsig geringere Strafe, als die auf die vollendete verbrecherische That gesetzte, zu erkennen. Diese kann, wenn das beabsichtigte Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, bis zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades, und bei andern Strafen bis zu zwei Drittheilen derselben gesteigert werden.

Bei besonders hoher Gefährlichkeit des Verbrechers kann, wenn das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht ist, und die Fälle unter 2 und 4 eintreten, ausnahmsweise lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

Entw. Art. 24. — L. A. II. 1, 134—136. 2, 51. — Mitth. 389 f. 2643. — L. A. III. 1, 701. 3, 370. — Mitth. 2041. 5125.

Art. 27.

Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden, so ist der Thäter mit einer dem Grade der an den Tag gelegten Böswilligkeit angemessenen Strafe bis zu vierjährigem Arbeitshause zu belegen.

Entw. Art. 25. — L. A. II. 1, 134—136. — Mitth. 389 f. — L. A. III. 1, 702. — Mitth. 2045. vergl. mit 2043.

Die Staatsregierung hat in Bezug auf diese beiden Artikel bemerkt: Man habe die Fälle unterschieden, wo ein Object vorhanden sei, das verletzt werden könne, und wo ein solches fehle; — hierin liege der Grund der im Gesetze gewählten Abtheilung. Wenn es übrigens im Art. 25. heiße, daß die Strafe nach dem Grade des gesetzwidrigen Willens bemessen werden solle, so sei letzterer ebenso in objectiver als in subjectiver Hinsicht in Betracht zu ziehen, und daher das Gut, dessen Verletzung beabsichtigt werde, allerdings zugleich mit zu berücksichtigen. Prot. der 1. K. L. A. II. 1, 135.

Art. 28.

Ein Verbrecher, der von einem bereits begonnenen verbrecherischen Unternehmen, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, freiwillig wieder absteht, ist höchstens mit einjähriger Arbeitshausstrafe zu belegen, insofern nicht dasjenige, was er zu der Ausführung des Verbrechens schon gethan hat, an und für sich eine

verbrecherische Handlung in sich begreift, und als solche eine größere Strafe nach sich zieht.

Entw. Art. 26. — L. A. II. 1, 136. — Mitth. 392. — L. A. III. 1, 702. — Mitth. 2045.

Art. 29.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, unterliegen keiner Strafe, insofern sie an sich selbst nicht strafbar sind.

Entw. Art. 27. — L. A. II. 1, 136. — Mitth. 393. — L. A. III. 1, 704. — Mitth. 2048.

Der 27. Art. des Entwurfs enthielt noch die Worte: „Es kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände die Stellung des Thäters unter polizeiliche Aufsicht angeordnet werden." Eine, auf denselben Zweck, die polizeiliche Sicherung gegen gefährliche Verbrecher, bezügliche Bestimmung war enthalten im 60. Art. des Entwurfs: „Wenn Verbrecher nach der Beschaffenheit der verübten Verbrechen und der gezeigten Gesetzwidrigkeit des Willens sich als so gefährlich darstellen, daß von ihrer Freilassung nach geendigter Strafzeit wesentlicher Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist, so ist dem erkennenden Gerichte gestattet, den Straferkenntnissen den Anhang beizufügen, daß vor Entlassung eines solchen Verbrechers aus dem Zuchthause Bericht wegen dessen längerer Aufbewahrung daselbst an die Verwaltungsbehörde erstattet werde, welche sodann darauf Entschließung zu fassen hat." (Dieser Anhang war bekanntlich auch bis jetzt gewöhnlich.) Es ist jedoch sowohl dieser 60. Art. als der oben ausgehobene Satz des 27. Art. des Entwurfs (Art. 29. des Ges.) auf den Antrag der Ständeversammlung (Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 544. und 554) in Wegfall gebracht worden, weil theils die polizeiliche Beaufsichtigung eines gefährlichen Menschen kein Gegenstand der Criminalgesetzgebung ist, theils die Maasregel des sogenannten Anhangs dem Richter eine bedenkliche Gewalt in die Hände legen würde, indem er hierbei mehr auf polizeiliche als auf criminalistische Gründe Rücksicht nehmen könnte und müßte. — Noch bestimmter ist dieser Grundsatz ausgesprochen im Art. X. des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreff., vom 30. März 1838. — Nächstdem ist zu bemerken, daß eine Ausnahme von der Bestimmung dieses Artikels, daß Handlungen, wodurch ein Verbrechen vorbereitet wird, an und für sich nicht strafbar sein sollen, im Art. 84. hinsichtlich derjenigen Handlungen enthalten ist, welche eine Vorbereitung zum Hochverrathe enthalten.

Art. 30.

Jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetz-

widrigen Zwecke ist nicht als nur vorbereitende Handlung anzusehen, sondern als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Entw. Art. 28. — L. A. II. 1, 136. — Mitth. 393. — L. A. III. 1, 704. — Mitth. 2048.

Viertes Kapitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

Art. 31.

Bei einer mit Vorsatz verübten gesetzwidrigen Handlung ist der eingetretene Erfolg auch dann als von dem Thäter beabsichtigt anzunehmen, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern denselben, oder eine andre Rechtsverletzung, die ebensowohl daraus entstehen konnte, bewirken wollte, oder wenn die Handlung von einer solchen Beschaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg voraussehen mußte.

Entw. Art. 30. — L. A. II. 1, 137. — Mitth. 393. — L. A. III. 1, 705. — Mitth. 2049.

Das vierte Kapitel begann im Entwurfe mit dem Satze: (Art. 29.) „Eine dem Strafgesetz zuwiderlaufende Handlung kann entweder mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen werden." Dieser Satz ist, nicht weil man an der Richtigkeit seines Inhalts gezweifelt hätte, sondern weil er keine gesetzliche Vorschrift, sondern nur eine juristische Wahrheit enthält, nicht mit in das Gesetz aufgenommen worden. Ein beantragter Zusatzartikel (Ber. der 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 51.) des Inhaltes: daß gegen die Folgen des rechtswidrigen Vorsatzes weder irrige religiöse Ansichten, noch Unkenntniß der Art und Größe der Strafe, noch die Beschaffenheit des Beweggrundes und Zweckes der That schützen sollen, ist zwar hier nicht aufgenommen worden, hat aber im Art. 68. des Gesetzes in den Worten: „dagegen wird die Strafbarkeit ——— ausgeschlossen" seinen Platz gefunden. Uebrigens ist der Ausdruck: „daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg voraussehen mußte" so verstanden worden, daß er auch den Fall umfaßt, wo der Erfolg mit Wahrscheinlichkeit hat vorausgesehen werden können. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 218. 219. 234.

Art. 32.

Eine bei dem Mangel rechtswidrigen Vorsatzes aus Fahrlässigkeit

entstandene Rechtsverletzung ist nur in den im Gesetz bestimmten Fällen mit Strafe zu belegen.

Entw. Art. 31. — L. A. II. 1, 137. — Mitth. 393. — L. A. III. 1, 705. — Mitth. 2049.

Die Fälle, wo auch bloße Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht wird, sind: Fahrlässige Tödtung eines Menschen (Art. 127) — Verheimlichung der Niederkunft, ohne die Absicht, das Kind zu tödten (Art. 130.) — Fahrlässige Verletzung der Gesundheit dritter Personen (Art. 138. 139.) — aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen, z. B. culpose Brandstiftung (Art. 182.) — leichtsinniger Eid (Art. 187.) — leichtsinniger Bankerott (Art. 256. 257.). — Nächstdem scheint aber auch noch in folgenden Fällen die bloße culpa strafbar zu sein: beim widerrechtlichen Gefangenhalten eines Menschen, was allerdings auch ohne dolus denkbar ist (Art. 155. wegen der Worte: „oder sonst auf rechtswidrige Weise") — bei Störung gottesdienstlicher Handlungen (§. 191.) — bei Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit, welches Verbrechen fahrlässiger Weise begangen werden könnte, wenn Jemand, ohne die Absicht schaden zu wollen, etwa im Rausche, ein wichtiges Geheimniß ausplauderte. Endlich ist gewissermaßen zu den culposen Delicten zu zählen der im Art. 159. gedachte Fall der unbeabsichtigten Tödtung oder Beschädigung einer Genothzüchtigten — und der im Art. 222. erwähnte Fall der Bigamie, wenn sich Jemand anderweit verheirathet, während sein erster Gatte noch lebt, dennoch aber dessen Tod als wahrscheinlich anzunehmen gewesen ist.

Fünftes Kapitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und Begünstigung.

Art. 33.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen.

Haben mehrere Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausgeführt, so ist einem Jeden von ihnen die That ganz beizumessen.

Eine gleiche Zurechnung der That findet bei denjenigen statt, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen, und entweder vor der Ausführung Beihülfe dazu geleistet haben, oder bei der Vollbringung gegenwärtig gewesen sind.

Entw. Art. 32. — L. A. I. 3, 130. — II. 1, 137. 2, 927—934. — Mitth. 393. 6167. — L. A. III. 1, 705. 3, 819. — Mitth. 2049. 6365.

Im Entwurfe (Art. 32.) lautete der Artikel folgendergestalt: „Haben mehrere Personen nach vorgängiger, ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft mit vereinigten Kräften gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausgeführt, so ist einem jeden von ihnen die That ganz beizumessen." — Die Worte: „mit vereinigten Kräften" sind im Gesetze selbst weggelassen worden. Sie schienen nämlich Mißverständnisse herbeiführen zu können, inwiefern man unmittelbare körperliche Theilnahme an Begehung der verbrecherischen Handlung dabei voraussetzen würde, was die Absicht des Gesetzes nicht ist. (Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 51.) Es ergab sich jedoch bei Vergleichung des Art. 32. des Entw. (Art. 33. des Ges.) mit Art. 36. des Entw. (Art. 37. des Ges.) eine Lücke, indem eine Bestimmung für den Fall fehlte: wenn Jemand bei einer, von ihm selbst mit beschlossenen, verbrecherischen That Beihülfe geleistet hat. Dieser Fall schien nach den Vorgängen mehrerer fremden Gesetzgebungen den im Art. 33. erwähnten Fällen gleichgestellt werden zu müssen, jedoch mit der doppelten Beschränkung: a) auf ausdrücklichen gemeinschaftlichen Beschluß; indem, wenn man der stillschweigenden Uebereinkunft oder andern ähnlichen Verhältnissen dasselbe Gewicht beilegen wollte, für die ungleiche Theilnahme fast kein Fall übrig bleiben würde, da diese, wenn sie überhaupt strafbar sein soll, mindestens ein Mitwissen auf Seiten des Gehülfen voraussetzt; b) auf die Beihülfe vor der That; weil bei einer Beihülfe nach derselben der Theilnehmer doch eigentlich als physischer Urheber der That, die ohne sein Zuthun erfolgt ist, nicht betrachtet werden kann. Aus diesen Gründen wurden dem Artikel die Worte: „dasselbe findet —— Beihülfe geleistet haben" hinzugesetzt. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 544 f. Indessen war noch immer der Fall nicht getroffen, wo Jemand mit Andern eine verbrecherische That beschließt, ohne vor deren Ausführung einige Beihülfe zu leisten, doch aber bei der Vollbringung gegenwärtig ist, ohne an derselben thätigen Antheil zu nehmen. Dann soll er auch als gleicher Theilnehmer angesehen werden, da er wenigstens durch seine Gegenwart bei der Ausführung des Verbrechens sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat. Wäre er bei der Ausführung nicht mit gegenwärtig gewesen, so soll er als ungleicher Theilnehmer gelten. Beil. zum Königl. Decret an die Stände vom 17. Nov. 1837. L. A. I. 3, 130 ff.

Art. 34.

Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zum Grunde zu legen.

Entw. Art. 33. — L. A. II. 1, 137. — Mitth. 393 f. — L. A. III. 1, 706. — Mitth. 2050.

Die besondere Wichtigkeit dieses Artikels ergiebt sich hauptsächlich, obwohl nicht einzig, bei den im 12. Kapitel behandelten Verbrechen und Vergehungen.

Art. 35.

Haben einer oder mehrere solcher vereinigter Verbrecher bei Ausführung des Verbrechens eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen, welche nach den vorhandenen Umständen, als in der Verabredung oder Uebereinkunft begriffen, nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Mitgliedern der verbrecherischen Vereinigung nicht zuzurechnen.

Entw. Art. 34. — L. A. II. 1, 137. — Mitth. 393 f. — L. A. III. 1, 706. — Mitth. 2050.

Im Entwurfe (Art. 34.) war dieser Artikel so gefaßt: „Wird von einem oder mehrern solcher vereinigter Verbrecher bei der Ausführung des beschlossenen Verbrechens noch ein anderes Verbrechen begangen, so fällt denjenigen, welche an der Verübung des letztern Verbrechens keinen Theil genommen haben, nur das früher beschlossene Verbrechen zur Last." Diese Bestimmung schien jedoch etwas zu beschränkt, indem nicht nur dann, wenn ein anderes Verbrechen, als das beschlossene, sondern auch wenn dasselbe Verbrechen in einem höhern Grade begangen wurde, die übrigen Theilnehmer keine Schuld an einer solchen Ueberschreitung tragen, wobei es freilich immer auf die Beurtheilung des Richters ankommen wird, ob unter Beachtung der im Art. 33. gemachten Unterscheidungen im concreten Falle die That des Einzelnen als innerhalb der Verabredung begriffen zu betrachten ist oder nicht. Diese Gründe empfahlen die Fassung dieses Artikels in der Maaße, wie ihn jetzt das Gesetz enthält. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 59. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 545.

Art. 36.

Verleitung.

Diejenigen, welche Andre zu der Ausführung einer strafbaren That durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums bestimmen, sind mit der dieser That gesetzlich angedrohten Strafe gleichfalls zu belegen. Es ist hierbei denselben jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung jener That nothwendig war, und

jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derselben entstanden ist, zuzurechnen.

Entw. Art. 35. — L. A. I. 3, 131. — II. 1, 137. 2, 51. 927—934. — Mitth. 393 f. 2643. 6167. — L. A. III. 1, 706. 3, 879. — Mitth. 2050 f. 6365.

Dieser Artikel bestimmt den Begriff des auctor intellectualis, und es scheint, als ob die Absicht dahingegangen sei, daß Jeder, welcher den eignen gesetzwidrigen Willen durch eine dritte Person zur Ausführung bringt, als Urheber des Verbrechens betrachtet werden solle, welches auch immer die Mittel gewesen sein mögen, wodurch er die dritte Person zur Ausführung bestimmt haben mag. Mitth. S. 395 ff. — Einige Beschränkungen der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze über die gegen den Anstifter stattfindende Zurechnung hinsichtlich der von den Ausführenden gebrauchten Mittel und den durch das Verbrechen entstandenen Folgen finden statt beim Raube und bei der Brandstiftung. Vergl. die Bemerkungen zu Art. 163. und 171.

Art. 37.

Ungleiche Theilnahme.

Im mindern Grade strafbar machen sich diejenigen, welche entweder eine verbrecherische That mit Andern verabreden, oder zu der Verübung eines von Andern beschlossenen Verbrechens Rath und Anschlag geben, oder Beihülfe dazu leisten, ohne jedoch an der Ausführung selbst auf irgend eine Weise persönlich Theil zu nehmen.

Entw. Art. 36. — L. A. I. 3, 131. — II. 1, 139. 2, 761. 927—934. — Mitth. 393 f. 5674. 6167. — L. A. III. 1, 707. 3, 819. — Mitth. 2053. 6365.

Wer mit Andern eine verbrecherische That beschließt, ohne vor der Ausführung Beihülfe zu leisten, und auch bei der Ausführung selbst nicht gegenwärtig ist, wird also dennoch wenigstens der ungleichen Theilnahme für schuldig zu achten sein. S. das bei Art. 33. angezogene Königl. Decret vom 17. Nov. 1837.

Art. 38.

Begünstigung.

Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegschaffung der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeichen der strafbaren Handlung Beihülfe leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens zu bestrafen.

Begünstiger, welche die hier erwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind den ungleichen Theilnehmern gleich zu achten.

Entw. Art. 37. — L. A. II. 1, 139. 2, 761. — Mitth. 396. 5675. — L. A. III. 1, 708. — Mitth. 2053.

Mit diesem Artikel ist Art. 41. zu vergleichen, wo sein Inhalt hinsichtlich engverbundener Personen beschränkt wird.

Art. 39.

Unterlassene Verhinderung eines Verbrechens.

Als Begünstigung des Verbrechens ist es auch anzusehen, wenn Jemand glaubwürdige Nachricht von dem Vorhaben eines Hochverraths, Staatsverraths im Kriege, Aufruhrs, Mords, einer Körperverletzung unter den Art. 132. unter 5 angegebenen Verhältnissen, Nothzucht, eines Raubes, Diebstahls mit Waffen, einer Brandstiftung, oder Verfertigung falscher Münzen vor der Ausführung des Verbrechens erhält, und solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Person zu verhindern sucht. Bei allen andern Verbrechen ist eine solche Unterlassung nur dann für eine Begünstigung zu achten, wenn die Verhinderung der strafbaren That wegen eines eignen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabei, oder mit Verletzung einer Amtspflicht unterbleibt.

Entw. Art. 38. — L. A. I. 3, 131. — II. 1, 139 f. 2, 51. 927—934. — Mitth. 396 f. 2644. 6167. — L. A. III. 1, 715. vergl. mit 709 f. 3, 371. 819. — Mitth. 2080. 6365.

Im Entwurfe (Art. 38.) war es für Begünstigung des Verbrechens erklärt, wenn Jemand glaubwürdige Nachrichten von dem Vorhaben eines, wenigstens mit Arbeitshausstrafe belegten, Verbrechens erhält, und solches der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Person nicht anzeigt. Es ist jedoch die Pflicht zu denunciren auf die im Art. 39. des Gesetzes erwähnten Fälle beschränkt worden. Uebrigens muß die Denunciation da, wo sie überhaupt zur Pflicht gemacht ist, auch dann erfolgen, wenn die Kenntniß von der Absicht eines Dritten, ein im Artikel erwähntes Verbrechen begehen zu wollen, sich nur darauf gründet, daß man vorbereitende Handlungen in Erfahrung gebracht hat, obschon solche an sich nach Art. 31. nicht strafbar sein würden. Denn der Zweck des Gebotes der Anzeige geht dahin, Verbrechen abzuwenden. Prot. d. 2. K. L. A. III. 1, 712.

Art. 40.

Hinsichtlich bereits verübter Verbrechen ist die Unterlassung der Anzeige, außer bei Personen, welche Amtshalber bei erlangter Wissenschaft zu der Anzeige verpflichtet sind, und außer den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen, nur dann als Begünstigung des Verbrechens anzusehen, wenn Jemand, welcher von dem Thäter eines Verbrechens Kenntniß hat, und weiß, daß ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung gezogen worden ist, die Anzeige des wahren Thäters unterläßt.

Entw. Art. 39. — L. A. I. 1, 139 f. — Mitth. 397. — L. A. III. 1, 715. — Mitth. 2082 f.

Art. 41.

Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte bis mit dem zweiten Grade, Pflegeeltern und Pflegekinder des Verbrechers werden, im Fall sie nicht Amtshalber zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, nicht bestraft,

1) wegen der im Artikel 38. erwähnten Handlungen, daferne solche nur zum persönlichen Schutze des Thäters statt gefunden haben, und nicht an sich strafbar sind;

2) wegen der Unterlassung der nach Art. 39. und 40. vorgeschriebenen Anzeigen und Warnungen, wenn letztere ein Einschreiten der Behörden zur Folge gehabt haben würden.

Entw. Art. 38. — L. A. I. 3, 131. — II. 1, 139 f. 2, 51. 927—934. — Mitth. 397 f. 2645 f. — L. A. III. 1, 715. vergl. mit 709 f. 3, 371. 819. — Mitth. 2082. 6365.

Sechstes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungsgründen.

Art. 42.

Vorschriften über die Zumessung der Strafe.

In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und höchsten Grade oder nach dem letztern allein bestimmt ist, hat der erkennende Richter innerhalb dieser

Grenzen den Grad der Strafe unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle eintretenden speciellen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besondern Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen.

Entw. Art. 40. — L. A. II. 1, 141. 2, 52. — Mitth. 400. — L. A. III. 1, 617. 3, 371. — Mitth. 2090. 5125.

In der Regel darf also der Richter, wo ein Minimum der Strafe bestimmt ist, unter dasselbe nicht herabgehen; Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 62. Nur dann ist es ihm gestattet, wenn einer von den Art. 62—65. erwähnten Milderungsgründen vorhanden ist. Prot. d. 2. K. L. A. III. 1, 727.

Art. 43.

Bei Zumessung der Strafen wegen der aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechen ist vorzüglich auf die Größe der Verschuldung und des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Entw. Art. 41. — L. A. II. 1, 141. — Mitth. 400. — L. A. III. 1, 717. — Mitth. 2093.

Im Entwurfe (Art. 41.) war auch das Verhältniß der auf das vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe als Maasstab der Zumessung der Strafe für die blos fahrlässige Verletzung desselben Gutes mit angegeben. Diß ist jedoch auf Antrag der Ständeversammlung in Wegfall gekommen. Beil. sub A. zur Stånd. Schr. L. A. I. 3, 548.

Art. 44.

Zumessung der Strafe bei mehrern gleichen Theilnehmern.

Bei mehrern gleichen Theilnehmern ist außer der im Art. 42. angegebenen Rücksicht auch nach der größern oder geringern Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen entweder in gleicher Maaße oder verschiedenen Abstufungen zu bestimmen.

Entw. Art. 42. — L. A. II. 1, 141. — Mitth. 400. — L. A. III. 1, 718. — Mitth. 2093.

Nach dem bisherigen Rechte wurden in der Regel die gleichen Theilnehmer auch mit gleicher Strafe belegt. Dieß ist durch diesen Artikel abgeändert, und es können gleiche Theilnehmer mit verschiedenen Strafen

belegt werden, je nachdem die Mitwirkung der Einzelnen bei Ausführung des Verbrechens größer oder geringer war.

Art. 45.

Zumessung der Strafe bei ungleichen Theilnehmern.

Nach denselben Rücksichten sind die Strafen für ungleiche Theilnehmer an einem Verbrechen zu bestimmen, es kann jedoch die Strafe für diese nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Todesstrafe besteht, nicht über zwanzig Jahre Zuchthausstrafe ersten Grades gesteigert werden.

Entw. Art. 43. — L. A. II. 1, 141. 2, 52. — Mitth. 400. 2646. — L. A. III. 1, 718. 3, 371. — Mitth. 2093. 5125.

Art. 46.

Zumessung der Strafe bei Begünstigung.

Gegen diejenigen, welche sich der Begünstigung eines Verbrechens schuldig machen, ist höchstens auf ein Drittheil der gesetzlichen Strafe, bei lebenslänglicher Zuchthaus- und bei Todesstrafe höchstens auf zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen.

Entw. Art. 44. — L. A. II. 1, 141. — Mitth. 400. — L. A. III. 1, 718. — Mitth. 2093.

Art. 47.

Strafe unterlassener Anzeige.

In Fällen, wo nach Art. 39. 40 die unterlassene Anzeige eines beabsichtigten oder begangenen Verbrechens strafbar ist, ist dieselbe, insofern nicht in Beziehung auf gewisse Verbrechen eine besondere Strafe deshalb festgesetzt ist, nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn jedoch die Anzeige um des eignen Vortheils willen unterblieben ist, nur mit Gefängnißstrafe bis zu der angegebenen Höhe zu ahnden.

Entw. Art. 45. — L. A. I. 3, 132. — II. 1, 142. 2, 927—934. — Mitth. 400. 6168. — L. A. III. 1, 718. 3, 819. — Mitth. 2094. 6365.

Art. 48.

Bestrafung mehrerer durch Eine Handlung verübter Verbrechen.

Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Ver-

brechen begangen, so ist die schwerste der verschiedenen Strafen, nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben, in Anwendung zu bringen.

Entw. Art. 46. — L. A. II. 1, 142. — Mitth. 400. — L. A. III. 1, 718. — Mitth. 2094.

Dieser Artikel wiederholt die Lehre des gemeinen Rechts vom concursus formalis delictorum (vergl. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts; 12. Ausg. von Mittermaier §. 126. 127.) Es ist dieß der eigentliche Fall der Regel: poena major absorbet minorem. Die weitere Ausdehnung derselben, wie sie die bisherige Praxis billigte, ist Art. 49. aufgehoben. Vergl. Motiven S. 91. Der Bericht der 1. Kammer enthält zu Art. 50. und 55. des Entwurfs folgende, auf die Concurrenz mehrerer noch unbestrafter, Verbrechen bezügliche Bemerkung über die im Gesetze befolgten Principe: 1) Das fortgesetzte Verbrechen, delictum continuatum, wo durch mehrere gleichartige Handlungen nur Ein Verbrechen begangen wird, ist als ein einziges Verbrechen zu bestrafen. — 2) Die ideelle Concurrenz, wenn durch Eine That mehrere Verbrechen begangen werden (z. B. Blutschande und Ehebruch durch denselben gesetzwidrigen Beischlaf), bewirkt den Eintritt der schwerern Strafe nach Befinden mit Schärfung. — 3) Die materielle Concurrenz des Begehens mehrerer, gleichzeitig zur Untersuchung kommender strafbarer Handlungen bewirkt in der Regel, insoweit nicht besondere Ausnahmen für nöthig befunden werden, ein Zusammenrechnen der verschiedenen verdienten Strafen. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 64. f.

Art. 49.

Bestrafung mehrerer durch verschiedene Handlungen verübter Verbrechen.

Wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind in der Regel die sämmtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Entw. Art. 47. — L. A. II. 1, 142. — Mitth. 400. — L. A. III. 1, 718. — Mitth. 2094.

Was als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sei, und wie sich dieselbe von der Wiederholung unterscheide, ist nach gemeinem Rechte nicht zweifellos. (Mittermaier im neuen Archiv d. Crimr. II. S. 234. Bauer Lehrb. d. Crimr. §. 154.) — In den

belegt werden, je nachdem die Mitwirkung der Einzelnen bei Ausführung des Verbrechens größer oder geringer war.

Art. 45.

Zumessung der Strafe bei ungleichen Theilnehmern.

Nach denselben Rücksichten sind die Strafen für ungleiche Theilnehmer an einem Verbrechen zu bestimmen, es kann jedoch die Strafe für diese nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Todesstrafe besteht, nicht über zwanzig Jahre Zuchthausstrafe ersten Grades gesteigert werden.

Entw. Art. 43. — L. A. II. 1, 141. 2, 52. — Mitth. 400. 2646. — L. A. III. 1, 718. 3, 371. — Mitth. 2093. 5125.

Art. 46.

Zumessung der Strafe bei Begünstigung.

Gegen diejenigen, welche sich der Begünstigung eines Verbrechens schuldig machen, ist höchstens auf ein Drittheil der gesetzlichen Strafe, bei lebenslänglicher Zuchthaus= und bei Todesstrafe höchstens auf zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen.

Entw. Art. 44. — L. A. II. 1, 141. — Mitth. 400. — L. A. III. 1, 718. — Mitth. 2093.

Art. 47.

Strafe unterlassener Anzeige.

In Fällen, wo nach Art. 39. 40 die unterlassene Anzeige eines beabsichtigten oder begangenen Verbrechens strafbar ist, ist dieselbe, insofern nicht in Beziehung auf gewisse Verbrechen eine besondere Strafe deshalb festgesetzt ist, nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn jedoch die Anzeige um des eignen Vortheils willen unterblieben ist, nur mit Gefängnißstrafe bis zu der angegebenen Höhe zu ahnden.

Entw. Art. 45. — L. A. I. 3, 132. — II. 1, 142. 2, 927—934. — Mitth. 400. 6168. — L. A. III. 1, 718. 3, 819. — Mitth. 2094. 6365.

Art. 48.

Bestrafung mehrerer durch Eine Handlung verübter Verbrechen.

Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Ver=

brechen begangen, so ist die schwerste der verschiedenen Strafen, nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben, in Anwendung zu bringen.

Entw. Art. 46. — L. A. II. 1, 142. — Mitth. 400. — L. A. III. 1, 718. — Mitth. 2094.

Dieser Artikel wiederholt die Lehre des gemeinen Rechts vom concursus formalis delictorum (vergl. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts; 12. Ausg. von Mittermaier §. 126. 127.) Es ist dieß der eigentliche Fall der Regel: poena major absorbet minorem. Die weitere Ausdehnung derselben, wie sie die bisherige Praxis billigte, ist Art. 49. aufgehoben. Vergl. Motiven S. 91. Der Bericht der 1. Kammer enthält zu Art. 50. und 55. des Entwurfs folgende, auf die Concurrenz mehrerer noch unbestrafter, Verbrechen bezügliche Bemerkung über die im Gesetze befolgten Principe: 1) Das fortgesetzte Verbrechen, delictum continuatum, wo durch mehrere gleichartige Handlungen nur Ein Verbrechen begangen wird, ist als ein einziges Verbrechen zu bestrafen. — 2) Die ideelle Concurrenz, wenn durch Eine That mehrere Verbrechen begangen werden (z. B. Blutschande und Ehebruch durch denselben gesetzwidrigen Beischlaf), bewirkt den Eintritt der schwerern Strafe nach Befinden mit Schärfung. — 3) Die materielle Concurrenz des Begehens mehrerer, gleichzeitig zur Untersuchung kommender strafbarer Handlungen bewirkt in der Regel, insoweit nicht besondere Ausnahmen für nöthig befunden werden, ein Zusammenrechnen der verschiedenen verdienten Strafen. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 64. f.

Art. 49.

Bestrafung mehrerer durch verschiedene Handlungen verübter Verbrechen.

Wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind in der Regel die sämmtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Entw. Art. 47. — L. A. II. 1, 142. — Mitth. 400. — L. A. III. 1, 718. — Mitth. 2094.

Was als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sei, und wie sich dieselbe von der Wiederholung unterscheide, ist nach gemeinem Rechte nicht zweifellos. (Mittermaier im neuen Archiv d. Crimr. II. S. 234. Bauer Lehrb. d. Crimr. §. 154.) — In den

Verhandlungen über das Criminalgesetz ist jedoch diese Frage nicht zur Sprache gekommen. Es wird also die Beantwortung derselben der künftigen Praxis anheim gestellt sein. Bisher erkannte man meistens folgende Grundsätze an: I. Jede neue verbrecherische Handlung gilt als ein neues, und mithin, rücksichtlich, als ein wiederholtes Verbrechen. II. Ein fortgesetztes Verbrechen (delictum continuatum) wird nur angenommen, 1) wenn die verschiedenen Handlungen blos Bestandtheile einer und der nämlichen That waren; 2) wenn mehrere Verbrechen derselben Art, in Folge des nämlichen verbrecherischen Entschlusses, oder in Beziehung auf das nämliche fortdauernde Verhältniß, begangen wurden. So wurde namentlich der wiederholte Ehebruch zwischen denselben Personen, die mit einander in dem Verhältnisse unerlaubter Vertraulichkeit standen, nur als fortgesetztes, nicht als wiederholtes Verbrechen angesehen und bestraft.

Art. 50.

Bestrafung verschiedener gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht begangener Verbrechen.

Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbestrafter Diebstähle, Veruntrauungen, Betrügereien, oder im Art. 166. unter 2 angegebener Erpressungen sich schuldig gemacht, so ist, insoweit diese Verbrechen nach gleichen Grundsätzen in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage zu beurtheilen sind, der Betrag der Verbrechen derselben Art, so wie der nach Art. 59. damit gleichartigen zusammenzurechnen und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu bestimmen.

Entw. Art. 48. — L. A. II. 1, 142. 2, 52. — Mitth. 400. 2646. — L. A. III. 1, 721. 3, 371. — Mitth. 2118. 5125.

Hehlereien und Partierereien sind jedoch mit Diebstählen nicht zusammenzurechnen. S. Art. 58.

Art. 51.

Ermittelung des Betrags bei solchen Verbrechen.

Bei den im vorstehenden Artikel erwähnten, so wie bei allen andern Verbrechen, bei welchen die Größe der Strafe zugleich von der Größe des Werths einer Sache abhängt, ist, wenn es einer besondern Werthsbestimmung bedarf, bei dem Vorhandensein der Sache in unverändertem Zustande der Betrag nach dem gemeinen,

der Sache beizulegenden Werthe Gerichtswegen, nöthigenfalls durch Sachverständige, im Fall aber die Sache nicht mehr, oder nicht in unverändertem Zustande vorhanden, durch die Aussage des Eigenthümers oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war, zu ermitteln, und es hat derselbe an Eidesstatt zu versichern, daß diese Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sei. Bei allen diesen Werthsangaben ist der inländische Münzfuß zum Grunde zu legen, und die nach einem andern Fuße erfolgten Schätzungen sind nach dem gesetzlichen Werthe auf erstern zu reduciren.

Entw. Art. 49. — L. A. II. 1, 142. — Mitth. 400. — L. A. III. 1, 723. — Mitth. 2122.

Der Inhalt dieses Artikels ist im Wesentlichen eine Wiederholung der Grundsätze, welche bereits im Generale, die Ausmittelung des Werths gestohlner oder veruntrauter Sachen betreffend, vom 2. Jan. 1809, aufgestellt worden sind. Im Entwurfe (Art. 49.) standen, statt der im Gesetze befindlichen Stelle „bei allen diesen Werthsangaben —— auf erstern zu reduciren", die Worte: „Diese Schätzungen sind auf Conventionsgeld zu richten." Diese wurden auf ständischen Antrag fast ganz in der Maaße, wie sie der Artikel des Gesetzes jetzt enthält, abgeändert. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 548 f. Seit dem ist zwar das Gesetz über Annahme und Ausgabe des Conventions- und preußischen Geldes nach einem festen Course vom 8. Jan. 1838. erschienen. Da indeß durch dasselbe der Conventionsfuß nicht aufgehoben, sondern nur in ein gewisses bestimmtes Verhältniß zum Einundzwanzigguldenfuß gesetzt worden ist, so scheint es allerdings, als ob auch jetzt, nachdem jenes Gesetz in Kraft getreten ist, die Schätzungen in Conventionsgeld erfolgen müßten, mithin im Zweifelsfalle die in den Acten befindlichen Werthangaben der Taxatoren als in Conventionsgeld gemacht zu verstehen seien. Doch ist nicht unerwähnt zu lassen, daß die Worte der ständischen Schrift an der vorhin bemerkten Stelle die entgegengesetzte Ansicht, nämlich daß im Zweifelsfalle die Taxe auf preußisches Courant zu stellen und in solchem zu verstehen sei, zu begünstigen scheinen. Es lauten nämlich jene Worte folgendergestalt: „Die Schätzung des gestohlnen Gutes nach Conventionsgeld, besonders wenn sie durch den Bestohlenen erfolgen soll, dürfte ihre Schwierigkeit haben, da die Preise der Dinge bekanntlich nach preußischem Courant sich eingerichtet haben. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, schlägt die Ständeversammlung vor, den letzten Satz des Artikels folgendermaßen zu fassen: „Die Beträge u. s. w." Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 548 f.

Art. 52.

Zusammentreffen einer Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe mit andern Strafen.

Ist der Verbrecher wegen eines oder mehrerer begangener Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf die übrigen Verbrechen weiter nicht Rücksicht zu nehmen.

Entw. Art. 50. — L. A. II. 1, 150. — Mitth. 411. — L. A. III. 1, 723. — Mitth. 2122.

Art. 53.

Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen.

Mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art werden nach folgendem Maaßstabe in die schwerste derselben verwandelt, daß Ein Jahr Gefängniß sechs Monaten Arbeitshaus, drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades, und zwei Monaten Zuchthaus ersten Grades gleich gerechnet wird.

Es sind jedoch die auf diese Weise in höhere Strafen verwandelten geringern Strafen nur nach monatlichen Fristen zu berechnen, und etwa verbleibende kürzere Zeitfristen in Wegfall zu bringen.

Entw. Art. 51. 52—55. — L. A. II. 1, 150. 2, 52. — Mitth. 411. 2646. — L. A. III. 1, 724. — Mitth. 2122 f.

Art. 54.

Treffen mehrere Gefängnißstrafen wegen solcher Vergehungen zusammen, weshalb nach den besondern Strafbestimmungen auch über drei Monate ansteigende Gefängnißstrafen erkannt werden können, so sind dieselben zusammenzurechnen, und, insofern sie die Frist von drei Monaten übersteigen, im Landesgefängnisse zu verbüßen. Befindet sich aber unter diesen Gefängnißstrafen wenigstens Eine wegen eines Verbrechens zuerkannte, welches höchstens mit drei Monaten Gefängniß- und im höhern Grade mit Arbeitshausstrafe geahndet wird, so sind die Gefängnißstrafen niemals im Landesgefängnisse, insofern sie jedoch zusammen wenigstens eine viermonatliche Dauer erreichen, unter Verkürzung auf die Hälfte, im Arbeitshause zu verbüßen.

Die betreffenden Stellen der L. A. sind dieselben wie bei Art. 53.

Also wenn ein Ehemann sich von seiner Ehefrau gewendet, und sie und die Kinder in einem mittellosen Zustande zurückgelassen hat, wo nach Art. 217. Gefängnißstrafe über 3 Monate und bis zu 6 Monaten statt finden kann — und es ist ihm deshalb dreimonatliche Gefängnißstrafe, zugleich aber auch, wegen doppelten Ehebruchs, nach Art. 212. eine zweimonatliche Gefängnißstrafe, nächstdem, wegen thätlicher Beleidigungen einer dritten Person, nach Art. 198. einmonatliche Gefängnißstrafe auferlegt worden; so wird er diese sechsmonatliche Freiheitsstrafe im Landesgefängnisse zu verbüßen haben. Hätte er aber, statt des zweiten Vergehens, einen Diebstahl zwischen 5 und 10 Thlr. begangen, welcher nach Art. 223. unter 2 zwar auch mit Gefängniß, jedoch nach Befinden auch mit Arbeitshaus bis zu drei Monaten belegt werden kann, er wäre jedoch deswegen nur mit achtwöchentlichem Gefängniß bestraft worden; so könnte er nunmehr die gesammte Gefängnißstrafe doch nicht im Landesgefängnisse, sondern nur, unter Verkürzung der Dauer der Freiheitsberaubung auf die Hälfte, im Arbeitshause verbüßen. Vergl. übrigens die Bemerkung zu Art. 10.

Art. 55.

Bei mehrern auf diese Weise durch Zuchthaus oder Arbeitshaus zu verbüßenden Verbrechen fällt rücksichtlich der concurrirenden Gefängnißstrafen, bei welchen außerdem die Verwandlung in Handarbeit oder Geldbuße zulässig ist, die dem Richter sonst zustehende Wahl hinweg.

Wie bei Art. 53.

Art. 56.

Bei zusammentreffenden zeitlichen Freiheitsstrafen derselben Art, so wie bei Verwandlung geringerer Freiheitsstrafen in höhere, findet die Art. 17. vorgeschriebene Beschränkung der Dauer der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen keine Anwendung. Wenn jedoch die bei einem solchen Zusammentreffen zu erkennende Freiheitsstrafe die wahrscheinliche Lebensdauer des Verbrechers übersteigt, so ist der Richter ermächtigt, die Strafzeit in angemessener Weise zu verkürzen, obwohl nie unter die Art. 17. für die verschiedenen Strafen bestimmte längste Zeitfrist.

Wie bei Art. 53.

Auch wenn während der Dauer der für ein Verbrechen zu verbüßenden Strafe auf eine Freiheitsstrafe wegen eines andern Verbrechens

erkannt wird, das vor dem Antritte der laufenden Strafe begangen worden ist, treten die Bestimmungen dieses Artikels ein. Ber. d. 1. K. Beil. zu II. 1. Samml. S. 69.

Art. 57.

Die in den Artikeln 52 bis 56 vorgeschriebenen Bestimmungen sind auch dann in Anwendung zu bringen, wenn ein Verbrecher durch verschiedene Erkenntnisse zu nicht gleichartigen Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist, oder während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ein Verbrechen begeht, welches mit einer gelindern Strafart geahndet wird, und nicht nach der Hausordnung der betreffenden Anstalt blos disciplinarisch zu bestrafen ist. Im erstern Falle steht die Verwandlung der bereits erkannten Strafen dem Bezirksappellationsgericht zu.

Entw. Art. 56. — L. A. II. 1, 150. — Mitth. 412. — L. A. III. 1, 725. — Mitth. 2124.

Art. 58.

Schärfung verwirkter Strafen wegen Rückfalls.

Wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits in Strafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise oder durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hat, und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens wiederholt schuldig macht; so ist, insofern nicht schon die Strafe des wiederholten Verbrechens gesetzlich bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens nach Ermessen des Richters zu erhöhen, jedoch nicht über das verdoppelte Strafmaas, und bei Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe unter Beschränkung rücksichtlich auf zwanzig und zehn Jahre.

Tritt die Strafe des Rückfalls wegen eines Verbrechens ein, welches höchstens mit drei Monaten Gefängniß, im höhern Grade aber mit Arbeitshausstrafe geahndet wird, so kann statt Gefängnißstrafe, wenn sie wenigstens die Höhe von vier Monaten erreicht, auf Arbeitshausstrafe jedoch nur in der halben Dauer erkannt werden. Erreicht sie aber diese Höhe nicht, so ist sie, auch wenn sie über drei Monate ansteigt, in dem Gerichtsgefängnisse zu verbüßen.

Bei mehrfachem Rückfall und nach bereits erfolgter Verdoppelung der Strafe ist der Richter ermächtigt, auf die rücksichtlich nach Art. 8. oder 12. zulässigen Schärfungen zu erkennen.

Entw. Art. 58. — L. A. II. 1, 151. 2, 53. — Mitth. 412. 2646. — L. A. III. 1, 725. 3, 371. — Mitth. 2125. 5125.

Wenn ein Verbrechen im Auslande begangen und dort bestraft worden ist, und der Bestrafte begeht später im Inlande dasselbe oder ein gleichartiges Verbrechen (Art. 59.), so ist auch dieß für einen Rückfall zu achten. Ber. der 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 70. Eben so verfällt derjenige in die Strafe des Rückfalles, welcher das Erstemal nur aus Indicien bestraft ist. Uebrigens kann der Schuldige wegen eines und desselben wiederholten Verbrechens nie mit mehr als zwanzigjähriger Zuchthausstrafe (und rücksichtlich zehnjähriger Arbeitshausstrafe) belegt werden. Eine höhere Strafe findet nur statt, wenn noch andere Verbrechen hinzugetreten sind. Prot. d. 2. K. L. A. III. 1, 725—727. vergl. Art. 60.

Art. 59.

Gleichartige Verbrechen.

Von den in dem speciellen Theile des Gesetzbuchs aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

1) Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren, sowie mit Personen im bewußtlosen Zustande und Nothzucht;

2) Raub und die Art. 166. unter 1, sowie Art. 167. erwähnte Erpressung;

3) Diebstahl, Veruntrauung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht, und die Art. 166. unter 2 gedachte Erpressung;

4) Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Creditpapiere.

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten; dahingegen sind vorsetzliche Verbrechen und Verbrechen aus Fahrlässigkeit in dieser Beziehung einander niemals gleich zu stellen.

L. A. II. 1, 151. 2, 53. 762. — Mitth. 412. 2647. 5675. — L. A. III. 1, 726. 3, 371. — Mitth. 2126. 3125.

Zwar der Versuch und die ungleiche Theilnahme, nicht aber die Begünstigung, also namentlich bei Diebstählen nicht Hehlerei und Par-

tiererei, sind als gleichartig mit dem Verbrechen zu betrachten; denn beide sind Art. 239. ausdrücklich nur als Begünstigung des Diebstahls bezeichnet. Die Begünstigung aber ist, wie aus Art. 37. und 38. hervorgeht, nicht als ungleiche Theilnahme anzusehen, sondern als eine eigenthümliche Form des Zutritts zum Verbrechen zu betrachten. Vergl. Krug, über die Bestrafung des Rückfalls beim Diebstahl, in der Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung, herausgeg. von dem Voigtl. jur. Verein. 1. Bd. 2. Heft No. XI. S. 161 f.

Art. 60.

Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen.

Wenn ein Verbrecher wegen mehrerer Verbrechen gleichzeitig in Untersuchung kommt, unter welchen sich Ein oder mehrere wiederholte befinden, so kommen die Vorschriften über die Bestrafung concurrirender Verbrechen und des Rückfalls verbunden zur Anwendung; es kann jedoch in diesem Falle wegen des Verbrechens, weshalb die Strafe des Rückfalls eintritt, die Dauer der Zuchthausstrafe nicht über zwanzig, und der Arbeitshausstrafe nicht über zehn Jahre erstreckt werden.

Entw. Art. 59. — L. A. II. 1, 152. 2, 53. — Mitth. 414. 2648. — L. A. III. 1, 726. 3, 371. — Mitth. 2128. 5125.

Vergleiche die Bemerkung zu Art. 58.

Art. 61.

Andere Schärfungsfälle.

Außer den Fällen, wo nach Art. 48. eine Schärfung der Strafe eintritt, oder bei besondern Verbrechen eine solche ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann, abgesehen von der Festsetzung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen, auf die gesetzlich zulässigen Schärfungen der verwirkten Strafen (Art. 8. und 12.) erkannt werden,

1) wenn ein Verbrecher bereits früher mehrmals wegen Verbrechen bestraft worden ist, welche wegen ihrer Beschaffenheit die Strafe des Rückfalls nicht nach sich ziehen;

2) wenn ein Verbrecher bei einem von mehrern Individuen ge-

meinschaftlich verübten Verbrechen die übrigen Mitschuldigen durch Mißbrauch des nach seinen Verhältnissen zu selbigen ihm zustehenden Einflusses verleitet hat.

Entw. Art. 57. — L. A. II. 1, 151. — Mitth. 412. — L. A. III. 1, 725. — Mitth. 2124.

Vergleiche Art. 36.

Art. 62.

Milderung gesetzlich bestimmter Strafen
a. wegen jugendlichen Alters.

Von dem Alter an, wo eine Zurechnung statt findet, (Art. 66.) bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ist bei begangenen Verbrechen die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten, und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen. Insbesondere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, welche auch geschärft, oder in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann. Es ist jedoch dieser Milderungsgrund nicht zu berücksichtigen, wenn aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen dabei concurrirenden Umstände sich ergiebt, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinn, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat. Allein auch in diesem Falle findet Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht statt, sondern es ist auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Entw. Art. 61. — L. A. II. 1, 152. 2, 53. — Mitth. 414. 2648. — L. A. III. 1, 727. 3, 371. — Mitth. 2130. 5126.

Es ist lebhaft darüber discutirt worden, ob der in diesem Artikel aufgenommene Grundsatz: malitia supplet aetatem, zu billigen sei oder nicht. Mitth. S. 414 f. Es erschien jedoch als das Zweckmäßigere, die Bestimmung so, wie sie im Gesetze enthalten ist, aufzunehmen.

Art. 63.

b. wegen unverschuldeter Haft.

Bei einem ohne gnügenden Grund verhängten, oder ohne alle Schuld des Angeklagten durch zufällige Umstände verlängerten

Untersuchungsarrest ist der erkennende Richter ermächtigt, eine verwirkte zeitliche Freiheitsstrafe auch unter das gesetzlich bestimmte niedrigste Maas der Strafart, wiewohl ohne Veränderung derselben, herabzusetzen, oder auch den Untersuchungsarrest statt der verwirkten Gefängnißstrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

Entw. Art. 62. — L. A. II. 1, 159. — Mitth. 422. — L. A. III. 1, 730. 3, 317. — Mitth. 2153. 5126.

Bei diesem Artikel (dem 62. des Entwurfs) enthält der Bericht der 1. Kammer folgende Bemerkung: „Der unverschuldete Arrest (von dem hier allenthalben nur die Rede sein kann) ist entweder durch Schuld des Richters, oder durch zufällige Umstände veranlaßt. Im letztern Falle soll nur dann Strafmilderung eintreten, wenn die zufälligen Umstände Ursache einer ungewöhnlichen Verlängerung, nicht wenn sie Veranlassung zur Haft überhaupt gewesen sind, welches um so angemessener ist, weil hier nur ein Billigkeitsgrund bei besonders drückenden Verhältnissen obwaltet, indem ja auch der unschuldig Befundene für die aus gesetzlichen Gründen erlittene Haft keinen Ersatz verlangen kann. — Im erstern Falle tritt aber ein Rechtsgrund ein. Wie hier der Unschuldige auf Sachsenbuße klagen kann, kann auch der schuldig Befundene Verkürzung der Strafe verlangen. Hier ist also nicht nur die unrechtmäßig angelegte, sondern auch die unrechtmäßig verlängerte Haft zu berücksichtigen." — Zugleich wurde hier der Antrag gemacht, den Zusatz: „auch den Untersuchungsarrest anzurechnen", welcher in dem Entwurfe fehlte, in das Gesetz aufzunehmen, was geschehen ist. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 74.

Art. 64.

c. wegen Verstandesschwäche.

Wird ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen von Personen begangen, bei welchen sich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauchs, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche zeigt, daß die gesetzliche Strafe in Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde; so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

L. A. II. 1, 162. 2, 53. — Mitth. 429. 2648. — L. A. III. 1, 732. — Mitth. 2153.

Daß die Strafmilderung wegen beschränkten Vernunftgebrauchs nur bis zur Verwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe wirksam ist, besagt der Artikel selbst, und es folgt hieraus, daß bei

andern Verbrechen der Richter den beschränkten Vernunftgebrauch nur innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes berücksichtigen, nicht aber um dieses Grundes willen unter den geringsten im Gesetze ausgesprochenen Strafgrad herabgehen darf. Es kam hierbei der, jedoch erst später bei Art. 118. u. 128. des Entwurfes (Art. 123. u. 134. des Gesetzes) zur nähern Betrachtung gelangte Zweifel zur Sprache, ob nicht, wenn Jemand durch eine ihm oder den Seinigen unmittelbar widerfahrene, oder doch ihn als Menschen oder Staatsbürger zugleich mit der Gesammtheit schwer verletzende verbrecherische Handlung in Jähzorn versetzt worden sei und sich in diesem Zustande an dem Verbrecher oder dessen Gehülfen vergangen habe, dieser Affect bei Bestimmung der Strafe dergestalt berücksichtigt werden müsse, daß der Richter nicht nur unter den niedrigsten Grad der gesetzlich geordneten Strafe herabgehen, sondern auch eine mildere Strafart wählen könne. Ver. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 93. (Art. 118b.) und S. 97. (128b.) Prot. der 1. K. L. A. II. 1, 159. 220. 235. Es ist jedoch jener Milderungsgrund nur in Bezug auf die in Art. 123. und 134. angegebenen Fälle in das Gesetz aufgenommen worden.

Art. 65.

Wirkung des außergerichtlichen Geständnisses und Ersatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum.

Wenn bei den gegen das Eigenthum andrer Personen aus gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechen, insbesondere bei Diebstahl, Veruntrauung und Betrug, insofern diese Verbrechen nicht wegen erschwerender Umstände als ausgezeichnet zu betrachten sind, der Verbrecher aus eignem freien Antriebe, und ehe ein Einschreiten der Behörde gegen ihn statt gefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthserstattung vollständig entschädigt; so ist er mit einiger Strafe gänzlich zu verschonen, und nur zu der Abstattung der etwa aufgelaufenen Unkosten anzuhalten. Ist unter derselben Voraussetzung die Zurückgabe oder der Ersatz von ihm nur theilweise bewirkt worden, so ist bei Feststellung der Strafe nur auf den nicht ersetzten Betrag Rücksicht zu nehmen.

Bei ausgezeichneten Diebstählen, Veruntrauungen und Betrügereien kann in obigen Fällen die Strafe bis zu einem Drittheil der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden, jedoch ohne die Strafart zu verändern. Es leidet aber diese Bestimmung keine Anwendung auf die Art. 233. 234. gedachten Verbrechen.

Die übrigen Theilnehmer an einem solchen Verbrechen sind nur dann nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, wenn sie entweder an der Entschädigung des Verletzten Theil genommen, oder wenigstens, insofern dieser bereits gänzlich entschädigt ist, vor der Untersuchung das Verbrechen gegen denselben außergerichtlich eingestanden haben.

Nach angestellter, gegen die Personen der Verbrecher gerichteter Untersuchung kann der von ihnen geleistete Ersatz nur bei Bestimmung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen berücksichtigt werden.

Entw. Art. 63. — L. A. I. 3, 132. — II. 1, 159. 167. 2, 53. 927—934. Mitth. 422. 2648. 6168. — L. A. III. 1, 733. 3, 819. — Mitth. 2160. 6365.

Die Hauptsache ist, daß die Rückgabe an den Verletzten oder die Entschädigung desselben erfolge, ehe ein Einschreiten der Behörden gegen den Dieb stattgefunden hat, — auch aus freiem Antriebe, also nicht etwa nach vorausgegangenen Drohungen, daß man ihn anzeigen wolle, sondern in Folge einer bei dem Verbrecher wirklich und zeitig eingetretenen Reue. Auch muß der ganze oder theilweise Ersatz von ihm selbst geleistet, nicht etwa auf eine andere Weise erlangt worden sein. Motiv. S. 92. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 75 ff.

Das was in der bisherigen Gesetzgebung (Const. XXXII. P. IV. Instruction für die Dicasterien v. 1783.) diesfalls festgesetzt und zum Theil durch die Praxis erweitert war, fällt also nunmehr hinweg.

Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen, oder tilgen.

Art. 66.

I. Ausschließung der Strafbarkeit

a. wegen Mangels an Zurechnungsfähigkeit.

1) bei Kindern.

Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden, es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Per-

sonen zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten.

Entw. Art. 64. — L. A. II. 1, 161. — Mitth. 429. — L. A. III. 1, 735. — Mitth. 2166.

Art. 67.

2) bei mangelndem Vernunftgebrauch.

Desgleichen findet die Zurechnung eines Verbrechens nicht statt:

a) bei Personen, welche durch eine Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt sind,

b) bei taubstumm gebornen, oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordenen Personen, welche ohne Unterricht geblieben sind,

c) bei denjenigen, welche zu der Zeit des verübten Verbrechens durch Krankheit oder andere Umstände in dem Zustande völliger Bewußtlosigkeit sich befunden haben.

Hat sich jedoch der Thäter selbst in einen solchen Zustand versetzt, so ist ihm, daferne solches absichtlich geschah, um das Verbrechen zu verüben, die That als vorsetzlich zuzurechnen.

Im Uebrigen schließt die Straflosigkeit solcher Personen die etwa nöthigen Sicherheitsmaasregeln zu Verhütung anderweit von ihnen zu befürchtender gesetzwidriger Handlungen nicht aus.

Entw. Art. 65. — L. A. II. 1, 161. 2, 53. — Mitth. 429. 2648. — L. A. III. 1, 735. — Mitth. 2167.

Die 1. Kammer beabsichtigte einen Zusatz zu diesem Artikel, des Inhalts: „daß, wenn Jemand, welcher sich durch Fahrlässigkeit, z. B. durch übermäßig genossene geistige Getränke, in einen Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt habe und in diesem Zustande ein Verbrechen begehe, die Strafe der Fahrlässigkeit eintreten solle." Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 162. Die 2. Kammer hat jedoch diesen Satz nicht angenommen (Prot. d. 2. K. L. A. III. 1., 735.), worauf ihn auch die 1. Kammer wiederum fallen lassen. Prot. d. 1. K. L. A. II. 2., 55. Der Grund war, weil jedes Verbrechen, auch das fahrlässige, Bewußtseyn voraussetze; habe dies der Betrunkene wenigstens insoweit gehabt, um eine That zu vollbringen, so sei er zurechnungsfähig, und demgemäß mit der vollen Strafe zu belegen; sei er aber völlig bewußtlos, so sei er schon seines Körpers zu wenig Herr, um die That zu vollbringen.

Art. 68.

3) bei Irrthum.

Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen factischer, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebener Umstände strafbar ist. Ist die Handlung an sich strafbar, und wird nur die Strafbarkeit derselben durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter unbekannt sind, so ist bei der Bestrafung die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältnissen zu beurtheilen. Dagegen wird die Strafbarkeit weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzwecks, weshalb der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen.

Entw. Art. 66. — L. A. II. 1, 164. 2, 55. — Mitth. 434. 2652. — L. A. III. 1, 736. — Mitth. 2167.

Dieser Artikel enthält keine Beantwortung der Frage: in wie weit Unkenntniß des Gesetzes entschuldige. Die 1. Kammer bemerkte hierbei, daß zwar allerdings, insbesondere bei Vergehen, die nicht dem natürlichen Rechtsgefühle widersprechen, Fälle denkbar seien, wo bei nachgewiesener Unmöglichkeit der Kenntniß des Gesetzes eine Berücksichtigung der Unkenntniß angemessen erscheine. Man glaubte indessen eines diesfallsigen Antrags sich enthalten zu können, weil schon durch die allgemeine Fassung des §. 5. des Gesetzes über Publication der Gesetze und Verordnungen vom 6. Sept. 1834. (Samml. d. Ges. und Verordnung. St. 23. No. 53. S. 190.) das Nöthige in dieser Hinsicht bestimmt sei. In dem Entwurfe zu diesem Gesetze (L. A. vom J. 1833. Abth. I. B. 1. S. 180.) schloß nämlich §. 5. mit den Worten: „Niemand kann sich nach Ablauf dieses Zeitraums (von 10 Tagen) damit entschuldigen, daß ihm ein Gesetz oder eine Verordnung unbekannt geblieben sei.“ Dieser Zusatz schien der Ständeversammlung bedenklich, weil denn doch Fälle möglich wären, wo Jemand ohne alle seine Schuld sich außer Stand befunden hätte, ein Gesetz kennen zu lernen. Sie beantragte daher in der auf das obenerwähnte Gesetz bezüglichen Ständ. Schrift vom 18. Nov. 1833. (L. A. v. J. 18$\frac{33}{34}$. I. Abth. 3. Bd. S. 328) ausdrücklich, daß die bemerkten Worte wegfallen möchten, da durch sie jede Entschuldigung, die aus der ignorantia legis hergenommen wäre, abgeschnitten werden würde. In Folge dieses Antrags wurde nun §. 5. des ebenerwähnten Gesetzes folgendergestalt gefaßt: „Jedem Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Tag, an welchem die letzte

Absendung desselben Seiten der Redaction erfolgen kann, aufgedrückt, und es soll mit Anfang des funfzehnten Tages von dem solchergestalt bemerkten Tage an, diesen nicht mitgerechnet, jedes, in den ausgegebenen Stücke enthaltene Gesetz oder Verordnung für in dem ganzen Lande publicirt erachtet werden." Man fand es aber bedenklich, in Bezug auf die Criminalgesetzgebung hiervon wiederum abzugehen. Ver. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 78.

Art. 69.

4) bei mangelnder Freiheit.

Handlungen oder Unterlassungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger unabwendbarer Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, oder durch begründete Besorgniß solcher Gefahren genöthigt wird, unterliegen keiner Zurechnung.

Entw. Art. 67. — L. A. II. 1, 164. 2, 55. — Mitth. 435. 2652. — L. A. III. 1, 736. — Mitth. 2167.

Die Worte des Artikels: „Die mit gegenwärtiger unabwendbarer Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind" sollen nicht auf Leib und Leben der Person des Bedroheten beschränkt, sondern auch auf andere Personen, Verwandte und Nichtverwandte, bezogen werden. Ver. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 79. Ver. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 64.

Art. 70.

b. im Fall der Nothwehr.

Nicht strafbar ist diejenige Handlung, wodurch Jemand gegen gewaltthätige Angriffe auf die Person oder das Eigenthum sich vertheidigt, oder Andern, welche dergleichen Angriffe von sich abwehren, mit thätlicher Hülfe beisteht, oder die Person oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe schützt, insofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht, und nicht Zeit und Gelegenheit zu andern, dem Angegriffenen oder Hülfeleistenden nicht unbekannten Mitteln vorhanden ist, wodurch auf eine ihm unschädliche Art die Absicht des Angreifenden vereitelt werden kann.

Entw. Art. 68. — L. A. II. 1, 167. 2, 55. — Mitth. 437. 2652. — L. A. III. 1, 738. — Mitth. 2169.

Der Artikel, wie er im Gesetz steht, ist nach dem Vorschlage der 2. Kammer mit der einzigen aber nicht unbedeutenden Abänderung aufgenommen worden, daß statt der Worte: „oder nicht Zeit und Gelegenheit" wie im Berichte d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 64. in Antrag gebracht worden ist, im Gesetze: „und nicht Zeit u. s. w." gesagt wird, vergl. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1., 169.; Prot. d. 2. K. L. A. III. 1., 739.

Bemerkenswerth ist es, daß die Staatsregierung hierbei erklärte, wie sie mit dieser Veränderung des Wörtchens: „oder" in „und" um deswillen nicht übereinstimmen könne, weil solches die Grenzen der Nothwehr zu eng stellen würde, indem man wohl billig dem Angegriffenen die Wahl lassen müsse, ob er sich auf eine dem Angreifer unschädliche Weise selbst vertheidigen oder fremde Hülfe anrufen wolle. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1., 169. — Es leuchtet ein, daß nach der jetzigen Fassung des Gesetzes die Nothwehr nicht gerechtfertigt sein würde, wenn der, welcher sich ihrer zur Vertheidigung gegen einen gewaltthätigen Angriff bedient, zwar hierbei das Verhältniß der Vertheidigung zu der abzuwendenden Gefahr gehörig beobachtet hat, aber doch auch zugleich Zeit und Gelegenheit zu Ergreifung anderer Mittel hatte, wodurch auf eine ihm unschädliche Art die Absicht des Angreifenden vereitelt werden konnte. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der gewaltthätige Angriff zugleich ein ungerechter sein muß. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1., 168. — Bei der Beurtheilung der Größe der Gefahr kommt es mehr darauf an, wie groß sie dem Angegriffenen erschienen, als wie groß sie wirklich gewesen ist. ib. S. 168. 169. vergl. mit dem nachträglichen Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 2. Samml. 163. ingleichen Prot. d. 2. K. L. A. III. 1, 769. — Auch wird bei der Nothwehr zu Gunsten eines Dritten nicht eben vorausgesetzt, daß der unmittelbar Angegriffene den Angriff selbst von sich abwehre und ein anderer ihm hierin nur beistehe, sondern es ist eine solche Vertheidigung auch ohne diesen Umstand, ja selbst ohne Vorwissen des Dritten statthaft. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 558.

Art. 71.

Exceß der Nothwehr.

Wer im Fall der Nothwehr die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist nach dem Verhältnisse des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen und der Umstände, unter welchen die Ueberschreitung begangen worden, so wie der Persönlichkeit des Angegriffenen und Angreifenden nach richterlichem Ermessen zu bestrafen.

Entw. Art. 69. — L. A. II. 1, 169. — Mitth. 440. — L. A. III. 1, 739. — Mitth. 2171.

Erläutert sich aus dem was zu Art. 70. gesagt worden ist. — Vergl. übrigens die Bemerkung zu Art. 138.

Art. 72.

c. in andern Nothfällen.

Auch außer dem Fall der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem unverschuldeten auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst, oder seiner Angehörigen begangen hat.

Entw. Art. 70. — L. A. II. 1, 170. 2, 55. — Mitth. 441. 2652. — L. A. III. 1, 739. 3, 371. — Mitth. 2172. 5126.

Dieser Artikel lautet im Entwurfe (Art. 70) so: „Auch außer dem Falle der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande zur Rettung eines an sich oder unter den Umständen unersetzlichen Gutes begangen hat." Die Ständeversammlung erkannte jedoch in dieser Fassung eine bedenkliche Ausdehnung des Begriffs des Nothstandes, und achtete dafür, daß der Fall, von dem der Artikel spricht, ganz dem in Art. 69 erwähnten gleichgestellt werden müsse, indem es für den Verletzten gleichgültig sei, ob der Verletzer durch zufällige Umstände, oder durch den von einem Dritten ihm angethanen Zwang zu der ihn verletzenden Handlung genöthigt worden sei; es wurden demgemäß die Worte: „eines an sich —— Gutes" mit folgenden vertauscht: „aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr an Leib und Leben, für sich oder seine Angehörigen." Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3., 559.

Art. 73.

II. Erlöschen der Strafbarkeit

a. durch erlittene Strafe.

Wer bereits wegen eines Verbrechens in Folge richterlicher Untersuchung eine Strafe erlitten, oder Abolition oder Begnadigung erlangt hat, kann wegen desselben Verbrechens nicht nochmals zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Entw. Art. 71. L. A. II. 1, 171. — Mitth. 441. — L. A. III. 1, 739 — Mitth. 2172.

Ueber die Wirkung lossprechender Erkenntnisse in Bezug auf Tilgung der Strafbarkeit soll ein künftiges Gesetz über das Verfahren in Criminalsachen das Nöthige enthalten. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu

II. 1. Samml. S. 81. In dem am 30. März 1838. erschienenen Gesetze, einige Abänderungen im Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, ist jedoch hierüber noch keine Anordnung getroffen worden.

Art. 74.

b. durch den Tod des Verbrechers.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht durch den Tod des Verbrechers, doch sind bereits zuerkannte, nicht alternative Geldstrafen aus dem Nachlasse desselben einzubringen; es bleibt aber den Erben des Verbrechers unbenommen, dagegen die zuständigen, von dem Verbrecher noch nicht selbst gebrauchten gesetzlichen Rechtsmittel einzuwenden. Die Leichname der bereits zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher sind nach Maasgabe der darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften an die anatomischen Lehranstalten abzugeben; ist dieses nicht thunlich, so sind sie an einem abgesonderten Platze auf dem Todtenacker des Orts, wo das Ableben erfolgte, in der Stille zu begraben.

Entw. Art. 72. — L. A. I. 3, 133. — II. 1, 171. 2, 56. 927—934. — Mitth. 442. 2652. 6169. — L. A. III. 1, 739. 3, 819. — Mitth. 2172. 2180. 6365.

Die über die Abgabe der Leichname der Verbrecher an die anatomischen Lehranstalten bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind enthalten in dem Generale vom 8. Juli 1794. II. C. C. A. I. S. 259. — im Rescr. vom 4. Juli 1829. Ges. Samml. vom J. 1829. St. 15. No. 28. S. 115. — und gewissermaaßen auch in dem Rescr. vom 25. Juni 1802. III. C. C. I. S. 395.

Art. 75.

c. durch Zurücknahme der Anzeige.

Bei gesetzwidrigen Handlungen, in Ansehung deren nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person eine Untersuchung anzustellen ist, fällt bei der Zurücknahme einer solchen Anzeige die Bestrafung weg, insofern nicht schon ein Straferkenntniß publicirt ist, oder nicht die gleichmäßige Anzeige einer anderen ebenfalls dabei betheiligten Person annoch vorliegt, oder später angebracht wird.

Entw. Art. 73. — L. A. II. 1, 172. — Mitth. 443. — L. A. III. 1, 741. — Mitth. 2180.

Die Vergehungen in Ansehung deren nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person eine Untersuchung anzustellen ist, sind folgende:

Die Art. 132. unter 1 und 2 a erwähnten Körperverletzungen, insofern sie nicht gegen Aeltern oder andre Blutsverwandte in aufsteigender Linie begangen worden sind; — culpose Gesundheitsverletzungen, außer wenn der Beschädigte dadurch der Sprache, des Gesichts, Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist — oder wenn ihm ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe in eine schwere, jedoch heilbare, Geisteskrankheit versetzt, oder verstümmelt oder auffallend verunstaltet worden ist; (Art. 139. vergl. mit 132. unter 3. und 4.) — die in den Art. 149. 150. 152. und 153. angegebenen Fälle der Entführung; (Art. 154.) — die in den Art. 194. 195. 198. und 200. erwähnten Verleumdungen und Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten; (Art. 203.) — der einfache und doppelte Ehebruch; (Art. 214. vergl. mit 215.) — Diebstahl unter nahen Verwandten, außer wenn es furtum armatum war; (Art. 237) — Entwendungen von Victualien zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit und zum unmittelbarem Genuß, dafern sie ohne die in den Art. 233. 234. angegebenen erschwerenden Umstände begangen worden sind; (Art. 238.) — Veruntrauungen unter den Art. 237. 238. erwähnten Verhältnissen; (Art. 244.) — Betrug in Vertragsverhältnissen; (Art. 246.) — Nachmachung der Etikette eines Handelshauses und andre, Art. 252. angegebene, ähnliche Handlungen; (Art. 252.) — der Betrug eines Kaufmanns, der sich in der Absicht seine Gläubiger zu verkürzen, fälschlich für zahlungsunfähig ausgiebt; (Art. 260.) — die Verleitung einer unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Person zur Flucht und ähnliche in Art. 263. angegebene Handlungen, ingleichen wenn Jemand mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormundes ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht; (Art. 263. und 264.) — betrügliche Veranlassung zu Eingehung einer Ehe; (Art. 265.) — arglistige Verführung unbescholtener Personen zur Unzucht; (Art. 266.) — die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere oder die Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eignem Reviere, ohne Anmaaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes; (Art. 281.) — die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider Willen des Eigenthümers oder Besitzers; (Art. 287.) — alle im 17. Capitel erwähnte Vergehungen und Verbrechen; bei ihnen soll nämlich Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten und, bei den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, außerdem auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde statt finden.

Bei zurückgenommener Anzeige fallen die Kosten in der Regel dem Denuncianten zur Last. Es wird jedoch ein dießfalsiges anderes Ab-

kommen mit dem Denunciaten nicht ausgeschlossen. Ber. der 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 81.

Art. 76.

d. durch Verjährung.

Durch den Ablauf der in dem folgenden Artikel angegebenen Zeitfristen wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens, als auch die bereits erkannte Strafe aufgehoben. Ingleichen verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besondern Schärfungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des frühern Vergehens diese Fristen abgelaufen sind.

Entw. Art. 74. — L. A. II. 1, 173. — Mitth. 444. — L. A. III. 1, 741. — Mitth. 2180.

Art. 77.

Es erlöscht durch den Ablauf

1) von Einem Jahre die Strafbarkeit aller Vergehungen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person oder Behörde zur Untersuchung gezogen werden;

2) von funfzehn Jahren die Strafbarkeit aller übrigen Verbrechen, mit Ausnahme der Art. 80. erwähnten.

Entw. Art. 75. — L. A. II. 1, 173. — Mitth. 445. — L. A. III. 1, 741. — Mitth. 2181.

Das unter 1) erwähnte Eine Jahr ist kein sächsisches, sondern ein gemeines. Prot. der 1. K. L. A. II. 1, 174. Mitth. 644.

Art. 78.

Die in dem vorstehenden Artikel angegebene funfzehnjährige Zeitfrist beginnt vom Augenblicke der begangenen That, bei fortdauernden Verbrechen vom Aufhören derselben.

Die einjährige Zeitfrist nimmt ihren Anfang mit der Zeit, wo die zu der Anzeige berechtigte Person oder Behörde von dem Vergehen in Kenntniß gesetzt wird, insofern nicht bis zu der Zeit der gerichtlichen Anzeige die Art. 77. unter 2 bestimmte Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Dieselben Zeitfristen finden nach Verschiedenheit der Fälle auch bei schon anhängiger Untersuchung statt, und laufen sodann von der letzten gerichtlichen Handlung oder von der

letzten bei dem Gericht bewirkten Anregung Seiten des zur Anzeige Berechtigten an.

Entw. Art. 76. — L. A. II. 1, 174 f. — Mitth. 446. — L. A. III. 1, 741. 3, 371. — Mitth. 2181. 5126.

Art. 79.

Unterbrechung der Verjährung.

Der Lauf der Verjährung wird durch die zum Behuf der Untersuchung wegen des in Frage befangenen Verbrechens erfolgte Arretirung oder Vernehmung des Angeschuldigten, ingleichen durch jede andere von dem Richter gegen denselben zu Einleitung oder Fortstellung der Untersuchung unternommene gerichtliche Handlung, bei der einjährigen Verjährungszeit überdieß auch durch die Anzeige des dazu Berechtigten, und nach bereits begonnener Untersuchung durch jede neue Anregung seiner Seits bei Gericht unterbrochen.

Entw. Art. 77. — L. A. II. 1, 174. 2, 56. — Mitth. 446. 2652. — L. A. III. 1, 741. — Mitth. 2181.

Die Unterbrechung der Verjährung hat nicht blos von einer Handlung, die der Schuldige zu hindern vermag, abhängig gemacht werden sollen. Daher sind neben der Arretirung oder Vernehmung auch andere zur Einleitung oder Fortstellung der Untersuchung unternommene Handlungen, ingleichen bei der einjährigen Verjährungszeit die Anzeige des zur Denunciation Berechtigten, und jede neue Anregung von Seiten desselben, im Gesetze (abweichend vom Entwurfe Art. 77.) als solche Umstände bezeichnet, durch welche die Verjährung unterbrochen wird. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 561.

Art. 80.

Unverjährbare Verbrechen.

Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht statt.

Entw. Art. 78. — L. A. II. 1, 175. — Mitth. 447. — L. A. III. 1, 742. — Mitth. 2182.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Die in mehrern neuern Gesetzbüchern und Gesetzentwürfen vorgenommene Trennung dieses Theils in zwei Unterabtheilungen, wovon eine von den Staatsverbrechen, die andere von Privatverbrechen handelt, ingleichen die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen ist nicht für zweckmäßig geachtet worden. Motiv. S. 93. (Einige Bemerkungen über die Eintheilung in öffentliche und Privatverbrechen s. in den Mitth. S. 274 f.)

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Art. 81.

Hochverrath.

Wer

1) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes, oder

2) gegen die Selbstständigkeit des Staats, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureißen, oder

3) gegen die Staatsverfassung in der Absicht, dieselbe ganz oder theilweise umzustürzen, einen gewaltsamen Angriff unternimmt, ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Entw. Art. 79. — L. A. II. 1, 186. 2, 432. 753. — Mitth. 466. 4359. 5662. — L. A. III. 2, 580. 3, 534. — Mitth. 3658. 5532.

Bei dem unter 3. erwähnten Angriffe auf die Staatsverfassung ist ein solcher zu verstehen, der gegen das Wesen und die hauptsächlichen Bestandtheile der Staatsverfassung gerichtet ist, keineswegs aber eine jede Veränderung außerwesentlicher Bestandtheile derselben. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 67.

Art. 82.

Dergleichen Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes sind dem Hochverrathe gleichzuachten.

Entw. Art. 80. — L. A. II. 1, 186. — Mitth. 467. — L. A. III. 2, 583. — Mitth. 3666.

Dieser Artikel lautete früher (Art. 80. des Entwurfs) so: „Den Angriffen auf die Selbstständigkeit und Verfassung des Staats sind Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes gleich zu achten." Die veränderte Fassung ist deswegen angenommen worden, weil nach der Lehre der angesehensten Publicisten und Criminalisten der eigentliche Hochverrath nur gegen den Staat, dem Jemand als Unterthan angehört, begangen werden kann, weshalb denn dieses Verbrechen gegen den deutschen Bund nicht stattfindet. Es ging aber gegenwärtig die Absicht nur dahin, im Gesetze die Bestimmung aufzustellen, daß die im Art. 81. des Gesetzes genannten Handlungen, wenn sie gegen den deutschen Bund verübt würden, dieselbe Strafe nach sich ziehen sollten, welche sie in dem Falle zur Folge haben, wenn sie von einem sächsischen Unterthan gegen den sächsischen Staat verübt werden. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 68.

Art. 83.

Verschwörung.

Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs verabredet, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist, so sind die Anstifter einer solchen Verschwörung mit acht- bis zwölfjähriger, die übrigen Theilnehmer mit drei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher kann auf lebenslängliche Zuchthausstrafe desselben Grades erkannt werden.

Entw. Art. 82. — L. A. II. 1, 187. 2, 432. — Mitth. 470. 4359. — L. A. III. 2, 583. — Mitth. 3666.

Art. 84.

Wer irgend eine Handlung zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Entw. Art. 83. — L. A. II. 1, 188. 2, 432. 753. — Mitth. 470. 4359. 5662. — L. A. III. 2, 584. 3, 535. — Mitth. 3667. 5532.

Die Bestimmung dieses Artikels bildet eine Ausnahme von dem im Art. 29. aufgestellten Grundsatze: daß Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, keiner Strafe unterliegen, insofern sie nicht schon an sich selbst strafbar sind. — Es wird nämlich auch eine an sich nicht strafbare Handlung dennoch mit den im Artikel bemerkten Strafen belegt werden müssen, wenn sie in der erweislichen Absicht, einen Hochverrath vorzubereiten, begangen worden ist. Im Art. 83. des Entwurfes waren die Verabredungen zur Verbreitung von Grundsätzen, durch welche

die Existenz des Staates gefährdet wird, Aufforderungen zu hochverrätherischen Handlungen und Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung und Staatsverfassung als Beispiele solcher Handlungen bezeichnet, welche als Vorbereitung des Hochverraths anzusehen wären. Man zog es jedoch vor, hier die Exemplification in Wegfall zu bringen, und nur den Grundsatz aufzustellen. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 85. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 584 f. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 69. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 188 f. Im Art. 94. des Gesetzes sind jedoch die absichtliche Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfassung, ingleichen aufreizende Aeußerungen gegen dieselben besonders aufgeführt und mit Strafe bedroht.

Art. 85.

Der Theilnehmer an einer hochverrätherischen Unternehmung, welcher diese und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringt, soll mit aller Strafe verschont bleiben. In Hinsicht der Anstifter hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge.

Entw. Art. 84. — L. A. II. 1, 188. 2, 432. — Mitth. 473. 4359. — L. A. III. 2, 585. — Mitth. 3669.

Art. 86.

Verpflichtung zur Anzeige.

Jeder Unterthan, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung oder einer dießhalb eingegangenen Verbindung glaubwürdige Nachricht erhält, und nicht mit der möglichsten Beschleunigung einer obrigkeitlichen Behörde davon Anzeige macht, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Vergleiche jedoch Art. 41.)

Entw. Art. 85. — L. A. II. 1, 190. 2, 432. — Mitth. 473. 4359. — L. A. III. 2, 586. — Mitth. 3670.

Inwieweit bei Personen, welche mit dem Verbrecher nahe verbunden sind, die Verpflichtung zur Anzeige beschränkt ist, findet sich in dem am Schlusse des Art. 86. selbst citirten Art. 41. angegeben.

Art. 87.

Staatsverrath.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht,

oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande ihm gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zum Kriege wider das Königreich oder den deutschen Bund auffordert, oder Einverständnisse mit Andern unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt, und die Waffen gegen das Königreich oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen das Königreich und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit zweijähriger- bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zu belegen.

Entw. Art. 86. — L. A. II. 1, 190. — Mitth. 474. — L. A. III. 2, 587. — Mitth. 3671.

Nur wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht u. s. w. sich die hier mit Strafen bedroheten Handlungen zu Schulden bringt, verfällt in diese Strafen, nicht aber wer eben diese Handlung unter Umständen begeht, wo keine solche Verpflichtung, also auch keine Verletzung derselben vorhanden ist. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 587. Der Ausdruck „freiwillig" bezieht sich nicht nur auf das Dienstnehmen in einem feindlichen Heere, sondern auch auf die übrigen, in dem Artikel zusammengefaßten Fälle. (Ebendaselbst.)

Art. 88.

Diejenigen, welche mit gleicher Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Pflicht, außer dem Falle eines Kriegs, zur Begünstigung einer fremden Macht sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der Staat oder der deutsche Bund benachtheiligt werden, oder in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Dieses Verbrechen wird jedoch mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu acht Jahren geahndet, wenn es durch Mittheilung von Regierungsdepeschen, von Urkunden oder Geheimnissen des Staats, welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen, an eine fremde Regierung, sowie durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder andern

Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staats zu Gunsten einer fremden Regierung begangen wird.

Entw. Art. 87. — L. A. II. 1, 191. — Mitth. 475. — L. A. III. 2, 588. 3, 555. — Mitth. 673. 5532.

Auch die hier erwähnten Handlungen sind nicht strafbar, wenn sie nicht mit einer Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Pflichten verbunden sind. Es fällt also z. B. wenigstens nicht unter diesen Artikel, wenn Jemand einer fremden Macht eine Erfindung mittheilt, wodurch inländische Gewerbe benachtheiligt werden (Prot. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 73.); ja selbst nicht, wenn Jemand die Waffen gegen das Vaterland trägt, insofern er nur schon vor Ausbruch des Kriegs Dienste bei einer auswärtigen Macht genommen hat. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 191.

Art. 89.

Staatsgefährliche Handlungen.

Wer die im Art. 81. und 87. angegebenen Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternimmt, ist mit Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades von zwei bis zu zwanzig Jahren zu belegen.

Entw. Art. 89. und 81. — L. A. II. 1, 187. 191. 2, 432. — Mitth. 476. 4359. — L. A. III. 2, 590. — Mitth. 3667.

Unter verbündeten Regenten oder Staaten sind nicht etwa nur solche zu verstehen, mit denen das Königreich Sachsen in einer Defensiv- und Offensiv-Allianz steht, sondern alle diejenigen fremden Staaten und Regierungen auch außerhalb des deutschen Bundes, mit denen Sachsen diplomatische Beziehungen hat, wozu indeß nicht gerade die gegenseitige Beschickung der Höfe mit beständigen Gesandtschaften erforderlich ist. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 84. vergl. mit dem Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 72.

Art. 90.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen sind, insofern nicht nach Art. 132. eine höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten, und, soviel die Bevollmächtigten betrifft, nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Entw. Art. 88. — L. A. II. 1, 191. 2, 432. 753. — Mitth. 476. 4359. 5662. — L. A. III. 2, 589. 3, 535. — Mitth. 3675. 5533.

Unter den mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten sind nur solche zu verstehen, welchen der Repräsentativ = Charakter und die Exterritorialität zukommt. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 88 f.

Art. 91.

Bedrohungen der im Art. 90. angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe von einem bis zu vier Jahren zu ahnden.

Entw. Art. 90. — L. A. II. 1, 191. 2, 432. 446. — Mitth. 476. 4359. 4397. — L. A. III. 2, 590. 3, 535. — Mitth. 3677. 5533.

Art. 92.

Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen dieselben Personen sind mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Entw. Art. 91. — L. A. II. 1, 191. 2, 433. 753. — Mitth. 476. 4359. 5663. — L. A. III. 2, 590. 3, 535. — Mitth. 3678. 5533.

Die in diesem, so wie im 90. Artikel geordneten Strafen treten nur ein, wenn der Beleidiger den Beleidigten gekannt hat. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 192. vergl. auch Art. 68. des Gesetzes.

Art. 93.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Entw. Art. 92. — L. A. II. 1, 192. — Mitth. 478. — L. A. III. 2, 596. — Mitth. 3681.

Der Artikel lautete im Entwurfe (Art. 92.) folgendergestalt: „Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze aufzuheben, oder unwirksam zu machen, oder den von der Staatsregierung ergriffenen Verwaltungsmaasregeln entgegenzuwirken, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren belegt." — Die Worte: „oder den von der Staatsregierung ergriffenen Verwaltungsmaasregeln entgegenzuwirken" erregten

deshalb einiges Bedenken, als man vermöge derselben, selbst ohne vorhergegangenes Verbot, Verbindungen für strafbar erklären könnte, welche, ohne ein gesetzwidriges Mittel zu gebrauchen und ohne in die rechtmäßige Wirksamkeit der Staatsregierung einzugreifen, eine den Absichten derselben entgegenlaufende Tendenz verfolgen. Es wurden daher jene Worte in Wegfall gebracht, und statt deren nach dem Worte: „Staatsgesetze" der Satz aufgenommen: „oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen." Beil. sub A. zur Stánd. Schr. L. A. I. 3, 566. Mitth. 478. Uebrigens sind von den in diesem Artikel verpönten Handlungen noch die in Art. 105—116. erwähnten Vergehungen und Verbrechen zu unterscheiden.

Art. 94.

Wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfassung, ingleichen wegen aufreizender Aeußerungen gegen dieselbe ist, insofern nicht diese Handlungen unter Art. 84. fallen, auf Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu erkennen.

Entw. Art. 83. — L. A. II. 1, 188. 193. 2, 433. 753. — Mitth. 470. 4359. 5662. — L. A. III. 2, 584. 3, 535. — Mitth. 3667. 5532.

Art. 95.

Die Verleitung einer Militärperson zur Desertion wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre, die Begünstigung einer Desertion mit Gefängniß von drei Wochen bis zu sechs Monaten geahndet.

Entw. Art. 93. — L. A. II. 1, 193. 2, 433. — Mitth. 478. 4359. — L. A. III. 2, 596. — Mitth. 3682.

Art. 96.

Wegen absichtlicher Verbreitung einer falschen für den Staat nachtheiligen oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Nachricht ist auf Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu erkennen.

Entw. Art. 94. — L. A. II. 1, 193. 2, 433. 753. — Mitth. 478. 4359. 5663. — L. A. III. 2, 596. 3, 535. — Mitth. 3682. 5532.

Wenn hier von der absichtlichen Verbreitung einer falschen Nachricht die Rede ist, so wird vorausgesetzt, daß der Verbreiter weiß, daß das, was er als wahr verbreitet, falsch ist. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 75.

Art. 131.

Aussetzung hülfloser Personen.

Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Eltern oder andern Personen, in deren Obhut sie sich befinden, vorsetzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt oder in einem hülflosen Zustande verlassen werden, so sind die Thäter,

1) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit vier= bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades,

2) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe von Einem bis zu vier Jahren,

3) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, mit Gefängnißstrafe von Einem bis zu drei Monaten

zu belegen.

Entw. Art. 126. — L. A. II. 1, 231. 2, 437. — Mitth. 523. 4362. — L. A. III. 2, 627. — Mitth. 3739.

Auch die Fälle gehören hierher, wo der Ausgesetzte oder Verlassene ein solcher ist, der wegen hohen Alters, Blödsinns u. s. w. sich nicht selbst zu helfen vermag, ingleichen der Fall, wenn der Wirth eines Hauses einen Blödsinnigen, Taubstummen u. dergl., der ihm vielleicht lästig fällt, an einen Ort führt, wo er umzukommen Gefahr läuft. (Denn indem er ihn führt, hat er ihn unter seine Obhut genommen, und sonach sich selbst die Verpflichtung auferlegt, für ihn zu sorgen.) Stets aber ist bei den im Artikel verpönten Handlungen vorauszusetzen, daß der hülflose Zustand nicht von der Person selbst, welche den Hülflosen verläßt, verursacht ist, wie dieß z. B. der Fall sein würde, wenn Jemand den Andern an einen entlegenen Ort schaffte, ihm den Mund verstopfte und Hände und Füße bände. Denn dann würde unstreitig eine andere Gattung von Verbrechen vorliegen. Mitth. 523 f.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Art. 132.

Körperverletzung.

Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Andern eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll in folgender Weise bestraft werden:

1) mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Verletzung ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Beschädigten, und ohne die nachstehend angegebenen erschwerenden Umstände geschehen ist;

2) mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Körperverletzung

a) mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten verbunden gewesen ist, insofern nicht die Bestimmungen unter 3, 4, 5, eintreten; oder

b) in verabredeter Verbindung Mehrerer oder mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt ist;

3) mit Arbeitshausstrafe von Einem bis zu vier Jahren, wenn dem Beschädigten dadurch ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt, oder verstümmelt, oder auffallend verunstaltet worden ist;

4) mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist;

5) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von vier bis zu zwanzig

Jahren, wenn der Angreifende bei der unternommenen Handlung eine von den unter 4 erwähnten Verletzungen oder eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabsichtigte, und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist.

Entw. Art. 127. — L. A. I. 3, 134. — II. 1, 234. 2, 437. 927—934. — Mitth. 527. 4362. 6170. — L. A. III. 2, 627. 3, 538. 819. — Mitth. 3740. 5538. 6365.

Die hier genannten Handlungen kommen nur dann selbstständig zur Bestrafung, wenn nicht der Zusammenfluß der Verbrechen nach Art. 48. eine höhere Strafe nothwendig macht. Diese letztere würde dann eintreten, wenn mit den hier sub 1. und 2. verpönten Körperverletzungen eine Ehrenverletzung verbunden wäre. Hier würde die Disposition des Art. 198. sub a Platz greifen müssen. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 96.

Art. 133.

Sind die im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen gegen Eltern oder andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie begangen worden, so ist die verwirkte Strafe nach Maasgabe der Artikel 8. und 12. zu schärfen.

Entw. Art. 128. — L. A. II. 1, 235. 2, 437. — Mitth. 528. 4362. — L. A. III. 2, 627. — Mitth. 3742.

Die Disposition dieses Artikels ist auf die in demselben genannten Personen zu beschränken. Körperverletzungen anderer Personen, denen man Ehrerbietung schuldig ist, werden nach Art. 201., verglichen mit Art. 198., beurtheilt. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 628.

Art. 134.

Waren es besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorn gereizt, und auf der Stelle zu der That hingerissen wurde, so kann der Richter in den Art. 132. unter 2 a, 3, und 4, aufgeführten Fällen auf die nächst niedrige Strafart, unter gleicher Strafdauer, herabgehen.

L. A. II. 1, 235. 2, 437. — Mitth. 529. 4362. — L. A. III. 2, 628. Mitth. 3742.

Vergleiche die Bemerkung zu Art. 64.

Art. 135.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

In dem Falle des Artikels 132. unter 1 und 2a ist, insofern nicht die Art. 133. gedachten Verhältnisse eintreten, die Untersuchung nur auf Anzeige des Beschädigten anzustellen.

Entw. Art. 129. — L. A. II. 1, 236. — Mitth. 530. — L. A. III. 2, 628. — Mitth. 3743.

Es werden also alle Körperverletzungen, wenn sie gegen Eltern oder andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie begangen werden, von Amtswegen zu untersuchen sein. Vergl. Art. 203.

Art. 136.

Körperverletzung bei Raufhändeln.

Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verletzten Hand angelegt, so sind diejenigen Theilnehmer, welche ihm die stattgefundenen Körperverletzungen erwiesenermaaßen zugefügt haben, nach den Bestimmungen Art. 132. zu bestrafen. Können aber die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht, so ist gegen die einzelnen Theilnehmer, insofern sie nicht die Mitwirkung bei den zugefügten Verletzungen von sich abzulehnen vermögen, nur auf die Hälfte der nach Maasgabe des Art. 132. außerdem eintretenden Strafen zu erkennen, auch bleibt es dem Richter nachgelassen, hierbei auf die zunächst niedrigere Strafart herabzugehen.

Entw. Art. 130. — L. A. II. 1, 236. — Mitth. 530. — L. A. III. 2, 630. — Mitth. 3755.

Vergleiche Art. 18. des Gesetzes.

Art. 137.

Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derselben.

Wer mit Absicht einen Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinns versetzt, oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines

Kindes unterdrückt, ist mit Zuchthausstrafe ersten Grades von vier bis zu zwanzig Jahren zu belegen.

Entw. Art. 131. — L. A. II. 1, 237. — Mitth. 531. — L. A. III. 2, 631. — Mitth. 3755.

Art. 138.

Verletzung der Gesundheit durch Fahrlässigkeit.

Wer einem Andern eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an seiner Gesundheit aus Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zufügt, ist im Verhältniß zu der Strafe der vorsetzlichen Beschädigung nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wobei, im Fall die Strafe zwei Monate nicht übersteigt, alternativ Geldstrafe eintreten kann, oder auch mit einem gerichtlichen Verweise zu belegen. Als Milderungsgrund hierbei ist anzusehen, wenn die Beschädigung in Folge eines gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechts zugefügt worden ist.

Entw. Art. 132. — L. A. II. 1, 237. — Mitth. 532. — L. A. III. 2, 631. — Mitth. 3755.

Im Entwurfe (Art. 132.) hieß der letzte Satz des Artikels: „Als Milderungsgrund hierbei ist anzusehen, wenn die Beschädigung in Folge überschrittener Nothwehr, oder eines gesetzlich zuständigen Züchtigungsrechts zugefügt worden ist.“ — Man hat die Worte: „in Folge überschrittener Nothwehr“ weggelassen, nicht, weil dieser Umstand überhaupt keine Beachtung finden soll, sondern weil derselbe nicht nach Art. 138., sondern nach Art. 71. zu beurtheilen ist.

Art. 139.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens hierbei.

Verletzungen der Gesundheit aus Fahrlässigkeit, welche nicht die im Artikel 132. unter 3 und 4 erwähnten Folgen nach sich gezogen haben, sind nur auf Antrag des Beschädigten in Untersuchung zu ziehen.

L. A. II. 1, 237. — Mitth. 532. — L. A. III. 2, 631. — Mitth. 3756.

Da die im Art. 132. unter 3. und 4. erwähnten absichtlichen Verletzungen nach Art. 135. nur auf Antrag des Beschädigten zur Untersuchung und Strafe gezogen werden; so muß dieses mit noch größerem

Rechte bei den gleichen culposen Verletzungen der Fall sein. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 100.

Art. 140.

Schmerzengeld.

Die mit einer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zugefügten körperlichen Verletzung verbundenen Schmerzen sind dem Beschädigten auf dessen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme zu vergüten, zu deren Entrichtung die dazu verurtheilten Mitschuldigen solidarisch verpflichtet sind.

Entw. Art. 133. — L. A. II. 1, 237. 2, 437. — Mitth. 532. 4362. L. A. III. 2, 633. — Mitth. 3756.

Bis jetzt ist es zweifelhaft gewesen, ob Schmerzengeld blos bei dolosen Körperverletzungen gegeben werden solle, oder auch bei culposen. Der Gerichtsbrauch der Juristenfacultät zu Leipzig (vergl. Haubold sächs. Recht, 2. Ausg. §. 302. nota b. S. 306.) und vieler auswärtiger Gerichtshöfe hatte die erstere Meinung gebilligt. Mitth. 533. Jetzt ist aber durch das Gesetz für die entgegengesetzte Ansicht entschieden.

Art. 141.

Bei der Festsetzung derselben hat der Richter die wahrscheinliche Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, so wie, insofern Letzterer sich nicht deshalb die besondere Ausführung vorbehält, die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers desselben und dessen künftige Lebensverhältnisse zu berücksichtigen.

Entw. Art. 134. — L. A. II. 1, 238. 2, 437. — Mitth. 532. 4362. — L. A. III. 2, 633. — Mitth. 3756.

Es sind nur die Verhältnisse des Beleidigten, nicht aber der Stand und das Vermögen des Beleidigers zu berücksichtigen. Mitth. 534.

Art. 142.

Durch Zuerkennung eines solchen Schmerzengeldes werden dem Verletzten sonstige Entschädigungsansprüche nicht entzogen.

Entw. Art. 135. — L. A. II. 1, 239. — Mitth. 532. — L. A. III. 2, 638. — Mitth. 3782.

Schmerzengeld ist ein Theil der Strafe, die übrigen Schädenansprüche sind civilrechtlicher Natur; doch können die letztern natürlich nicht

auch dann noch im Civilprocesse besonders ausgeführt werden, wenn auf dieselben schon im Criminalurtel bei der Festsetzung des Schmerzengeldes Rücksicht genommen wurde — eine Rücksicht, welche allerdings zulässig ist. Tritt sie wirklich ein, so kann das Schmerzensgeld in manchen Fällen, besonders dann, wenn die künftigen Lebensverhältnisse des Verletzten oder Gemißhandelten benachtheiligt worden sind, eine den bisherigen Betrag desselben weit übersteigende Summe erreichen. Motiven S. 98.

Art. 143.

Derjenige, welcher bei einem entstandenen Streite zuerst Thätlichkeiten gegen den Andern verübt hat, ist niemals zur Forderung von Schmerzengeld berechtigt.

L. A. II. 1, 239. 5, 437. — Mitth. 533. 4362. — L. A. III. 2, 638. — Mitth. 3782.

Es war bisher einigermaaßen zweifelhaft, ob derjenige, welcher den Streit angefangen (auctor rixae), aber doch nicht zuerst Thätlichkeiten gegen den andern verübt hatte, Schmerzengeld fordern könne oder nicht. Dieser Streit ist durch Art. 143. dahin entschieden, daß nur der, welcher zuerst Thätlichkeiten verübt hat (auctor pugnae), wenn er dann von seinem Gegner verletzt wird, den Anspruch auf Schmerzengeld verliert. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß bei der Nothwehr, wenn auch der gewaltthätig Angegriffene sich ein Uebermaas zu Schulden bringen sollte, dennoch dem Angreifer kein Schmerzengeld zugesprochen werden kann. Mitth. 534.

Art. 144.

Selbstverstümmelung.

Eine Selbstverstümmelung, die Jemand in der Absicht verübt, um sich zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untüchtig zu machen, zieht Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen nach sich. Hat ein Militärpflichtiger auf diese Weise oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zu dem Militärdienste untüchtig gemacht, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre ein. War derselbe jedoch schon vor der Verstümmelung untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu erkennen.

Wer einen Andern mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit

gleicher Strafe, in andern Fällen aber mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Entw. Art. 136. — L. A. II. 1, 239. — Mitth. 535. — L. A. III. 2, 638. — Mitth. 3782.

Die im letzten Satze enthaltenen Worte: „in andern Fällen" gehen nicht auf die „Einwilligung", sondern auf den „Zweck" und besagen soviel als: „wenn die Verstümmelung zu einem andern Zwecke erfolgt, als den angegebenen." Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 99.

Sechstes Kapitel.

Von Verletzung der persönlichen Freiheit.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß der Anspruch auf Sachsenbuße, welcher nach sächsischem Rechte, im Falle widerrechtlicher Freiheitsberaubung, dem Verletzten zusteht, im Criminalgesetzbuche zwar nicht erwähnt wird, aber deshalb nicht für aufgehoben zu achten, sondern nur deshalb übergangen ist, weil er die Natur eines Civilanspruchs hat. Motiven S. 99. Vergl. Publicationsverordnung Art. III.

Art. 145.

Menschenraub.

Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staats oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist

1) mit zehn- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades zu belegen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sclaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;

2) mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und andern dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;

3) in andern Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades.

Mit den unter 1 bestimmten Strafen sind auch Eltern, Vor-

münder und Erzieher, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen andern Personen zu den daselbst gedachten Zwecken überlassen, insgleichen diese Personen selbst zu belegen.

Entw. Art. 137. — L. A. I. 3, 135. — II. 1, 244. 2, 927—934. — Mitth. 553. 6170. — L. A. III. 2, 638. 3, 819. — Mitth. 3783. 6365.

Schon die Fassung des Artikels selbst deutet an, daß die hier wegen Freiheitsberaubung angedrohete Strafe jedesmal den völligen Mangel eines Rechts auf Seiten des Thäters voraussetzt, und die gegebene Vorschrift nicht auf solche Fälle zu erstrecken ist, wo zwar, vermöge der amtlichen Stellung, das Recht, die Freiheitsberaubung zu verfügen, vorhanden war, wo es aber an einer genügenden Veranlassung, dasselbe zu gebrauchen, fehlte. Unter solchen Verhältnissen würde vielmehr die Ueberschreitung oder der rechtswidrige Gebrauch der Befugniß nach Befinden in Gemäßheit der Art. 311. oder 320. zu beurtheilen sein. Motiven S. 99.

Art. 146.

Die Ueberlassung von Kindern unter vierzehn Jahren von Seiten der Eltern, Vormünder oder Erzieher aus gewinnsüchtiger Absicht zu den im vorstehenden Artikel unter 2 angegebenen Zwecken oder an die ebendaselbst bezeichneten Personen ist an den Ueberlassern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu zwei Jahren, an den Annehmern mit Gefängnißstrafen bis zu vier Monaten, die ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2 erwähnten Personen an den Ueberlassern mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre, und an den Annehmern mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden, insofern nicht, soviel den letztern Fall anlangt, die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu der Ueberlassung an solche Personen, welche nicht als Bettler und Landstreicher zu betrachten sind, ertheilt hat.

Entw. Art. 138. — L. A. I. 3, 136. — II. 1, 244. 2, 437. 927—934. — Mitth. 554. 4362. 6170. — L. A. III. 2, 639. 3, 819. — Mitth. 3783. 6365.

Es kann unter gewissen Umständen die Ueberlassung eines Kindes an einen Dritten, selbst wenn dieser Dritte Geld dafür zahlt, dennoch zum Besten des Kindes geschehen. Dieser Fall ist im Artikel nicht gemeint. Beil. zum Decr. v. 17. Nov. 1837. L. A. I. 3, 137.

Art. 147.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer andern Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, ist mit Gefängnißstrafe von Einem bis zu zwei Jahren zu belegen.

Entw. Art. 139. — L. A. II. 1, 244. — Mitth. 554. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3789.

Der Ausdruck: „der Gewalt ihrer Eltern u. s. w. entzieht" hat den Sinn, daß diese Entziehung wider den Willen der Eltern und Vormünder geschehe. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 244.

Art. 148.

Entführung.

Wer sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, mit Gewalt oder List bemächtigt, und sie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades, und im Fall die erwähnte Absicht wirklich erreicht worden ist, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe desselben Grades verwirkt.

Entw. Art. 140. — L. A. II. 1, 245. 2, 437. — Mitth. 555. 4362. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3789.

Wenn sich Jemand einer Person in der Absicht, sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, zwar mit Gewalt oder List bemächtigte, aber sie dennoch weder aus dem Staatsgebiete entfernte, noch innerhalb desselben außer Stand setzte, den bürgerlichen Schutz anzurufen, so ist dies nicht als wirkliche Entführung, sondern nur als Versuch derselben anzusehen. Mitth. S. 555. bis 558. Uebrigens ist zu diesem und den folgenden Artikeln 149 — 154. 157 — 162. zu vergleichen das Gesetz, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen &c. vom 8. Febr. 1834. (Ges. Samml. v. J. 1834. Stck. 5. No. 10. S. 47.) §. §. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 23. 1. 2. 3. 4. 5. u. 24. vergl. auch Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 100.

Art. 149.

Mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe ist derjenige zu be-

legen, welcher in gleicher Absicht eine Person unter vierzehn Jahren zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen ihrer Eltern oder der die Stelle derselben vertretenden Personen entführt. Ist die Absicht erreicht worden, so tritt ein= bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein, insofern nicht nach Art. 161. eine höhere Strafe zur Anwendung kömmt.

Entw. Art. 141. — L. A. II. 1, 247. 2, 437. — Mitth. 558. 4362. — L. A. III. 2, 642. 3, 538. — Mitth. 3789. 5538.

Art. 150.

Wenn in derselben Absicht eine über vierzehn Jahr alte und noch im elterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihrer Eltern, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, so sind der Entführer und die Entführte, ein jedes im erstern Falle mit zwei bis vier Monaten Gefängniß, und im zweiten mit vier bis acht Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Entw. Art. 142. — L. A. II. 1, 247. 2, 437. — Mitth. 559. 4362. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3789.

Wenn ein erwachsenes, unverheirathetes, aber noch im elterlichen Hause lebendes Frauenzimmer mit ihrer Zustimmung, also ihrerseits freiwillig, jedoch wider den Willen der Eltern, mit einer Mannsperson davon geht, so liegt hierin freilich nicht eine Verletzung der persönlichen Freiheit; indessen hat der Fall doch um deswillen nicht für straflos erachtet werden können, da sich ein solches Frauenzimmer mindestens nicht heimlich und um unerlaubter Zwecke willen, dem elterlichen Schutze und der elterlichen Aufsicht entziehen soll, indem es selbst zur Eingehung einer wirklichen und gesetzmäßigen Ehe der Zustimmung der Eltern bedarf. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 248.

Art. 151.

Die Strafen der Entführung sind in den Art. 148. 149. angegebenen Fällen auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben, und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat.

Entw. Art. 143. — L. A. II. 1, 249. — Mitth. 563. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3790.

Art. 152.

Wer eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein= bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die entführte Frauensperson freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung eingeht.

Entw. Art. 144. — L. A. II. 1, 249. — Mitth. 563. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3790.

Laut §. 10. des Gesetzes vom 8. Febr. 1834., die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen u. s. w. betreffend, wurde zum Wegfall der Strafe auch noch erfordert, daß sich das Frauenzimmer zu der Zeit, wo sie die Ehe mit ihrem Entführer eingegangen ist, nicht mehr in dessen Händen befunden habe. Diese Bestimmung ist jetzt weggefallen. Uebrigens wird der freie Wille bei Schließung der Ehe schon aus dem am Altare ausgesprochenen „Ja" gefolgert werden müssen. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 259.

Art. 153.

Die Entführung einer unverheiratheten über vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, wird mit ein= bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, auch auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Personen die Frauensperson mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen belegt.

Hat die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt gegen den Entführer die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe ein.

Entw. Art. 145. — L. A. II. 1, 250. 2, 437. — Mitth. 566. 4362. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3790.

Vergleiche hier die Bemerkung zu Art. 150.

Art. 154.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Wegen der in den Art. 149. 150. 152. und 153. erwähnten Vergehungen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den An=

trag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Entw. Art. 146. — L. A. II. 1, 250. — Mitth. 567. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3790.

Auch die bereits angefangene Untersuchung kann in Gemäßheit des Art. 75. durch eine vor Publication des Straferkenntnisses erfolgte Zurücknahme der Untersuchung wieder gehemmt werden. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 259.

Art. 155.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Enthaltung in einem öffentlichen Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Entw. Art. 147. — L. A. II. 1, 251. — Mitth. 569. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3790.

Hierbei ist das zu vergleichen, was beim Eingange dieses Kapitels über Sachsenbuße gesagt ist.

Art. 156.

Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seiner Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder, im Fall die zu erkennende Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Entw. Art. 148. — L. A. II. 1, 251. — Mitth. 569. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3790.

Art. 157.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch äußere Gewalt, welche nach den vorliegenden Umständen von ihr nicht abgewendet werden konnte,

oder durch eine mit gegenwärtiger gleichfalls unabwendbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit verbundene Drohung zu der Duldung unehelichen Beischlafs nöthigt, wird mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades belegt.

Entw. Art. 149. — L. A. II. 1, 251. — Mitth. 569. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3790.

In dem ursprünglichen Entwurfe des Gesetzes, die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen betreffend (L. A. vom J. 1833. I. 1, 189.), war nach den Worten: „für Leben oder Gesundheit" eingeschaltet: „derselben oder ihrer nächsten Angehörigen." Es wurde jedoch nachmals für zweckmäßig erachtet, diese Worte hinwegzulassen, in Erwägung, daß der Fall, wo eine Nothzucht durch Drohungen gegen andere Personen, außer der Bewältigten selbst, ins Werk gesetzt wird, zwar denkbar sei, doch gewiß nur höchst selten vorkommen dürfte, und überdem die Frage, wer alles zu den hierher zu rechnenden „nächsten Angehörigen" zu zählen sei, eine sehr verschiedene Beantwortung zulassen würde. Beil. sub F. zur Ständ. Schr. vom 21. Dec. 1833. (L. A. vom J. 1833. I. 3, 442.)

Art. 158.

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher unter Anwendung solcher Gewalt oder Drohung eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht.

Entw. Art. 150. — L. A. II. 1, 257. 2, 437. — Mitth. 570. 4362. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3790.

Art. 159.

Wenn Mehrere die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich ausüben, so wird die durch das Verbrechen, wenn es von einem Einzelnen begangen worden wäre, nach Art. 157. 158. verwirkte Strafe für jeden gleichen Theilnehmer um Ein bis vier Jahre erhöht.

Hat bei einer von Einem oder Mehrern verübten Nothzucht die gemißhandelte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist der Tod derselben durch die verübte Nothzucht verursacht worden, so ist die Zuchthausstrafe verhältnißmäßig zu verlängern, und kann im letztern Falle bis zu zwanzig Jahren gesteigert werden.

Entw. Art. 151. — L. A. II. 1, 257. — Mitth. 570. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3790.

Art. 160.

Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem bewußtlosen Zustande befindet, zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von Einem bis zu zwei Jahren zu belegen. Hat der Verbrecher den bewußtlosen Zustand absichtlich zu Erreichung dieses Endzwecks herbeigeführt, so findet zwei= bis fünfjährige Zuchthausstrafe ersten Grades statt.

Treten die im vorhergehenden Artikel erwähnten Schärfungsgründe ein, so kann die Strafe auf sechs= bis zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades erhöht werden.

Entw. Art. 152. — L. A. II. 1, 258. — Mitth. 570. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3790.

Art. 161.

Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren.

Diejenigen, welche Kinder unter zwölf Jahren zum Beischlafe mißbrauchen, oder zu Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, sind mit ein= bis dreijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Ist dadurch ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden, so tritt vier= bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ein; hat die Mißhandlung den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so ist die Strafe auf zehn= bis funfzehnjähriges Zuchthaus ersten Grades zu erhöhen.

Wer mit einer Frauensperson über zwölf jedoch unter vierzehn Jahren alt Unzucht treibt, wird mit vier= bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt. Hat die gemißbrauchte Person dadurch einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein; ist dadurch der Tod der Gemißbrauchten verursacht worden, so kann die Strafe bis auf vier Jahre Zuchthaus zweiten Grades gesteigert werden.

Entw. Art. 153. — L. A. II. 1, 258. 2, 437. 754. — Mitth. 570. 4362. 5665. — L. A. III. 2, 642. 3, 538. — Mitth. 3790. 5538.

Bei der Debatte über Artikel 2. des Criminalgesetzbuchs, laut dessen

die sächsischen Unterthanen wegen aller im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs bestraft werden sollen, wurde die Frage aufgeworfen: Ob, wenn ein Sachse etwa auf einer Reise in den südlichen Ländern, wo die Geschlechtsreife weit früher als in unsern Gegenden eintritt, mit einem zwar mannbaren, aber doch noch nicht zwölf Jahr alten Frauenzimmer Unzucht treibe, und dieß in Sachsen bekannt werde, alsdann der vorliegende Artikel des Gesetzbuchs (der 153. des Entwurfs) angewendet und in dessen Gemäßheit auf Strafe erkannt werden könne? Die Meinung der Kammer schien jedoch dahin zu gehen, daß bei einer richtigen Anwendung des Art. 1. eine Strafe nicht stattfinden dürfe, daß also jener Fall dem Sinne des Art. 2. zu Folge nicht unter der in diesem letztern Artikel enthaltenen Strafandrohung für begriffen zu achten sei. Mitth. S. 278. vergl. die Bemerkung zu Art. 2.

Art. 162.

Consummation der fleischlichen Verbrechen.

Die in den Artikeln 157. 158. 159. und 160. aufgeführten Verbrechen, so wie alle andere fleischliche Verbrechen, sind für vollendet zu achten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Entw. Art. 154. — L. A. II. 1, 258. 2, 438. — Mitth. 570. 4363. — L. A. III. 2, 642. — Mitth. 3790.

Art. 163.

Raub.

Diejenigen, welche, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahls betroffen werden, in dem Besitz des gestohlnen Gutes zu behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder sich der Ausführung eines solchen Verbrechens nach Art. 33. theilhaftig machen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1) mit dem Tode, wenn Jemand dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist, oder um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist;

2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades, wenn Jemand dabei in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes

oder Körpers versetzt, oder wenn der Raub von einer Bande von wenigstens drei Personen verübt worden ist;

3) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von acht bis zwanzig Jahren, wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes sich mit Waffen versehen haben, oder wenn sie dabei in eine Wohnung eingestiegen, oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen sind;

4) bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades.

Entw. Art. 155. — L. A. II. 1, 260. 2, 438. — Mitth. 571. 4363. — L. A. III. 2, 645. 3, 538. — Mitth. 3792. 5539.

Der Unterschied zwischen dem Raube und den im 233. und 234. Art. erwähnten, mit dem Diebstahle verbundenen Gewaltthätigkeiten besteht, wie sich aus der Vergleichung dieser Artikel untereinander ergiebt, im Sinne dieses Gesetzbuchs darinnen, daß beim gewaltsamen Diebstahle die Gewalt blos zum Schutze der Person des Diebes, beim Raube aber zur Erlangung oder Sicherung des geraubten Gutes angewendet wird. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 106. — Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 706. — Unter Waffen sind alle solche Werkzeuge zu verstehen, mit welchen nach ihrer gewöhnlichen Wirkung lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können, und es werden mithin auch diejenigen als bewaffnete Räuber bestraft, welche, um das Verbrechen auszuführen, sich mit Beilen, starken Knitteln und ähnlichen, zu tödtlichen Verletzungen geeigneten Instrumenten versehen haben. — Mit dem Ausdrucke: Bande wird hier nicht nur eine dauernde Verbindung Mehrerer zur Ausübung einer gewissen Art von Verbrechen in unbestimmter Zahl (Bande im eigentlichen Sinne) sondern auch eine Verbindung Mehrerer zur Verübung einer einzigen That (Rotte) bezeichnet. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 107. — Daß übrigens auch diejenigen, welche blos Wache gestanden haben, mit gleicher Strafe zu belegen sind, folgt aus der allgemeinen Bestimmung über gleiche Theilnahme im Art. 33. Motiven S. 99.

Dem, welcher Jemanden zum Raube oder zur Theilnahme an diesem Verbrechen verleitet, können diejenigen zur Vollführung desselben gebrauchten Mittel nicht angerechnet werden, welche den Umständen nach als solche anzusehen sind, die ganz außer der Absicht des Anstifters gelegen haben. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 280.

Art. 164.

Hat der Räuber in den Fällen des vorhergehenden Artikels unter 4 nur eine unbedeutende körperliche Gewalt oder bloße Dro-

hungen angewendet, so kann auf Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Entw. Art. 156. — L. A. II. 2, 265. — Mitth. 581. — L. A. III. 2, 652. — Mitth. 3819.

Dieser Artikel lautete im Entwurfe (Art. 156.) folgendergestalt: „Hat der Räuber nur eine unbedeutende körperliche Gewalt, oder bloße Drohungen ohne den Gebrauch von Waffen angewendet, so kann statt Zuchthaus ersten Grades auf Zuchthaus zweiten Grades erkannt werden." — Bei dieser Fassung schien es zweifelhaft: ob die Milderung auch dann eintreten solle, wenn bei verübter Thätlichkeit der Räuber mit Waffen versehen war, da blos bei den Drohungen eine dießfallsige beschränkende Bestimmung aufgenommen war. Andererseits waren Fälle denkbar, wo bei unbedeutenden Gewaltmitteln 5 Jahre Zuchthaus noch eine zu hohe Strafe sein würden. Daher wählte man den jetzt im Artikel enthaltenen Ausdruck. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 108.

Art. 165.

Rückfall.

Macht sich Jemand, welcher bereits Einmal wegen Raubes bestraft worden ist, eines Raubes schuldig, der nach Art. 163. unter 3 zu bestrafen sein würde, so kann die Strafe bis auf lebenslängliches Zuchthaus ersten Grades steigen.

Räubereien, welche nach Art. 163. unter 4 oder Art. 164. zu bestrafen wären, können, wenn der Thäter bereits zweimal wegen Raubes bestraft worden, ebenfalls mit lebenslänglichem Zuchthause ersten oder, im letztern Falle, zweiten Grades geahndet werden.

L. A. II. 1, 265. 2, 754. — Mitth. 581. 5666. — L. A. III. 2, 652. 3, 538. — Mitth. 3819. 5539.

Vergleiche die Bemerkung zu Art. 58.

Art. 166.

Erpressung.

Wer, außer dem Fall des Raubes, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist

1) mit den in den Art. 163. 164. angedrohten Strafen zu belegen, wenn zum Behuf der Erpressung körperliche Gewalt oder

Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden ist;

2) mit den auf den einfachen Diebstahl (Art. 223.) gesetzten Strafen nach dem Verhältnisse des erlangten oder beabsichtigten Vortheils, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit Klagen, Denunciationen, künftigen Mißhandlungen oder andern Nachtheilen verübt worden ist. Ward mit Mord oder Brandstiftung gedroht, so ist mindestens auf zwei Jahre Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Entw. Art. 157. — L. A. II. 1, 265. 2, 439. — Mitth. 581. 4364. — L. A. III. 2, 653. — Mitth. 3820.

Art. 167.

Wenn in der Absicht einer Erpressung die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbriefe mit Mord, Raub, oder Brandstiftung bedroht werden, so ist der Verbrecher mit zehn- bis funfzehnjährigem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen.

Entw. Art. 158. — L. A. II. 1, 266. — Mitth. 583. — L. A. III. 2, 654. — Mitth. 3822.

In diesem Artikel ist unter dem Ausdrucke: „Erpressung" auch das Verbrechen zu verstehen, was man füher Landzwang nannte. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 654.

Art. 168.

Nöthigung.

Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht nach Art. 166. in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Insbesondere trifft diese Strafe Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus diesem Grunde gesetzlich ungültigen Ehe genöthigt haben.

Entw. Art. 159. — L. A. II. 1, 266. — Mitth. 583. — L. A. III. 2, 654. — Mitth. 3822.

Art. 169.

Störung der Ausübung öffentlicher Rechte.

Wer einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte oder ein Mitglied der Ständeversammlung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre belegt werden.

Art. 170.

Bedrohung.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen außer den Art. 166. 167. gedachten Fällen, ist unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und Bedrohten mit Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu Einem Jahre, oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht drei Wochen, so ist auch Geldstrafe zulässig.

Entw. Art. 160. — L. A. II. 1, 268. 2, 439. 735. — Mitth. 586. 4364. 5666. — L. A. III. 2, 654. 3, 533. — Mitth. 3822. 5540.

Der Bericht der 1. Kammer bemerkt zu diesem Artikel (Art. 160. des Entwurfs) folgendes: „Das hier erwähnte Verbrechen unterscheidet sich von der Nöthigung darin, daß die Drohung bei demselben auf eine widerrechtliche Handlung gehen muß, wohingegen der in Art. 159. (des Entwurfs — Art. 168. des Gesetzes) erforderte Zweck zum Begriff desselben nicht nöthig ist. Drohungen mit dem Zwecke der Erpressung fallen nach der neuen Fassung des Artikels 157." (des Entwurfs — im Wesentlichen derjenigen, welche Artikel 166. jetzt im Gesetze hat) „unter den Begriff dieser Letztern." Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 110. — In wie weit unter den hier genannten Drohungen auch solche, welche gegen die Obrigkeit gerichtet werden, zu verstehen sind, s. in der Bemerkung zu Art. 106.

Siebentes Kapitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Art. 171.

Brandstiftung.

Wer eine Feuersbrunst in bewohnten oder andern Gebäuden erregt, wo sich gewöhnlich oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbrechen soll, Menschen aufhalten, und zwar ohne Unter-

schied, ob die dazu angewendete Materie an diesen selbst angebracht worden ist, oder an andern Gegenständen, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden können, soll mit dem Tode bestraft werden;

1) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umständen von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte;

2) wenn von dem Verbrecher allein oder von Mehrern auf vorgängige Verabredung an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und dieses wenigstens an Einem Orte zum Ausbruch gekommen ist;

3) wenn der ausgebrochene Brand in der Absicht angestiftet worden ist, um unter dessen Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;

4) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen;

5) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt, oder unbrauchbar gemacht hat.

Entw. Art. 161. — L. A. II. 1, 272. 297. 2, 439. — Mitth. 600. 673. 4364. — L. A. III. 2, 654. 3, 539. — Mitth. 3832. 5540.

Das Gesetz normirt die Strafe der Brandstiftung theils nach dem Objecte, an welchem das Verbrechen begangen wird, theils nach den Umständen, unter welchen es begangen wird, theils nach dem Erfolge. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 273. — Die Bestimmung, daß nur die vorauszusehenden Folgen, nicht auch die unerwarteten und nicht vorauszusehen gewesenen dem Anstifter eines Verbrechens angerechnet werden sollen, ist besonders bei der Brandstiftung von großer Wichtigkeit, weil bei diesem Verbrechen das entstehende Unglück oft über alle Erwartung groß ist. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 280. — Unter Gebäuden, wo sich Menschen aufzuhalten pflegen, sind z. B. Schauspielhäuser zu verstehen, jedoch können dergleichen Gebäude den menschlichen Wohnungen dann nicht gleichgeachtet werden, wenn der Verbrecher eine Zeit wählte, wo er wußte, daß keine Menschen in dem Gebäude befindlich sein werden. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 111.

Ad 1. Wenn z. B. Jemand von der Löschmannschaft verunglückte, so würde dieß für einen Erfolg, der von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte, nicht anzusehen sein. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 112. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 111. — Der Ausdruck: „Verbrecher" bezeichnet hier nicht nur den

unmittelbaren Thäter, sondern auch den Anstifter und Theilnehmer. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 274.

Ad 2. Durch den Ausdruck: „Dorf" soll jeder Ort bezeichnet werden, wo nicht blos ein einzelnes Gehöfte steht, sondern mehrere derselben beisammen liegen, die zugleich angezündet werden können. Ob dieselben Einem oder mehrern Besitzern gehören, darauf kommt nichts an. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 276.

Ad 4. Der Ausdruck: „mit offener Gewalt" zeigt an, daß hier nicht von jeder Verbindung Mehrerer zu einer Brandstiftung die Rede ist, und daß hier namentlich solche gewaltthätige Brandstiftungen, wie sie z. B. im Falle eines Aufruhrs vorkommen, gemeint sind. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 277.

Ad 5. Nur wenn die Löschmittel, nicht auch, wenn blos die Rettungsmittel, z. B. Maschinen, um Personen und Sachen der Gefahr zu entziehen, entfernt oder unbrauchbar gemacht worden sind, tritt die hier gedrohete Strafe ein. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 277. 278.

Art. 172.

Das Verbrechen der Brandstiftung an den im Art. 171. bezeichneten Gegenständen ist mit lebenslänglichem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen;

1) wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet, und dadurch wenigstens Ein Wohngebäude niedergebrannt ist;

2) bei wiederholter Brandstiftung, es mag die frühere schon bestraft sein, oder zugleich zur Bestrafung gelangen;

3) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt wird, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet.

Entw. Art. 162. — L. A. II. 1, 279. 298. 2, 440. — Mitth. 611. 4364. — L. A. III. 2, 659. — Mitth. 3829.

Ad 1. Ueber den Begriff eines Dorfes s. die Bemerkung zu No. 2. des vorigen Artikels.

Ad 2. Es wird hier nicht der Rückfall erfordert, sondern es genügt schon die bloße Wiederholung des Verbrechens. Vergl. Art. 58. des Gesetzes.

Ad 3. Vergl. was bei Art. 171. über Schauspielhäuser gesagt ist.

Art. 173.

Ist die Brandstiftung an einem der Art. 171. bezeichneten Ge-

genständen ohne Hinzutritt eines der in den Art. 171. 172. gedachten erschwerenden Umstände verübt worden, so tritt gegen den Brandstifter funfzehn= bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ein.

Entw. Art. 163. — L. A. II. 1, 279. 2, 440. — Mitth. 611. 4364. — L. A. III. 2, 659. 3, 540. — Mitth. 3830. 5541.

Art. 174.

Hat jedoch Jemand ein ihm eigenthümlich gehöriges Wohngebäude ohne Gefahr für Personen oder fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Absicht angezündet, so ist er nur mit ein= bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Entw. Art. 164. — L. A. II. 1, 280. 2, 440. 754. — Mitth. 612. 4364. 5666. — L. A. III. 2, 659. 3, 540. — Mitth. 3890. 5541.

Zu der Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Strafandrohung ist erforderlich, daß bei dem Anzünden eigner Gebäude, insofern nicht dabei Gefahr für Personen oder fremde Güter vorhanden war, (in welchem Falle die Vorschriften Art. 171 — 173. in Anwendung kommen würden) irgend eine rechtswidrige Absicht vorliege, z. B. um die Brandversicherungsanstalt zu bevortheilen, oder die Gläubiger um ein Executionsobject zu bringen. War aber weder jene Gefahr für Menschen oder Güter, noch eine widerrechtliche Absicht vorhanden, so fällt ein solches Unternehmen lediglich der Polizeistrafgesetzgebung anheim. Motiven S. 99. 100.

Art. 175.

Die Brandstiftung an fremden unbewohnten Gebäuden oder andern Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreidefeimen und ähnlichen Gegenständen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der möglichen Gefahr durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von Einem bis zu drei Jahren, oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wer eigne solche Gegenstände in rechtswidriger Absicht in Brand steckt, ist mit Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Entw. Art. 165. — L. A. II. 1, 280. 2, 440. 754. — Mitth. 612. 4364. 5667. — L. A. III. 2, 660. 3, 540. — Mitth. 3831. 5541.

Auch hier ist die polizeiliche Strafe nicht ausgeschlossen, insofern Jemand durch Anzündung der im Artikel erwähnten ihm selbst gehörigen Gegenstände Schrecken erregt hat. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 281.

Art. 176.

Den Gebäuden sind im Sinne der Art. 171. bis 175. Schiffe und Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen gleich zu achten.

L. A. II. 1, 281. 2, 440. — Mitth. 600. 618. 4364. — L. A. III. 2, 661. 3, 540. — Mitth. 3832. 5541.

Art. 177.

Consummation des Verbrechens der Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den Gegenstand, an welchem die Brandstiftung verübt werden soll, oder welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat.

Entw. Art. 166. — L. A. II. 1, 281. — Mitth. 613. — L. A. III. 2, 661. — Mitth. 3833.

Früher bestand in Bezug auf die Consummation der Brandstiftung die in dem Mandate, die Bestrafung des vorsätzlichen Feueranlegens betreffend, vom 16. November 1741 §. 2. enthaltene Bestimmung, vermöge deren das Verbrechen für gänzlich vollbracht geachtet werden sollte, wenn nur die zum Brennen bequeme Materie angelegt und angezündet worden, obgleich die Glut nicht ausgebrochen sei. Dieß hat Art. 177. des Gesetzes abgeändert, weil der angelegte Brennstoff nur als Mittel zur Ausführung des Verbrechens, nicht aber als Gegenstand desselben betrachtet werden kann, und mithin durch die Anzündung des Brennstoffs allein das Verbrechen selbst noch nicht als vollendet erscheint. Motiven S. 100. Daß übrigens dasselbe auch dann für consummirt geachtet werden muß, wenn das Feuer ohne hingelegten Brennstoff unmittelbar an dem Gegenstande, an welchem die Brandstiftung verübt werden soll, erregt worden ist, versteht sich von selbst. Mitth. S. 613 — 617.

Art. 178.

Wirkung thätlicher Reue.

Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß es weitern Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so ist in den Art. 171. 172. 173. angegebenen Fällen auf Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, in den Fällen Art. 174. 175. auf Gefängnißstrafe von vier bis zu acht Wochen zu erkennen.

Entw. Art. 167. — L. A. II. 1, 283. — Mitth. 617. — L. A. III. 2, 661. — Mitth. 3833.

Art. 179.

Andere gemeingefährliche Handlungen.

Die Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauch dienender Gegenstände mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen soll, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthausstrafe ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Entw. Art. 168. — L. A. I. 3, 137. — II. 1, 283. 2, 927—934. — Mitth. 619. 6170. — L. A. III. 2, 661. 3, 819. — Mitth. 3833. 6365.

Es wurde bei der Debatte über diesen Artikel (168. des Entwurfs) vorgeschlagen, nach dem Worte: „Waaren" die Worte zu setzen: „oder der wissentliche Vertrieb", wobei bemerkt wurde, daß der Verkauf einer vergifteten Waare, wenn der Verkäufer nichts davon wisse, wenigstens keine Criminalstrafe nach sich ziehen könne. Das Amendement wurde zwar nicht angenommen, jedoch von der Staatsregierung bemerkt, daß das Gesetz von derselben Ansicht ausgehe, daß man es jedoch nicht für nöthig gehalten habe, dieß besonders auszudrücken. Mitth. S. 619.

Art. 180.

Wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, oder Brücken, Kunststraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthaus ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Entw. Art. 169. — L. A. II. 1, 283. — Mitth. 620. — L. A. III. 2, 661. — Mitth. 3833.

Beschädigungen von Eisenbahnen, welche man dem Anscheine nach auch unter diesem Artikel für begriffen achten könnte, sind in Folge der Erklärung der Staatsregierung bei der Verhandlung über Art. 272. des Entwurfs (289. des Gesetzes) nach den Bestimmungen dieses letzterwähnten Artikels, also nicht nach Art. 180. zu beurtheilen. Prot. d. 1. K. L. A. II. 2, 754.

Art. 181.

Die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen, oder zu tödten, ist nach

Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von drei Jahren zu belegen.

Entw. Art. 170. — L. A. II. 1, 283. 2, 440. — Mitth. 620. 4364. — L. A. III. 2, 661. — Mitth. 3834.

Nicht die Vergiftung eines einzelnen Stücks Vieh, sondern die Vergiftung der Weide, wo die Zahl des dort befindlichen Viehes unbestimmt ist, mithin die Größe des Schadens im Voraus nicht übersehen werden kann, unterliegt der Strafandrohung des Artikels. Mitth. S. 620. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 284.

Art. 182.

Aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.

Wenn die in den Art. 171. bis 181. angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse der größern oder geringern Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Entw. Art. 171. — L. A. II. 1, 284. — Mitth. 620. — L. A. III. 2, 661. — Mitth. 3834.

Achtes Kapitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Art. 183.

Meineid.

Wer in eignen oder fremden Angelegenheiten vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres eidlich versichert, oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid unwahre Behauptungen für wahr ausgiebt, ist mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren zu bestrafen.

Entw. Art. 172. — L. A. II. 1, 298. 2, 440. — Mitth. 674. 4364. — L. A. III. 2, 662. — Mitth. 3834.

Es schien zweifelhaft, ob unter der Bestimmung: „wenn Jemand unwahre Behauptungen in Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid als wahr ausgiebt", auch der Fall begriffen sein solle, wenn eine solche unwahre Behauptung mit Bezug auf einen ein für allemal geleisteten Eid, z. B. bei öffentlich verpflichteten Taxatoren, stattgefunden hat. Die Staatsregierung erklärte jedoch, daß hier nur die Beeidigung für einen vorliegenden speciellen Fall, wenn der Eid der gerichtlichen Aussage vorausgehe, gemeint sei, indem jener andere Fall mehr unter die Kategorie einer Pflichtverletzung falle. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 116.

Es war darauf angetragen worden, daß auch Derjenige mit Strafe belegt werden solle, welcher eine wahre Behauptung, die er aber für falsch hält, oder von deren Richtigkeit er keine Kenntniß haben konnte, vor Gericht eidlich erhärtet. Mehrere Beispiele sind S. 683. und 752. der Mittheilungen angeführt. (Diesen ließe sich noch ein anderes, vor einigen Jahren dem Vernehmen nach wirklich vorgekommenes hinzufügen: Es hatte Jemand den Armeneid geleistet. Gleich darauf wurde gegen ihn denuncirt, daß er im Besitze von ungefähr 1000 Thlrn. in fremden Staatspapieren sei, die er wenige Tage vor der Eidesleistung von einem durchreisenden Fremden gekauft habe. Der Denunciat gestand bei der Vernehmung die Sache ein, auch fanden sich die bezeichneten Staatspapiere in seiner Wohnung. Sie wurden in Beschlag genommen, und einige Zeit darauf sollten die Zinsen davon erhoben werden. Hier fand sich, daß die sämmtlichen Staatspapiere falsch waren, und daß der Verkäufer ein listiger Betrüger gewesen war, der auf den Geiz und die Einfalt des Käufers rechnend, diesen durch das Anerbieten des Verkaufs zu einem ungemein niedrigen Cours getäuscht hatte. Der Angeschuldigte hatte also objectiv die Wahrheit, nämlich, daß er nichts im Vermögen besitze, eidlich erhärtet; denn wirklich hatte er sein ganzes Vermögen für die falschen Papiere hingegeben. Subjectiv aber hatte er dennoch falsch geschworen; denn als er den Eid leistete, hielt er jene Staatspapiere noch für ächt.) Ein hierauf gestellter Zusatzartikel ist jedoch nicht aufgenommen worden. S. die bei Art. 187. angeführten Citate aus den L. A. — Es würde jedoch ein Fall, wie der jetzt eben angeführte, wenigstens als Versuch einer Rechtsverletzung an einem Gegenstande, an welchem dieselbe nicht begangen werden konnte (s. Art. 27.) angesehen werden müssen. Vergl. Mitth. S. 752.

Art. 184.

Ist aber in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so treten folgende Strafen ein:

1) wenn die Strafe des fälschlich angeschuldigten Verbrechens

wenigstens in Arbeitshaus besteht, Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren;

2) besteht sie im zeitlichen Zuchthause ersten oder zweiten Grades, Zuchthaus desselben Grades von vier bis zu sechs Jahren;

3) ist das angeschuldigte Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause oder Todesstrafe bedroht, Zuchthaus ersten Grades von sechs bis zu zehn Jahren.

Entw. Art. 173. — L. A. II. 1, 301. 2, 440. 755. — Mitth. 682. 4364. 5667. — L. A. III. 2, 662. 3, 540. — Mitth. 3834. 5541.

Art. 185.

Hat derjenige, gegen welchen in den im vorstehenden Artikel erwähnten Fällen meineidig geschworen worden ist, in Folge dieses Meineides Strafe erlitten, so ist im Falle unter 1 auf Arbeitshausstrafe von vier- bis Zuchthaus zweiten Grades von sechs Jahren, im Falle unter 2 auf Zuchthaus ersten oder zweiten Grades von sechs bis zu zwanzig Jahren, und im Falle unter 3 auf zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zu erkennen.

Ist an einem Unschuldigen in Folge des meineidigen, in der Absicht, ihm die Todesstrafe zuzuziehen, abgelegten Zeugnisses diese Strafe wirklich vollstreckt worden, so findet Todesstrafe statt.

Entw. Art. 174. — L. A. II. 1, 301. 2, 441. 755. — Mitth. 682. 4365. 5667. — L. A. III. 2, 663. 3, 540. — Mitth. 3834. 5541.

Art. 186.

Die an Eidesstatt gebrauchten Betheurungsformeln der Anhänger solcher Religionssecten, welchen die Ablegung eines förmlichen Eides nicht gestattet ist, so wie andere Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, werden rücksichtlich der Strafen des Meineides dem Eide selbst gleich geachtet.

Entw. Art. 175. — L. A. II. 1, 301. — Mitth. 683. — L. A. III. 2, 663. — Mitth. 3835.

Art. 187.

Leichtsinniger Eid.

Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und

Ueberlegung bei einer eidlichen Aussage vor Gericht eine wahrheitswidrige Behauptung sich zu Schulden gebracht hat, ist mit Gefängniß von drei Wochen bis zu Einem Jahre, oder, insofern die Strafe sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Entw. Art. 176. — L. A. II. 1, 301. 321. — Mitth. 683. 752. — L. A. III. 2, 663. 3, 540. — Mitth. 3835. 5542.

Vergleiche die Bemerkung zu Art. 183. Insoweit nämlich der dort angeführte Zusatzartikel sich auf den leichtsinnigen Eid bezog, wurde von der Staatsregierung bemerkt: daß derjenige, welcher eine Thatsache, ohne sie genau zu kennen, dennoch als wahr beschwöre, nur eine moralische Sünde begehe, derjenige aber, welcher schwöre, etwas mit angesehen zu haben, obwohl er es nicht gesehen, wenn schon die Sache sich so verhält, wie sie beschworen worden, einen wirklichen Meineid geleistet habe. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 663.

Art. 188.

Widerruf.

Wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder leichtsinnigen Eides schuldig gemacht hat, aus eignem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, so ist bei dem Meineide auf Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten, bei dem leichtsinnigen Eide auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.

Entw. Art. 177. — L. A. II. 1, 302. 2, 441. 755. — Mitth. 686. 4365. 5667. — L. A. III. 2, 663. 3, 540. — Mitth. 3835. 5542.

Art. 189.

Gotteslästerung.

Wer die der Religion schuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerung öffentlich verletzt, soll mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu Einem Jahre, oder Arbeitshausstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

Entw. Art. 178. — L. A. II. 1, 303. — Mitth. 689. — L. A. III. 2, 668. — Mitth. 3836.

Es sind hierunter sowohl mündliche, als in Schriften öffentlich ver-

breitete Gotteslästerungen zu verstehen. Ver. der 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 116.

Art. 190.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Wer in eine Kirche oder in einen andern von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienst zu stören, soll mit Arbeitshaus von Einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft werden.

Wird ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, so tritt Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu vier Jahren ein.

Entw. Art. 179. — L. A. II. 1, 304. Mitth. 691. — L. A. III. 2, 668. — Mitth. 3837.

Art. 191.

Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeiten verknüpfte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung gestört wird, gottesdienstliche Handlungen unterbrochen, oder Geistliche während ihrer Amtsverrichtungen beleidigt werden, sind mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre zu ahnden.

Entw. Art. 180. — L. A. II. 1, 305. 2, 442. — Mitth. 691. 4366. — L. A. III. 2, 668. — Mitth. 3837.

Art. 192.

Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, und an den Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Entw. Art. 181. — L. A. II. 1, 305. — Mitth. 692. — L. A. III. 2, 668. — Mitth. 3837.

Art. 193.

Oeffentliche Herabsetzung der Religion.

Die öffentliche Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion ist mit Gefängnißstrafe von Einem Monate bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Entw. Art. 182. — L. A. II. 1, 305. — Mitth. 692. — L. A. III. 2, 669. — Mitth. 3837.

Auch öffentliche Herabwürdigung z. B. gottesdienstlicher Gefäße, überhaupt jede Aeußerung der Roheit in Wort und That in Bezug auf religiöse Gegenstände fällt unter diesen Artikel. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 119.

Neuntes Kapitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Art. 194.

Verleumdung.

Wer durch üble Nachrede oder heimliche Verbreitung mündlich oder schriftlich oder auf irgend eine andere Art einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, fälschlicher Weise beimißt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder, insofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. Diese Strafe kann in den Fällen, wenn die Verleumdung ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen betrifft, oder wenn ein oder mehrere der Art. 201. erwähnten erschwerenden Rücksichten eintreten, auf Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren erhöht werden. Geschieht die Verleumdung in der Art. 197. bezeichneten Absicht, so treten die dort bestimmten Strafen ein.

Entw. Art. 183. — L. A. II. 1, 322. 2, 442. — Mitth. 754. 4366. — L. A. III. 2, 669. — Mitth. 3837.

Es wird heimliche Verbreitung der Verläumdung vorausgesetzt, weil eine Aeußerung der hier erwähnten Natur, wenn sie im Angesichte der betreffenden Person geschieht, mehr den Charakter der Injurie hat. Beil. sub A. zur Stand. Schr. L. A. I. 3, 593. Uebrigens ist die Strafbarkeit der Verläumdung theils nach der bürgerlichen Strafbarkeit der angedichteten Thatsache, theils nach den Umständen zu beurtheilen, welche auch eine Ehrenkränkung erschweren. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 117.

Art. 195.

Die Verbreitung eines solchen, der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerüchts, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, ist mit Gefängniß bis zu drei Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu

ahnden; es ist jedoch die Mittheilung eines solchen Gerüchts an dabei betheiligte Personen in deren Interesse nicht strafbar.

Entw. Art. 184. — L. A. II. 1, 323. — Mitth. 755. — L. A. III. 2, 669. — Mitth. 3838.

Art. 196.

Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Andern nachtheilig ist, ist straflos, wenn sie nicht auf eine Art geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung für den Andern enthält.

Entw. Art. 185. — L. A. II. 1, 323. 2, 444. — Mitth. 757. 4395. — L. A. III. 2, 669. 3, 540. — Mitth. 3838. 5542.

Ist die Thatsache wahr, so ist ihre Erzählung keine Verleumdung. Dessen ungeachtet wird sie, wenn sie auf eine ehrenkränkende Weise vorgebracht ist, Injurie sein. Dann aber wird auch die Wahrheit der Thatsache einen mildernden Einfluß auf die Bestrafung haben. Mitth. S. 755. 756. vergl. auch Art. 201. des Gesetzes bei dem letzten Satze, nach den Worten: „nach dem Umstande."

Art. 197.

Falsche Denunciation.

Wer gegen Jemanden, dessen Unschuld ihm bekannt ist, eine strafbare Handlung bei der Obrigkeit anzeigt, in der Absicht, eine Untersuchung gegen selbigen zu veranlassen, ist zu bestrafen;

1) wenn das fälschlich angeschuldigte Vergehen mit Arbeitshaus oder einer geringern Strafe bedroht ist, mit Gefängniß von Einem bis zu sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre;

2) wenn die Strafe in zeitlichem Zuchthause ersten oder zweiten Grades besteht, mit Arbeitshaus von Einem bis zu zwei Jahren;

3) bei einem Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, mit Zuchthaus zweiten Grades von zwei bis zu vier Jahren.

Entw. Art. 186. — L. A. II. 1, 323. — Mitth. 757. — L. A. III. 2, 669. — Mitth. 3839.

Art. 198.

Beleidigung

Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten, ingleichen wer ab-

sichtlich falsche Nachrichten über eines Andern persönliche Verhältnisse verbreitet, ist

a) bei sich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten mit Gefängniß bis zu zwei Jahren;

b) in andern Fällen bis zu Gefängniß von drei Monaten zu bestrafen. Im Fall unter b kann unbeschränkt, im Fall unter a bei einer Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen auf verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

Entw. Art. 187. — L. A. II. 1, 324. 2, 445. 755. — Mitth. 757. 4395. 5667. — L. A. III. 2, 670. 3, 540. — Mitth. 3839. 5542.

Unter den falschen Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse eines Andern sind auch solche zu verstehen, die an sich nichts beschimpfendes haben, aber doch dem Andern Nachtheil bringen können, z. B. wenn man von Jemandem bekannt macht, daß er verlobt sei (Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 120.). Hieraus erhellt, daß es nicht ausschließend Ehrenverletzungen sind, die in der Ueberschrift dieses Artikels unter dem Ausdrucke: „Beleidigungen" verstanden werden. Uebrigens begreift der Ausdruck „persönliche Verhältnisse" auch Vermögensverhältnisse. Mitth. S. 766. — Selbst durch Unterlassungen können Beleidigungen begangen werden. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 670. Vergl. mit S. 591. (Z. B. wenn ein Unterthan mit dem Hute auf dem Kopfe in die Gerichtsstube tritt.)

Art. 199.

Die Vorhaltung einer beigemessenen strafbaren Handlung ist straflos, wenn derjenige, der sie gethan, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden konnte, und nicht schon die Form der Vorhaltung eine Ehrenverletzung für den Beschuldigten enthielt.

Entw. Art. 188. — L. A. II. 1, 330. 2, 446. — Mitth. 768. 4397. — L. A. III. 2, 671. — Mitth. 3843.

Die Worte: „nach den vorliegenden Verhältnissen —— werden konnte" deuten Fälle an, wie z. B. wenn ein Freund den andern ermahnt. Beil. sub A. zur Stānd. Schr. L. A. I. 3, 595.

Art. 200.

Pasquille.

Wenn Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder

unter falschem Namen schriftlich oder durch den Druck oder durch bildliche Darstellungen verbreitet werden, so sind die nach Art. 194. oder 198. dadurch verwirkten Strafen zu erhöhen, welche Erhöhung bis zur Verdoppelung gesteigert werden kann.

Entw. Art. 189. — L. A. II. 1, 330. 2, 446. — Mitth. 769. 4397. — L. A. III. 2, 671. — Mitth. 3843.

Art. 201.

Bestimmungen über die Zumessung der Strafe.

Außer den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafen zu nehmen sind, (Art. 42.) ist die Strafbarkeit der Ehrenverletzungen insbesondere zu beurtheilen:

nach der Stellung des Beleidigten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere insofern ihm die Beleidigung während seiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf selbige zugefügt worden ist;

nach den Folgen, die für des Beleidigten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können;

nach dem Verhältnisse des Beleidigten zu dem Beleidiger, insofern dieser dem ersteren besondere Achtung und Ehrerbietung schuldig ist;

nach der Ausdehnung der Beleidigung auf einen ganzen Stand, eine religiöse oder politische Corporation;

nach der Beschaffenheit der Beleidigung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist, auf die ihr gegebene mehrere oder mindere Publicität, auf ihre Vervielfältigung durch Druckschriften oder Bilder;

nach dem Umstande, ob eine und welche wahre Thatsache der Beleidigung zum Grunde gelegen oder sie hervorgerufen hat.

Entw. Art. 190. — L. A. II. 1, 331. 2, 755. — Mitth. 769. 5667. — L. A. III. 2, 671. 3, 541. — Mitth. 3844. 5542.

Durch den letzten Satz dieses Artikels ist der sogenannten exceptio veritatis eine strafmildernde Kraft zugestanden. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 3. Samml. S. 667. Prot. d. 2. K. L. A. III. 3, 540. 541. zu Art. 185. u. 190. des Entwurfs. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 596.

Art. 202.

Privatgenugthuung des Beleidigten.

Der Verletzte erhält in allen Fällen eine auf Kosten des Verleumders oder Beleidigers zu fertigende beglaubte Abschrift des Straferkenntnisses. Ist derselbe aber durch Verleumdung oder Beleidigung öffentlich beschimpft worden, so ist auf sein Verlangen die erkannte Strafe durch Anschlag an einem geeigneten Orte oder durch den Druck, insbesondere, wenn die Beschimpfung durch eine Zeitschrift geschehen ist, wo möglich in derselben Zeitschrift, auf Kosten des Beleidigers durch den Richter öffentlich bekannt zu machen, und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten.

Entw. Art. 191. — L. A. II. 1, 331. 446. 755. — Mitth. 769. 4397. 5667. — L. A. III. 2, 672. 3, 541. — Mitth. 3844. 5542.

Im Entwurfe schloß dieser Artikel (199.) mit den Worten: „Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf findet nicht statt.“ Sie sind im Gesetze weggefallen, nicht, weil man die Abbitte u. s. w. wieder hätte einführen wollen, (Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 120.) sondern weil man die besondere Erwähnung der Aufhebung für überflüssig achtete.

Im Entwurfe folgte auf diesen Artikel noch ein anderer (dort Art. 192.) des Inhalts: „Die Abwehrung von Thätlichkeiten, insofern dabei nicht das Maas der Vertheidigung überschritten wird, ist nicht für strafbar zu achten.“ Er ist in Wegfall gebracht worden, weil das, was er besagt, bereits in Art. 70. und 71. des Gesetzes enthalten ist.

Art. 203.

Bedingungen der Untersuchung.

Die in den Art. **194**. **195**. **198**. und **200**. erwähnten Verleumdungen und Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten, sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienst angestellte Personen und öffentliche Behörden, auch die Ehemänner, Väter und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände und Cor-

porationen jedes Mitglied derselben, und bei Injurien gegen Verstorbene die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, so wie in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben berechtigt.

Entw. Art. 193. — L. A. II. 1, 331. 2, 446. 756. — Mitth. 769. 4397. 5668. — L. A. III. 2, 674. 541. — Mitth. 3851. 5543.

Es sind also von den in diesem Kapitel erwähnten Vergehungen von Amtswegen zur Untersuchung zu ziehen: die falsche Denunciation, die gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten, das Pasquill und die bei irgend einer von dem im Kapitel erwähnten verbotenen Handlungen zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Vergl. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 120. 121.

Zehntes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Art. 204.

Selbsthülfe.

Wer mit Uebergehung der richterlichen Hülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht in denjenigen Fällen eigenmächtig verfolgt, wo solches nach gesetzlichen Vorschriften nur mittelst derselben geschehen soll, ist, insofern nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht, bis zu Gefängniß von sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Entw. Art. 194. — L. A. II. 1, 332. — Mitth. 773. — L. A. III. 2, 680. — Mitth. 3877.

Es wurde in dem Berichte der 2. Kammer vorgeschlagen, in diesem Artikel (194. des Entwurfs) nach den Worten: „geschehen soll", hinzuzusetzen: „oder für eine vermeintliche oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht verschafft." Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 123. Hiergegen wurde jedoch von der Staatsregieruug bemerkt: daß dieser Zusatz unnöthig sei, weil bei dem Rechtverschaffen auf eine erlittene Beleidigung entweder ein bestimmtes, im Gesetzbuche besonders benanntes Verbrechen, oder gar keins begangen werde. Mitth. S. 3877 f.

Art. 205.

Die Entziehung einer eignen beweglichen Sache aus dem rechts-

begründeten Besitze eines Andern ist nach dem Verhältnisse der Widerrechtlichkeit der dazu angewendeten Mittel und des dem Besitzer durch die Entsetzung aus dem Besitz verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Entw. Art. 195. — L. A. II. 1, 333. 2, 446. — Mitth. 773. 4397. — L. A. III. 2, 681. — Mitth. 3879.

Das hier bezeichnete Verbrechen — das furtum possessionis der Römer — nähert sich in manchen Fällen sehr dem Diebstahle, z. B. bei Entwendung des Pfandes aus dem Besitze des Pfandgläubigers durch den Pfandschuldner. Ber. der 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 121. Es kam daher auch ein höheres Strafmaas in Antrag, was jedoch abgelehnt worden ist. Bei der Debatte in der 1. Kammer kam die Frage vor, ob das, was im Artikel von beweglichen Sachen gesagt worden ist, nicht auch von unbeweglichen gelten müsse? und ob nicht das Wort: „beweglichen" in Wegfall zu bringen sei, (Mittheil. S. 774 f.) was damals auch angenommen wurde, später jedoch wieder in Wegfall gebracht worden ist, weil die Entziehung des ruhigen Besitzes einer unbeweglichen Sache schon durch den vorigen Artikel getroffen sei, in schwerern Fällen aber zum Landfriedensbruche werde. Nachträgl. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III, 2. Samml. S. 799. und die darauf folgenden oben citirten Stellen.

Art. 206.

Zweikampf.

Wer einen Andern zu einem Zweikampfe mit Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft

1) mit Gefängniß von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zu der Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden solle, und die Tödtung erfolgte;
2) mit Gefängniß von drei bis zu sechs Jahren, wenn ohne solche Verabredung ein Theil getödtet wurde;
3) mit Gefängniß von Einem bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder beide Theile lebensgefährlich oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit beschädigt wurden;
4) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte.

Entw. Art. 196. — L. A. II. 1, 334. 348. 2, 446. — Mitth. 775. 4397. L. A. III. 2, 681. 3, 541. — Mitth. 3879. 5543.

Soll die im Artikel unter No. 1. bestimmte höchste Strafe eintreten, so muß eine ausdrückliche Verabredung, den Zweikampf bis zur Tödtung des einen Theils fortzusetzen, stattgefunden haben, und es genügt nicht, daß der Zweikampf unter solchen Bedingungen verabredet und unter solchen Umständen vollzogen worden, wo der Tod eines Kämpfers blos wahrscheinlich erfolgen mußte, und wirklich erfolgt ist — sei diese Wahrscheinlichkeit auch noch so groß gewesen. Prot. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 234. Prot. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 2. Samml. S. 682.

Art. 207.

Innerhalb der Grenzen dieser Strafbestimmungen ist derjenige Theil, welcher erweislich durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Herausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, als Urheber mit höherer Strafe zu belegen, als der andere Theil.

Entw. Art. 197. — L. A. II. 1, 343. 2, 447. 756. — Mitth. 807. 4399. 5668. — L. A. III. 2, 685. 3, 541. — Mitth. 3887. 5543.

Nicht jeder Herausforderer, sondern nur der, welcher durch leichtsinnige und boshafte Herausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, und selbst der Geforderte, wenn er durch die Beschaffenheit der Beleidigung die Veranlassung zum Duell gab, ist als Urheber zu betrachten. Prot. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1, 344.

Art. 208.

Gehülfen bei dem Zweikampfe.

Diejenigen, welche als Secundanten oder bestellte Zeugen einem Zweikampfe beiwohnen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen zu belegen.

Hat jedoch die im Art. 206. unter 1 erwähnte Verabredung stattgefunden, und sind die vorgenannten Personen davon unterrichtet gewesen, so sind sie mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Gegen die zu dem Zweikampfe zugezogenen ärztlichen Beistände tritt keine Bestrafung ein. Ingleichen sind Secundanten mit aller Strafe zu verschonen, welche bei einem Zweikampfe auf Leben und Tod (Art. 206. unter 1) die wirkliche Tödtung durch ihre Bemühungen gehindert haben.

Entw. Art. 198. — L. A. II. 1, 347. — Mitth. 816. — L. A. III. 2, 687. — Mitth. 3892.

Die Secundanten werden als wirkliche Gehülfen beim Zweikampfe angesehen, die Aerzte aber nicht. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 347.

Art. 209.

Ausforderung.

Mit Gefängniß von Einem bis zu drei Monaten werden diejenigen, welche Jemanden zum Zweikampfe herausfordern, und diejenigen, welche eine solche Herausforderung annehmen, bestraft, wenn der Zweikampf wegen äußerer Hindernisse nicht vor sich gegangen ist. Secundanten und Zeugen sind in diesem Falle mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu belegen. Sind die Partheien aus eigner Bewegung von dem Kampfe vor dem Beginnen desselben abgestanden, so tritt sowohl für selbige, als für die übrigen dabei concurrirenden Personen Straflosigkeit ein.

Entw. Art. 199. — L. A. II. 1, 349. — Mitth. 820. — L. A. III. 2, 688. — Mitth. 3893.

Für die Secundanten giebt es einen Grund zur Milderung der Strafe ab (jedoch nur innerhalb des Strafmaaßes), wenn sie sich ernstlich, obschon vergeblich, bemühet haben, das Duell zu verhindern. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 349. Ist es ihnen aber gelungen, dasselbe ganz zu hintertreiben, so sind sie und zugleich die Hauptpersonen ganz straflos. Mitth. S. 728.

Art. 210.

Anreizung zur Herausforderung.

Die Anreizung Anderer zum Zweikampf mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung ist mit Gefängniß von vier Wochen bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten sind Diejenigen zu belegen, welche einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfs, Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung Verachtung bezeigen.

Entw. Art. 200. — L. A. II. 1, 350. 2, 448. — Mitth. 821. 4399. — L. A. III. 2, 688. — Mitth. 3893.

Eilftes Kapitel.

Von Verletzungen der ehelichen Treue.

Art. 211.

Einfacher Ehebruch.

Verletzt eine in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und

durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebende Person die dem andern Ehegatten schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf, so ist sie mit Gefängnißstrafe von Einem Monate bis zu zwei Monaten, so wie die unvereheliche Person, welche des Beischlafs mit einer verehelichten Person sich schuldig macht, mit zwei- bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Entw. Art. 201. — L. A. II. 1, 350. — Mitth. 822. — L. A. III. 2, 688. — Mitth. 3893.

Art. 212.

Doppelter Ehebruch.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, verehlicht, so tritt für eine jede zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe ein.

Entw. Art. 202. — L. A. II. 1, 350. — Mitth. 822. — L. A. III. 2, 688. — Mitth. 3893.

Art. 213.

Milderungsgründe.

Wenn der Ehegatte, welcher sich des Ehebruchs schuldig macht, von Tisch und Bette geschieden, oder von seinem Ehegatten verlassen worden ist, so ist die von ihm verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Entw. Art. 203. — L. A. II. 1, 822. — L. A. III. 2, 688. — Mitth. 3893.

Art. 214.

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Entw. Art. 204. — L. A. II. 1, 350. — Mitth. 823. — L. A. III. 2, 688. — Mitth. 3893.

Art. 215.

Bei dem einfachen Ehebruche ist eine Untersuchung selbst nicht auf Anzeige des unschuldigen Ehegatten zu verhängen, auch eine bereits begonnene nicht fortzustellen, wenn nachgewiesen wird, daß der unschuldige Ehegatte ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat.

Bei dem doppelten Ehebruche kann aber die Verzeihung des einen Ehegatten die Untersuchung nicht hindern, wenn der Ehegatte des mitschuldigen Theils solche verlangt.

Entw. Art. 206. — L. A. II. 1, 351. — Mitth. 823. — L. A. III. 2, 689. — Mitth. 3894.

Art. 216.

Bösliche Verlassung eines Ehegatten.

Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder sich in das Ausland begiebt, ist auf Antrag des verlassenen Theils mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Entw. Art. 207. — L. A. II. 1, 351. 2, 448. 756. — Mitth. 823. 4399. 5668. — L. A. III. 2, 689. 3, 541. — Mitth. 3895. 5544.

Art. 217.

Diese Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängniß gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Frau und Kinder in einem mittellosen und hülfsbedürftigen Zustande zurückläßt.

Entw. Art. 208. — L. A. II. 1, 352. 2, 449. — Mitth. 824. 4400. — L. A. III. 2, 691. — Mitth. 3898.

Art. 218.

Bigamie.

Ein in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebender Ehegatte, welcher sich anderweit verehelicht, wird mit ein= bis zweijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades belegt.

Entw. Art. 209. — L. A. II. 1, 352. — Mitth. 824. — L. A. III. 2, 695. — Mitth. 3913.

Art. 219.

Die Person, welche mit einer bereits verheiratheten Person eine eheliche Verbindung eingegangen ist, wird mit drei= bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Entw. Art. 210. — L. A. II. 1, 352. — Mitth. 824. — L. A. III. 2, 695. — Mitth. 3913.

Art. 220.

Leben beide Personen, welche sich des Verbrechens der doppelten

Ehe schuldig machen, schon in ehelicher Verbindung, so tritt gegen jede zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades ein.

Entw. Art. 211. — L. A. II. 1, 352. — Mitth. 824. — L. A. III. 2, 695. — Mitth. 3913.

Art. 221.

Ein Ehemann, welcher unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, eine Frauensperson zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet, ist mit drei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Entw. Art. 212. — L. A. II. 1, 352. — Mitth. 824. — L. A. III. 2, 695. — Mitth. 3913.

Art. 222.

Milderungsgründe.

Ist die erste Verehelichung rücksichtlich des schuldigen Ehegatten als null und nichtig anzusehen, oder war eine Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bette für beständig, oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten, oder ist der erste Ehegatte des schuldigen Theils abwesend, und das bereits erfolgte Ableben desselben bei Eingehung der zweiten Verbindung aus wahrscheinlichen Gründen vorauszusetzen gewesen, oder ist bei der zweiten Verehelichung die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt, so sind die Art. 218. 219. 221. vorgeschriebenen Strafen bei dem schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß, und bei der mitschuldigen Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß herabzusetzen, in dem Art. 220. bemerkten Falle aber nur die Strafen der einfachen Bigamie in Anwendung zu bringen.

Entw. Art. 213. — L. A. II. 1, 352. 2, 449. — Mitth. 824. 4400. — L. A. III. 2, 695. — Mitth. 3913.

In diesem Kapitel sind die von Ehebruch und Bigamie handelnden §. §. des ältern Gesetzes vom 8. Februar 1834 ohne wesentliche Abänderungen aufgenommen worden, und zwar gleicht

§. 12.	des	ältern	Gesetzes	dem	Art.	211.	des	neuern,
„ 13.	„	„	„	„	„	212.	„	„
„ 14.	„	„	„	„	„	213.	„	„
„ 15.	„	„	„	„	„	218.	„	„
„ 16.	„	„	„	„	„	219.	„	„

§. 17. des ältern Gesetzes dem Art. 220. des neuern,
„ 18. „ „ „ „ „ 221. „ „
„ 19. „ „ „ „ „ 222. „ „
„ 23. „ „ „ „ „ 214 u. 215. „ „

Dem 216. und 217. Artikel des neuen Gesetzes entspricht kein Paragraph des ältern. Dagegen ist Art. 205. des Entwurfs, des Inhalts: „Einer Klage des unschuldigen Ehegatten auf Ehescheidung wegen Ehebruchs muß die Untersuchung vorausgehen, insofern nicht bereits die Verjährung des Vergehens eingetreten ist. Doch verbleibt dem unschuldigen Ehegatten das Recht, das weitere Verfahren in der Sache zu hemmen, wenn er den schuldigen Ehegatten verzeiht, wodurch er zugleich des Rechts, auf Scheidung zu klagen, sich begiebt" in das Gesetz nicht mit aufgenommen, sondern es ist deshalb ein besonderes Gesetz erlassen worden. Beil. sub A. zur Stånd. Schr. L. A. I. 3, 600. Dieses Gesetz, die Ehescheidungsklage wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung betreffend, vom 3. April 1838 (Samml. der Ges. und Verordn. Stck. 6. No. 35. S. 220.) enthält außerdem in §. II. noch die Bestimmung: daß eine bei dem Ehegerichte angebrachte Klage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung von Seiten des andern Ehegatten zugleich als ein Antrag auf Bestrafung des schuldigen Theils anzusehen sei, und daß dieser Antrag ohne gleichzeitige Renunciation auf die Ehescheidungsklage und auch nach erfolgter Ehescheidung nicht zurückgenommen werden könne. — Zu Art. 215. ist noch zu bemerken: daß wenn nach erfolgter Anzeige während des Laufes der Untersuchung der unschuldige Ehegatte stirbt, hierdurch der Lauf der Untersuchung keinesweges gehemmt wird. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 689. — Daß wegen der in Art. 216. und 217. bemerkten böslichen Verlassung des Ehegatten, sowie wegen Bigamie die Untersuchung von Amtswegen stattfindet, versteht sich von selbst. Prot. d. 1. K. L. A. Beil. zu II 1. Samml. S. 351.

Zwölftes Kapitel.

Von Diebstahl und Veruntrauung.

Art. 223.

Einfacher Diebstahl.

Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen, und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist, wenn der Diebstahl ohne die Art. 227. bis 234. angegebenen erschwerenden Umstände begangen worden, folgendermaaßen zu bestrafen;

1) bei einem Betrage des Diebstahls bis mit fünf Thalern mit Gefängniß bis zu sechs Wochen;

2) bei einem Betrage des Diebstahls über fünf Thaler bis mit zehn Thalern mit Gefängniß von vier bis zu acht Wochen, oder Arbeitshaus bis zu drei Monaten;

3) bei einem Betrage des Diebstahls über zehn Thaler bis mit funfzig Thalern mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

4) bei einem Betrage des Diebstahls über funfzig Thaler mit Arbeitshaus von Einem bis zu sechs Jahren.

Entw. Art. 214. — L. A. I. 3, 137. — II. 1, 357. 2, 449. 756. 927—934. — Mitth. 842. 4400. 5668. 6170. — L. A. III. 2, 695. 3, 542. 819. — Mitth. 3914. 5544. 6365.

Der Artikel lautete im Entwurfe (Art. 214.) folgendermaaßen: Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, ohne Gewalt an einer Person an sich nimmt, um dieselbe für sich oder Andere zu gewinnen, ist, wenn der Diebstahl ohne die Art. 216—232. (des Entwurfs — Art. 227. bis 234. des Gesetzes) angegebenen erschwerenden Umstände begangen worden, folgendergestalt zu bestrafen u. s. w." — Nach dem Vorschlage der Ständeversammlung sollten die Worte: „um dieselbe für sich oder Andere zu gewinnen" wegfallen und mit folgenden vertauscht werden: „um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen." Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 602. Allein da unter dem Ausdrucke: „zueignen", auch die Handlung dessen zu verstehen sein würde, der eine fremde Sache an sich nimmt, um sie sogleich zu zerstören, und dieser doch nicht als ein Dieb anzusehen und zu bestrafen ist, sondern sich eines andern Verbrechens, nämlich der Beschädigung fremden Eigenthums schuldig macht, so wurde die Fassung vorgezogen, in welcher das Gesetz jetzt erscheint. Beil. z. Decr. v. 17. Nov. 1837. L. A. I. 3, 137.

Art. 224.

Ist ein Diebstahl an einer Sache begangen worden, woran dem Entwender ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so ist bei der Strafbestimmung nur derjenige Betrag zu berücksichtigen, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theils übrig bleibt.

Entw. Art. 215. — L. A. II. 1, 363. — Mitth. 859. — L. A. III. 2, 699. — Mitth. 3921.

Art. 225.

Consummation des Diebstahls.

Der Diebstahl ist vollbracht, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat.

L. A. II. 1, 363. — Mitth. 859. — L. A. III. 2, 699. — Mitth. 3921.

Dieser Satz ist aufgenommen worden, um den in die bisherige Criminalpraxis übergegangenen Grundsatz, daß ein Diebstahl nur dann für vollendet zu achten sei, wenn der Dieb die von ihm entwendete Sache in seinen Gewahrsam gebracht hat, mit bestimmten Worten für unzulässig zu erklären. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 603.

Art. 226.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder anderen Befriedigungen, an Bleichstücken, Feld- oder Gartenfrüchten, an den in den Gruben anstehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenlosen oder unverliehenem Felde aufgefundenem Kobalterzen und anderen Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist. Auf dergleichen Diebstähle leidet insbesondere die im Art. 12. unter 2 enthaltene Bestimmung wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung.

L. A. II. 1, 371. 2, 450. — Mitth. 867. 4401. — L. A. III. 2, 702. 3, 542. — Mitth. 3924. 5544.

Zu den in diesen Artikeln erwähnten Gegenständen ist namentlich auch Floßholz zu rechnen. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 372.

Art. 227.

Ausgezeichnete Diebstähle.

Wenn eine zu kirchlichem Gebrauch bei der Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befindliche Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude entwendet wird, so ist auf Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von sechs Jahren zu erkennen; bei Entwendung anderer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden ist die Strafe des einfachen Diebstahls um die Hälfte zu erhöhen, und wenn die verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von acht Wochen übersteigt, statt derselben auf Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Entw. Art. 216. — L. A. II. 1, 368. 2, 449. 756. — Mitth. 862. 4401. 5668. — L. A. III. 2, 699. 3, 542. — Mitth. 3921. 5544.

Wenn es in diesem Artikel heißt: „eine zu kirchlichem Gebrauch bei der Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befindliche Sache", so sind darunter nur solche Sachen zu verstehen, welche zum unmittelbaren Gebrauche beim Gottesdienste bestimmt sind. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 369. Eine zweite Klasse von Gegenständen, an denen ein Kirchendiebstahl verübt werden kann, bildet das eigentliche Kirchenvermögen, insofern es in einem, dem Gottesdienste gewidmeten Hause aufbewahrt wird. Ebendaselbst.

Art. 228.

Bei der Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten findet Arbeitshausstrafe von wenigstens drei Monaten statt, insofern nicht der Betrag des Gestohlenen eine höhere Strafe mit sich bringt.

Die Entwendung von Leichnamen aus den Gräbern ist mit drei- bis sechsmonatlichem, und, wenn sie von Todtengräbern oder anderen dabei bestellten Aufsehern verübt worden, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen.

Entw. Art. 217. — L. A. II. 1, 369. 2, 449. 757. — Mitth. 863. 4401. 5569. — L. A. III. 2, 701. 3, 542. — Mitth. 3923. 5545.

Art. 229.

Bei allen Entwendungen, welche zu der Zeit dringender Gefahren, wodurch die sichere Verwahrung des Eigenthums erschwert wird, verübt werden, ist in den Fällen des Artikels 223. unter 1, 2, 3 die Strafe zu verdoppeln, hierbei jedoch rücksichtlich der Gefängnißstrafe die Art. 54. gegebene Vorschrift zu beobachten, im Fall unter 4 aber statt des Arbeitshauses auf Zuchthausstrafe zweiten Grades von gleicher Dauer zu erkennen.

Entw. Art. 218. — L. A. II. 1, 370. 2, 449. 757. — Mitth. 864. 4401. 5669. — L. A. III. 2, 701. 3, 542. — Mitth. 3923. 5545.

Art. 230.

Jede Entwendung, welche durch Eröffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse mit Diebsinstrumenten, oder durch gewaltsames Erbrechen derselben, oder durch nächtliches Einsteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden ist, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen, ist bei einem Betrage bis mit zehn Thalern mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu Einem Jahre,

bei einem Betrage über zehn Thaler bis mit funfzig Thalern mit Arbeitshaus von acht Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren, und bei einem Betrage über funfzig Thaler mit Zuchthaus zweiten Grades von Einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Entw. Art. 219. — L. A. II. 1, 370. 2, 449. 757. — Mitth. 864. 4401. 5669. — L. A. III. 2, 701. 3, 542. — Mitth. 3923. 5545.

Art. 231.

Markt- und Taschendiebe sind, wenn auch der Betrag des Gestohlenen die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt, mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Monaten zu belegen.

Entw. Art. 220. — L. A. II. 1, 371. — Mitth. 867. — L. A. III. 2, 702. — Mitth. 3924.

Es werden hier unter Markt- und Taschendieben nur solche verstanden, welche aus dieser Art von Diebstahl ein Gewerbe machen. Ber. der 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 131.

Art. 232.

Haben sich mehrere Personen zu gemeinschaftlicher gewerbmäßiger Betreibung des Diebstahls vereinigt, so ist in jedem Falle mindestens auf drei Monate Arbeitshaus zu erkennen, bei gesetzlich höher ansteigenden Strafen aber dieser Umstand als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaaßes zu betrachten.

Entw. Art. 221. — L. A. II. 1, 373. 2, 450. 757. — Mitth. 872. 4401. 5669. — L. A. III. 2, 705. 3, 542. — Mitth. 3929. 5545.

Art. 233.

Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist statt der Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe nicht unter drei Monaten und statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthausstrafe zweiten Grades zu erkennen.

Entw. Art. 222. — L. A. II. 1, 373. 2, 450. 757. — Mitth. 872. 4401. 5669. — L. A. III. 2, 705. 3, 542. — Mitth. 3929. 5545.

Art. 234.

Hat sich der Dieb bei der Verübung des Diebstahls mit Waffen in der Absicht versehen, um damit nöthigen Falls sich zur Wehre zu setzen, so tritt Zuchthausstrafe zweiten Grades von Einem bis zu acht Jahren ein; hat er von den Waffen gegen diejenigen, welche

ihn festnehmen wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so ist, insofern nicht dabei ein größeres Verbrechen vorliegt, auf zwei= bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen.

Entw. Art. 223. — L. A. II. 1, 373. 2, 450. — Mitth. 872. 4401. — L. A. III. 2, 710. 3, 542. — Mitth. 3934. 5546.

Ueber den Unterschied zwischen dem in diesen Artikeln mit Strafe bedroheten gefährlichen Diebstahle und dem Raube vergleiche die Bemerkung zu Art. 163.

Art. 235.

Concurrenz auszeichnender Umstände.

Treffen bei einem Diebstahle mehrere der Art. 227. bis 234. angegebenen Umstände zusammen, weshalb der Diebstahl als ausgezeichnet zu betrachten ist, so kommt die Strafe der schwersten Auszeichnung zur Anwendung, und die Concurrenz der übrigen Auszeichnungen ist als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Entw. Art. 224. — L. A. II. 1, 373. — Mitth. 873. — L. A. III. 2, 710. — Mitth. 3934.

Es kann Strafschärfung auch wegen Rückfalls stattfinden; diesem ist aber ein besonderer Artikel (Art. 240. des Gesetzes) gewidmet.

Art. 236.

Forstdiebstähle.

Rücksichtlich der Forstdiebstähle bewendet es bei den Bestimmungen der besondern Gesetze.

Entw. Art. 225. — L. A. II. 1, 373. — Mitth. 873. — L. A. III. 2, 711. — Mitth. 3936.

Es ist wegen dieses Verbrechens ein besonderes (hier sub No. IV. mit aufgenommenes) Gesetz erschienen: Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838. (Samml. der Ges. u. Verordn. v. J. 1838. Stück 6. No. 33. S. 202.)

Art. 237.

Diebstahl unter nahen Verwandten.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten und Verschwägerten in auf= und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, so wie Adoptiv= und Pflegeeltern und Kindern begangen werden, sind mit

Ausnahme des im Art. 234. angegebenen Falls nur auf die Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen, und nur mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen oder Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre zu ahnden.

Entw. Art. 226. — L. A. II. 1, 374. 2, 450. — Mitth. 873. 4402. — L. A. III. 2, 711, 3, 543. — Mitth. 3936. 5546.

Art. 238.

Entwendungen von Victualien.

Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit zum unmittelbaren Genuß und ohne die in den Artikeln 233. 234. angegebenen erschwerenden Umstände begangen werden, sind nur auf Anzeige des Bestohlnen und nur nach den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Entw. Art. 227. — L. A. II. 1, 374. 2, 451. 758. — Mitth. 874. 4402. 5670. — L. A. III. 2, 713. 3, 543. — Mitth. 3939. 5547.

Namentlich in Bezug auf die in diesem Artikel erwähnten Vergehungen ist von der Staatsregierung bemerkt worden, daß wenn der Betrag des Entwendeten sehr gering sei, statt anderer Strafe auch ein bloßer Verweis gegeben werden könne. Mitth. S. 3946. Vergleiche die Bemerkung zu Art. 16. Es scheint dieß aber auch auf andere sehr kleine und ohne alle erschwerende Umstände begangene Diebstähle zu passen.

Art. 239.

Partiererei und Hehlerei in Beziehung auf Verbrechen gegen das Eigenthum.

Diejenigen, welche fremde von den Besitzern auf widerrechtliche Weise erlangte Gegenstände wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu deren Absatz an Andere mitwirken, oder auf einige Weise Nutzen davon ziehen, sind als Begünstiger des verübten Verbrechens, zugleich unter Berücksichtigung des erlangten Gewinns, nach den Bestimmungen des Art. 46. zu bestrafen. Bei Eheweibern und Kindern der Verbrecher ist jedoch das Empfangen des nöthigen Unterhalts für einen unerlaubten Gewinn nicht zu achten.

Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, oder aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen

ein Gewerbe macht, ist mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Entw. Art. 228. — L. A. II. 1, 381. — Mitth. 898. — L. A. III. 2, 718. — Mitth. 3947.

Die Worte: „zugleich unter Berücksichtigung des erlangten Gewinns" sind so zu verstehen, daß dabei nicht der Betrag der ganzen entwendeten Summe, sondern nur derjenigen Gegenstände zum Grunde zu legen ist, welche von dem Partierer verpartirt worden sind, wobei dann der seiner Seits erlangte Gewinn innerhalb des gesetzlichen Maximums und Minimums der Strafe als Zumessungsgrund gelten soll. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 137.

Art. 240.

Rückfall.

Auf rückfällige Diebe ist die Bestimmung Art. 58. anzuwenden. Ist jedoch Jemand bereits wenigstens zweimal wegen Diebstahls, Hehlerei oder Parthiererei gestohlener Sachen bestraft worden, und wird derselbe auf das Neue rückfällig, so ist der Richter ermächtigt, außer der im Art. 58. vorgeschriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und statt der, oder auch neben den ebendaselbst bestimmten Schärfungen, die verwirkte Strafe in der zunächst folgenden höheren Strafart verbüßen zu lassen.

L. A. II. 2, 450. — Mitth. 4401 — L. A. III. 2, 718. 3, 543. — Mitth. 3934. 5546.

Das sächsische Criminalrecht unterscheidet also fortan zwischen erstem, zweitem und drittem Diebstahle, oder vielmehr zwischen erstem Diebstahle und erstem oder mehrfachen Rückfalle (denn es wird beim zweiten und dritten Diebstahle vorausgesetzt, daß die frühern gleichartigen Vergehen schon bestraft worden sind). Es wird nicht unzweckmäßig sein, die von Krug in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, herausgegeben von dem voigtländischen juristischen Vereine, Bd. 1. Heft 2. No. XI. S. 156., gegebene Zusammenstellung der verschiedenen Strafen des einfachen Diebstahls und der Rückfälle hier aufzunehmen. Es kann nämlich bestraft werden:

Der erste Diebstahl

bei einem Betrage

bis mit 5 Thlr.	— mit Gefängniß von 1 Tag bis zu 6 Wochen,
über 5 Thlr. bis 10 Thlr.	— mit Gefängniß von 4 bis 8 Wochen oder Arbeitshaus bis 3 Monat,
„ 10 „ „ 50 „	— mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren,
„ 50 „ — — —	— mit Arbeitshaus von 1 bis 6 Jahren.

Der erste Rückfall.

bei einem Betrage

bis mit 5 Thlr. —	mit 1 Tag bis 12 Wochen Gefängniß,
über 5 Thlr. bis 10 Thlr. —	4 Wochen bis 3 Monat Gefängniß oder 2 — 6 Monat Arbeitshaus,
= 10 = = 50 = —	2 Monat bis 4 Jahr Arbeitshaus,
= 50 = — — — —	1 bis 10 Jahr Arbeitshaus.

Der zweite und mehrfache Rückfall.

bei einem Betrage

bis mit 5 Thlr. —	a) mit 1 Tag bis 12 Wochen Gefängniß, b) mit denselben Strafen unter Hinzufügung der Art. 12. bestimmten Schärfungen, c) mit 2 bis 3 Monat Arbeitshaus, d) mit denselben Strafen und den im Art. 12. bestimmten Schärfungen;
über 5 Thlr. bis 10 Thlr. —	a) mit 4 Wochen bis 3 Monat Gefängniß, b) mit derselben Strafe und den Verschärfungen des Art. 12., c) mit 2 bis 6 Monat Arbeitshaus, d) mit denselben Strafen und den Verschärfungen des Art. 12.;
= 10 = = 50 = —	a) mit 2 Monaten bis 4 Jahren Arbeitshaus, b) mit denselben Strafen und den Verschärfungen des Art. 12., c) mit 1 — 4 Jahr Zuchthaus zweiten Grades, d) mit denselben Strafen und den Verschärfungen des Art. 12.;
= 50 = — — — —	a) mit 1 — 10 Jahr Arbeitshaus, b) mit derselben Strafe und den Verschärfungen des Art. 12., c) mit 1 — 10 Jahr Zuchthaus zweiten Grades, d) mit derselben Strafe und den Verschärfungen des Art. 12.

Art. 241.

Vorenthaltung des Gefundenen.

Die Vorenthaltung einer gefundenen fremden Sache ist mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen zu belegen, wenn derjenige, welcher sie verloren hat, entweder dem Finder zur Zeit der Auffindung bekannt war, oder ihm später zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitze hatte, bekannt wurde, oder der Finder zu derselben Zeit eine öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt ließ. Hat der Finder einer verlorenen Sache,

ohne daß ihm der Eigenthümer oder die Aufforderung zu der Zurückgabe bekannt wurde, derselben sich angemaßt, oder binnen vier Wochen, von Zeit der Auffindung an, den Fund weder der Obrigkeit angezeigt, noch in einem, nach den Verhältnissen geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht, oder nach Ablauf von vier Wochen, von Zeit seiner Bekanntmachung an, die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, so ist er, wenn der Werth der Sache über Einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu acht Wochen, oder, daferne dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Entw. Art. 229. — L. A. II. 1, 381. 2, 451. — Mitth. 898. 4402. — L. A. III. 2, 718. — Mitth. 3948.

Es soll die Bekanntmachung in einem, „nach den Verhältnissen geeigneten öffentlichen Blatte" geschehen, d. i. einem solchen, von welchem es wahrscheinlich ist, daß es dem Eigenthümer der verlornen Sache zu Gesicht kommt. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 138.

Art. 242.

Veruntrauung.

Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam, oder zu verwalten hat, und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache entweder an sich oder nach den übernommenen besondern Verpflichtungen sich ergiebt, ist nach Verhältniß des Werths derselben mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen. (Art. 223.)

Entw. Art. 230. — L. A. II. 1, 381. 2, 451. 758. — Mitth. 899. 4402. 5670. — L. A. III. 2, 718. 3, 543. — Mitth. 3948. 5547.

Wenn Jemand eine fremde ihm anvertraute Sache blos rechtswidrig in Gebrauch nimmt, (vorausgesetzt, daß diese Sache nicht baares Geld ist) so verfällt er nicht in die Strafe dieses Artikels, sondern in diejenige, welche Art. 287. drohet. Denn der Gebrauch einer Sache ist noch keine Aneignung, wohl aber der Verbrauch. Mitth. S. 701.

Art. 243.

Gegen Staatsdiener, Gemeindebeamte, Patrimonialgerichtsverwalter, Advocaten und Notare, Vormünder, und überhaupt gegen alle Personen, welche zu dem Geschäft, in Ansehung dessen sie sich

einer Veruntrauung schuldig gemacht haben, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet worden sind, treten nach gleichem Verhältniß die im Art. 230. bestimmten Strafen ein.

Entw. Art. 231. — L. A. II. 1, 382. 2, 451. 758. — Mitth. 901. 4402. 5670. — L. A. III. 2, 718. 3, 543. — Mitth. 3949. 5547.

Es ist künftig nicht mehr nöthig, daß derjenige, welcher von einer öffentlichen Behörde zu einem Geschäft verpflichtet worden ist, noch besonders auf die getreue Bewahrung und Verwaltung dessen vereidet werde, was ihm in diesem Geschäftsverhältnisse anvertraut wird. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 383. Uebrigens steht es auch fernerhin Privatpersonen frei, ihre Privatdiener, in Bezug auf die ihnen anzuvertrauenden Geschäfte verpflichten zu lassen, und dann gilt die Disposition des Art. 243. des Criminalgesetzbuchs auch von diesen Dienern. Mitth. S. 902.

Art. 244.

Veruntrauungen unter den Art. 237. 238. erwähnten Verhältnissen, sind nach den ebendaselbst aufgeführten Bestimmungen zu beurtheilen.

L. A. II. 1, 382. 2, 451. — Mitth. 902. 4402. — L. A. III. 2, 718. 3, 543. — Mitth. 3949. 5547.

Es sind dies Veruntrauungen unter nahen Anverwandten, ingleichen Veruntrauungen von Eß- und Trinkwaaren zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit und zum unmittelbaren Genusse.

Dreizehntes Kapitel.

Von betrügerischen Handlungen.

Art. 245.

Einfacher Betrug.

Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war, verschweigt, oder unterdrückt, oder wer solche Handlungen Anderer wissentlich benutzt, und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängnißstrafe bis zu acht

Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist dem Richter gestattet, statt der Gefängnißstrafe auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

Entw. Art. 232. — L. A. II. 1, 382. 2, 451. 758. — Mitth. 902. 4402. 5670. — L. A. III. 2, 723. 3, 543. — Mitth. 3974. 5547.

Der Artikel lautete im Entwurfe (Art. 232.) so: „Wer in der Absicht, Jemanden an seinem Vermögen oder an andern Rechten zu benachtheiligen, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen mit Verletzung der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, verschweigt oder unterdrückt, oder wer solche Handlungen Anderer wissentlich benutzt, ist, insofern u. s. w." Es trat das Bedenken hervor, ob hier nicht der Versuch des Betrugs schon als wirklich vollbrachter Betrug angesehen werde. Die Fassung wurde daher geändert, und so eingerichtet, daß nunmehr aus derselben erhellet, der Betrug sei erst dann vollendet, wenn durch ihn ein unerlaubter Vortheil erlangt, oder ein Schaden gestiftet ist. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 610.

Art. 246.

Beschränkung dieser Vorschrift bei Verträgen.

Der Betrug außer Verträgen ist allezeit, bei Verträgen aber alsdann strafbar:

1) wenn bei einem zweiseitigen, auf gegentheiligen Vortheil gerichteten Vertrage die Täuschung oder Benutzung des Irrthums des Andern auf wesentliche Gegenstände des Vertrags sich bezieht, und in Folge desselben rechtswidriger Vortheil gezogen oder Schaden gestiftet worden ist;

2) wenn bei einseitigen Verträgen der Eine den Andern durch Täuschung zu Eingehung des Vertrags verleitet, und dadurch in Schaden gebracht hat.

Es ist jedoch bei Vertragsverhältnissen eine Untersuchung wegen Betrugs nur auf Antrag des Beschädigten anzustellen.

Entw. Art. 233. — L. A. II. 1, 386. 2, 451. — Mitth. 908. 4402. — L. A. III. 2, 727. — Mitth. 3982.

Es wurde in der 1. Kammer vorgeschlagen, den Artikel (im Entwurfe Art. 233.) so zu fassen: „Bei Verträgen ist ein Betrug nur dann strafbar, wenn er nach civilrechtlichen Grundsätzen die Aufhebung des Vertrags bewirken würde." Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II.

1. Samml. S. 140. Diese Fassung ist nun zwar nicht angenommen worden, indessen hat die Staatsregierung doch erklärt, daß sie derselben beitrete, weil sie, wenn sie auch im Ganzen dasselbe besage, was schon der Entwurf enthalte, doch insofern vorzüglich sei, als durch diese allgemeinen Grundsätze mancher Zweifel entfernt und die Gelegenheit zu Denunciationen beschränkt werde. Daß der Untersuchung ein Civilproceß vorausgehe, werde nicht nöthig sein, da der Criminalrichter nur zu prüfen habe werde, ob der Betrug ein solcher gewesen, welcher eine Rescission bewirken könne. Prot. d. 2. K. L. III. 2, 727.

Art. 247.

Ausgezeichneter Betrug.

I. Fälschung.

Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine ächte von einer solchen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Urkunde verfälscht, um sich oder Anderen damit einen Vortheil zu verschaffen, oder Jemanden in Schaden zu bringen, oder wer eine gültige öffentliche oder Privaturkunde zum Nachtheil der Rechte eines Anderen rechtswidrig verheimlicht, vernichtet oder unbrauchbar macht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Entw. Art. 234. — L. A. II. 1, 387. 2, 451. — Mitth. 909. 4402. — L. A. III. 2, 728. — Mitth. 3984.

Hier genügt also die Absicht, um die Strafe zu verwirken, und es wird vorausgesetzt, daß der beabsichtigte rechtswidrige Erfolg noch nicht erreicht worden sei. (Mitth. S. 910.) Ist er erreicht worden, so tritt die Bestimmung des folgenden Artikels ein.

Art. 248.

Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht worden, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheils bis mit funfzig Thalern auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, bei einem Betrage desselben über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu sechs Jahren, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Entw. Art. 235. — L. A. II. 1, 387. 2, 451. 758. — Mitth. 910. 4402. 5670. — L. A. III. 2, 728. 3, 543. — Mitth. 3984. 5548.

Art. 249.

Die unbefugte Ausstellung von Privaturkunden unter dem

Namen dritter Personen, oder die Verfälschung ächter Privaturkunden in rechtswidriger Absicht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheils bis mit funfzig Thalern auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, bei einem Betrage über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu vier Jahren, und wenn keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Entw. Art. 236. — L. A. II. 1, 388. 2, 451. 758. — Mitth. 911. 4402. 5671. — L. A. III. 2, 728. 3, 543. — Mitth. 3984. 5548.

Es ist nicht nothwendig, daß der beabsichtigte Erfolg zugleich ein beabsichtigter Vortheil für den Betrüger gewesen sei; er kann auch in einer solchen Benachtheiligung des Betrogenen bestanden haben, von der der Betrüger keinen, wenigstens keinen pecuniären Vortheil hatte. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 136.

Art. 250.

Ist jedoch die Fälschung an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- oder andern Zeugnissen nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden, so findet nur Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen statt.

Entw. Art. 237. — L. A. II. 1, 388. — Mitth. 912. — L. A. III. 2, 723. — Mitth. 3984.

Für jetzt werden die in diesem Artikel erwähnten Vergehungen von den Justizbehörden zu bestrafen sein. Motiven S. 96. Es ist indessen von der 2. Kammer darauf angetragen worden, daß Fälle dieser Art nur polizeilich geahndet werden möchten. Die Staatsregierung hat hierauf erklärt, daß künftig hierüber gesetzliche Bestimmungen ergehen würden. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 136.

Art. 251.

Die Fertigung oder der Gebrauch von falschen oder der Mißbrauch von ächten öffentlichen oder Privatsiegeln oder Stempeln zur Erlangung eines unerlaubten Vortheils oder zu Benachtheiligung eines Andern ist, insofern nicht zugleich wegen Fälschung der damit bezeichneten Urkunden oder wegen eines dadurch verübten Betrugs eine

höhere Strafe eintritt, mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Entw. Art. 238. — L. A. II. 1, 389. 2, 451. 758. — Mitth. 912. 4402. 5671. — L. A. III. 2, 728. 3, 543. — Mitth. 3984. 5548.

Art. 252.

Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht, und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen; es ist jedoch eine Untersuchung dieshalb nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person anzustellen.

Entw. Art. 239. — L. A. II. 1, 389. — Mitth. 913. — L. A. III. 2, 728. — Mitth. 3985.

Es ist gleichgültig, ob die Handlung oder Fabrik, deren Waarenstempel nachgemacht worden, eine inländische oder ausländische ist. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 729.

Art. 253.

2) Mißbrauch der Religion.

Wenn die Religion, eine religiöse Handlung oder eine durch die Religion geheiligte Sache zu Ausführung eines Betrugs gedient hat, so ist auf Arbeitshausstrafe von wenigstens drei Monaten zu erkennen, welche bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades gesteigert werden kann.

Entw. Art. 240. — L. A. II. 1, 390. 2, 452. 758. — Mitth. 913. 4402. 5671. — L. A. III. 2, 729. 3, 543. — Mitth. 3987. 5548.

Art. 254.

3) Mißbrauch amtlicher Eigenschaften.

Wenn ein Betrug durch fälschlich angenommene Amtstitel oder sich beigelegte amtliche Eigenschaften ausgeführt worden ist, so ist dieses als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wodurch die Strafe des Betrugs innerhalb des Art. 245. und 223. bestimmten Strafmaaßes gesteigert wird.

Wenn aber öffentlich angestellte Personen ihre Amtsverhältnisse

zu dem Zwecke eines Betrugs gemißbraucht haben, so ist der Richter ermächtigt, bei der zuzuerkennenden Strafe auf die jedesmal folgende höhere Strafart in gleicher Strafdauer überzugehen, oder statt dessen die verwirkte Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe um die Hälfte zu erhöhen.

Entw. Art. 241. — L. A. II. 1, 390. 2, 452. — Mitth. 913. 4402. — L. A. III. 2, 729. 3, 543. — Mitth. 3987. 5548.

Es sind in diesem Artikel zwei Fälle zusammengefaßt: 1) derjenige Betrug, welcher durch Annahme falscher Titel oder Eigenschaften ausgeführt wird, und 2) der betrügliche Mißbrauch der Amtsgewalt, die Jemand wirklich hat. — Unter „öffentlich angestellten Personen" sind nicht nur wirkliche Staatsdiener zu verstehen, sondern auch ständische, städtische und andere Communbeamte und Diener, desgleichen Kirchen- und Schuldiener u. s. w. Ber. der 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 138 f.

Art. 255.

4) Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen.

Ist durch eine unternommene betrügliche Handlung das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt worden, so ist, insofern nicht der von anderen Personen wirklich erlittene Nachtheil schon eine schwerere Strafe nach sich zieht, jedenfalls auf Arbeitshausstrafe von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Entw. Art. 242. — L. A. II. 1, 436. — Mitth. 1045. — L. A. III. 2, 729. — Mitth. 3988.

Bei diesem Artikel ist zu bemerken: daß hier nicht, wie bei Art. 179. des Gesetzes, eine boshafte Absicht gegen das Leben oder die Gesundheit anderer Personen vorausgesetzt wird, sondern daß der Verbrecher nur einen durch die betrügliche Handlung zu erlangenden Gewinn bezweckte, ohne Beachtung der gefährlichen Folgen, welche für Andere daraus entstehen konnten. Motiven S. 104.

Art. 256.

Leichtsinniger Bankerott.

Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmung oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und in Concurs versetzt hat, ist mit Gefängnißstrafe von Einem bis zu sechs Monaten zu belegen.

Entw. Art. 243. — L. A. II. 1, 436. 2, 452. — Mitth. 1045. 4402. — L. A. III. 2, 729. 3, 544. — Mitth. 3988. 5549.

Art. 257.

Hat insbesondere ein in gerichtlichen Concurs verfallener Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt,

1) in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit vor Ausbruch der Insolvenz die Inventur seines Vermögens oder den Betrag seines Activ- und Passivzustandes nicht aufgenommen, oder

2) seine Zahlungsunfähigkeit zu der gesetzlich bestimmten Zeit bei der betreffenden Behörde nicht angezeigt, oder

3) die zu seinem Geschäft nach der Handelssitte oder den Gesetzen erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß daraus sein Activ- und Passivzustand nicht ersehen werden kann, oder

4) zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, so trifft ihn achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe.

Entw. Art. 244. — L. A. II. 1, 434. 2, 452. 758. — Mitth. 1047. 4402. 5671. — L. A. III. 2, 729. 3, 544. — Mitth. 3938. 5549.

Ad 1. und 2. Im Art. 244. des Entwurfs hieß es: „Hat ein zahlungsunfähiger Schuldner, der kaufmännische Geschäfte betreibt, in den letzten zwei Jahren, von dem Ausbruche der Insolvenz an zurückgerechnet, keine Inventur seines Vermögens und Vergleichung seines Activ- und Passivzustandes aufgenommen, oder seine vorhandene Zahlungsunfähigkeit nicht spätestens vier Wochen vor dem Anfange der nächstfolgenden Leipziger Oster- oder Michael-Meßwoche gerichtlich angezeigt, so findet dreimonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe statt." Dieß stimmt mit den Bestimmungen des Banquerouteurmandats überein. Da sich dieselben jedoch, soviel die daselbst vorgeschriebenen Zeitfristen betrifft, leicht durch eine künftige Handelsgesetzgebung ändern könne, so schien eine allgemeinere Fassung in diesem Bezuge angemessener. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 615. Uebrigens soll die außergerichtliche Beilegung eines Schuldenwesens durch die Bestimmung unter No. 2. nicht für rechtswidrig erklärt sein. Mitth. S. 1048—1054.

Ad 4. Der Richter muß aus den jedesmaligen Umständen ermessen, ob der Schuldner soweit gegangen ist, daß zu Folge der hier gegebenen Vorschrift eine Untersuchung eingeleitet werden kann, und es sind z. B. solche Fälle, wo Jemand nur sein tägliches Bedürfniß auf Credit aufgenommen hat, nicht unter die strafbaren zu zählen. Mitth. S. 1045 f.

Art. 258.

Betrügerischer Bankerott.

Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor andern begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt oder erläßt, oder durch irgend eine andre betrügliche Handlung seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, ingleichen wer bei Angabe seines Vermögenszustandes in betrüglicher Absicht Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet, oder erdichtete Activ- oder Passivschulden aufführt, oder flüchtig wird, und zu seiner Concursmasse gehörige Gelder oder Effecten mit sich nimmt, ist mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von sechs Jahren zu belegen.

Entw. Art. 245. — L. A. II. 1, 433. 2, 452. — Mitth. 1054. 4402. — L. A. III. 2, 729. 3, 544. — Mitth. 3988. 5549.

Die Bestimmungen dieses Artikels, also auch die wegen flüchtig gewordener Schuldner, sind auch auf Nicht-Kaufleute anwendbar. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 440.

Art. 259.

Ein Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt, und bei bevorstehendem Concurse vorräthige Waaren oder Creditpapiere unter dem Preise verschleudert, vor oder nach Ausbruch des Concurses seine Handelsbücher oder andre bei der Regulirung seines Geschäfts wesentlich nothwendige Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder die ihm in Handelssachen von Andern zur Verwahrung anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet hat, ist mit Arbeitshaus von Einem Jahre bis Zuchthaus zweiten Grades von sechs Jahren zu bestrafen.

Wie bei Art. 258.

Art. 260.

Den im vorigen Artikel erwähnten Vergehungen ist es gleich zu achten, wenn Jemand, der kaufmännische Geschäfte betreibt, in

der Absicht, seine Gläubiger durch einen Accord zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat; es ist jedoch eine Untersuchung deshalb nur auf Anzeige eines betheiligten Gläubigers anzustellen.

L. A. I. 3, 138. — II. 433. 2, 452. 927—934. — Mitth. 1054. 4402. 5671. 6171. — L. A. III. 2, 729. 3, 544. 819. — Mitth. 3989. 5549. 6365.

Art. 261.

Betrug in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse.

Die Erdichtung eines eignen persönlichen Verhältnisses in widerrechtlicher Absicht ist, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden.

Entw. Art. 246. — L. A. II. 1, 441. 2, 452. 759. — Mitth. 1058. 4403. 5672. — L. A. III. 2, 736. 3, 544. — Mitth. 4014. 5550.

Die hier erwähnten „persönlichen Verhältnisse" brauchen nicht nothwendig familienrechtliche zu sein, sondern es wird eine Täuschung und Erdichtung, welche z. B. die Erlangung des Bürger- oder Heimathsrechts zum Zwecke hat, ebenfalls als Betrug anzusehen, und nach diesem Artikel zu beurtheilen sein. Ver. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 143.

Art. 262.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, wer ein Kind in dieser Absicht denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder andern Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Arbeitshausstrafe von Einem bis zu vier Jahren zu belegen.

Entw. Art. 247. — L. A. II. 1, 441. 2, 452. — Mitth. 1058. 4403. — L. A. III. 2, 737. — Mitth. 4016.

Art. 263.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder wer eine solche Person, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht durch die Flucht entzogen hat, versteckt

oder verheimlicht, ist auf Anzeige der Eltern oder Vormünder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

L. A. II. 2, 452. — Mitth. 4403. — L. A. III. 2, 737. — Mitth. 4016.

Der in diesem Artikel erwähnte Fall ist wohl zu unterscheiden von den im sechsten Kapitel des besondern Theils vorkommenden ähnlichen Fällen. Der gegenwärtige Artikel bestraft nur die Verletzung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 145 f. Beil. sub A, zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 618.

Art. 264.

Wer mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormundes ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, unterliegt auf Anzeige des Vaters oder Vormundes einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

Entw. Art. 248. — L. A. II. 1, 441. 2, 452. — Mitth. 1058. 4403. — L. A. III. 2, 737. 3, 544. — Mitth. 4017. 5550.

Es wird in Gemäßheit dieses Artikels selbst derjenige bestraft werden müssen, der einem jungen Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, zu einem im Allgemeinen nicht unerlaubten Zwecke, z. B. zur Loskaufung vom Militair, ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes Geld vorstreckt. Mitth. S. 1058.

Art. 265.

Wer eine Person durch Betrug, wozu auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse zu rechnen, zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, ist, insofern nicht die Strafe der Bigamie eintritt, auf Anzeige des Betrogenen oder dessen Eltern, welche diese Anzeige auch wider seinen Willen anbringen können, mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu belegen.

Entw. Art. 249. — L. A. II. 1, 442. 2, 452. — Mitth. 1059. 4403. — L. A. III. 2, 737. — Mitth. 4017.

Art. 266.

Verführung zur Unzucht.

Wenn Jemand, um seine Lüste zu befriedigen, unbescholtene Personen durch Betrug oder Arglist zur Unzucht verleitet, so findet gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe statt.

Mit gleicher Strafe sind diejenigen zu belegen, welche eine unbe-

scholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführen, und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursache verweigern, oder die bereits vorher vorhandenen, ihnen bekannten Ehehindernisse bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgeleugnet haben. Es ist jedoch bei den in diesem Artikel erwähnten Vergehungen eine Untersuchung nur auf Anzeige der Verführten oder ihrer Eltern oder Pflegeeltern, welche diese auch gegen deren Willen zu erheben berechtigt sind, anzustellen.

Entw. Art. 301. — L. A. II. 1, 483. 2, 455. — Mitth. 1119. 4405. — L. A. III. 2, 787. — Mitth. 4134.

Durch diesen Artikel (im Entwurfe Art. 301.) soll nicht die Strafe der einfachen Unzucht wieder eingeführt werden, sondern es ist nur der Fall gemeint, wo Jemand durch arglistige Täuschung eine unbescholtene Person dahin bringt, daß sie ihm den Geschlechtsgenuß gewährt oder verstattet. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 787.

Art. 267.

Anmaßung öffentlicher Dienste.

Die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, insofern die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Entw. Art. 250. — L. A. II. 1, 442. — Mitth. 1059. — L. A. III. 2, 737. — Mitth. 4018.

Unter „Mäklern" sind nur die verpflichteten Sensale, und also unter Mäklergeschäften, deren Ausübung hier untersagt wird, nur solche Geschäfte verstanden, für welche die öffentlichen Sensale verpflichtet sind. — Nothfälle, wo eine nicht verpflichtete Person aushülfsweise gewisse, im Allgemeinen nur durch verpflichtete Personen zu vollziehende Dienste, z. B. die einer Hebamme u. s. w., verrichtet, eignen sich nicht zur Bestrafung. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 738. Es sind übrigens die in dem Artikel erwähnten Vergehungen um deswillen in dieses Kapitel aufgenommen worden, weil, wenn schon in ihnen eine Täuschung der Personen, für welche die genannten öffentlichen Dienste verrichtet werden, nicht liegt, und insofern ein Betrug nicht stattfindet, dennoch durch die unbefugte Ausübung eines solchen Geschäfts die Erlangung eines unrechtmäßigen Gewinnes beabsichtigt, und in der Regel Nachtheil für die Interessenten herbeigeführt wird. Motiven S. 104.

Vierzehntes Kapitel.

Von Münzverbrechen.

Art. 268.

Falschmünzen.

Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu acht Jahren zu belegen, hat er aber solches nachgemachtes Geld wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe desselben Grades von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Entw. Art. 251. — L. A. II. 1, 442. 2, 452. — Mitth. 1060. 4403. — L. A. III. 2, 738. — Mitth. 4019.

Im Entwurfe (Art. 251.) war die Höhe der gefertigten und ausgegebenen Summe falschen Geldes als Maasstab der Strafe angegeben. Es wurde jedoch anerkannt, daß außer dieser Rücksicht auch noch andere Momente bei Bestimmung der Strafe ins Auge gefaßt werden sollen. Mitth. S. 1060 f. Später ist jener Satz im Gesetze ganz hinweggelassen worden.

Art. 269.

Verfälschung ächten Geldes.

Wer durch Veränderung des Stempels oder Bezeichnung ächtem Metall- oder Papiergelde einen höhern Werth beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, ist mit Arbeitshaus vom Einem Jahre bis Zuchthaus zweiten Grades von drei Jahren zu belegen; bei wirklich erfolgter Ausgabe des verfälschten Geldes ist auf Zuchthausstrafe desselben Grades von Einem bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Entw. Art. 252. — L. A. II. 1, 443. 2, 452. 759. — Mitth. 1062. 4403. 5672. — L. A. III. 2, 743. 3, 544. — Mitth. 4019. 5550.

Es gilt hier gleichfalls die beim vorigen Artikel gemachte Bemerkung.

Art. 270.

Vollendung der Ausgabe.

Die Ausgabe ist als vollendet anzusehen, wenn auch die Empfänger des falschen oder verfälschten Geldes dasselbe als solches erkennen.

Entw. Art. 253. — L. A. II. 1, 444. 2, 452. 759. — Mitth. 1062. 4403. 5672. — L. A. III. 2, 743. 3, 545. — Mitth. 4019. 5550.

Die Ausgabe ist auch vollendet, wenn das falsche Geld mit der

Post zugesendet worden oder hingezählt, aber noch nicht angenommen ist. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 743.

Art. 271.

Verringerung des Werths ächter Münzen.

Wer den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen oder auf irgend eine andre Weise in betrüglicher Absicht verringert, ist, insofern nicht nach Art. 245. eine höhere Strafe eintritt, mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Entw. Art. 255. — L. A. II. 1, 444. 2, 453. 759. — Mitth. 1062. 4403. 5672. — L. A. III. 2, 744. 3, 545. — Mitth. 4030. 5551.

Der Entwurf (Art. 255.) bezeichnete den durch die Verringerung des Werthes ächter Münzen gezogenen Gewinn als Maasstab der Strafe. Es ist dieß aber aus gleichem Grunde, wie bei Art. 268. 269. weggelassen worden. Mitth. S. 1062. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 620.

Art. 272.

Wissentliche Ausgabe falschen Geldes.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher, falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld wissentlich an sich bringt und solches als ächt wieder ausgiebt, ist mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

Entw. Art. 256. — L. A. II. 1, 444. 2, 453. — Mitth. 1063. 4403. — L. A. III. 2, 745. — Mitth. 4031.

Wer die Ausgabe falschen Geldes im Einverständnisse mit dem Münzverfälscher betreibt, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Theilnahme und Begünstigung (Kap. V. des ersten Theils) zu beurtheilen. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 145.

Art. 273.

Wer falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld, was er als ächt erhalten und nachher als unächt erkannt hat, als ächt wieder ausgiebt, ist mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Entw. Art. 257. — L. A. II. 1, 444. — Mitth. 1063. — L. A. III. 2, 745. — Mitth. 4032.

Beschnittene und abgefeilte ächte Münzen sind unter dem in diesem Artikel erwähnten verfälschten Gelde nicht zu verstehen. Ber. d. 2. K. L.

A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 152. Uebrigens findet neben der Strafe der in diesem Kapitel bemerkten Verbrechen zugleich die polizeiliche Wegnahme der zur Verübung derselben dienenden Werkzeuge und Materialien, so wie der vorräthigen falschen oder verfälschten Münzsorten statt. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 745. verglichen mit dem Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 153.

Art. 274.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen oder bestätigten Credit- oder Actienvereinen ausgestellt worden, sind in Bezug auf die Bestimmungen dieses Kapitels dem Metall- und Papiergelde gleich zu achten.

L. A. II. 1, 442. 2, 453. — Mitth. 1059. 4403. — L. A. III. 2, 745. Mitth. 4032.

Funfzehntes Kapitel.

Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Art. 275.

Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit.

Wer auf einem fremden Jagdreviere, ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zusteht, oder der die Aufsicht darüber hat, eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, ist mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und hierüber mit dem Verlust des Gewehrs zu bestrafen. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eignes Revier über eine fremde Wildbahn nehmen müssen, und dabei das Schloß verbunden halten, Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, so wie Militärpersonen, Gensd'armen und andre zum öffentlichen Dienst bewaffnete Personen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Entw. Art. 258. — L. A. II. 1, 449. — Mitth. 1072. — L. A. III. 2, 749. — Mitth. 4042.

Ueber den Fall, wo das hier erwähnte Vergehen im Auslande verübt worden ist, vergleiche die Bemerkung zu Art. 2.

Art. 276.

Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten oder Revieraufsehern oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen, oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben, oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen.

Wenn sie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen

1) lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen, oder Thätlichkeiten verübt, oder
2) die Gewehre auf sie angeschlagen oder nach ihnen geschossen haben,

so sind sie, insofern ihnen nicht in Folge der verübten Widersetzlichkeit ein schwereres Verbrechen zur Last fällt, im Fall unter 1 mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, und im Fall unter 2 mit Zuchthaus zweiten Grades von zwei bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Entw. Art. 259. — L. A. II. 1, 450. 2, 453. — Mitth. 1075. 4403. — L. A. III. 2, 751. 3, 545. — Mitth. 4046. 5551.

Art. 277.

Wer in einem fremden Jagdbezirke, ohne dazu berechtigt zu sein, Wild erlegt, oder einfängt und an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen. (Art. 223.) Hat sich der Dieb hierzu eines nach Art. 275. auf fremder Wildbahn zu führen verbotenen Gewehrs bedient; so ist die Strafe nicht unter drei Wochen Gefängniß festzusetzen. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder sonst eingeschlossenen Räumen befindlichen Wildes ist mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Entw. Art. 260. — L. A. II. 1, 450. 2, 453. — Mitth. 1075. 4403. — L. A. III. 2, 751. 3, 545. — Mitth. 4046. 5551.

Auch Wilddiebe können in das Landesgefängniß eingeliefert werden, da der Wilddiebstahl in der gemeinen Meinung nicht in der Maaße, wie der eigentliche Diebstahl, ein entehrendes Verbrechen ist. Prot. d. 1. K. L. A. II. 2, 453. 553.

Art. 278.

Die Strafe des einfachen Diebstahls tritt auch gegen diejenigen Grundstücksbesitzer ein, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen zwölf Stunden zur Abholung anzeigen.

Entw. Art. 261. — L. A. II. 1, 450. 2, 453. — Mitth. 1076. 4403. — L. A. III. 2, 753. 3, 545. — Mitth. 4050. 5551.

Die Abwehr des Wildes ist schon jetzt erlaubt gewesen, nur nicht die Tödtung desselben. Künftig soll aber auch diese nicht mehr strafbar sein, dafern nur die im Artikel erwähnte Ablieferung erfolgt. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 754.

Art. 279.

Ist der Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben worden, so ist die Vorschrift des Art. 232. in Anwendung zu bringen.

Entw. Art. 262. — L. A. II. 1, 454. — Mitth. 1081. — L. A. III. 2, 755. — Mitth. 4058.

Art. 280.

Jagdberechtigte, welche auf ihrem eignen Reviere solches Wildes sich anmaaßen, welches zu der ihnen zustehenden Jagd nicht gehört, sind mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen.

Entw. Art. 263. — L. A. III. 1, 454. 2, 453. — Mitth. 1081. 4404. — L. A. III. 2, 755. — Mitth. 4059.

Wenn sich aber dergleichen Jagdberechtigte des erlegten Wildes *nicht anmaaßen*, so fällt ihr Vergehen nicht unter den Begriff des Wilddiebstahls. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 752. verglichen mit dem Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 455. Siehe auch den folgenden Artikel.

Art. 281.

Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere oder die Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eignem Revier, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes, ist auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu ahnden.

Entw. Art. 264. — L. A. II. 1, 455. — Mitth. 1082. — L. A. III. 2, 756. — Mitth. 4061.

Vergleiche die Anmerkung zum vorigen Artikel.

Art. 282.

Beeinträchtigung der Fischereigerechtigkeit.

Wer in Flüssen, Bächen oder andern Gewässern unbefugter Weise Fische oder Krebse fängt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen. Ist aber die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter oder mittelst Ablassung von Teichen begangen worden, so findet die Strafe des Diebstahls durch Erbrechung statt.

Entw. Art. 265. — L. A. II. 1, 455. 2, 453. — Mitth. 1082. 4404. — L. A. III. 2, 759. — Mitth. 4074.

Auch das Schießen der Fische ist hier mit einverstanden. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 155.

Art. 283.

Das unbefugte Aufsuchen von Perlenmuscheln in öffentlichen Flüssen ist nach dem Verhältnisse des angerichteten Schadens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Entw. Art. 266. — L. A. II. 1, 455. — Mitth. 1082. — L. A. III. 2 759. — Mitth. 4076.

Art. 284.

Verletzung eines Grenzzeichens.

Wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten, oder, wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah und die Strafe sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Entw. Art. 267. — L. A. II. 1, 456. 2, 453. 759. — Mitth. 1032. 4404. 5672. — L. A. III. 2, 759. 3, 545. — Mitth. 4076. 5552.

Es ist hier namentlich auch auf Veränderung des Mahlpfahls, wenn sie aus gewinnsüchtigen Absichten geschehen ist, Rücksicht genommen. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 155.

Art. 285.

Bei gleichen Handlungen an einem Landesgrenzzeichen kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß gesteigert werden.

Antw. Art. 268. — L. A. II. 1, 456. 2, 453. — Mitth. 1083. 4404. — L. A. III. 2, 760. — Mitth. 4078.

Art. 286.

Ungebührliche Anmaßung fremden Grundeigenthums.

Wer die Grenzen seines Grundstücks zur Benachtheiligung der benachbarten Grundstücke erweitert, und sich eines Theils der letztern durch Abackerung oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, ist nach Verhältniß des Werths des Entzogenen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Entw. Art. 269. — L. A. II. 1, 456. — Mitth. 1083. — L. A. III. 2, 760. — Mitth. 4078.

Art. 287.

Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache.

Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder Besitzers ist auf Anzeige desselben, insoweit sie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet ist, bis zu Gefängniß von vier Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Entw. Art. 270. — L. A. II. 1, 456. — Mitth. 1083. — L. A. III. 2, 760. — Mitth. 4078.

Vergleiche die Bemerkung zu Art. 242.

Art. 288.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, so wie die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen ist, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, ist dem Richter gestattet, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

Entw. Art. 271. — L. A. II. 1, 456. 2, 453. 759. — Mitth. 1084. 4404. 5672. — L. A. III. 2, 760. 3, 545. — Mitth. 4078. 5552.

Bei den Strafbestimmungen in diesem und den beiden folgenden Artikeln ist dem richterlichen Ermessen ein sehr weiter Spielraum gelassen worden, da bei dem Verbrechen der Beschädigung fremden Eigenthums

aus Bosheit oder Muthwillen nach dem Gegenstande, an welchem es begangen worden ist, nach der Beziehung, in welcher der Thäter zu dem Besitzer desselben steht, nach der Größe der erfolgten Beschädigung und nach dem dabei offenbarten bösen Willen eine unendliche Verschiedenheit der Verhältnisse vorwalten kann, welche bald eine sehr gelinde Ahndung zulassen, bald eine sehr strenge Bestrafung erheischen. Ebendaselbst hat man bedenklich gefunden, bestimmte Abstufungen der Strafe nach dem Geldwerthe des Beschädigten oder zerstörten Objectes festzusetzen, indem dieser Werth (sogar der Affectionswerth, vergl. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 761.) zwar bei Bestimmung der Strafe mit berücksichtigt werden muß, doch aber bei diesen Verbrechen nicht unter allen Verhältnissen von solcher Wichtigkeit ist, um gerade hiernach eine besondere Abstufung eintreten zu lassen. Motiven S. 105.

Art. 289.

Ist eine solche Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauch dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, öffentlichen Sammlungen für Wissenschaft oder Kunst, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt worden, so ist, wenn die That aus bloßem Muthwillen begangen wurde, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wurde sie aber aus Bosheit verübt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Entw. Art. 272. — L. A. II. 1, 456. 2, 453. — Mitth. 1084. 4404. — L. A. III. 2, 762. 3, 545. — Mitth. 4082. 5552.

Auch Verletzungen der mit Genehmigung des Staates angelegten oder künftig anzulegenden Eisenbahnen sind unter diesem Artikel mit begriffen; denn diese Bahnen sind öffentliche Bauwerke. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 457. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 762.

Art. 290.

Als ein besondrer Erschwerungsgrund der gemeinen Beschädigung (Art. 288.) ist es zu betrachten, wenn dieselbe an den Art. 226. genannten Gegenständen begangen worden ist. Auf dergleichen Beschädigungen leidet insbesondere die Bestimmung Art. 12. unter 2 wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung.

L. A. II. 1, 456. 2, 453. — Mitth. 1084. 4404. — L. A. III. 2, 763. 3, 546. — Mitth. 4084. 5552.

Art. 291.

Baumfrevel.

Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Frucht- oder

andre Bäume, Weinstöcke, Sträucher oder Holzpflanzungen beschädigen oder zerstören, oder die bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andre Befestigungs- und Sicherungsmittel umreißen, oder sonst beschädigen, sind gleichfalls nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von zwei Jahren zu bestrafen.

Entw. Art. 273. — L. A. II. 1, 458. — Mitth. 1089. — L. A. III. 2, 763. — Mitth. 4084.

Es ist in diesem Artikel nicht von einer in gewinnsüchtiger Absicht unternommenen Eigenthumsbeschädigung die Rede, denn dann würde das Vergehen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen vom 2. April 1838 zu bestrafen sein. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 459.

Art. 292.

Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels.

Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, soll, im Fall auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach dem Ermessen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thalern erhalten.

Entw. Art. 274. — L. A. II. 1, 459. — Mitth. 1089. — L. A. III. 2, 763. — Mitth. 4084.

Art. 293.

Wucher.

Wer wegen einer aus einem Darlehns- oder andern Contracte herrührenden Forderung von dem Schuldner höhere, als die gesetzlich gestatteten Zinsen oder andre den Betrag dieser Zinsen übersteigende, zu Geld zu veranschlagende Vortheile sich versprechen oder leisten läßt, ist um den zehnfachen Betrag des zu viel Bedungenen oder Erhobenen zu bestrafen.

Entw. Art. 275. — L. A. II. 1, 467. 2, 453. 759. — Mitth. 1092. 1095. 4404. 5673. — L. A. III. 2, 765. 774. 3, 546. — Mitth. 4090. 4110. 5552.

Der bloße Anatocismus wird nicht bestraft, insofern nicht aus den Umständen hervorgeht, daß in der Erhebung der Zinsen von Zinsen ein versteckter Wucher liege. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 468.

Art. 294.

Nicht minder sind diejenigen Gläubiger, welche von ihren Schuldnern sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen lassen, als sie zu fordern befugt sind, oder für die Gestundung einer Forderung sich mehr als den Betrag oder Werth der gesetzlich gestatteten Zinsen geben oder leisten lassen, um den zehnfachen Betrag des Erhobenen oder auch nur Versprochenen zu bestrafen.

Entw. Art. 276. — L. A. II. 1, 468. 2, 453. — Mitth. 1099. 4404. — L. A. III. 2, 765. 776. 3, 546. — Mitth. 4090. 4113. 5553.

In allen in diesem Artikel erwähnten Fällen wird zum Eintritt der Straffälligkeit vorausgesetzt, daß das, was der Gläubiger sich ausbedungen hat, den Betrag der gesetzlich erlaubten Zinsen im Werthe übersteigt, während ein Gleiches bei dem folgenden Artikel nicht erfordert wird. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 149. — Im Falle der Mora statt der Verzugszinsen, die Schäden einzuklagen, weil diese vielleicht mehr als jene betragen, ist auch in Zukunft erlaubt, und ebenso auch ein Vergleich über diese Schäden in dem deshalb angestellten Processe. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 776.

Art. 295.

In eine Geldbuße bis zu Ein Hundert Thalern sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei Ausleihung von Darlehnen den Schuldnern statt baaren Geldes Sachen aushändigen.

Entw. Art. 277. — L. A. II. 1, 468. — Mitth. 1101. — L. A. III. 2, 765. — Mitth. 4090. 4115.

Staatspapiere, aber auch andere Creditpapiere, welche im Course und dem baaren Gelde gleich zu achten sind, (was der Richter zu beurtheilen hat) können unbedenklich statt baaren Geldes gegeben werden. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 469. Mitth. S. 1101.

Art. 296.

Diejenigen, welche bei dergleichen wucherlichen Geschäften als Unterhändler concurriren, sind außer dem Verluste des Mäklerlohns mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu belegen.

Entw. Art. 278. — L. A. II. 1, 469. — Mitth. 1102. — L. A. III. 2, 765. — Mitth. 4109. 4115.

Art. 297.

Betrüglicher Wucher.

Hat ein Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Contract so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre

Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capital nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger die Strafen des einfachen Betrugs in Anwendung zu bringen.

Entw. Art. 279. — L. A. II. 1, 469. — Mitth. 1103. — L. A. III. 2, 776. — Mitth. 4115.

Streng genommen kann das wahre Verhältniß der Zinsen zu dem Kapitale auf mathematischem Wege immer ermittelt werden. Man hat jedoch den Fall vor Augen gehabt, wo z. B. dieses Verhältniß nur durch eine schwierige Berechnung, die der Schuldner nach seiner Individualität nicht zu übersehen im Stande war, ermittelt werden konnte. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 149.

Art. 298.

Rückfall.

Wenn Jemand bereits wegen wucherlicher Handlungen bestraft worden ist, und sich eines solchen Vergehens wiederholt schuldig macht, so ist außer der Geldbuße wegen des Rückfalls auf Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu erkennen.

Entw. Art. 280. — L. A. II. 1, 469. — Mitth. 1103. — L. A. III. 2, 777. — Mitth. 4115.

Art. 299.

Gewerbmäßiger Wucher.

Personen, welche den Wucher gewerbmäßig betreiben, sind außer der Geldbuße mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Bei dem Rückfall kann die Strafe auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren gesteigert werden.

Entw. Art. 281. — L. A. II. 1, 469. 2, 453. — Mitth. 1103. 4404. — L. A. III. 2, 777. 3, 546. — Mitth. 4115. 5553.

Art. 300.

Bestimmung über die Ungültigkeit wucherlicher Geschäfte.

Ein wucherliches Geschäft ist nur in Bezug auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bedingungen ungültig; eine Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt.

Entw. Art. 282. — L. A. II. 1, 469. — Mitth. 1103. — L. A. III. 2, 777. — Mitth. 4116.

Art. 301.

Unanwendbarkeit der Vorschriften wegen des Wuchers auf kaufmännische Geschäfte.

Die Strafbestimmungen wegen des Wuchers leiden auf eigentlich

kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung.

Entw. Art. 283. — L. A. II. 1, 470. — Mitth. 1103. — L. A. III. 2, 777. — Mitth. 4116.

Das Geld hat außer der allgemeinen Bedeutung eines conventionellen Tauschmittels noch eine doppelte Geltung, einmal, in soweit es bei den Privaten ein Kapitalvermögen repräsentirt, — und in dieser Eigenschaft soll es billige, taxmäßig zu normirende Zinsen gewähren —, dann, in soweit es selbst zur Waare wird, wie dieß in den kaufmännischen Geschäften oft der Fall ist. Der Kaufmann oder Fabrikant, der Credit giebt, — der Banquier, der z. B. beim Disconto die Dauer der Verfallzeit der girirten Papiere, die zufällig mehr oder minder eintretende Nachfrage nach Papieren des betreffenden Wechselplatzes, endlich die in den Personen der Aussteller und Bezogenen liegende Gewähr berücksichtigt, der nach allgemeiner kaufmännischer Usance bei halbjährigem Rechnungsabschlusse den Zins zum Kapitale wirft, also, mit einem Worte, derjenige Kaufmann, welcher ein, diesem seinem Geschäftsbetriebe eigenthümliches Geschäft macht, soll nach den Strafbestimmungen über den Wucher nicht beurtheilt werden. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 467. 470. verglichen mit S. 463. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 778. 779. Motiven S. 105.

Sechzehntes Kapitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Art. 302.

Incest.

Diejenigen, welche Verwandte in absteigender Linie zum Beischlaf mißbrauchen, sind mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades, so wie die Descendenten, welche sich dazu hingeben, mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Entw. Art. 298. — L. A. II. 1, 483. — Mitth. 1119. — L. A. III. 2, 786. — Mitth. 4134.

Art. 303.

Leibliche und Stiefgeschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, welche mit einander Unzucht treiben, ingleichen Stiefeltern welche mit ihren Stiefkindern dieses Verbrechens sich schuldig machen, werden, und zwar, was die Stiefeltern anlangt, insofern nicht die Bestimmung Art. 304. auf sie anzuwenden ist, mit drei bis sechs Monaten Gefängniß bestraft; Stiefkinder aber, welche sich ihren

Stiefeltern zur Unzucht hingeben, sind mit ein= bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Entw. Art. 299. — L. A. II. 1, 483. — Mitth. 1119. — L. A. III. 2, 786. — Mitth. 4134.

Art. 304.

Mißbrauch zur Unzucht.

Pflegeeltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegbefohlnen zur Unzucht mißbrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Gefangenwärter und Aufseher in Strafanstalten, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen Unzucht treiben, werden nach dem Verhältnisse des Mißbrauchs der anvertrauten Gewalt mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre, oder Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Entw. Art. 300. — L. A. II. 1, 483. — Mitth. 1119. — L. A. III. 2, 786. — Mitth. 4134.

Art. 305.

Unzucht als Gewerbe.

Weibspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, sind mit drei= bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Ist eine solche Weibsperson zu der Zeit des Beischlafs wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, so findet sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe statt.

Entw. Art. 302. — L. A. II. 1, 483. — Mitth. 1120. — L. A. III. 2, 788. — Mitth. 4143.

Das einfache stuprum bleibt zwar auch ferner unbestraft. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 489. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 788. Das Recht der Polizei aber, dem Concubinate und den wilden Ehen Einhalt zu thun, ist dadurch, daß dieser Unordnungen im Criminalgesetzbuche keine Erwähnung geschieht, nicht aufgehoben. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 788.

Art. 306.

Kuppelei.

Wer Weibspersonen, welche sich für Lohn zur Unzucht brauchen lassen, Andern zuführt, oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung verstattet, ist mit drei= bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen. Diese Strafe steigt auf drei= bis sechsmonatliches

Gefängniß, wenn die Weibspersonen mit der Lustseuche behaftet gewesen sind, oder die Kuppelei gewerbmäßig betrieben wird, und in den beiden letztern Fällen bei dem Rückfall auf sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe.

Entw. Art. 303. — L. A. II. 1, 483. — Mitth. 1120. — L. A. III. 2, 788. — Mitth. 4143.

Art. 307.

Die Verleitung unbescholtener Personen zu fleischlichen Vergehungen mit Andern wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft. Sind hierzu Kinder unter vierzehn Jahren oder eigne oder fremde Ehefrauen oder Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister oder zur Erziehung anvertraute Personen verführt worden, so findet Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren statt.

Entw. Art. 304. — L. A. II. 1, 483. — Mitth. 1120. — L. A. III. 2, 788. — Mitth. 4143.

Art. 308.

Widernatürliche Unzucht.

Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zieht Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre nach sich.

Entw. Art. 306. — L. A. II. 1, 484. — Mitth. 1121. — L. A. III. 2, 789. — Mitth. 4143.

Art. 309.

Zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen.

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Entw. Art. 305. — L. A. II. 1, 483. — Mitth. 1120. — L. A. III. 2, 788. — Mitth. 4143.

Art. 310.

Thierquälerei.

Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

L. A. II. 1, 484. — Mitth. 1134. — L. A. III. 2, 789. — Mitth. 4143.

Das in Quälerei ausartende übermäßige Benutzen der Thiere zu verhindern und zu bestrafen, ist Polizeisache. — Auch Völlerei, selbst wenn sie öffentliches Aergerniß giebt, wird nur von den Polizeibehörden untersucht und bestraft. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 489 f.

Siebzehntes Kapitel.

Von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen.

Die Verletzung der Amtspflicht oder sonstigen besondern Obliegenheit geht oft in ein schwereres Verbrechen über, und es ist an mehrern Stellen dieses Kapitels für diesen Fall die schwerere Strafe ausdrücklich vorbehalten. Es könnte jedoch zweifelhaft sein, ob alsdann blos jene strengere Strafe eintreten solle, oder nach Art. 48. wegen der concurrirenden Pflichtverletzung zugleich eine Schärfung eintreten könne. Die Staatsregierung hat erklärt, daß das Letztere die Absicht des Gesetzes sei. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 151.

Art. 311.

Vernachlässigung der Amtspflicht.

Staatsdiener und andre in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen nach den erhaltenen Instructionen oder sonst obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind, insoweit nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, oder durch specielle Anordnungen besondere Strafen vorgeschrieben sind, mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu funzig Thalern zu belegen.

Entw. Art. 284. — L. A. II. 1, 471. — Mitth. 1106. — L. A. III. 2, 781. — Mitth. 4121.

Ein Staatsdiener oder anderer öffentlicher Beamter kann außer den durch seine Instruction ihm vorgeschriebenen Pflichten auch die allgemeinen, durch die Stellung eines Beamten als solchen begründeten, oder auch die aus der besondern Natur seines Amtes hervorgehenden Pflichten verletzen. Daher im Artikel nach dem Worte: „Instructionen" der Zusatz: „oder sonst." Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 150. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 162. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 472. 482.

Art. 312.

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Wenn Staatsdiener oder andre in Pflicht stehende öffentliche Beamte ihre amtliche Stellung benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruction, noch die

ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen.

Entw. Art. 285. — L. A. II. 1, 472. 2, 453. — Mitth. 1108. 4404. — L. A. III. 2, 781. — Mitth. 4122.

Das in diesem Artikel bezeichnete Verbrechen unterscheidet sich von dem Mißbrauche der Amtsverhältnisse (Art. 254.) dadurch: daß hier keine Täuschung des Schenkenden oder Versprechenden vorausgesetzt wird. Auf solche Fälle übrigens, wo z. B. der Aufseher einer öffentlichen Kunstsammlung von denen, welchen er die ihm anvertrauten Kunstschätze vorzeigt, ein Honorar annimmt, sind die Bestimmungen dieses Artikels nicht anwendbar, (Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 473.) und eben so wenig auf die Verhältnisse eines Privatdieners. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 781.

Art. 313.

Bestechung.

Staatsdiener und andre öffentliche Beamte, welche Geschenke oder andre Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen, Etwas zu thun oder zu unterlassen, sind mit Gefängnißstrafe von Einem bis zu vier Monaten zu belegen.

Entw. Art. 286. — L. A. II. 1, 473. 2, 453. — Mitth. 1110. 4404. — L. A. III. 2, 782. — Mitth. 4122.

Unter Bestechung wird nicht blos das Geben und Annehmen von Geschenken verstanden, sondern auch, wenn der Beamte andere angebotene Vortheile annimmt oder diese, oder auch wirkliche Geschenke sich versprechen läßt. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 169.

Art. 314.

Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich eine Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflichten zu Schulden gebracht, so kann nach Verhältniß der begangenen Pflichtwidrigkeit, insofern diese nicht an und für sich eine höhere Strafe nach sich zieht, die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre gesteigert werden.

Entw. Art. 287. — L. A. II. 1, 474. — Mitth. 1110. — L. A. III. 2, 782. — Mitth. 4122.

Art. 315.

Die in den vorstehenden drei Artikeln bestimmten Strafen treten

auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Eheweibern, Kindern oder andern Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen.

Entw. Art. 288. — L. A. II. 1, 474. — Mitth. 1111. — L. A. III. 2, 782. — Mitth. 4122.

Art. 316.

Die Staatsdiener und öffentlichen Beamten haben die ihnen unter den Art. 312. 313. 315. bemerkten Verhältnissen ungefordert zugekommenen Geschenke, bei Vermeidung der angedrohten Strafen binnen acht Tagen zurückzugeben, oder darüber bei der ihnen vorgesetzten Behörde oder bei der Obrigkeit des Schenkenden Anzeige zu erstatten.

Entw. Art. 289. — L. A. II. 1, 474. 2, 453. — Mitth. 1111. 4404. — L. A. III. 2, 782. — Mitth. 4123.

Art. 317.

Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Staatsdiener oder andern öffentlichen Beamten zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind, insofern nicht nach Beschaffenheit der letztern die Strafe eines schwerern Verbrechens eintritt, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Entw. Art. 290. — L. A. II. 1, 474. 2, 453. 760. — Mitth. 1111. 4404. 5673. — L. A. III. 2, 782. 3, 546. — Mitth. 4123. 5553.

Diejenigen, welche einen Beamten bestechen, begehen wenigstens einen Versuch die rechtswidrige Handlung hervorzubringen, zu welcher sie den Beamten verleiten wollen. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 164.

Art. 318.

Staatsdiener und andre öffentliche Beamte, so wie überhaupt alle Staatsbürger, welche bei Besetzung der von ihnen zu vergebenden Aemter, oder bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts Geschenke oder Leistungen annehmen, oder Vortheile sich ausbedingen, sind um den vierfachen Werth des Empfangenen oder Ausbedungenen, oder, dafern dasselbe nicht zu Geld angeschlagen

werden kann, um zehn bis einhundert Thaler und bei erschwerenden Umständen mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Eben so sind diejenigen, welche zu Erlangung von Aemtern oder Anstellung sich Bestechungen zu Schulden kommen lassen, um den vierfachen Werth des Gegebenen oder Versprochenen oder, wenn eine Schätzung desselben nicht statt finden kann, um zehn bis Einhundert Thaler zu bestrafen.

Entw. Art. 291. — L. A. I. 3, 138. — II. 1, 477. 2, 454. 760. 927—934. — Mitth. 1111. 4405. 5673. 6171. — L. A. III. 2, 782. 3, 546. 819. — Mitth. 4124. 5553. 6365.

Der Verlust des Besetzungsrechts oder des Stimm= und Wahlrechts wird nicht vom Criminalrichter ausgesprochen, sondern hängt von der obern Administrativbehörde ab; (Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 478. 479. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 783.) bezieht sich jedoch, wenn das Besetzungsrecht ein Realrecht ist, nur auf die Lebensdauer oder Besitzzeit des Schuldigen. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 153. — Ein Gerichtsherr, welcher bei Annahme eines Gerichtsverwalters sich Vortheile, z. B. unentgeltliche Besorgung seiner Privatangelegenheiten bedingt, ist straflos, weil Er es ist, der den Gerichtsverwalter unmittelbar oder durch Ueberlassung der Sporteln besoldet. Dagegen würde ein Kirchenpatron strafbar sein, der sich von dem Pfarrer, den er zwar einsetzt, aber nicht selbst besoldet, ähnliche Vortheile ausbedingen wollte. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 479.

Art. 319.

Ueberdem fällt Alles, was unter den Art. 312. bis 318. bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben worden ist, der Armencasse des Wohnorts des Empfängers anheim. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen.

Entw. Art. 292. — L. A. II. 1, 479. — Mitth. 1115. — L. A. III. 2, 784. — Mitth. 4129.

Art. 320.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Mit Geldstrafen von zehn bis zu Einhundert Thalern und nach Befinden mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren sind, insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei eintritt, Staatsdiener und öffentliche Beamte zu belegen, welche Jemanden zu einer Handlung oder Unterlassung, wozu dieser rechtlich nicht verbunden ist, unter

dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugnisses nöthigen, oder die an sie gelangten Verordnungen höherer Behörde, oder rechtliche Erkenntnisse, oder andre ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zugekommene Schriften unterdrücken, oder Jemanden widerrechtlich verhaften oder gefangen halten, oder ihre amtlichen Verhältnisse auf irgend eine Weise zur Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlicher Begünstigung einer Person mißbrauchen.

Haben dieselben sich solche Handlungen um der Erlangung eines eignen Vortheils willen zu Schulden gebracht, so ist, insofern die Handlung nicht an sich eine höhere Strafe nach sich zieht, unbedingt auf Gefängnißstrafe von Einem Monate bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Entw. Art. 293. — L. A. II. 1, 480. 2, 454. — Mitth. 1115. 4405. — L. A. III. 2, 784. — Mitth. 4130.

Diese Strafbestimmung leidet namentlich auf solche richterliche Beamte Anwendung, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften Mißhandlungen gegen die in Untersuchung befindlichen Angeklagten oder gegen die unter ihrer Aufsicht stehenden Gefangenen sich erlauben, oder in ähnlicher Beziehung die ihnen zukommende amtliche Gewalt mißbrauchen. Motiven S. 105. 106. Dahin kann allerdings auch der Fall gehören, wenn Jemand widerrechtlich verhaftet oder gefangen gehalten wird. Er ist jedoch um deswillen nicht ausdrücklich erwähnt worden, weil es fast immer unmöglich ist, zu erkennen, ob jene Handlungen aus bösem Willen oder aus einer falschen Ansicht, vielleicht auch aus Mangel an Ueberlegung hervorgegangen sind. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 784.

Art. 321.

Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens.

Mit gleichen Geld- und Gefängnißstrafen sind Geistliche, Advocaten, Notare, Aerzte, Hebammen, Vormünder und andre öffentlich bestellte Personen zu belegen, welche die ihnen in Folge dieser Stellung obliegenden Pflichten verletzen.

Entw. Art. 294. — L. A. II. 1, 480. — Mitth. 1115. — L. A. III. 2, 785. — Mitth. 4130.

Als „öffentlich bestellte Personen" sind auch die Schullehrer, Sensale ꝛc. anzusehn. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 1. Samml. S. 166. — Es hat sich übrigens nicht als erforderlich dargestellt, die frühern gesetzlichen Vorschriften gegen diejenigen Sachwalter, welche sich einer Prävarication schuldig machen, oder bei den von ihnen übernommenen Processen sich ein Palmarium oder eine Quota litis bedingen, ausdrücklich zu wiederholen, da durch solche Handlungen jedenfalls die den

Sachwaltern nach ihrer Verpflichtung obliegenden besondern Pflichten verletzt werden, und sie mithin schon deshalb der im Artikel enthaltenen Strafbestimmung unterliegen. Motiven S. 106.

Art. 322.

Verletzung der Dienstpflicht.

Haus= oder Wirthschaftsbeamte, oder andre Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsetzlich benachtheiligen, um sich oder Andern einen Vortheil zu verschaffen, sind, insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei vorliegt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

L. A. II. 2, 760. — Mitth. 5673. — L. A. III. 3, 546. — Mitth. 5554.

Art. 323.

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Staatsdiener und andre öffentlich oder in Privatdiensten angestellte, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in andern gewerblichen Unternehmungen beschäftigte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Andern mittheilen, sind ebenso, wie diejenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mittheilungen verleiten, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Entw. Art. 295. — L. A. II. 1, 480. 2, 454. — Mitth. 1115. 4405. — L. A. III. 2, 785. 3, 546. — Mitth. 4130. 5554.

Die Vorschrift dieses Artikels ist auch auf Handlungsdiener, Fabrikarbeiter und Handwerksgesellen zu beziehen. Prot. d. 2. K. L. A. III. 2, 785. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 153.

Art. 324.

Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

Gleichergestalt ist das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.

L. A. II. 1, 480. 2, 454. — Mitth. 1116. 4405. — L. A. III. 2, 786. — Mitth. 4134.

Art. 325.

Wahrheitswidrige Aussage.

Wer in einer, ihn nicht selbst betreffenden Angelegenheit von

einer öffentlichen Behörde zur Angabe der ihm davon beiwohnenden Kenntniß aufgefordert wird, und bei der hierüber erstatteten Aussage entweder wissentlich unwahre Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen verschweigt, ist, insofern er nicht diese Aussage eidlich bestärkt hat, und dießhalb oder nach andern gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Entw. Art. 296. — L. A. II. 1, 480. — Mitth. 1116. — L. A. III. 2, 786. — Mitth. 4134.

Selbst Verwandte, welche gegen Verwandte zu einer Aussage von einer Behörde aufgefordert werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Artikels. Prot. d. 1. K. L. A. II. 1, 480 f.

Art. 326.

Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung.

Bei allen in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen soll eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten, und bei den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen außerdem auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde statt finden. Ist in dem letztern Falle die in Frage kommende widerrechtliche Handlung nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht, so ist die Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen und darin zu erkennen.

Entw. Art. 297. — L. A. II. 1, 481. 2, 454. 760. — Mitth. 1117. 4405. 5673. — L. A. III. 2, 786. 3, 546. — Mitth. 4134. 5554.

Die Absicht geht dahin, in den hier erwähnten Fällen nicht nur die Untersuchung, sondern auch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu überlassen. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 1. Samml. S. 153.

Urkundlich haben Se. Königliche Majestät dieses Gesetzbuch eigenhändig vollzogen und das Königliche Insiegel beidrucken lassen.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jacob von Koenneritz.

III.

Gesetz,

einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend; vom 30. März 1838.

Samml. der Ges. u. Verord. v. Jahre 1838. Stck. 6. No. 32. S. 197.

Decret an die Stände vom 27. Juni 1837. Landtags-Acten I. 2, 581. — Gesetz-Entwurf, ebendas. S. 582 ff. — Motiven zu diesem, ebendas. S. 585 ff. — Bericht der 1. Kammer, L. A. Beil. zu II. 3. Samml. S. 167 ff. — Protocoll der 1. Kammer, L. A. II. 2, 393 f. — Mittheilungen über die Verhandl. des Landtags S. 4147 ff. — Bericht der 2. Kammer, L. A. Beil. zu III. 4. Samml. S. 221 ff. — Protocoll der 2. Kammer, L. A. III. 3, 644 ff. — Mittheilungen rc. S. 5894. — Anderweiter Bericht und Zusammenstellung der 1. Kammer, L. A. Beil. zu II. 3. Samml. S. 829 ff. — Protocoll der 1. Kammer, L. A. II. 2, 957. — Mittheil. rc. S. 6239. — Ständische Schrift vom 2. December 1837. L. A. I. 3, 511. — Beilage sub A dazu, ebendas. S. 512 ff.

Wir, Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände für nothwendig erachtet, gleichzeitig mit der Einführung des unter dem heutigen Tage bekannt gemachten Criminalgesetzbuchs und unerwartet einer allgemeinen Criminalgerichtsordnung die nachstehenden Abänderungen in dem bisherigen Verfahren in Untersuchungssachen eintreten zu lassen.

I.

Die Bestimmung in den Verordnungen, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend, vom 7. Februar 1820. und 20. März 1822. §. 7. unter B. 4., daß in Criminalsachen der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens bei solchen Vergehungen nicht eintritt, zu deren Erörterung nach §. 1. des Generale vom 30. April 1783. die Besetzung der Gerichtsbank in der daselbst angeordneten Maaße nicht erforderlich ist, wird dahin abgeändert, daß wegen aller Ver-

gehungen, auf welche im höchsten Maaße eine, die Dauer von drei Monaten Gefängniß nicht übersteigende Strafe gesetzt ist, der Richter, in dessen Bezirk der Angeschuldigte sich aufhält oder ergriffen worden ist, die Untersuchung zu führen hat, insofern nicht dabei nach besondern gesetzlichen Vorschriften der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens stattfindet.

Im Entwurfe (Art. II.) hieß es: „Die Bestimmung —— wird dahin abgeändert, daß wegen aller Vergehungen, wegen deren dem Angeschuldigten eine die Dauer von drei Monaten Gefängniß nicht übersteigende Strafe bevorsteht, u. s. w." In dem Gesetze selbst dagegen heißt es: „daß wegen aller Vergehungen, auf welche im **höchsten Maaße** eine, die Dauer u. s. w." Es soll also die **Competenz** des Richters nach dem jus in thesi bestimmt werden, während über die im folgenden Artikel erwähnte **Besetzung der Gerichtsbank** das jus in hypothesi entscheidet. Beil. sub A. zur Stånd. Schr. vom 2. Decbr. 1837. L. A. I. 3, 512. — Es sind jedoch von der Verordnung des Artikels I. diejenigen Vergehungen auszunehmen, bei welchen nach besondern gesetzlichen Vorschriften jederzeit der Ort der begangenen That über den Gerichtsstand entscheidet, wie es z. B. in Ansehung der Forstverbrechen, nach §. 31. des Mandats über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel vom 27. Nov. 1822, der Fall war (Motiven S. 586.), und nach §. 24. des Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838, auch künftig der Fall sein wird. Damit es übrigens einer Abgabe der bei Publication des Gesetzes anhängigen Sachen und der Inhaftaten an andere Gerichte nicht bedürfe; so sind die bereits anhängigen Untersuchungen bei denjenigen Gerichten fortzustellen und zu Ende zu führen, bei welchen sie nach der zeitherigen Gesetzgebung begonnen haben. S. §. 14. der Verordnung, einige transitorische Bestimmungen über die Anwendung des Criminalgesetzbuchs und des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 31. März 1838. (Samml. der Ges. und Verordn. vom J. 1838. Stck. 6. No. 34. S. 215 f.)

II.

Die in dem Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783. vorgeschriebene Besetzung der Gerichtsbank ist nur bei solchen Untersuchungen ein nothwendiges Erforderniß, in welchen gegen den Angeschuldigten unter den vorliegenden speciellen Umständen wenigstens auf eine die Dauer von drei Monaten Gefängniß übersteigende Strafe zu erkennen ist.

Die bereits in der Generalverordnung wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 27. Octbr. 1770 gegebene, und in dem Generale vom 30. April 1783 §. 1. wiederholte Vorschrift wegen der Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungsfällen ist in der Bescheidung der Dicasterien, rücksichtlich mehrerer über die Auslegung des Generale vom Jahre 1770 gestellten Anfragen, vom 27. Mai 1783 dahin erläutert worden, daß auch in den Fällen, wo nur auf Zuchthausstrafe zu erkennen ist, bei solchen gerichtlichen Handlungen, auf welche die Bestrafung des Beschuldigten hauptsächlich sich gründet, die Gerichtsbank gehörig besetzt sein muß. Dessenungeachtet hat noch bis in die neueste Zeit der Gerichtsbrauch darüber geschwankt, ob nicht auch bei Gefängnißstrafen, welche statt zeitlicher Landesverweisung zuerkannt werden, ingleichen bei längern Gefängnißstrafen, wie sie z. B. in Gemäßheit des Mandats wider die Selbstrache vom 2. Juli 1712 stattfinden, die Besetzung der Gerichtsbank in der in dem Generale vorgeschriebenen Maaße eine nothwendige Formalität sei. Motiven S. 585 f. Deshalb, und noch mehr, weil durch das neue Criminalgesetzbuch eine der bisherigen Gesetzgebung unbekannte Strafart — das Arbeitshaus — eingeführt wird, war eine neue Bestimmung nothwendig. Es ist übrigens, wie auch schon in der Bemerkung zum vorigen Artikel gesagt worden, bei der Frage: ob die Gerichtsbank zu besetzen sei? nicht das jus in thesi, sondern das jus in hypothesi entscheidend, d. i., es kommt nicht darauf an, ob vielleicht ein im Gesetze ausgesprochener höherer Strafgrad die dreimonatliche Gefängnißstrafe übersteige, sondern darauf, ob in dem vorliegenden Falle, nach den dabei obwaltenden speciellen Umständen, eine die Dauer von drei Monaten Gefängniß übersteigende Strafe mit Wahrscheinlichkeit erfolgen werde oder nicht. Da dieß nun sehr oft beim Anfange der Untersuchung nicht übersehen werden kann, so muß der vorsichtige Richter die vorgeschriebenen Formalitäten in allen Fällen beobachten, wo es nicht klar am Tage liegt, daß die künftig zu erkennende Ahndung eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht überschreiten kann. Uebrigens ist durch Artikel IX. (Art. VII. des Entwurfs) dafür gesorgt, daß durch eine Verabsäumung der Form nicht leicht unheilbare Nullitäten eintreten können. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu III. 3. Samml. S. 168 f.

III.

Bei den Verbrechen gegen das Eigenthum bedarf es zu der Gewißheit des Thatbestandes an sich weder der eidlichen Versicherung des Eigenthums an dem Gegenstande, an welchem das Verbrechen begangen worden ist, noch der eidlichen Bestärkung der Thatsache der Eigenthumsverletzung von Seiten des Verletzten.

Zufolge eines seit langer Zeit bestehenden, durch mehrere gesetzliche Verordnungen ausdrücklich anerkannten Gerichtsbrauchs wurde bisher zur Feststellung des Thatbestandes bei Verbrechen gegen das Eigenthum,

insbesondere bei dem Diebstahle, wenigstens in sofern dergleichen Verbrechen mit Zuchthausstrafe bedrohet waren, die eidliche Bestärkung der Thatsache, daß ein dergleichen Verbrechen wirklich verübt worden, wohl auch der Eid des Eigenthümers, daß die Sache ihm angehört habe, erfordert, ohne Berücksichtigung, ob der Angeschuldigte das Verbrechen einräumte oder ins Leugnen stellte, oder ob sonst Zweifel gegen die von dem Verletzten angegebenen Thatumstände vorhanden waren, oder nicht. Unstreitig wurde dieses Requisit des Thatbestandes anfangs durch das Bestreben der erkennenden Gerichte herbeigeführt, die von ihnen erkannte Härte der Gesetze gegen die Eigenthumsverbrechen zu umgehen, und die bei jedem Diebstahle am Betrage über 12 Thaler 12 Groschen angedrohete Todesstrafe wenigstens in einzelnen Fällen zu vermeiden; es ist aber dasselbe auch dann noch beibehalten worden, als durch die Instructionen an die Dicasterien von den Jahren 1770 und 1783 die Todesstrafe bei einfachen Verbrechen gegen das Eigenthum abgeschafft worden war. Dieß Alles ist durch den obigen Artikel zwar aufgehoben. Indeß wird durch die gegebene gesetzliche Bestimmung die Zulässigkeit der eidlichen Bestärkung des Verletzten keineswegs auch unter solchen Verhältnissen ausgeschlossen, wo dieselbe zur Ueberführung des Verbrechers, oder sonst zu Ermittelung eines Umstandes, welcher bei der Entscheidung der Sache von Einfluß ist, für nothwendig erachtet werden dürfte. Motiven S. 587. 588.

IV.

Die in dem Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783. §. 4. und 5. vorgeschriebenen Admonitionen der Angeschuldigten bei der Vernehmung sind künftig nicht weiter in Anwendung zu bringen. Der Richter hat bei der ersten Vernehmung eines Angeschuldigten denselben im Allgemeinen auf die Pflicht, die Aussagen vor Gericht durchaus der Wahrheit gemäß abzustatten, aufmerksam zu machen, und, so oft er es für angemessen findet, bei spätern Vernehmungen diese Admonition zu wiederholen.

Es versteht sich von selbst, daß dem Untersuchungsrichter nicht das Befugniß entzogen werden soll, unverständige und ungebildete Personen, bei welchen er ein Zurückhalten der Wahrheit bemerkt, auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche das muthwillige Ableugnen nach den besondern Verhältnissen haben wird, wie z. B. Verlängerung der Haft, Häufung der Unkosten, Confrontation mit andern Personen u. s. w. Motiven S. 588.

V.

Auch bei denjenigen Verbrechen, welche nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs noch mit Todesstrafe bedroht sind, soll eine

förmliche sogenannte Specialinquisition über besonders abgefaßte Artikel weiter nicht stattfinden, vielmehr ist statt derselben nach beendigter Instruction der Sache und vor Vorlegung der Acten an den Vertheidiger ein Schlußverhör mit dem Inculpaten anzustellen. Der Richter hat hierzu die wesentlichen Momente der geführten Untersuchung, welche auf die Entscheidung des Capitalverbrechens von Einfluß sind, ohne solche in directe Fragen einzukleiden, unter gewissen Nummern zusammenzustellen, diesen Aufsatz zu den Acten zu bringen, bei dem Schlußverhör die aufgesetzten Punkte dem Angeschuldigten vorzuhalten, und es sind dessen Auslassungen hierüber mit seinen eignen Worten niederzuschreiben.

Für die Aufsetzung der Fragepunkte ist nach der Umfänglichkeit der Sache ein bis drei Thaler und für das Schlußverhör selbst eben soviel, als für eine summarische Vernehmung von gleichem Umfange, zu liquidiren.

Ein Widerruf früherer glaubwürdig abgelegter Geständnisse ist bei dem Schlußverhöre ebensowenig, als gegenwärtig bei der Vernehmung über Inquisitionalartikel zu beachten. Motiven S. 589.

VI.

Angeschuldigte, welche während der Dauer der Untersuchung gegen Handgelöbniß entlassen werden, sind zu bedeuten, daß sie sich der Untersuchung durch die Flucht zu entziehen nicht versuchen, und insbesondere von dem ihnen angewiesenen Aufenthaltsorte ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters sich nicht entfernen sollen; bei Verletzung dieses Handgelöbnisses ist auf eine Verlängerung der außerdem ihnen aufzuerlegenden Strafe zu erkennen, welche jedoch nur bis zur Verdoppelung und in keinem Falle über Ein Jahr ansteigen kann; wird der Angeschuldigte im Uebrigen losgesprochen, so tritt wegen Brechung des Handgelöbnisses Gefängnißstrafe von vier bis sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Dieser Artikel war im Entwurfe nicht enthalten, sondern wurde von der Ständeversammlung vorgeschlagen. Vergl. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 3. Samml. S. 177. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 3. Samml. S. 236. — Es ist nicht Bruch des Handgelöbnisses, wenn der Angeschuldigte, nicht um

die Flucht zu ergreifen oder sich der Untersuchung zu entziehen, sondern um Unterhalt und Verdienst zu finden, um Verwandte zu besuchen, oder in sonstigen Privatangelegenheiten auf längere oder kürzere Zeit aus dem Gerichtsbezirke oder von seinem Wohnorte sich entfernt, und die Entfernung der Gerichtsstelle ihm die Anmeldung bei selbiger erschwert. Ver. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 4. Samml. S. 237. Prot. d. 2. K. L. A. III. 3, 657.

VII.

Die Vorschrift des Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783., §. 13. wird dahin erläutert, daß in allen Untersuchungen, welche unter den vorliegenden besonderen Umständen wenigstens Arbeitshausstrafe, oder eine, die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, dem Angeschuldigten auch ohne sein Verlangen vor Versendung der Acten zum Verspruch eine förmliche schriftliche Vertheidigung zu gestatten und ihm dazu ein von ihm selbst zu ernennender oder Amtswegen zu bestellender Defensor zuzuordnen ist; dagegen hat in Untersuchungen, welche gegen den Angeschuldigten nur eine Geldstrafe oder eine die Dauer von drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, der Richter nach beendigter Instruction der Sache den Angeschuldigten über dasjenige zu befragen, was er zu seiner Vertheidigung oder Entschuldigung anzuführen vermag, auch ihm dabei auf sein Verlangen zu gestatten, binnen der gesetzlichen Frist mit einer schriftlichen Vorstellung einzukommen; es ist aber weder von Amtswegen ein Vertheidiger zu Fertigung einer schriftlichen Defension zu bestellen, noch der Verfasser einer solchen Vorstellung berechtigt, die Bezahlung dafür, mit Ausnahme der Verläge, von dem Gerichte zu verlangen. Dasselbe findet statt, wenn in den letzterwähnten Untersuchungen der Angeschuldigte bei der erfolgten ersten Entscheidung sich nicht beruhigt.

Dieser Artikel war im Entwurfe der VIII. Auch hier ist die Entscheidung der Frage, ob dem Angeschuldigten auch ohne sein Verlangen schriftliche Vertheidigung zu gestatten und nöthigenfalls Gerichtswegen ein Vertheidiger zuzuordnen ist, auf das jus in hypothesi, also darauf gestellt, ob eine mehr als dreimonatliche Gefängnißstrafe oder Arbeits-

hausstrafe in dem vorliegenden concreten Falle zu erkennen sei. Vergl. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 515.

VIII.

Die Bestimmung in dem Gesetz, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28. Januar 1835. §. 38. unter 1., wird dahin abgeändert, daß wegen Verbrechen, welche unter den vorliegenden besondern Umständen Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, das Bezirksappellationsgericht das erste Urthel abzufassen hat.

Dieser Artikel war im Entwurfe nicht enthalten, und ist in Folge eines Antrags der Ständeversammlung aufgenommen worden. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 3. Samml. S. 176. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 4. Samml. S. 236. Er enthält eine doppelte Modification des §. 38. No. 1. 2. des Gesetzes vom 28. Januar 1835, über die höhere Behörde und den Instanzenzug in Justizsachen, nach welcher Gesetzstelle 1) die Bezirksappellationsgerichte allenthalben das erste Urthel abzufassen hatten, wo die Strafe acht Wochen Gefängniß überstieg — und wo 2) dieses Strafmaas nach dem jus in thesi zu bemessen vorgeschrieben war. Die Worte hießen: „In Criminalsachen hat wegen Verbrechen, bei welchen die ordentliche Strafe, wenn sie stattfände, die Todes-, Zuchthaus-, oder eine die Dauer von acht Wochen übersteigende Gefängnißstrafe sein würde, das Bezirksappellationsgericht das erste Urthel abzufassen." Jetzt ist die Grenze der Competenz, innerhalb welcher der Unterrichter selbst erkennen, oder das Erkenntniß durch die Juristenfacultät abfassen lassen kann, dadurch erweitert, daß das Maximum der Strafe von acht Wochen Gefängniß auf drei Monate der gleichen Strafe erhöhet, und als Maasstab der Beurtheilung, ob eine solche Sache vorliege, nicht mehr das jus in thesi, sondern das jus in hypothesi gegeben ist. Uebrigens bestimmt die Verordnung vom 31. März 1838 §. 15. in Bezug auf Art. 8. des Gesetzes folgendes: „Sind in Untersuchungssachen, in welchen nach der zeitherigen Gesetzgebung das erste Erkenntniß von einem Appellationsgerichte zu fällen war, welche aber nach dem vorliegenden Gesetze nur erst in der zweiten Instanz dahin gehören, die Acten zu Abfassung der Entscheidung an das betreffende Appellationsgericht bereits gelangt, so ist zu Vermeidung der Rücksendung und des hierdurch entstehenden Aufenthaltes die erste Entscheidung annoch von dem Appellationsgerichte zu geben."

„Die Entscheidung in höherer Instanz gehört, sobald ein Bezirksappellationsgericht das erste Erkenntniß einmal ertheilt hat, auch in solchen Fällen vor das Oberappellationsgericht. Uebrigens verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes über den Instanzenzug vom 28. Jan.

1835 §. 38. unter 1. u. 4., daß die Appellationsgerichte zugleich über geringere mit zur Untersuchung gekommene Verbrechen — ingleichen über Bestrafung der ungleichen Theilnehmer und Begünstiger zu erkennen; so wie, daß die Unterrichter im Zweifelsfalle die Acten an das Bezirksappellationsgericht einzusenden haben und dieses, wenn der Zweifel nicht ganz unbegründet, sofort selbst erkennen soll."

IX.

Wenn bei einer zu Entscheidung einer Untersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlung eine vorgeschriebene Formalität verabsäumt worden ist und diesem Mangel weder durch Wiederholung der Handlung noch auf andre gesetzlich gestattete Weise abgeholfen werden kann, so hat der erkennende Richter bei der Entscheidung den Einfluß der Verletzung der Form auf die Glaubwürdigkeit der Handlung selbst zu prüfen, und das Erkenntniß mit dieser Berücksichtigung abzufassen, jedoch kann bei dem Mangel einer unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalität niemals auf Todesstrafe erkannt werden. Vielmehr tritt statt derselben lebenslängliches Zuchthaus ersten oder zweiten Grades ein.

Dieser Artikel ist im Entwurfe der VII. — Die Motiven bemerken bei ihm Folgendes: „Nach den Vorschriften der Generalien wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 27. Octob. 1770 und 30. April 1783 ist bei Untersuchungen solcher Verbrechen, wo es zu einer Lebens- oder Leibesstrafe kommen kann, in Hinsicht auf alle Handlungen, worauf nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens das Endurthel sich gründen muß, die gehörige Besetzung der Gerichtsbank als eine nothwendige Formalität anzusehen, und es ist in der Bescheidung der Dicasterien vom J. 1783. angeordnet, daß auch in den Fällen, wo nur auf Zuchthausstrafe zu erkennen ist, bei solchen gerichtlichen Handlungen, auf welche die Bestrafung des Beschuldigten sich hauptsächlich gründet, die Gerichtsbank gehörig besetzt sein muß, und daher, wenn hieran ein Mangel zu verspüren, darauf, daß solchem gehörig abgeholfen werde, zuvörderst zu interloquiren ist. Es fehlt aber in der bisherigen Gesetzgebung an einer ausdrücklichen Bestimmung über die Folgen des Mangels an einer solchen Formalität, wenn demselben durch Wiederholung der Handlung oder auf andre gesetzlich zulässige Weise nicht abgeholfen werden kann, und es ist nur aus dem in der gedachten Bescheidung gebrauchten Ausdrucke, daß bei einer gerichtlichen Handlung, auf welche eine Lebensstrafe gegründet werden soll, an Beobachtung der vorgeschriebenen Formalien überall kein Mangel sein darf, zu folgern, daß, im Falle einem dergleichen Mangel durch ein interlocutorisches Erkenntniß

nicht abzuhelfen ist, nur die Lebensstrafen, nicht aber die nicht erwähnten Leibesstrafen ausgeschlossen bleiben. Diesen Grundsatz hat auch der Gerichtsbrauch stets befolgt, und es ist in solchen Fällen nicht auf die ordentliche, sondern auf eine geringere außerordentliche Strafe erkannt worden. Bei dem Eintritte der in dem Criminalgesetzbuche aufgestellten neuen Principien, besonders in Hinsicht auf die Relativität der Strafen, und die Abschaffung der außerordentlichen Strafen, so wie der Asservation bei ermangelndem Geständnisse ist eine ausdrückliche Bestimmung für einen solchen Fall nothwendig, und es steht mit dem bisherigen Gerichtsbrauche in Conformität, wenn der Einfluß des Mangels an einer Formalität auf die Entscheidung dem Ermessen des erkennenden Richters übrig bleibt, mit der alleinigen Beschränkung, daß in solchem Falle nicht auf Todesstrafe gesprochen werden kann."

X.

Außerordentliche Strafen finden nicht statt. Auch wird die Vorschrift der Criminalinstruction vom Jahre 1770., §. 3 und 5. und vom Jahre 1783. §. 11.

> „das Erkenntniß in Untersuchungen wegen sehr harter Verbrechen, wenn der Angeschuldigte leugnet, und gleichwohl halber oder mehr als halber Beweis wider ihn vorhanden ist, darauf zu richten, daß der Angeschuldigte entweder auf Lebenszeit oder eine bestimmte Zeitfrist in ein Zuchthaus gebracht werde, mit dem Vorbehalt, seine Unschuld oder den gebrauchten Vorwand auszuführen,"

hiermit aufgehoben, vielmehr soll in allen Fällen, wo aus den nach den Acten sich ergebenden Thatsachen der erkennende Richter die volle Ueberzeugung entnimmt, daß das in Frage befangene Verbrechen wirklich verübt und von dem Angeschuldigten begangen worden sei, auch bei ermangelndem Geständnisse desselben die ordentliche gesetzliche Strafe eintreten. Nur bei den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen ist der Richter solchen Falls ermächtigt, statt derselben auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zu erkennen. Gegen ein bei nicht vorhandenem gerichtlichen Geständnisse auf Todesstrafe gerichtetes Erkenntniß ist jedoch der Angeschuldigte mit einer dritten Defension zu hören, über welche das Oberappellationsgericht in voller Sitzung zu entscheiden hat.

In Untersuchungen wegen Vergehen gegen die Gesetze und Ver-

ordnungen über indirecte Staatsabgaben, hat es bei der Vorschrift §. 112. des Gesetzes vom 27. December 1833. sein Bewenden.

Dieser Artikel (im Entwurfe Art. VI.) ist unstreitig der wichtigste von allen in diesem ganzen Gesetze. Durch die Anfangsworte: „Außerordentliche Strafen finden nicht statt" werden nicht nur die außerordentlichen Strafen an sich aufgehoben, als welche nach dem Criminalgesetzbuche schon um deswillen nicht stattfinden, weil das System der relativen Strafen befolgt worden ist, welches die Eintheilung in ordentliche und außerordentliche Strafen nicht kennt (vergleiche die Bemerkung zu Art. 25. des Criminalgesetzbuchs S. 25.), sondern die Bedeutung dieses Artikels geht weiter und zwar dahin, daß künftig nicht mehr deswegen, weil der Beweis blos auf Indicien gegründet ist, auf eine geringere Strafe, als das Gesetz vorschreibt, erkannt werden soll. Vielmehr ist künftig, wenn die vorhandenen Indicien materiell einen vollen Beweis bilden, d. h. wenn sie zureichen, um in dem Richter die Ueberzeugung zu begründen, daß das in Frage befangene Verbrechen wirklich verübt sei (objectiver Thatbestand), und daß der Angeschuldigte auch wirklich der Schuldige sei (Anschuldigungsbeweis im engern Sinne), auf die ordentliche gesetzliche Strafe (diesen Ausdruck in dem S. 25. entwickelten Sinne genommen) zu erkennen. Motiven S. 589. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 3. Samml. S. 170 f. Ber. d. 2. K. L. A. Beil. zu III. 4. Samml. S. 223. f. Da jedoch in dem Gesetze das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend, vom 27. December 1833, (Samml. der Ges. und Verordn. vom J. 1833. Stck. 37. No. 73.) dessen definitive Gültigkeit erst auf dem Landtage vom Jahre 1837 festgestellt worden ist, nach §. 112. bei unvollkommenem Beweise, und dafern der Angeschuldigte nicht zum Reinigungseide zu lassen ist, extraordinäre Strafen eintreten, und diese auch künftig noch fortbestehen sollen, so wurde auf Antrag der Ständeversammlung der im Entwurfe nicht enthaltene Schlußsatz des Artikels aufgenommen. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 514.

XI.

Auf den Reinigungseid kann nur in solchen Untersuchungssachen erkannt werden, welche

1) Real- oder Verbalinjurien, oder Verleumdungen, oder
2) solche Vergehungen betreffen, welche auch in den höhern Graden nicht mit Arbeitshausstrafe oder einer höhern Strafart bedroht sind, wenn in dem vorliegenden Falle nach den besondern Umständen nur eine Geldstrafe oder eine die Dauer von drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe eintreten würde.

Ob und in welcher Maaße derjenige, welchem die Leistung eines Reinigungseides auferlegt wird, im Fall der Ablegung desselben die durch die Untersuchung erwachsenen Kosten zu tragen verbunden ist, hat der erkennende Richter zu ermessen.

Dieser Artikel war im Entwurfe nicht enthalten, und ist auf Antrag der Ständeversammlung darinnen aufgenommen worden. Beil. sub A. zur Stand. Schr. L. A. I. 3, 514. Uebrigens ist in der Verordnung vom 31. März 1838, einige transitorische Bestimmungen u. s. w. betreffend, §. 16. 17. zu Art. X. und XI. noch folgendes bestimmt worden:

§. 16. Durch die Vorschrift, daß das vorliegende Gesetz auch auf bereits anhängige Untersuchungen anzuwenden sei, wird an der Bestimmung des Gesetzes über den Instanzenzug vom 28. Januar 1835. §. 38., wonach auf Rechtsmittel der Angeschuldigten nicht härter erkannt werden kann, etwas nicht abgeändert.

Ist daher auf Vertheidigung gegen ein Urthel annoch zu erkennen, in welchem entweder

a) auf eine außerordentliche Strafe, oder

b) auf Detention im Zuchthause (auf bestimmte oder unbestimmte Zeit), oder

c) auf einen Reinigungseid wegen eines Verbrechens, wegen dessen solcher künftig nicht mehr stattfinden soll,

bereits erkannt ist; so hat der Richter

1) wenn er aus den in den Acten sich ergebenden Thatsachen die volle Ueberzeugung von der Schuld des Inculpaten nicht entnehmen kann, den Inculpaten nunmehr von der außerordentlichen Strafe oder der Detention oder dem Reinigungseide zu entbinden;

2) im entgegengesetzten Falle aber nicht auf die nach dem Criminalgesetzbuche ausfallende Strafe zu erkennen, sondern es bei dem, was in Gemäßheit der frühern Gesetzgebung erkannt worden, zu belassen, jedenfalls jedoch die erkannte Strafe oder Detention im Zuchthause auf das Maas der im Criminalgesetzbuche für das Verbrechen vorgeschriebenen ordentlichen Strafe zu beschränken.

§. 17. Auch das Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren betreffend, ist auf solche Untersuchungen nicht anzuwenden, in denen das letzte, ein Rechtsmittel weiter nicht zulassende Erkenntniß bereits gesprochen ist, oder der Angeschuldigte der frühern Entscheidung sich unbedingt unterworfen hat. Es kann daher in diesen Fällen die zuerkannte außerordentliche Strafe, Detention im Zuchthause oder Leistung eines Reinigungseides nur im Wege der Begnadigung gemildert, oder beziehendlich erlassen werden.

XII.

Die Ableistung des Urphedens nach beendigter Untersuchung findet nicht weiter statt.

Die Urphede ist das Versprechen, sich nach beendigter Untersuchung nicht rächen zu wollen. Sie ist als eine unnöthige aus andern Verhältnissen des bürgerlichen Lebens herstammende Formalität, auf Antrag der Ständeversammlung ausdrücklich abgeschafft worden, womit natürlich zugleich die auf Brechung der Urphede gedrohete Strafe hinwegfällt. Ber. d. 1. K. L. A. Beil. zu II. 3. Samml. S. 176 f.

XIII.

Die in dem Generale, die Uebertragung der Untersuchungskosten betreffend, vom 30. April 1783. §. II. unter 1, 2. enthaltenen Verordnungen werden dahin abgeändert, daß die Gerichtsunterthanen, wenn sie zu der subsidiarischen Uebertragung der peinlichen Unkosten verbunden sind, selbige auch in den Fällen zu entrichten haben, wo in dem letzten Urthel wenigstens auf eine zweijährige Arbeitshausstrafe oder eine höhere Strafart gegen den Angeschuldigten erkannt wird, dagegen bei der Verpflichtung der Gerichtsunterthanen zu der Uebertragung der Untersuchungskosten überhaupt diese Verbindlichkeit sodann eintritt, wenn in dem letzten Urthel wenigstens auf eine über drei Monate Gefängniß ansteigende Strafe gesprochen ist. Sind aber die Gerichtsunterthanen weder zur Uebertragung der peinlichen Kosten, noch der Untersuchungskosten überhaupt verpflichtet, jedoch in gewissen, nach der Strafe normirten Fällen zu solcher Uebertragung verbunden, z. B. wenn auf eine Strafe von mindestens drei Jahren Zuchthaus erkannt wird, so hat das betreffende Bezirksappellationsgericht die Verpflichtung der Gerichtsunterthanen zu Uebertragung der Untersuchungskosten auf Antrag des Gerichtsinhabers oder der Gerichtsunterthanen dergestalt zu reguliren, daß es nach den oben gegebenen Normen diese Verpflichtung mit den durch das Criminalgesetzbuch hervorgerufenen veränderten Verhältnissen thunlichst in Einklang bringt, und solche auf die entsprechenden mildern Strafen überträgt. Gegen die Entscheidung des Bezirksappellationsgerichts steht dem Betheiligten der Recurs an das Justizministerium offen, gegen dessen Entscheidung aber findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

In der Oberlausitz bewendet es bei den durch das Criminalcassenregulativ vom 16. Februar 1784 und sonst getroffenen Bestimmungen.

Diese Vorschriften treten mit den Bestimmungen des allgemeinen Criminalgesetzbuchs zugleich in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30. März 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jacob von Koenneritz.

In dem Generale, die Uebertragung der Untersuchungskosten betreffend, vom 30. April 1783 §. II. ist vorgeschrieben, daß die Untersuchungskosten, dafern sie von den Verbrechern selbst, oder andern, zu deren Bezahlung gesetzlich verpflichteten Personen nicht erlangt werden können, von den Unterthanen, wenn selbige nur zur Uebertragung der peinlichen Unkosten verbunden sind, auch in den Fällen eingebracht werden sollen, wo auf vier= oder mehrjährige Zuchthaus= oder Festungsbaustrafe, oder auf des Beschuldigten Enthaltung in einem Zuchthause so lange, bis er seine Unschuld oder den zu seiner Entschuldigung angegebenen Vorwand ausgeführt haben wird, oder auch, wo auf vier oder mehrere Jahre Zuchthausstrafe, mit Vorbehalt vorgedachter Ausführung, erkannt ist. Nicht minder sollen die Unterthanen, im Falle sie die Untersuchungskosten überhaupt zu tragen verbunden sind, selbige auch dann entrichten, wenn wenigstens auf sechs= und achtwöchentliches Gefängniß statt Landesverweisung gesprochen wird. Dieß ist in Artikel XIII. des Gesetzes (Art. IX. des Entwurfs) abgeändert (Motiven S. 593.); übrigens ist die zweite Hälfte desselben, von den Worten an: „Sind aber die Gerichtsunterthanen u. s. w." auf ständischen Antrag hinzugefügt worden. Beil. sub A. zur Ständ. Schr. L. A. I. 3, 516.

IV.

Gesetz,

die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend; vom 2. April 1838.

Samml. der Ges. u. Verord. v. Jahre 1838. Stck. 6. No. 33. S. 202.

Decret an die Stände vom 28. September 1837. Landtags-Acten I. 2, 687. — Gesetz-Entwurf, ebendas. S. 688 ff. — Motiven zu diesem, ebendas. S. 701 ff. — Bericht der 1. Kammer, L. A. Beil. zu II. 3. Samml. S. 869 ff. — Protocoll der 1. Kammer, L. A. II. 2, 977. f. und 1054. — Mittheilungen über die Verhandl. des Landtags. S. 6253 f. 6279. und 6432. — Bericht der 2. Kammer, L. A. Beil. zu III. 4. Samml. S. 243 ff. — Protocoll der 2. Kammer, L. A. III. 3, 683 ff. und 845. 850 f. — Mittheilungen ꝛc. S. 5983 —6438. — Ständische Schrift vom 2. December 1837. L. A. I. 3, 519. — Beilage sub ‡ dazu, ebendas. S. 520.

WIR, Friedrich August von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände die zeitherigen gesetzlichen Vorschriften wegen Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen (Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen) insbesondre das Mandat wegen Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel vom 27. November 1822 und die §§. 13, 14, 27 und 34 des Mandats, die Waldnebennutzungen betreffend, vom 30. Juli 1813 aufzuheben und für die Zukunft folgende Bestimmungen eintreten zu lassen.

I. Forstentwendungen.

§. 1. Wer Holz, Harz, Moos, Streu aller Art oder Gras aus fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet, oder einer Entwendung an einzeln stehenden Bäumen oder Gebüschen sich schuldig macht, wird bei einem Geldwerthe des Entwendeten bis mit zwei Groschen zwei Tage, über zwei Groschen bis mit vier Groschen vier Tage, über vier Groschen bis mit acht Groschen sechs Tage, über

acht Groschen bis mit zwölf Groschen acht Tage, über zwölf Groschen bis mit Einem Thaler vierzehn Tage, über Einem Thaler bis mit Einem Thaler zwölf Groschen drei Wochen lang mit Gefängniß, und zwar in allen diesen Fällen ohne Berücksichtigung des etwa geleisteten Ersatzes, bestraft; bei einem höheren Betrage des Entwendeten treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahls nach Art. 226. des Criminalgesetzbuchs ein; jedoch kann solchenfalls nicht unter drei Wochen Gefängniß erkannt werden.

Unter den Art. 14, 19, 20, des Criminalgesetzbuchs angegebenen Bestimmungen kann statt der Gefängnißstrafe, Handarbeit auferlegt, auch können Gefängnißstrafen in gewissen Fällen (§. 32.) in Geldstrafen verwandelt werden.

§. 2. Das Abstreifeln von Laub, das Abbrechen oder Abschneiden von Wipfeln, namentlich auch zu Maien oder Weihnachtsbäumen, ferner das Entwenden stehender junger Bäume zu Peitschenstöcken, Rechenstielen, Bohnenstangen und dergleichen, das Kienaushauen aus stehenden Hölzern, das Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, das Rinden- oder Bastschälen in schwarzem oder lebendigem Holze, das Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, das Ruthenschneiden an stehenden Hölzern, das Saftabzapfen von den Birken, so wie das Ausziehen von Holzpflanzen mit der Wurzel wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens und der von dem Thäter gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß von Einem Tage bis zu drei Monaten, wofür nach den Bestimmungen im §. 1. auch Handarbeit oder Geldstrafe eintreten kann, bestraft, insofern nicht nach dem Geldbetrage oder wegen erschwerender Umstände eine höhere Strafe eintritt.

Hiernächst sind auch die zu der Verübung von Forstentwendungen, so wie von den §. 17. unter 1, 2, 4 und 13, erwähnten Forstpolizeivergehen gebrauchten Werkzeuge, welche den auf der That betroffenen Forstfrevlern abgenommen worden sind, zu confisciren. Diese Confiscation findet auch im Fall der Sistirung der Untersuchung nach §. 32. statt.

§. 3. Alle in vorstehenden Paragraphen angegebene Entwendungen sind für vollbracht zu achten, sobald der Dieb den Gegenstand derselben an sich genommen, oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben zurückgehalten oder verhindert wird. Insbesondere ist Harz, Moos, Gras und Streu für entwendet zu achten, wenn es auch von dem Angeschuldigten nur erst abgekratzt, abgeschnitten, ab- oder zusammengerecht ist.

§. 4. Wenn diejenigen, welche das Recht oder die Erlaubniß haben, dürres, in den Waldungen liegendes Holz nebst solchen dürren Aesten, welche ohne Schaden der Stämme abgebrochen werden können, (Leseholz) zu erholen, zu diesem Zweck Bäume besteigen, oder eiserne Werkzeuge anwenden, oder die ihnen hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maaß der Erholung auferlegte Beschränkung überschreiten, so werden sie mit Einem bis vier Tagen Gefängniß oder Handarbeit bestraft, wofür nach §. 32. auch Geldstrafe eintreten kann.

§. 5. Treffen Forstverbrechen, bei welchen das Maaß der Strafe nach dem Geldbetrage des Entwendeten sich richtet, mit andern, im Art. 50. des Criminalgesetzbuchs erwähnten Verbrechen zusammen, welche in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, so ist die Vorschrift dieses Artikels, in andern Fällen aber die Bestimmung des Art. 49. in Anwendung zu bringen.

§. 6. Die Dauer der Gefängnißstrafe wegen der §. 1. erwähnten Forstentwendungen wird verlängert:

1. um die Hälfte,

a) wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge bedient hat;

b) wenn die Entwendung an einem Sonntage, Festtage oder Bußtage begangen worden ist;

c) wenn sich drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung eines Holzdiebstahls verabredet haben, und solchen ausführen;

2. bis auf das Doppelte,

a) wenn bereits gefällte Hölzer entwendet worden sind;

b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist;

c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat;

3. nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis zu dem Vierfachen,

a) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkauf gestohlen hat;

b) wenn er, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forstschutz verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen wird, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder sich einen falschen Namen gegeben, oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat;

c) wenn der Diebstahl an Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten oder Baumschulen begangen worden ist.

Treffen jedoch mehrere dieser erschwerenden Umstände bei Einem Diebstahle zusammen, so wird nur Einer derselben, und zwar derjenige berücksichtigt, welcher die höchste Schärfung nach sich zieht.

Erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen die Dauer von wenigstens vier Monaten, so sind dieselben unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu verwandeln. Eine zwischen drei und vier Monaten betragende Gefängnißstrafe ist im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen.

§. 7. Wenn der Dieb, daferne er auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Abnahme des Gestohlenen oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche zum Fällen des Holzes nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder von dergleichen Waffen oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht hat; so sind die Vorschriften Art. 233. 234. des Criminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen.

Haben sich aber drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahls vereinigt, und sodann der

Pfändung oder Verhaftung oder Abnahme des Gestohlenen mit Gewalt oder Drohungen widersetzt; so ist gegen jede derselben mindestens auf einjährige, gegen die Anführer und Anstifter mindestens auf zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades zu erkennen.

§. 8. Wenn Jemand wegen eines der im §. 1. benannten Forstverbrechen bereits in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise verbüßt hat, und innerhalb Jahresfrist, von beendigter Verbüßung an gerechnet, anderweit eins der gedachten mit Gefängniß bedrohten Forstverbrechen verübt; so wird die Dauer der verwirkten Gefängnißstrafen im ersten Falle um die Hälfte, in spätern Wiederholungsfällen aber nach dem Ermessen des Richters, jedoch nicht über das Dreifache verlängert. Auch in diesem Falle sind die, wenigstens die Dauer von vier Monaten erreichenden Gefängnißstrafen nach Vorschrift des Artikels 54. des Criminalgesetzbuchs in Arbeitshausstrafe zu verwandeln.

§. 9. Treten bei einem wiederholten Diebstahle erschwerende Umstände ein, so sind bei Bestimmung der Strafe, außer der Strafe der Wiederholung, auch die erschwerenden Umstände, in Gemäßheit der Vorschriften §. 6. zu berücksichtigen; es ist jedoch die daselbst vorgeschriebene Verlängerung der Strafe nur nach dem §. 1. angegebenen Strafmaaße für den einfachen Diebstahl, nicht aber nach der durch die Wiederholung bedingten Höhe der Strafe festzustellen.

§. 10. Bei den §. 2. und 4. erwähnten Forstverbrechen ist, wenn einer der §. 6. 8. erwähnten erschwerenden Umstände hinzutritt, die Strafe nach richterlichem Ermessen zu verlängern.

§. 11. Wenn mehrere zu verschiedener Zeit verübte Forstdiebstähle zugleich zur Untersuchung kommen, so wird der Geldwerth des in allen einzelnen Fällen Entwendeten zusammengerechnet, und hiernach die Strafe bestimmt; es bleibt jedoch dem Richter überlassen, wegen der etwa darunter befindlichen, unter den §. 6. bezeichneten erschwerenden Umständen begangenen Entwendungen nach pflichtmäßigem Erachten eine angemessene Erhöhung der Strafe eintreten zu lassen.

§. 12. In Fällen, wo nach allgemeinen Gesetzen Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe stattfindet, kann wegen hinzutretender erschwerender Umstände (§. 6.) auf eine verhältnißmäßige Verlängerung derselben erkannt werden; auch ist in dergleichen Fällen den allgemeinen Vorschriften des Criminalgesetzbuchs über Bestrafung des Rückfalls nachzugehen.

§. 13. Jeder, welcher sich einer Forstentwendung schuldig macht, hat neben der Verbüßung der festgesetzten Strafe dem Bestohlenen den Werth des Entwendeten und den sonst durch die That zugezogenen Schaden zu ersetzen.

§. 14. Wenn Mehrere eine Forstentwendung gemeinschaftlich verüben, so ist gegen jeden Theilnehmer die Strafe nach dem Gesammtbetrage des Diebstahls zu erkennen. Gleiche Bestrafung hat derjenige zu erwarten, welcher andre Personen zu der Verübung der That durch ertheilten Auftrag oder auf sonstige Weise (Art. 36. des Criminalgesetzbuchs) verleitet hat. Nicht weniger sind Alle, welche die Gegenstände einer begangenen Forstentwendung wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu deren Absatz an Andre mitwirken, oder auf irgend eine Weise Nutzen davon ziehen, mit einer wegen der sich zu Schulden gebrachten Begünstigung nach der Bestimmung Art. 239. des Criminalgesetzbuchs festzusetzenden Strafe zu belegen; auch sind dergleichen Partierer und Hehler, jedoch nur in Beziehung auf den von ihnen genommenen Antheil, eben so wie andre Theilnehmer an einem Forstdiebstahle mit dem Forstdiebe zugleich, und zwar einer für Alle und Alle für Einen (in solidum) zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§. 15. Wenn Eheweiber, Kinder in väterlicher Gewalt, Pflegekinder oder Lehrlinge, ohne Wissen und Willen ihrer Ehemänner, Eltern, Erzieher oder Lehrherrn, eine Forstdeube begehen, und das Gestohlene in der Letztern Nutzen verwendet wird, so sind die letztgedachten Personen zu Leistung des Schadenersatzes verbunden.

§. 16. Dienstherrschaften und Hauswirthe sind in Ansehung der ohne ihr Wissen und Geheiß von ihren Dienstboten und Hausgenossen verübten Forstdeuben, insofern das Gestohlene in ihren

Nutzen verwendet worden, nur dann zu dem Schadenersatze verpflichtet, wenn dieser von den Dieben selbst nicht zu erlangen ist.

	Tage: Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Rß	Geld. Kr
II. Forstpolizeivergehen.			
§. 17. 1) Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Wegs sich betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachzuweisen, wird bestraft mit	1		
2) Wer in gleicher Maaße mit einer Säge betroffen wird, mit	2		
3) Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für seinen Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, an Andre verkauft, oder seine Anweisung zur Streuerholung an Andre abtritt, mit		—	20
bis		2	12
4) Wer sich bei dem Streurechen eiserner Werkzeuge bedient, mit		—	20
5) Wer unbefugter Weise mit Pferden oder Rindvieh in fremder Waldung hütet, wird für jedes eingehütete Stück bestraft			
a) zur Nachtzeit, mit		—	10
b) am Tage			
α) in Schonungen mit		—	10
β) außerhalb derselben mit		—	5
6) Wer in gleicher Maaße mit Schweinen oder Schaafen hütet, für jedes Stück			
a) zur Nachtzeit mit		—	4
b) am Tage			
α) in Schonungen mit		—	4
β) außerhalb derselben mit		—	2

	Tage: Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Rß	Geld. gr
7) Wer unbefugter Weise Gänse einhütet, nach Maaßgabe der Größe der Heerde, mit . .		—	5
bis		—	20
8) Wer mit Ziegen in einer fremden Waldung hütet, für jedes Stück mit		—	20
9) Der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner eignen Heerde fremdes Vieh eintreibt, wird für jedes Stück nach den unter 5, 6, 7 enthaltenen Bestimmungen bestraft.			
10) Jeder Hirt, der eines Hutungsvergehens sich schuldig oder theilhaftig macht, mit . . .	1—5		
11) Wer ohne Erlaubniß der Forstverwaltung im Walde oder in Gefahr bringender Nähe desselben ein Feuer anmacht, oder ein mit Erlaubniß angemachtes unausgelöscht verläßt, wird bestraft			
a) in den Monaten November bis mit dem März, mit		—	10
b) in den übrigen Monaten mit . . .		—	20
Ist durch solche Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schade geschehen, so tritt die Bestimmung Art. 182. des Criminalgesetzbuchs ein.			
12) Wer in fremder Waldung auf nicht erlaubten Wegen oder durch Culturen oder durch Schonungen mit Wagen fährt, Culturvermachungen, Hege= oder Entwässerungsgräben einreißt oder beschädigt, oder Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Districtssteine und dergleichen umwirft oder wegnimmt, oder andre			

	Tage: Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Rß	Geld. ℛ
Ungebührnisse ähnlicher Art begeht, nach Maaßgabe des Schadens mit		—	5
bis		—	20
Geschieht dieses in böser Absicht, so treten die Strafen des Criminalgesetzbuchs Art. 288. ein.			
13) Wer an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt, oder auf irgend eine Weise unkenntlich macht, mit ...		—	5
bis		—	20
14) Wer aufgesetzte Klaftern, Haufen oder Schocke absichtlich einreißt oder umwirft, mit ...		—	5
bis		—	20

§. 18. Andre mit einer Entwendung nicht verbundene Vergehungen wider allgemeine oder örtliche Verbote, welche den Forstschutz, die Ordnung des Forsthaushaltes oder die Beförderung der Forstcultur zum Zweck haben, werden nach dem Ermessen des Richters mit thunlichster Beachtung der im §. 17. bestimmten Strafverhältnisse mit Gefängniß, Handarbeit oder Geldbuße, eintretenden Falls zugleich unter Confiscation der abgenommenen Werkzeuge geahndet.

§. 19. Rücksichtlich der in §. 17. und 18. erwähnten Forstpolizeivergehen kann bei dem Hinzutritte der §. 6. unter 1b, 2b oder 3b angegebenen erschwerenden Umstände oder in Wiederholungsfällen, dafern nicht nach Verbüßung der Strafe wegen des frühern Vergehens bereits ein Jahr verflossen ist, nach den vorwaltenden Umständen die Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt werden, und ist letztern Falls eine Geldbuße von fünf Groschen Einem Tage Gefängniß gleich zu achten.

§. 20. Dafern die nach §. 17. bis mit 19. verwirkten Geldstrafen wegen Unvermögen des Forstfrevlers nicht einzubringen sind, so sind sie in Gefängniß oder Handarbeit zu verwandeln, und ist auch dießfalls Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit einer Geldbuße von fünf Groschen gleich zu achten.

§. 21. Hat derjenige, welcher bei Verübung eines Forstpolizeivergehens auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche, zu dem beabsichtigten Geschäft nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder von dergleichen Waffen, oder auch andern mitgebrachten gefährlichen Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften Art. 233. 254. des Criminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen.

§. 22. Zusammenrottungen zu gewaltthätiger Verübung von Forstpolizeivergehen sind mit vier= bis achtwöchentlicher Gefängnißstrafe zu ahnden; bei wirklich ausgeübten Gewaltthätigkeiten aber treten die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs Art. 118. ein, wonach die Strafe, nach den dort ausgedrückten verschiedenen Abstufungen bis auf acht Jahre Zuchthaus zweiten Grades steigen kann.

§. 23. Jeder, welcher sich eines Forstpolizeivergehens schuldig macht, hat neben der Verbüßung der Strafe auch den verursachten Schaden dem Eigenthümer zu ersetzen; auch ist derjenige, welcher einen Andern zu der Verübung eines Forstpolizeivergehens beauftragt, oder verleitet hat, (Art. 36. des Criminalgesetzbuchs) neben der verwirkten Strafe mit dem Thäter zugleich solidarisch zum Schadenersatze verpflichtet.

III. Verfahren bei Untersuchungen wegen Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen.

§. 24. Die Untersuchung der in diesem Gesetz verpönten Vergehungen ist ohne Unterschied hinsichtlich der Größe der Strafe vor dem Gerichtsstande des begangenen Verbrechens zu führen.

§. 25. Bei der Concurrenz mehrerer unter verschiedener Gerichtsbarkeit verübten Forstverbrechen oder bei dem Zusammentreffen

derselben mit andern Verbrechen treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§. 26. Alle Forstverbrechen sind hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens in drei Classen zu theilen.

Es gehören

a) zu der ersten Classe alle Vergehen, welche mit keiner höhern Strafe als dreiwöchentlichem Gefängnisse oder Handarbeit von gleicher Dauer oder gleichstehender Geldbuße geahndet werden;

b) zu der zweiten Classe alle Vergehen, welche mit höherer, als der vorbemerkten Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe zu belegen sind;

c) zu der dritten Classe alle Vergehen, welche Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen.

§. 27. Zu der Ausmittelung des Werths des Entwendeten oder des durch ein Forstverbrechen verursachten Schadens ist das Geständniß des Thäters rücksichtlich des Werths oder die auf eigner Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forstbedienten oder die an Eidesstatt abgelegte Versicherung des Eigenthümers oder dessen, dem die Beaufsichtigung des Forstes übertragen war, hinreichend.

§. 28. Bei den Forstrügen erster Classe erfolgt die Vorladung des Forstfrevlers, insofern derselbe nicht über der That betroffen, und sofort vor Gericht gestellt worden ist, schriftlich, jedoch stempelfrei, nach dem beigelegten Schema unter A unter der Verwarnung, daß derselbe im Fall des Außenbleibens der Rüge für geständig und überführt geachtet werden soll, und unter Angabe der Taxe des Entwendeten oder des verursachten Schadens, des Betrags der Geldstrafe und der Unkosten, und ist dem Angeschuldigten wenigstens acht Tage vor dem Termine in gesetzlicher Maaße zu behändigen; erscheint der Angeschuldigte, und gesteht das Vergehen ein, oder bleibt er ohne hinreichende Entschuldigung außen, so ist derselbe durch einen sofort abzufassenden Bescheid in die gesetzliche Strafe zu verurtheilen, auch die Strafe ohne vorgängige Anberaumung eines besondern Publicationstermins ungesäumt zu vollstrecken, insofern der Außengebliebene nicht gesetzliche Entschuldigungsursachen seines Außenbleibens

hinreichend bescheinigt. Im Fall der Angeschuldigte bei der Vernehmung das Vergehen leugnet, tritt das gewöhnliche Verfahren ein, es findet jedoch schriftliche Vertheidigung nicht statt, und die Bescheide sind stets von dem Richter selbst abzufassen.

§. 29. Bei den Forstrügen zweiter Classe findet das bei Verbrechen, welche eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nicht nach sich ziehen, übliche Untersuchungsverfahren statt; es hat jedoch der Richter dem Angeschuldigten nur bei dem Leugnen des beigemessenen Vergehens, und auch dann nur auf dessen ausdrückliches Verlangen eine schriftliche Vertheidigung zu gestatten.

§. 30. Forstverbrechen dritter Classe sind wie andre Untersuchungen, bei welchen dem Angeschuldigten wenigstens eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe bevorsteht, zu behandeln.

§. 31. Den auf eigne Wahrnehmung gegründeten Anzeigen der bei der Forstverwaltung angestellten, besonders dazu nach dem Schema unter B verpflichteten Personen ist im Leugnungsfalle, daferne dem Richter dießfalls nicht besondre Bedenken beigehen, so lange Beweiskraft beizulegen, als solche nicht von dem Angeschuldigten durch Ausführung des Gegentheils entkräftet werden.

§. 32. Bei den Forstrügen erster Classe ist es dem Angeschuldigten gestattet, durch Erlegung des Werthes, der Geldstrafe und der Unkosten, nach dem auf der Vorladung befindlichen Verzeichnisse, vor dem Eintritte des Vernehmungstermins oder in diesem selbst die weitere Untersuchung abzuwenden. Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit ist hierbei einer Geldbuße von fünf Groschen gleich zu achten.

Nach Ablauf des Vernehmungstermins findet eine Verwandlung der im Gesetz angedrohten Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in Geldstrafe weiter nicht statt.

§. 33. Bei Vollstreckung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen hat der Richter Folgendes zu beobachten.

a) Die Gefängnißstrafe ist in der Regel sogleich nach Bekannt-

machung des Strafbescheids mittelst Abführung in das Gefängniß zur Vollziehung zu bringen.

b) Im Fall auferlegter Handarbeit können die Sträfer zu jeder ihren Kräften und Fertigkeiten angemessenen Handarbeit angehalten werden, sobald nur die unnachsichtliche und vollständige Verbüßung derselben entweder durch Aufsicht verpflichteter Officianten oder sonst dem Richter mit voller Gewißheit verbürgt wird.

c) Forststräfer haben während der Verrichtung der ihnen auferlegten Handarbeit keinen Anspruch auf einen Beitrag zu ihrem Unterhalte.

d) Die Forststräfer haben ihre Arbeit in derselben Art und Weise zu verrichten, wie dieß freien Lohnarbeitern in der Regel obliegt.

e) Kommt ein Forststräfer der vorstehenden Bestimmung nicht gehörig nach, oder begeht er vor völliger Verbüßung der ihm auferlegten Handarbeitsstrafe abermals ein Forstverbrechen, so ist sowohl in beiden Fällen die noch nicht verbüßte Handarbeitsstrafe durch Gefängniß zu vollstrecken, als auch im letztern Falle wegen des neuen Verbrechens nicht auf Handarbeit, sondern auf Gefängnißstrafe zu erkennen. Eine solche Gefängnißstrafe ist jedenfalls durch Beschränkung der Kost in Gemäßheit Art. 12. des Criminalgesetzbuchs zu verschärfen.

§. 34. Wenn ein zu Verbüßung einer Handarbeitsstrafe gehörig bestellter Forststräfer ohne gnügende Entschuldigung ausbleibt, so wird er dieses besondern Vergehens halber folgendermaaßen bestraft:

a) bei dem ersten Außenbleiben mit Einem Tage Gefängniß, welches ohne besondre Gründe nicht in Handarbeit verwandelt, und zu dessen Verbüßung der Säumige ohne weitere Vorladung durch sofortige Arretirung sistirt werden soll;

b) bleibt er auf wiederholte Bestellung das zweite Mal aus, mit vier Tagen Gefängniß;

c) findet er sich auch auf die dritte Bestellung zu der Verrichtung der auferlegten Arbeit nicht ein, so ist er sofort an Gerichtsstelle zu bringen, zu vernehmen, und mit einer verschärften Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen zu belegen.

IV. Anwendung der gemeinen criminalgesetzlichen Bestimmungen.

§. 35. Insofern nicht in den vorstehenden Paragraphen besondre Bestimmungen in Ansehung der Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen, so wie des Verfahrens in dergleichen Untersuchungen getroffen sind, treten die allgemeinen und besondern Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs, ingleichen die Vorschriften des Criminalprocesses, insbesondre auch des Gesetzes, einige Abänderungen des Verfahrens in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838 ein.

Namentlich können unter den im Criminalgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen auferlegte Gefängnißstrafen nach Vorschrift des Art. 12. des Criminalgesetzbuchs durch hartes Lager oder Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod geschärft, sowie verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen nach Vorschrift des Art. 22. des Criminalgesetzbuchs bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts, bei männlichen Personen unter achtzehn Jahren, und bei männlichen Verbrechern, welche bereits zweimal Freiheitsstrafen erlitten haben, in körperliche Züchtigung verwandelt werden.

In Hinsicht auf Kinder unter zwölf Jahren tritt die Vorschrift des Criminalgesetzbuchs Art. 66. ein.

§. 36. Die Gebühren der Amts- und Gerichtsfrohne bei Vollstreckung der wegen Forstverbrechen verwirkten Gefängnißstrafen werden mit Aufhebung der dießfallsigen Vorschriften in den bestehenden Taxordnungen in der Maaße bestimmt, wie sie in der Beilage unter C angegeben sind, und sind solche bei Vermeidung ernster Ahndung weder durch höhere Ansätze noch durch Forderungen für darin nicht benannte Verrichtungen, insofern letztere nicht dem Frohn vom Gericht besonders aufgetragen worden, zu überschreiten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 2. April 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jacob von Koenneritz.

A.

N. N.

aus . . . .

ist beschuldigt, am (Zeit, Ort und Gegenstand) . . . Thlr. . . . gr. . . . pf. nach der Taxe verübt zu haben. Derselbe wird daher vorgeladen, den (Datum, Tageszeit und Stunde) an Amts- (Gerichts-) stelle zur Vernehmung zu erscheinen.

Im Fall des nicht entschuldigten Außenbleibens soll der Angeschuldigte nach Vorschrift des Gesetzes, die Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838, des gerügten Vergehens für geständig und überführt gehalten, sofort ein Erkenntniß gegen ihn gesprochen und für publicirt geachtet, und sodann, wenn nicht binnen den nächsten vierzehn Tagen das ungehorsamliche Außenbleiben annoch gnügend abgelehnt wird, unnachsichtlich vollstreckt werden.

Ort und Datum.

(L. S.) Unterschrift des Richters.

Anmerkungen.

1) Der Ueberbringer erhält zwei Groschen Insinuationsgebühren.
2) Gegenwärtige Vorladung ist im künftigen Termine mitzubringen.
3) Die Anzeige ist geschehen von dem . . . . .
4) Wenn die Beschuldigung zugestanden, und die Taxe, Strafe und Unkosten noch vor Ablauf des Termins erlegt werden, so sind überhaupt zu bezahlen:

. . Thlr.	. . gr.	. . pf.	Taxe des Forstverbrechens,
"	"	"	Geldstrafe,
"	"	"	Amts- (Gerichts-) kosten bis zum Terminstage,
"	"	"	Separatgebühren.
"	"	"	Summa.

B.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich die Forstverbrechen,

welche in dem Forstreviere, für welches ich angestellt bin, vorfallen, und zu meiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was ich über die Thatumstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigner Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben will.

C.

Taxe

für die Amts= und Gerichtsfrohne bei Vollstreckung der wegen Forstverbrechen verwirkten Gefängnißstrafen.

a. bei weniger als zwölftägiger	b. bei zwölf= und mehrtägiger	
Gefängnißstrafe.		
		a) Gebühren.
— = 1gr. — =	— = 2gr. — =	für Annahme und Einschließen das erstemal.
— = — = — =	— = 2 = — =	für Ausschließen das letztemal.

a. bei weniger als zwölftägiger	b. bei zwölf= und mehrtägiger	
Gefängnißstrafe.		
		a) Gebühren.
— = — gr. 6pf.	— = 1gr. — pf.	Relation ad Acta.
— = 1 = — =	— = 1 = 4 =	täglich Sitzgebühren.
		b) Verläge.
— = 1 = 6 =	— = 1 = 6 =	Holzgeld für Tag und Nacht in der Zeit vom 1. October bis ult. März, wenn der Preis der $\frac{6}{4}$elligen Klafter Fichten= oder Kieferholz am Orte wenigstens 3 Thlr. — = — = oder mehr beträgt.

		Bei geringern Holzpreisen ist ein verhältnißmäßiger Ansatz vom Richter ein für allemal festzustellen.
—,— gr. 3 pf.	—,— gr. 3 pf.	Lagerstroh für jede Nacht.
		Hinsichtlich der Atzungsgebühren bewendet es bei der Vorschrift der erl. Taxordnung vom 12. September 1812, No. 22 des Anhangs.

Aus den Motiven, welche dem Entwurfe des obigen Gesetzes beigegeben waren, sind vorzüglich folgende Sätze wichtig:

In dem Mandate über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel vom 27. November 1822 §. 15. ist die Bestimmung enthalten, daß das Vergehen als vollbracht anzusehen sei, wenn der Dieb den Gegenstand der Entwendung auch nur so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert wird. Dieß ist auch hier wieder aufgenommen worden, weil, (abgesehen davon, daß dadurch manche Zweifel über die vollendete Aneignung des gestohlenen Holzes u. s. w. beseitigt werden) selbst dann, wenn der Dieb noch verhindert wird, den Gegenstand der Entwendung an sich zu nehmen, doch schon durch die unternommene Beschädigung dem Eigenthümer jedenfalls ein Nachtheil zugezogen worden ist, welcher häufig den Werth des eigentlich gestohlenen Gegenstandes bei weitem übersteigt.

Es sind durch das Gesetz bei Forstdiebstählen mehrere Umstände als erschwerend bezeichnet worden, welche bei gemeiner Entwendung wenigstens nicht besonders als solche herausgehoben, sondern der freien Berücksichtigung des Richters bei Bestimmung der Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen überlassen sind. Die Festsetzung solcher erschwerender Umstände wird theils durch die bei den geringern Forstvergehungen eintretenden absoluten Strafen, theils durch die Schwierigkeit der Verhütung der Forstverbrechen überhaupt bedingt, indem der Natur der Sache nach, der Schutz des Eigenthums hier ungemein erschwert, und häufig Gelegenheit vorhanden ist, dergleichen Entwendungen unentdeckt zu begehen. —

Bei geringern, nach §. 26. zur ersten Classe zu rechnenden Forstdeuben, welche nicht mit höherer, als dreiwöchentlicher Gefängnißstrafe zu ahnden sind, ist für angemessen gehalten worden, Geldstrafen wieder einzuführen. Nach den frühern gesetzlichen Vorschriften, insbesondre nach dem Generale zur Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holzwesen vom 16. Juli 1755 §. 13. sollte „von den Verbrechern der vierfache Werth des entwendeten Holzes loco poenae eingebracht,

und der, so sich anderweit darüber betreten lassen, mit einer erhöhten Strafe belegt, und nur diejenigen, welche Unvermögens halber die Geldbuße aufzubringen nicht im Stande, mit Gefängniß oder Forstarbeit bestraft werden." Seit dem Erscheinen der Criminalinstruction vom Jahre 1770 wendeten jedoch die Spruchcollegien die darin enthaltene Vorschrift, daß bei Diebstählen niemals auf Geldstrafe zu erkennen, auch auf Holzdeuben an, wogegen die Forstämter bei den von ihnen entschiedenen Forstrügen fortwährend die vorgedachten Anordnungen befolgten; und erst in dem Mandate vom 27. Novbr. 1822 §. 4. wurde gesetzlich ausgesprochen, daß Geldstrafen bei diesen Verbrechen nicht statt finden sollen. Allein bei dem Entwurfe des neuen Gesetzes wurde erwogen, daß die geringern Forstdeuben am häufigsten durch wirkliche Noth und augenblickliches Bedürfniß veranlaßt werden, und daß die Vollziehung einer Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe an Personen, welche nur von dem täglichen Erwerbe ihrer Hände sich und vielleicht eine zahlreiche Familie zu unterhalten haben, dergleichen Individuen in den größten Nothstand versetzen müsse, was oft die schleunige Execution verhindere, wogegen es in vielen Fällen solchen Personen leichter möglich werde, eine nicht zu hoch ansteigende Geldstrafe aufzubringen, welche weniger störend auf ihren Erwerb einwirke, allein immer, zumal unter Zurechnung des Holzersatzes und der Kosten, empfindlich genug bleibe, um sie von fernern Vergehungen abzuhalten. Auch hat sich, nach der Erfahrung der Forstämter, bis zum Jahre 1823 die Ahndung des Holzdiebstahls mit Geldstrafen größtentheils als ausführbar, und hinsichtlich der Abkürzung und Erleichterung der Strafvollstreckung als zweckmäßig bewährt, und findet ebenfalls in mehrern andern Staaten Anwendung. Endlich sind in vielen Amtsbezirken die Forstverbrechen so zahlreich, daß die Vollstreckung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen unendliche Schwierigkeiten und Verzögerungen verursacht, und schon deshalb die Anwendung noch einer andern Strafart sich als nothwendig darstellt. — Bei der Feststellung des Verhältnisses der bei den geringern Forstverbrechen eintretenden Geldbuße zu der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe ist von dem in dem Criminalgesetzbuche bestimmten Verhältnissen abgewichen, und ein geringerer Maasstab zu fünf Groschen für jeden Tag der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe angenommen worden, da bei Befolgung des gewöhnlichen Maasstabes die in der Regel sehr unvermögenden Inculpaten zu oft außer Stand sein würden, durch sofortige Erlegung des Geldbetrages die Fortstellung der Untersuchung und den dadurch vermehrten Kostenaufwand zu verhindern. —

Hiernächst ist auf die Einführung eines abgekürzten und weniger kostspieligen Verfahrens bei Untersuchungen wegen der Forstdeuben erster Classe Bedacht genommen worden. Es war zwar schon durch das Generale des vormaligen geheimen Finanzcollegiums, das Verfahren in Forstuntersuchungssachen betreffend, vom 21. März 1825, eine Eintheilung der Forstrügen, welche früher nach der Generalverordnung vom 30. November 1814 nur in zwei Classen abgesondert wurden, in drei Classen, und besonders hinsichtlich der Forstrügen erster Classe

ein sehr abgekürztes Verfahren angeordnet; allein noch abgesehen davon, daß dieses Verfahren lediglich bei den Forstämtern, nicht aber bei den Patrimonialgerichten befolgt wurde, hat man gegenwärtig eine noch größere Vereinfachung des Verfahrens dadurch zu erreichen gesucht, daß bei der ersten Vorladung wegen einer Forstrüge erster Classe dem Angeschuldigten das beigemessene Vergehen bezeichnet, ihm der Betrag der Geldstrafe, so wie des zu ersetzenden Werthes und der Unkosten sofort bekannt gemacht und ihm verstattet wird, durch sofortige Erlegung dieses Betrags von der persönlichen Gestellung und Vernehmung sich zu befreien, und die Untersuchung zu beendigen, ohne daß die Kosten noch weiter ansteigen. Ein solches Verfahren wird nicht nur zur Erleichterung der Inculpaten, sondern auch zu einer großen Verminderung der Geschäfte, namentlich bei den Forstämtern, gereichen, indem die meisten Forstrügen der ersten Classe angehören. —

Nothwendig war es, in das Gesetz besondre Vorschriften über die Bestrafung der zur Verbüßung von Handarbeitsstrafe verurtheilten und dazu bestellten, aber ohne genügende Entschuldigung ausbleibenden Forstverbrecher aufzunehmen. Bei der großen Anzahl der Forststräfer, und bei den häufig obwaltenden Localhindernissen ist sehr oft die in dem Generale vom 21. März 1825 §. 10. sub a auf diesen Fall angeordnete sofortige Realcitation zur Antretung der Arbeit nicht ausführbar, und es wird dadurch den Forststräfern möglich, durch fortgesetzte Renitenz sich der Verbüßung der Strafe fast gänzlich zu entziehen, oder doch wenigstens diese Verbüßung sehr zu verzögern. Uebrigens sind in das gegenwärtige Gesetz auch die Strafbestimmungen gegen die Forstpolizeivergehen, besonders die in dem Mandate, die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betreffend, vom 30. Juli 1813 §. 13. 14. 27. u. 34. enthaltenen, sowohl wegen des Zusammenhangs und wegen der Gleichstellung des Verfahrens deshalb mit dem rücksichtlich der eigentlichen Entwendungen, als auch wegen einigen dabei getroffenen Abänderungen aufgenommen worden.

V.

Verordnung,

zu Ausführung einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs; vom 27. April 1838.

Samml. der Ges. u. Verord. v. Jahre 1838. Stck. 11. No. 52. S. 376.

WIR, Friedrich August von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. finden für nöthig, zu Ausführung einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs in Folge der Anträge Unsrer getreuen Stände Nachstehendes zu verordnen:

I.

Im Art. 6. des Criminalgesetzbuchs ist als einzige Art der Todesstrafe die Enthauptung im Allgemeinen festgesetzt. Bis ein Andres hierüber bestimmt wird, ist die Enthauptung auch ferner in der zeither üblichen Maße durch das Schwert zu vollziehen.

II.

Nach der Vorschrift des Art. 51. ist in allen Fällen, wo es bei Criminaluntersuchungen der Werthsbestimmung einer Sache bedarf, der inländische Münzfuß zum Grunde zu legen, und die nach einem andern Fuße erfolgten Schätzungen sind nach dem gesetzlichen Werthe auf erstern zu reduciren. Es werden daher die Gerichte angewiesen, bei dergleichen Verhandlungen alle Personen, von welchen eine solche Werthsangabe erfolgt, genau zu befragen, auf welche Münzsorte sie bei der Schätzung Rücksicht genommen haben, und dieses zu den Acten zu bemerken.

III.

Da nach Art. 58. eine besondre Verschärfung verwirkter Strafen wegen des Rückfalls eintritt, so haben die Directionen der Strafan-

stalten alle darin Detinirte bei der Entlassung nach abgelaufener Strafzeit, sowie die sämmtlichen Criminalgerichte diejenigen Individuen, welche mit einer bei den Gerichten zu verbüßenden Strafe belegt worden sind, auf die Folgen des Rückfalls aufmerksam zu machen.

IV.

Das Art. 250. bezeichnete Verbrechen der Fälschung an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- oder andern Zeugnissen, welches lediglich zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden ist, ist, wenn es zum erstenmale verübt und von der Polizeibehörde entdeckt wird, auch andre vor die Gerichtsbehörden gehörige Verbrechen nicht concurriren, auch fernerhin von den Polizeibehörden zu untersuchen und zu bestrafen.

V.

Zufolge der Vorschrift des Art. 326. ist rücksichtlich der im Cap. XVII. des besondern Theils des Criminalgesetzbuchs aufgeführten Vergehungen, welche von Staatsdienern verübt werden, und nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht sind, die betreffende Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen, und darin zu erkennen. Um nun die in dieser Beziehung den Dienstbehörden zugestandene Wirksamkeit nicht zu beschränken, werden sämmtliche Criminalgerichte hierdurch angewiesen, alle wegen der erwähnten Vergehungen an sie gelangende Anzeigen gegen Personen, welche im Staatsdienste angestellt sind, zunächst an die dem Staatsdiener vorgesetzte Dienstbehörde abzugeben und deren Entschließung über die Führung der Untersuchung zu erwarten.

Dresden, den 27. April 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Sachregister.

Die Ziffern verweisen auf die Seitenzahl.

A.

Abbitte und Ehrenerklärung bei Beleidigungen findet nicht weiter Statt 115.
Abortus, s. Abtreibung der Leibesfrucht 79.
Absetzung von öffentlichen Aemtern als Folge erlittener Zuchthausstrafe 14.
Abtreibung der Leibesfrucht 79.
durch von einer andern Person ohne oder wider den Willen der Schwangern angewendete Mittel 80.
Adelstand, verliert durch Zuchthausstrafe nur die politischen Ehrenrechte 14.
Admonitionen der Angeschuldigten in der bisherigen Maaße fallen weg. 158.
Advocaten, Pflichtverletzungen derselben 162.
verlieren die Advocatur bei erlittener Zuchthausstrafe 14.
Aerzte, Pflichtverletzungen derselben 162.
sind als Beistände beim Zweikampfe straflos 118.
Alter, von welchem an Zurechnung stattfindet 48.
jugendliches Alter als Milderungsgrund 45.
Alternative Strafen, Vorschriften darüber 21.
Verhältniß von Gefängniß-, Handarbeits- und Geldstrafe unter einander 21.
Amotion unter Ehegatten und Verwandten 128.
Amtsgewalt, Mißbrauch derselben 161.
zum Zwecke eines Betrugs 138.
Amtspflicht, deren Vernachlässigung 158.
Amtstitel, betrügliche Beilegung von Amtstiteln und amtlichen Eigenschaften 137.
Analogie, deren Anwendung in Strafsachen 9.
Anatocismus, an sich straflos 152.
Anhang, sogenannter in den Straferkenntnissen abgeschafft 27.
Anmaßung, öffentlicher Dienste 143.
fremden Grundeigenthums 150.
Antrag auf Anstellung der Untersuchung, welche Vergehen diesen erfordern und nicht von Amtswegen zu untersuchen sind 55.
Anzeige der Verbrechen, wenn sie Pflicht und ihre Unterlassung strafbar 33.
von bereits verübten Verbrechen 34.
Ausnahme bei Ehegatten und Verwandten 34.
Strafe der unterlassenen Anzeige 36.
Arbeitshausstrafe, Charakter und Anwendung derselben 15.
längste und kürzeste Dauer 19.
Ausnahme hiervon beim Zusammentreffen mehrerer Strafen 41.
Auctor intellectualis 32.

Auctor pugnae, kann kein Schmerzensgeld fordern 87.
Auflauf, Strafe der Anstifter, Anführer, Theilnehmer und Zuschauer 70.
wer als Theilnehmer anzusehen 71.
Auflehnung, Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen 69.
Aufreizende Aeußerungen gegen die Regierung oder Staatsverfassung und Verbreitung solcher Schriften 64.
Aufruhr, Begriff und Strafe 71 f.
Unterschied von Auflauf und öffentlicher Gewalt 72.
Aufforderung dazu 73.
zeitige Anzeige eines aufrührerischen Complotts bewirkt Straflosigkeit oder Strafmilderung 73.
Auftrag zu einem Verbrechen 31.
Ausforderung zum Zweikampf 119.
Ausgabe, falschen Geldes, wissentliche, 145.
Ausländer unterliegen den Vorschriften des C. G. B. 10.
bei im Auslande begangenen Verbrechen ist jedoch wegen der Untersuchungseröffnung erst beim Justizministerium anzufragen 10.
Aussage, wahrheitswidrige, Strafe dessen, der sich solcher in einer ihn nicht selbst betreffenden Angelegenheit vor öffentlichen Behörden schuldig macht 163.
Aussetzung hülfloser Personen 81.
ohne Wahrscheinlichkeit der Rettung 81.
mit dieser Wahrscheinlichkeit 81.
gefahrlose 81.
Ausweisung bei ausländischen Verbrechern zulässig 11.

B.

Bande, im eigentlichen Sinne, und insonderheit beim Raube 97.
Bankerott, leichtsinniger 138.
Fälle der Strafbarkeit eines in gerichtlichen Concurs verfallenen Schuldners, welcher kaufmännische Geschäfte treibt 139.
betrügerischer 140.
Baumfrevel 151.
die Anzeige eines solchen wird belohnt 152.
Bedrohung, mit widerrechtlichen Handlungen bei Erpressung und Nöthigung 99.
außer diesen Fällen 100.
Befehl zu einem Verbrechen 31.
Befreiung der Gefangenen 68.
Strafe und Milderungsgründe 69.
Begräbniß hingerichteter Verbrecher auf einem abgesonderten Orte 12.
wenn der Verurtheilte noch vor der Hinrichtung verstorben 54.
Begünstigung eines Verbrechens, was als solche zu bestrafen 32.
Zumessung der Strafe 36.
Beihülfe zu einem Verbrechen 29 f.
Beischlaf, s. Unzucht.
Bekanntmachung, öffentliche von vollzogenen Strafen nach dem Ermessen des Justizministerium 24.
vorgeschriebene rücksichtlich der Todesstrafe 24.
Beleidigung 112 f.
umfaßt nicht bloße Ehrenverletzungen 113.
kann auch durch Unterlassung begangen werden 113.
wann die Vorhaltung einer strafbaren Handlung straflos ist 113.
Privatgenugthuung des Beleidigten 115.
Benutzung, fremder Sachen, widerrechtliche, 150.

Berichtserstattung an das Justizministerium wegen Untersuchung von Verbrechen 10. 11. 66.
Beschädigung von Brücken, Kunststraßen oder andern öffentlichen Gebäuden 105. fremden Eigenthums aus Bosheit oder Muthwillen 150 f.
Bestechung 159 f.
Bestimmung zu Ausführung eines Verbrechens 31.
Betragsermittelung des Werths von Sachen, wo dieser die Strafe bestimmt 38.
Betrügerische Handlungen 133 f.
einfacher Betrug 133.
wann ist der Betrug vollendet 134.
Betrug bei Verträgen ist nur in zwei Fällen strafbar und nicht von Amtswegen zu untersuchen 134.
ob der Untersuchung hier ein Civilproceß vorausgehen müsse 135.
ausgezeichneter Betrug, als 1) Fälschung 135 f.
2) Mißbrauch der Religion zu Ausführung eines Betrugs 137.
3) Mißbrauch amtlicher Eigenschaften dazu 137.
4) Gefährdung von Leben oder Gesundheit Anderer durch Betrug 138.
Betrug in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse, als
a) durch Erdichtung eigner persönlicher Verhältnisse 141.
b) durch Unterdrückung oder Veränderung der Familienrechte eines Menschen, namentlich Unterschiebung oder Vorenthaltung von Kindern 141.
c) durch Mitwirkung dazu, daß sich Personen der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt entziehen 141.
d) durch Eingehung von Geschäften mit nicht dispositionsfähigen Personen ohne Einwilligung des Vaters oder Vormunds 142.
betrügliche Verführung zur Unzucht 143.
Bewußtlosigkeit, Aufhebungsgrund der Zurechnung 49.
Bigamie 121. Milderungsgründe 122.
Blutschande s. Incest.
Brandstiftung 100 f.
Fälle, wo sie mit dem Tode bestraft wird 101.
Fälle lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades 102.
Fälle funfzehn= bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades 103.
Anzündung eigner Wohngebäude ohne Gefahr für Menschen oder Güter in widerrechtlicher Absicht 103.
an unbewohnten Gebäuden oder Waldungen, Fruchtfeldern rc. 103.
Consummation der Brandstiftung 104.
Wirkung thätlicher Reue, wenn der Thäter das Feuer sofort wieder gelöscht hat 104.
Bedrohung damit 99.

C.

Competenz des Richters zur Untersuchung von Verbrechen wird nach dem jus in thesi bestimmt 166.
Concubinat, dagegen ist nur polizeilich einzuschreiten 156.
Concurrenz von Verbrechen in Einer Handlung, wie solche zu bestrafen 37.
durch verschiedene Handlungen, Strafe derselben 37.
verschiedener gegen das Eigenthum aus Gewinnsucht begangener Verbrechen wird nach dem Gesammtbetrage bestraft 38.
Consummation der fleischlichen Verbrechen 96.
der Brandstiftung 104.
des Diebstahls 124.

Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen 8 f.
Publicationsverordnung dazu 1 f.
Beginn seiner Gültigkeit mit der Publication im Gesetz- und Verordnungsblatte 1.
welche gesetzliche Bestimmungen daneben noch in Kraft verbleiben 2.
namentlich verbleiben in Kraft die in den bisherigen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen 3.
ist von rückwirkender Kraft, die früher gelinder verpönten Verbrechen ausgenommen 3.
wie weit es auf bereits anhängige Untersuchung anzuwenden 3.
der Umfang des C. G. B. bildet die Grenzlinie zwischen der Strafgewalt der Justiz- und Administrativ-Behörden 7.
Beschränkung seiner analogischen Anwendung auf die Gesetzesanalogie 9.
Anwendung desselben auf Inländer und auf Ausländer 9 f.
Culpa 29. culpose Delicte aufgezählt 29.

D.

Denunciation, falsche, 112.
Desertion, Strafe der Verleitung einer Militairperson dazu und Begünstigung der Desertion 64.
Detention im Zuchthause mit dem Vorbehalte der Unschuldsausführung aufgehoben 173.
Diebstahl 123 f.
Consummation desselben 124.
einfacher nach dem Betrage des Gestohlenen zu bestrafen 123.
an einer Sache, woran dem Entwender Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht 124.
besondere Gegenstände des Diebstahls als Erschwerungsgrund 125.
ausgezeichnete Diebstähle, als:
a) Entwendung aus dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden 125.
b) von Sachen aus Gräbern und Grabstätten 126.
c) Entwendungen zur Zeit dringender Gefahren 126.
d) durch Gebrauch von Diebsinstrumenten, gewaltsames Erbrechen, nächtliches Einsteigen oder durch Einschleichen in die Häuser 126.
e) der Markt- und Taschendiebe 127.
f) gewerbmäßige Betreibung in Gemeinschaft mit Mehrern 127.
g) mit Widersetzlichkeit gegen die Festnehmung beim Betreffen auf der That 127.
h) Diebstahl mit Waffen 128.
Concurrenz solcher auszeichnender Umstände 128.
Forstdiebstähle 128.
Diebstahl unter nahen Verwandten 128.
von Victualien zum unmittelbaren Genuß 127.
Rückfall beim Diebstahle 130.
Strafen des ersten Diebstahls, ersten Rückfalls und mehrfachen Rückfalls zusammengestellt 130 f.
Dienstpflicht, deren Verletzung von Privatdienern 163.
Dorf, was gilt beim Verbrechen der Brandstiftung dafür 102.
Drohungen s. Bedrohung.
Duell s. Zweikampf.
Dunkelarrest bei der Einlieferung der zur Zuchthausstrafe ersten Grades verurtheilten Sträflinge 12.
als Schärfung der Zuchthausstrafe überhaupt 13.

E.

Eheliche Treue, Verletzungen derselben 119—123.
Ehebruch, Strafe des einfachen 120.
des doppelten 120.
Milderungsgründe 120.
nur auf Antrag des Verletzten zu untersuchen 120.
Wirkung erweislicher Verzeihung von Seiten des unschuldigen Ehegatten 120 und 123.
der Tod des unschuldigen Ehegatten hemmt den Lauf der Untersuchung nicht 123.
Ehrenverletzungen 111 f.
wornach ihre Strafbarkeit zu bemessen 114.
exceptio veritatis hat strafmildernde Kraft 114.
Privatgenugthuung des Beleidigten 115.
Bedingungen der Untersuchung 115.
welche von Amtswegen zu untersuchen sind 116.
Eid, falscher, 106 f.
leichtsinniger Eid 108.
Eisenbahnen, wie deren Beschädigung zu bestrafen 151.
Empfangshiebe als nothwendiger Bestandtheil der Zuchthausstrafe aufgehoben 13.
Entführung, Begriff und Strafe 90.
von Personen unter 14 Jahren mit ihrem Einverständniß 91.
im elterlichen Hause lebender Personen über 14 Jahre oder einer Ehefrau mit Zustimmung derselben 91.
Strafermäßigung bei freiwilliger Entlassung der entführten Person 91.
einer unverheiratheten Frauensperson um sie zur Ehe zu nöthigen 92.
mit deren Einwilligung Behufs der Ehelichung aber wider den Willen derer, die gesetzlich zu consentiren haben 92.
wenn mit der Untersuchung nur auf Antrag zu verfahren ist 93.
Enthauptung erfolgt durch das Schwert 197.
ist bei Schwangerschaft bis nach überstandenem Wochenbette zu verschieben 11.
bei mehrern Verbrechern ist nicht einer vor den Augen des andern hinzurichten 11.
der Körper des Enthaupteten ist an die nächste anatomische Anstalt abzuliefern oder auf einem abgesondertem Orte zu begraben 12.
Entscheidung in Straffachen, in welchen Fällen hat das Bezirksappellationsgericht die erste Entscheidung abzufassen 171.
Erpressung 98 f.
Ersatz bei Eigenthumsverbrechen vor Einschreiten der Behörde 47.
kommt nach angestellter Untersuchung nur innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen zur Berücksichtigung 48.
Etiketten eines Handelshauses oder einer Fabrik, deren Nachmachung und Mißbrauch 137.

F.

Fabrikzeichen, Nachmachung derselben 137.
Fälschungen 135 f. welche vor die Polizeibehörde gehören 198.
Fahrlässigkeit, aus solcher allein entstandene Rechtsverletzungen sind blos in den gesetzlich bestimmten Fällen strafbar 29.
Rücksichten bei der Strafzumessung 35.
Falschmünzen 144.

Familienrechte, widerrechtliche Unterdrückung oder Veränderung der Familienrechte eines Menschen 141.

Felddiebstahl 125.

Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur im Wege der Gnade stattfinden 17.

Fischereigerechtigkeit, deren Beeinträchtigung 149.

Fleischliche Verbrechen, deren Consummation 96.

Formalitäten in Untersuchungen, welchen Einfluß hat der Mangel an einer Formalität auf die Entscheidung 172.

Forstverbrechen, Gesetz die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend vom 2. April 1838. 178 f.

I. Forstentwendungen 178 f.
wenn solche für vollbracht anzusehen 180.
erhöhte Bestrafung bei erschwerenden Umständen 180.
Rückfall 182.
Zusammenrechnung des Geldwerths des Entwendeten bei mehrern Forstdiebstählen 182.
Verbindlichkeit zum Ersatz des Entwendeten und zugefügten Schadens 183.
Strafe der Theilnahme, Verleitung dazu, Parthiererei und Hehlerei 183.
Confiscation der gebrauchten Werkzeuge 179.

II. Forstpolizeivergehen 184 f.
Straftabelle über die einzelnen Vergehen 184—186.
Fälle der Straferhöhung 186 und 187.
Verwandlung der Geldstrafe bei Unvermögen in Gefängniß oder Handarbeit 187.
Verbindlichkeit zum Schadenersatz neben der Strafverbüßung 187.

III. Verfahren bei Untersuchungen wegen Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen 187 f.
die Untersuchung ist stets vor dem Gerichtsstande des begangenen Verbrechens zu führen 187.
alle Forstverbrechen zerfallen hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens in 3 Classen 188.
nämlich 1) Vergehen, welche mit keiner höhern Strafe als dreiwöchentlichem Gefängnisse oder Handarbeit oder gleichstehender Geldbuße geahndet werden.
2) Vergehen, welche mit höherer, als der vorbemerkten Strafe zu belegen sind.
3) Vergehen, welche Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen.
summarisches Verfahren bei den Forstrügen erster Classe, wobei schriftliche Vertheidigung ausgeschlossen und der Richter selbst den Bescheid abzufassen hat 188.
Schema der schriftlichen Vorladung zur Vernehmung 192.
Verfahren bei den Forstrügen zweiter Classe wie bei andern Untersuchungen, in welchen eine die Dauer von 3 Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nicht eintritt 189.
bei den Forstrügen dritter Classe das gewöhnliche der Untersuchungen, bei welchen wenigstens eine, die Dauer von 3 Monaten übersteigende Gefängnißstrafe bevorsteht 189.
Anzeigen der verpflichteten Forstbeamten beweisen bis zur Ausführung des Gegentheils 189.
Verpflichtungsschema für letztere 193.
Abwendung der Untersuchung bei Forstrügen erster Classe durch Erlegung des Werthes, der Geldstrafe und Unkosten 189.

Berechnung eines Tags Gefängniß oder Handarbeit zu 5 Groschen und Ausschluß der Strafverwandlung in Geldbuße mit Ablauf des Vernehmungstermins 189.
was bei Vollstreckung der Gefängniß= oder Handarbeitsstrafe zu beobachten 189 f.
Gebührentaxe bei Vollstreckung der verwirkten Gefängnißstrafen 193.
IV. Anwendung der gemeinen criminalgesetzlichen Bestimmungen 191.
Fortsetzung eines und desselben Verbrechens 37 f.
Forum domicilii vel deprehensionis hat Statt bei allen Vergehungen, auf welche als Maximum eine drei Monat Gefängniß nicht übersteigende Strafe gesetzt ist 166.
Funddiebstahl, sogenannter oder Vorenthaltung des Gefundenen 131.
Furtum possessionis der Römer 117.

G.

Gebäude, was ihnen beim Verbrechen der Brandstiftung gleich zu achten 104.
Gebrauchsdiebstahl, sogenannter nach Art. 287. zu bestrafen 132.
Geburt, heimliche und hülflose 80.
Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit Anderer durch betrügliche Handlungen 138.
Gefangene, Befreiung derselben 68.
Gründe der Strafmilderung 69.
Gefangenhalten, widerrechtliches 93.
Mißbrauch des Züchtigungsrechts zu schädlicher Einsperrung 93.
Gefängnißstrafe 15. kürzeste und längste Dauer derselben 19.
von und unter drei Monaten in den Gerichtsgefängnissen, längere in den Landesgefängnissen zu verbüßen 15.
Unterhalt uud Beschäftigung 15.
Ueberschuß des Arbeitsertrags ist bei der Entlassung auszuhändigen 15.
Zutritt zu den Gefangenen 16.
Verbüßung derselben ohne Unterbrechung als Regel 16.
Schärfung 16. Verwandlung in körperliche Züchtigung 23.
Geheimnisse, unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse 163.
Gehülfen, s. Theilnahme.
Geisteskräfte, Zerrüttung derselben und Verhinderung ihrer Entwickelung 84.
Geldstrafe nur in den vom Gesetz speciell angeordneten Fällen zulässig 18.
inwieweit die Entschädigung des Verletzten ihr vorgehe 18.
Verwandlung bei Unvermögenden in Gefängniß= oder Handarbeitsstrafe 22.
Gemeingefährliche Handlungen außer der Brandstiftung 105 f.
aus Fahrlässigkeit begangene 106.
Gerichtsbank, besetzte, in welchen Fällen sie nothwendig ist 166.
Geschenke, pflichtwidrige Annahme derselben 158.
Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend 165 f.
die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend 178 f.
Geschlechtstrieb, widernatürliche Befriedigung desselben 157.
Gesundheit, Verbrechen dagegen 82 f.
Verletzung derselben aus Fahrlässigkeit 85.
Geständniß, außergerichtliches in Verbindung mit Ersatz bei Eigenthumsverbrechen 47.
Gleichartige Verbrechen, welche dafür gelten 43.

Gottesdienstliche Handlungen, Störung derselben 110.
Verhinderung derselben durch Gewalt oder Drohungen 110.
Gotteslästerung, mündliche und schriftliche 109.
Grenzzeichen, deren Verletzung 149.

H.

Handarbeitsstrafe, auf welche Verbrechen und Personen solche anwendbar 18.
Dauer und Zeitberechnung von Woche und Tag 18 und 20.
Vollziehung derselben mit Unterbrechungen nach richterlichem Ermessen 21.
Verwandlung in körperliche Züchtigung 23.
Handgelöbniß, Bedeutung der Angeschuldigten bei Entlassung gegen Handgelöbniß während der Untersuchung 169.
Strafen des gebrochenen Handgelöbnisses 169.
Hausfrieden, Störung desselben 74. Unterschied vom Landfriedensbruch 75.
Hehler und Parthierer bei Eigenthumsverbrechen als Begünstiger zu bestrafen 129.
Hinrichtung geschieht durch das Schwert 197.
Hochverrath 58.
welche Handlungen diesem gleich zu achten 58.
vorbereitende Handlungen zum Hochverrath 59.
zeitige Anzeige von einem hochverrätherischen Unternehmen hat für den anzeigenden Theilnehmer Straflosigkeit, für Anstifter Strafmilderung zur Folge 60.
allgemeine Verpflichtung zur Anzeige 60.

J.

Jagdgerechtigkeit, deren Beeinträchtigung 146 f.
Jagdverbrechen, sogenannte 146 f.
Incest 155.
Indicien, wo solche dem Richter vollen Beweis gewähren, ist auf die ordentliche Strafe zu erkennen 173.
Injurien s. Ehrenverletzungen.
Irrthum über die Strafbarkeit einer Handlung hebt deren Zurechnung auf 50.
Jugend als Milderungsgrund 45.

K.

Kinder, Unterschiebung fremder als Betrug 141.
unzurechnungsfähig vor zurückgelegtem zwölften Jahre 48.
Kindesmord, Begriff und Strafe 78.
bei mangelnder Lebensfähigkeit des Kindes 78.
Kirchendiebstahl 125.
Kobaltdiebstahl 125.
Körperliche Züchtigung 23.
Vollziehung und Maaß 23.
Verhältniß zu Gefängniß- und Handarbeitsstrafe 24.
Körperverletzung 82 f.
strafbar nach Verhältniß der Folgen und der Zufügung in Verbindung mit Mehrern oder mittelst hinterlistigen Anfalls 82.
gegen Eltern oder Adscendenten 83.
bei vorhergegangener Aufreizung 83.
bei Raufhändeln 84.
wenn die Untersuchung nur auf Antrag anzustellen ist 84.

Kosten, Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zu Uebertragung der peinlichen Unkosten und der Untersuchungskosten überhaupt 176 f.
Kuppelei 156.

L.

Landesgrenzen, Verletzung derselben 149.
Landfriedensbruch 74.
Landzwang, jetzt unter Erpressung begriffen 99.
Leibesfrucht s. Abtreibung derselben.
Lustseuche, Unzuchtsbetrieb bei wissentliche Behaftung damit 156.

M.

Majestätsverbrechen, wodurch sie begangen werden und deren Bestrafung 65.
Malitia supplet aetatem 45.
Markt= und Taschendiebe 127.
Meineid 106 f.
gilt die Strafe des Meineids auch in Bezug auf ein für allemal geleistete Eide oder für den Fall, wenn jemand eine wahre Behauptung, die er aber für falsch hält oder nicht wissen kann, beschwört 107.
in einer Untersuchung geschworen, um einen Unschuldigen in Strafe oder einen Schuldigen in schwerere zu bringen 107 f.
andere Betheurungsformeln einzelner Religionssecten und gesetzlich erforderte Versicherungen an Eidesstatt werden dem Eide selbst gleichgeachtet 108.
leichtsinniger Eid 109.
zeitiger Widerruf eines Meineids oder leichtsinnigen Eides 109.
Meisterrecht, erlittene Zuchthausstrafe schließt nicht davon aus 14.
Menschenraub 88.
Ueberlassung von Kindern unter 14 Jahren an Gaukler und dergl. Personen oder zu auswärtigem Kriegs= und Schiffsdienste 89.
Entziehung von Kindern unter 14 Jahren in Absicht auf ihre Religion 90.
Militairstrafgesetzbuch besteht neben dem C. G. B. in Kraft 2.
Milderung der gesetzlichen Strafe a) wegen jugendlichen Alters 45.
b) wegen unverschuldeter Haft 45.
c) wegen Verstandesschwäche 46.
Mißbrauch amtlicher Eigenschaften als Betrug 137.
der Amtsgewalt 161.
zur Unzucht 156.
Mord 76.
Vereinigung Mehrerer zu einer Mordthat 76.
Münzverbrechen 144 f.
Arten derselben: Falschmünzen 144.
Verfälschung ächten Geldes 144.
Verringerung des Werthes ächter Münzen 145.
Wissentliche Ausgabe falschen Geldes 145.

N.

Nabelschnur, absichtliche Unterlassung ihrer Unterbindung ist unter das Verbrechen des Kindesmords zu rechnen 78.
Nachdruck bleibt den bisherigen besondern gesetzlichen Bestimmungen unterworfen 2.
Nachrichten, Verbreitung falscher für den Staat nachtheiliger und die öffentliche Sicherheit beunruhigender Nachrichten 64.

Nichthinderung eines Verbrechens als Begünstigung desselben 33.
Niederkunft, heimliche und hülflose 80.
Nöthigung, soweit solche nicht in Erpressung übergeht 99.
zu Schließung einer Ehe Seiten der Eltern und Vormünder 99.
Nothfälle, welche eine gesetzwidrige Handlung entschuldigen 53.
Nothwehr, was sie sei und inwiefern solche nicht strafbar 51.
Exceß derselben 52.
Nothzucht, an Frauenspersonen überhaupt verübt 93.
zu naturwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebs 94.
bei bleibendem Nachtheile für die Gesundheit oder verursachtem Tode 94.
gewaltsame Zunöthigung durch Mehrere 94.

O.

Oeffentliches Aergerniß, zu solchem gereichende Handlungen 157.
Oeffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen 24.
Ordentliche Strafe, was sie sei 25.

P.

Päderastie als widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes 157.
Pässe, falsche als Betrug 136.
Papiergeld, was ihm bei Münzverbrechen gleichzuachten 146.
Parthiererei bei Verbrechen gegen das Eigenthum 129.
Pasquill 113.
Perlenmuscheln, unbefugtes Aufsuchen derselben 149.
Pflichtverletzungen öffentlich bestellter Personen 162.
Poena major absorbet minorem 37.
Pranger, Ausstellung daran abgeschafft 13.
Privatgenugthuung bei Injurien 115.

R.

Räuberbande 97.
Raub, worin derselbe besteht 96.
erschwerende Umstände dabei 97.
Unterschied von mit einem Diebstahle verbundener Gewaltthätigkeit 97.
was unter Waffen und Bande zu verstehen 97.
Strafe derer, welche blos Wache gestanden 97.
Rückfall 98.
Raubmord 96.
Raufhändel, Körperverletzungen bei denselben 84.
Regalien, ihre Beeinträchtigung, mit Ausnahme der dadurch begangenen gemeinen Verbrechen, nach den bisherigen Bestimmungen zu bestrafen 3.
Reinigungseid, wenn auf solchen noch erkannt werden kann 174.
Religion, Verletzung der Ehrerbietung gegen dieselbe 106 f.
öffentliche Herabsetzung derselben 110.
was dahin zu rechnen 111.
Mißbrauch derselben zu Ausführung eines Betrugs 137.
Reue, thätliche, Wirkung derselben beim Verbrechen der Brandstiftung 104.
Rotte, was sie sei 97.
Rückfall, als Schärfungsgrund der Bestrafung 42.
mehrfacher Rückfall 43.
die zu entlassenden Sträflinge sind jedesmal auf die Folgen des Rückfalls aufmerksam zu machen 198.
Ruthe, zu Vollziehung der körperlichen Züchtigung 23.

S.

Sachsenbuße, ist nicht aufgehoben 88.
Sächsische Unterthanen sind wegen im In= oder Auslande begangener Verbrechen nach dem C. G. B. zu bestrafen 9.
Schwierigkeit der Anwendung dieses Satzes 10.
Schärfungen der Strafe bei Zuchthausstrafe 13.
bei Arbeitshaus= und Gefängnißstrafe 16.
wo solche eintreten 37. und 44.
Schätzung von Sachen bei Verbrechen gegen das Eigenthum, Grundsätze darüber 38. und 197.
Schmerzengeld 86.
wornach solches zu bestimmen 86.
sonstige Schädenansprüche werden dadurch nicht entzogen 86.
auctor pugnae hat keinen Anspruch darauf 87.
Schwert, Todesstrafe durch dasselbe beibehalten 197.
Secundanten beim Zweikampfe 118.
Seelenkrankheit als Aufhebungsgrund der Zurechnung 49.
Selbsthülfe 116.
Selbstmord nicht zu bestrafen, wohl aber die Beihülfe dazu 78.
Selbstverstümmelung um sich zu Erfüllung bürgerlicher Pflichten untüchtig zu machen 87.
bei Militairpflichtigen 87
durch dritte Personen 88.
Siegel, falsche oder Mißbrauch ächter als Betrug 136.
Specialinquisition, aufgehoben, statt derselben Anstellung eines besondern Schlußverhörs 169.
Staatsdiener, bei welchen Vergehen derselben Anzeigen gegen sie zunächst von den Gerichten an deren Dienstbehörde abzugeben sind, um deren Entschließung über die eigene Untersuchung abzuwarten 198.
Staatsgefährliche Handlungen, Bezeichnung und Strafe derselben 62 f.
Staatsoberhaupt, thätliche Beleidigung desselben außer dem Falle des Hochverraths 65.
Bedrohung desselben mit Thätlichkeiten oder körperlicher Verletzung 65.
Ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen dasselbe oder seine Regierungshandlungen 65.
Verbrechen gegen dessen Familie 65 f.
Untersuchungseröffnung in vorstehenden Fällen ohne Berichtserstattung an das Justizministerium und Vortrag an das Staatsoberhaupt unzulässig 66.
Staatsverrath, wodurch solcher begangen wird und Strafe desselben 61.
Stempel, falsche oder Mißbrauch ächter als Betrug 136.
Nachmachung von Stempeln oder besondern Kennzeichen der Waaren und Fabrikate eines Handelhauses 137.
Störung der Ausübung öffentlicher Rechte, d. h. eines Staatsbürgers rücksichtlich seiner Wahlrechte oder eines Landstandes rücksichtlich seiner verfassungsmäßigen Functionen 100.
Strafbarkeit wird ausgeschlossen a) wegen Mangel an Zurechnungsfähigkeit 48.
b) im Fall der Nothwehr 51.
c) in andern Nothfällen 53.
erlischt a) durch erlittene Strafe 53.
b) durch den Tod des Verbrechers 54.
c) durch Zurücknahme der Anzeige 54.
d) durch Verjährung 56.

Strafe, Vorschriften über ihre Zumessung 34 f.
Zusammentreffen von mehrern Strafen 40.
außerordentliche finden nicht Statt 173.
Verwandlung von Geld- und Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe 22 f.
Studirende, die Gesetze gegen die Vergehungen derselben bleiben neben dem C. G. B. in Kraft 2.
Stuprum, das einfache ist straflos 156.

T.

Taschendiebe, Strafe derselben 127.
Taubstumme, wenn solche für unzurechnungsfähig zu achten 49.
Thatbestand bei Eigenthumsverbrechen, zu dessen Gewißheit ist weder eidliche Bestärkung des Eigenthums noch der geschehenen Eigenthumsverletzung erforderlich 167.
Theilnahme an einem Verbrechen 29.
gleiche Theilnahme 29 f.
Zumessung der Strafe bei dieser 30.
ungleiche Theilnahme minder strafbar 32.
Zumessung ihrer Strafe 36.
Thierquälerei 157. übermäßiges Benutzen der Thiere 158.
Todesstrafe wird durch Enthauptung mit dem Schwerte vollzogen 197.
bei Schwangerschaft der Verurtheilten erst nach überstandenem Wochenbette 11.
bei mehrern Verbrechern soll nicht einer vor den Augen des andern hingerichtet werden 11.
Todtschlag, Begriff und Strafe 76.
bei der That unmittelbar vorausgegangener Aufreizung 77.
Tödtung, Thatbestand derselben 75.
Tödtung im Handgemenge 77.
auf Verlangen des Getödteten 78.
aus Fahrlässigkeit 79.
Trunkenheit, wenn sie die Zurechnung aufhebt 49.

U.

Ueberredung zu einem Verbrechen 31.
Ueberschwemmung, wer solche gefährlicherweise verursacht 105.
Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen, Verabredung dazu 69.
Unkenntniß der Strafbarkeit und des Gesetzes, inwieweit sie entschuldigt 50.
Unschuldsausführung, Detention im Zuchthause mit Vorbehalt der Unschuldsausführung aufgehoben 173.
Unterschiebung von Kindern als Betrug 141.
Unterschlagung s. Veruntrauung.
Untersuchung, welcher Richter solche zu führen hat 166.
bei Formverletzungen darin hat der erkennende Richter deren Einfluß bei der Entscheidung zu bemessen 173.
Untersuchungskosten, Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zu ihrer Uebertragung 176 f.
Unverjährbare Verbrechen 57.
Unzucht, einfache straflos 156.
als Gewerbe 156.
widernatürliche 157.
mit Personen im bewußtlosen Zustande 95.

mit Kindern unter 14 Jahren 95.
betrügerische Verführung zur Unzucht 142.
Mißbrauch der anvertrauten Gewalt zur Unzucht 156.
Unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen 157.
Urheber, geistiger 32.
des Streits kann kein Schmerzengeld fordern 87.
Urphede, Ableistung derselben abgeschafft 175.
Urtheil in Strafsachen, wenn das erste vom Bezirksappellationsgericht abzufassen ist 171.

V.

Vagabunden und Bettler, wer dafür anzusehen, hat der Richter zu ermessen 17.
unterliegen geschärfter Gefängnißstrafe nach richterlichem Ermessen 17.
Verbindung Mehrerer zu einem gesetzwidrigen Zwecke als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen 28.
Theilnahme an verbotenen Verbindungen 63.
Verbrechen im Auslande verübt werden bestraft 9.
welche als gleichartig anzusehen 43.
Verfälschung ächten Geldes 144.
wann ist die Ausgabe verfälschten Geldes als vollendet anzusehen 144.
s. übrigens Fälschung.
Verfahren, von Amtswegen, wo es nicht Statt hat 55.
Vergehen wird im C. G. B. nicht von Verbrechen unterschieden 58.
Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder andrer zum öffentlichen Gebrauch dienender Gegenstände 105.
von Viehweiden 105.
Verhinderung eines Verbrechens, wenn ihre Unterlassung strafbar 33.
Verjährung der Strafbarkeit 56.
Beginn und Ablauf der Verjährungszeit 56.
Unterbrechung der Verjährung 57.
Verjährung ausgeschlossen 57.
Verkauf von Kindern 89.
Verlassung, bösliche eines Ehegatten 121.
Verleitung zu Verbrechen, Begriff 31.
mit der Strafe des Verbrechens selbst zu belegen 31.
wieviel dem Verleitenden zuzurechnen 32.
unbescholtener Personen zu fleischlichen Vergehen 157.
Verletzung des Körpers s. Körperverletzung.
absolut oder individuell tödtliche macht bei der Tödtung keinen Unterschied 76.
Verleumdung 111.
Momente, wornach ihre Strafbarkeit zu beurtheilen 111.
heimliche Verbreitung wird bei ihr vorausgesetzt 111.
ohne Kenntniß der Unwahrheit der Verleumdung 112.
Erzählung wahrer Thatsachen ist keine Verleumdung 112.
Verordnung, die Publication des Criminalgesetzbuchs betreffend vom 30. März 1838. 1 f.
einige transitorische Bestimmungen über die Anwendung des C. G. B. und des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend vom 31. März 1838. 4 f.
zu Ausführung einiger Bestimmungen des C. G. B. vom 27. April 1838. 197 f.
Versammlung, eigenmächtige, der Gemeinden und Innungen strafbar 73.

Verschwiegenheit, pflichtmäßige, wie deren Verletzung zu bestrafen 163.
Verschwörung zu hochverrätherischen Angriffen 59.
Versicherung an Eides Statt, ob sie der Eidesleistung gleich sei 108.
Verstandesschwäche als Milderungsgrund 46.
Verstümmelung als Verbrechen s. Selbstverstümmelung.
Versuch des Verbrechens 25 f.
ist mit verhältnißmäßig geringerer Strafe, als die auf das vollendete Verbrechen gesetzte, zu bestrafen 26.
Maximum der Strafsteigerung 26.
wenn es an einem Objecte, das verletzt werden konnte, fehlte 26.
freiwilliges Abstehen vom versuchten Verbrechen 26.
Handlungen, wodurch ein Verbrechen erst vorbereitet wird, sind an und für sich nicht strafbar 27.
Ausnahme beim Hochverrath 27.
Vertheidigung, wenn sie von Amtswegen zu gewähren ist 170.
dritte, bei Verurtheilung zum Tode ohne Geständniß des Angeschuldigten 173.
Veruntrauung nach Verhältniß des Werths, wie einfacher Diebstahl zu bestrafen 132.
verpflichteter Personen 133.
unter nahen Verwandten und von Victualien zum unmittelbaren Genuß 133.
Verurtheilung des Angeschuldigten zur ordentlichen Strafe setzt nur die volle Ueberzeugung des Richters von der Schuld aus den Acten voraus, ohne daß Geständniß nothwendig ist 173.
Verwandlung von Geld- und Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen 22 f.
Verwandtschaft mit dem Thäter, in wiefern sie von der Strafe der Begünstigung und unterlassenen Anzeige des Verbrechens befreit 34.
Verweis findet als niedrigste Strafe Statt, wenn jede andere Strafart noch als unangemessen erscheinen würde 19.
erfolgt mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich 19.
Schärfung des mündlichen durch Zuziehung des Verletzten 19.
Victualien, Entwendung derselben zum unmittelbaren Genuß 129.
Viehdiebstahl 125.
Viehseuche, Verbreitung derselben 105.
Viehweiden, Vergiftung derselben 105.
Vollendung des Verbrechens, wenn sie vorhanden 25.
Völlerei ist nur von der Polizeibehörde zu bestrafen 158.
Vollziehung von Strafen, deren öffentliche Bekanntmachung 24.
der körperlichen Züchtigung 23.
Vorenthaltung des Gefundenen 131.
Vorsatz, rechtswidriger, bestimmter und unbestimmter 28.

W.

Waffen beim Raube und Diebstahle 97. und 127.
Wahl zwischen mehrern Strafarten, wie hierbei deren Dauer zu bestimmen 20.
Wegsetzung der Kinder und anderer hülfloser Personen 81.
Werth der Sachen bei Verbrechen gegen das Eigenthum, wie er zu ermitteln 38 f.
der Schätzende ist vom Gericht zu befragen, auf welche Münzsorte er bei der Schätzung Rücksicht genommen 197.
Werthverringerung ächter Münzen 145.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität 67.
Verleitung dazu 68.

Wiederholung der Verbrechen s. Rückfall.

Wilddiebstahl 147.

Wucher 152 f.
verschiedene Arten desselben 153.
Unterhändler bei wucherlichen Geschäften 153.
betrüglicher 153.
gewerbmäßiger 154.
Rückfall 154.
Ungültigkeit des Geschäfts tritt blos in Bezug auf die wucherlichen Bedingungen ein 154.
auf kaufmännische Geschäfte leiden die Vorschriften wegen Wuchers keine Anwendung 154.

Wunden, deren absolut oder individuell tödtliche Beschaffenheit beim Verbrechen der Tödtung 76.

Z.

Zeitfrist der Strafen 19.
Berechnung von Tag, Woche, Monat und Jahr 19.

Zuchthausstrafe 12.
hat zwei Grade 12.
Schärfung derselben 13.
lebenslängliche ist niemals zu schärfen 13.
Folgen erlittener Zuchthausstrafe 13.
Zeitfristen derselben 19.
lebenslängliche in beiden Graden, zeitliche nicht über 20 Jahre und nicht unter 2 Jahren im ersten und 1 Jahr im zweiten Grade 19.
Ausnahmen hiervon beim Zusammentreffen von Strafen 41.

Züchtigung körperliche 23.
deren Vollziehung und Maaß 23.
Verhältniß zu Gefängniß- und Handarbeitsstrafe 24.

Zurechnungsfähigkeit findet nicht Statt 1) bei Kindern unter 12 Jahren 48.
2) bei mangelndem Vernunftgebrauch 49.
3) bei Irrthum 50.
4) bei mangelnder Freiheit 51.

Zusammentreffen von Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe mit andern Strafen 40.
mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen 40.
des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen 44.

Zweikampf 117.
wer als leichtsinniger oder boshafter Urheber anzusehen ist, wird höher bestraft 118.
Strafe der Gehülfen 118.
Ausforderung dazu ohne hinzugetretenen Erfolg des Zweikampfs 119.
Anreizung zur Herausforderung 119.

In der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung sind erschienen:

Biener, C. G., Commentarii de origine et progressu legum juriumque germanic. etc. 2 p. in 3 voll. 8. maj. 787—95. 2 thlr. 20 gr.

Dirksen, geh. Justizr. und Prof., H. E., Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des Römischen Rechts. gr. 8. (24 B.) 1823. Postp. 2 thl. 12 gr. weiß Druckp. 1 thl. 18 gr.

— — Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. gr. 8. (47¼ B.) 1824. Postp. 5 thl. weiß Druckp. 3 thl. 18 gr.

— — Beiträge zur Kunde des Römischen Rechts. gr. 8. (21¼ B.) 1825. Postp. 2 thl. 8 gr. Druckp. 1 thl. 16 gr.

— — System der juristischen Lexicographie. gr. 8. (5½ Bog.) 1834. Velinp. geh. 12 gr.

— — Thesauri latinitatis fontium juris civilis Romanorum specimen. 8 maj. (4½ B.) 1834. 12 gr.

Gibbon, Ed., Geschichte des Verfalls und Untergangs des Römischen Reichs. 19 Bände mit Register 1805—20., und vermischte Werke, mit Anmerkungen. 2 Bde. Herabgesetzter Preis 10 thl.

Hänel, geh. Kirchenrath, D. Fried., Versuch einer kurzen und faßlichen Darstellung der Lehre vom Schadenersatze, nach heutigem Römischen Rechte, hauptsächlich zum Gebrauch für Studierende. 8. (9 B.) 1823. 12 gr.

Haenel, Lipsiensis, (Hofrath, Dr.) Gust., Dissensiones Dominorum, sive controversiae veterum juris Romani interpretum qui Glossatores vocantur, edid. et adnotationibus illustravit. Insunt Anonymi vetus collectio, Rogerii Dissensiones Dominorum, codicis Chisiani collectio, Hugolini diversitates sive Dissensiones Dominorum super toto corpore juris civilis; quibus adcedunt excerpta e Rogerii summa codicis, Hugolini distinctionibus et quaestionum collectionibus. Omnia praeter Rogerii Dissensiones nunc primum e codicibus edita et indicibus rerum, glossatorum, legum, glossarum locupletiss. instructa. Lexicon 8. (48 B.) 1834. Starkes Schreibp. 6 thl. — Druckvelinp. 4 thl. 12 gr.

Haensel, Stadtger. Rath, P. H. F., das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen nach den neuesten in den Sächsischen Ländern gültigen Rechten. Erster Theil. — Auch unter dem Titel: Haubolds Anleitung zur Behandlung geringfügiger Rechtssachen ꝛc. Zweite verm. Ausg. besorgt von P. H. F. Haensel. gr. 8. 1837. 1 thl.

— — — Desselben Werks Zweiter Theil, welcher die Bestimmungen des neuen Königl. Sächs. Gesetzes über caussas minutissimas, das Verfahren in geringfügigen Sachen bei dem Handelsgerichte zu Leipzig, so wie in den Herzogl. Sächs. und Reussischen Ländern enthält. gr. 8. (Unter der Presse.)

— — — Handbuch des Wechselrechts mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. gr. 8. (Künftig.)

— — — Ueber den Beweis durch Handelsbücher im Civil-Proceß. 8. (12½ B.) 1830. 20 gr.

Haubold, (ehemal. K. S. Oberhofgerichtsrath, Prof., Domherr, Ritter, Dr. Christ. Gottlieb,) Anleitung zur Behandlung geringfügiger Rechtssachen nach dem K. Sächs. Rechte, nebst einem Anhange auswärtiger, diesen

Gegenstand betreff. Gesetze. Zweite verm. Ausg. besorgt vom Stadtgerichtsrathe P. H. F. **Haensel.** gr. 8. 1837. 1 thl.

Haubold, D. Ch. G., Institutionum iuris Romani priv. historico dogmat. denuo recognit. epitome. Adumbr. et sententias legum XII Tabul. nec non edicti Praetorii et Aedilitii quae supers. denique breves tabulas chronolog. adiec. 8maj. (15½ B.) 1821. geh. 1 thl. 1 gr.

— — — Institutiones iuris Romani litterariae Tom. I. 8maj. 1809. 1 thl. 16 gr. Chart. script. 2 thl.

— — — Manuale Basilicorum etc. 4. 1819. Ch. holl. 5 thl. 12 gr. Ch. impr. 4 thl.

— — — tabula illustr. doctr. de computatione graduum inserviens emendatius edita. fol. 1824. 4 gr.

— — — Anleitung zur genauern Quellenkunde des Römischen Rechts im Grundrisse. gr. 8. 1818. 4 gr.

Hommel, C. F., deutscher Flavius, oder vollständige Anleitung, sowohl in bürgerl. als peinl. Fällen Urthel abzufassen rc. 4te Ausg., durchgehends verm. und verb. von D. C. F. **Klein.** 2 Bde. gr. 8. 1813. 3 thl.

Kittler, Herm. Iul., Corpus juris criminalis, quod per Germaniam valet, communis academicum secundum systema Anselmi *de Feuerbach* digessit, recogn. et cum variis lectionibus selectis, perpetua constitutionis criminalis Carolinae cum Bamberg. ac Brandenburg. comparatione indicibusque instructum edidit. — Etiam s. titulo: Collectio omnium locorum, qui in Anselmi de Feuerbach elementis juris criminalis ex fontibus citantur. Composuit, recogn. locis omissis suppletis indicibusque additis aliis juris crim. elementis accommod. et cum variis lect. sel. perpetuaque constitut. crim. Carolinae c. Bamberg. ac Brandenburg. comparat. instructam edidit. Lexicon. 8. (38½ B.) 1834. Velinp. 2 thl. 8 gr.

Meissner, A. F., vollst. Darstell. der Lehre vom stillschweig. Pfandrecht. 2 Thle. gr. 8. 1803. Herabg. Preis 1 thl. 6 gr.

Münch, Prof. Ernst, Sammlung aller Concordate bis auf die neueste Zeit. Mit Anmerk. 2 Bände. gr. 8. Herabges. Preis bis Ende d. J. 1838. n. 2 thl. 16 gr.

Pölitz, Prof. K. H. L., die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit dargestellt. 5 Thle. 2te Aufl. gr. 8. 10 thl. 16 gr.

— Grundriß für encyklopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften. gr. 8. 1825. 1 thl. 4 gr.

— — Staatswissenschaftliche Vorlesungen für die gebildeten Stände in constitutionellen Staaten. 1r, 2r Band: Staatsbegründung, Verfassung, Regierung, Verwaltung. gr. (45½ B.) 1832. 2¾ thl.

— — derselben 3r Bd.: das philos. Strafrecht, practische Völkerrecht, Diplomatie rc. gr. 8. 1833. 1 thl. 6 gr.

Rogerii, Ben., de Dissensionibus dominorum sive de Controversiis veter. iuris interpretum qui glossatores voc. opusc. Emendat. ed. et animadverss. locuplet. D. C. G. *Haubold*. 8maj. 1821. 8 gr.

Stübel, Hof- und Justizr. D. Ch. C., das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten, wissenschaftl. und zum prakt. Gebrauche mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen dargestellt. 5 Bde. gr. 8. (107 B.) 1811. Velinp. 9 thl. Schrbp. 8 thl. weiß Druckp. 6 thl. 16 gr.

— — dasselbe Werk wohlf. Ausg. ord. Druckp. n. 4 thl.

Suaresii, J. M., notitia Basilicorum. Rec. et obss. aux. *Dr.* C. F. *Pohl.* 8maj. 1804. 20 gr.

Teucher, D. W. S., der Schuldthurmproceß im Königr. Sachsen. Ein Beitrag zu der Lehre von den im Königr. Sachsen geltenden summarischen Verfahrungsarten bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. gr. 8. (18 B.) 1822. 1 thl. 4 gr.

Treckell, A. D., kleine deutsche Aufsätze größtentheils civilistischen und antiquar. Inhalts. Gesammelt und herausgeg. nebst einigen den Verf. und dessen Schriften betreffenden Nachrichten vom Ritter D. C. G. **Haubold.** gr. 8. 1817. 16 gr.

Wachsmuth, C. H., Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonialgerichtsverfassung der Rittergüter. Nach gemeinen und sächsischen Rechten. Ein Handbuch für Gerichtsherren, Gerichtsverwalter und praktische Juristen. Vermehrt mit Beilagen und Register. gr. 8. (24 B.) 1809. herabges. Preis n. 20 gr.

Weinart, G. B., Lehnrecht des Markgrafthums Oberlausitz, aus Landes- und Provinzialgesetzen, auch andern öffentlichen Urkunden erläut. 2 Bd. Neue Ausg. gr. 8. 1805. herabges. Preis n. 16 gr.

Wildberg, Hofr. Dr., wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen, um in jedem vorkommenden Falle den Antheil des Thäters ausmitteln zu können. Ein Beitrag zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft. gr. 8. 1810. Schreibp. 8 gr. Druckp. 6 gr.

Druck von J. G. F. Höhm.

G. WURSTE
Buchbin
MÜNC
Lautens

G. WURSTE
Buchbinder
MÜNCHEN 1
Lautensackstr. 2

G. WURSTE
Buchbinderе
MÜNCHEN 1
Lautensackstr. 2